Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

Nationales Recht zum EPÜ

Europäische Patentanmeldungen und Patente:
Recht und Praxis der EPÜ-Vertragsstaaten,
Erstreckungs- und Validierungsstaaten

21. Auflage
März 2022

Herausgeber

Europäisches Patentamt
Direktion 5.2.2
Bob-van-Benthem-Platz 1
D-80469 München

© 2022 Europäisches Patentamt

ISBN 978-3-89605-298-8

Nachdruck und Vervielfältigung

Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten.
Der Rechtsschutz gilt auch für die Verwertung in Datenbanken.

Nationales Recht zum EPÜ

März 2022
21. Auflage

Inhalt

A	Einleitung	3
B	Abkürzungen	5
I.	Nationale Rechtsgrundlagen	7
II.	Einreichung europäischer Patentanmeldungen gemäß Artikel 75 (1) b) und (2) EPÜ	81
III.A	Rechte aus der europäischen Patentanmeldung nach Veröffentlichung gemäß Artikel 93 EPÜ (Artikel 67 EPÜ)	101
III.B	Übersetzungen zur Erlangung einstweiligen Schutzes gemäß Artikel 67 (3) EPÜ	116
IV.	Übersetzungserfordernisse nach Erteilung (Artikel 65 EPÜ)	145
V.	Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents (Artikel 70 EPÜ)	191
VI.A	Zahlung von Jahresgebühren für europäische Patente	199
VI.B	Zahlung von Jahresgebühren nach einem erfolgreichen Antrag auf Überprüfung	256
VII.	Umwandlung europäischer Patentanmeldungen oder Patente in nationale Patentanmeldungen	261
VIII.	Zahlung von Gebühren	281
IX.	Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten an europäischen Patenten in das nationale Patentregister	305
X.	Verschiedenes	359

Einleitung A.

A1. Europäisches Patentsystem

A2. Validierungs- und Erstreckungssystem

A1. Europäisches Patentsystem

Das mit dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) geschaffene zentralisierte, grundsätzlich autonome und einheitliche Verfahren zur Erteilung europäischer Patente ist in besonderer Weise mit dem nationalen Patentrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation verknüpft. Das europäische Patenterteilungsverfahren weist in verschiedenen Stadien "Schnittstellen" zur nationalen Rechtsordnung der Vertragsstaaten auf, die für ein reibungsloses Zusammenspiel von europäischem und nationalem Recht unabdingbar sind. Nach seiner Erteilung hat das europäische Patent in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent, soweit sich aus dem EPÜ nichts anderes ergibt (Artikel 2 (2) EPÜ).

Diese Schnittstellen sind im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass der europäische Patentanmelder oder Patentinhaber bei Einleitung, im Verlauf oder nach Abschluss des europäischen Erteilungsverfahrens gewisse Handlungen vor den Patentbehörden der Vertragsstaaten vornehmen muss oder kann, um bestimmte Rechte in den Vertragsstaaten zu erlangen oder zu erhalten. Kenntnis und sorgfältige Beachtung solcher durch das nationale Recht vorgeschriebenen Verfahrenshandlungen und ihrer Wirksamkeitsvoraussetzungen sind daher für alle europäischen Anmelder und Patentinhaber von ausschlaggebender Bedeutung, wenn die Vorteile des europäischen Patentsystems voll ausgeschöpft und Rechtsverluste vermieden werden sollen.

Mit der vorliegenden Broschüre will das Europäische Patentamt einen Beitrag leisten, der es den europäischen Patentanmeldern und Patentinhabern sowie allen am europäischen Patentsystem Interessierten ermöglichen soll, sich über die für europäische Patentanmeldungen und Patente relevanten Vorschriften und Erfordernisse des nationalen Rechts der Vertragsstaaten schnell und zuverlässig zu informieren. Die in den nachstehenden Tabellen wiedergegebenen Übersichten sind in enger Zusammenarbeit mit den für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Behörden der Vertragsstaaten erstellt worden.

Obwohl wir größte Sorgfalt auf die Ausarbeitung der Übersichten verwandt haben, kann für absolute Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Tabellen enthaltenen Angaben keine Gewähr übernommen werden. Schon aufgrund ihres summarischen, sich auf das Notwendigste konzentrierenden Charakters sollen und können die Übersichten eine Konsultation der einschlägigen nationalen Rechtsquellen und gegebenenfalls fachkundige Beratung durch hierzu befugte Personen nicht ersetzen. Im Zeitpunkt des Erscheinens dieser Broschüre kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die den Übersichten zugrunde liegenden Rechtsvorschriften unverändert geblieben sind. Vor allem sollte der Leser dieser Broschüre nicht darauf vertrauen, dass die in den Übersichten an zahlreichen Stellen angegebenen Beträge von Amtsgebühren dem aktuellen Stand entsprechen. Die amtlichen Publikationen der Vertragsstaaten sollten daher stets ergänzend zurate gezogen werden, um sich über die Entwicklung des nationalen Rechts und der Amtspraxis auf dem Laufenden zu halten.

Das EPA wird wie schon bisher über die Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten auch in seinem Amtsblatt regelmäßig und möglichst aktuell berichten. Insbesondere wird auf die Online-Version der Broschüre "Nationales Recht zum EPÜ"* verwiesen, die aktualisiert wird, sobald das EPA von relevanten Änderungen im nationalen Bereich Kenntnis erhält.

* *www.epo.org/law-practice/legal-texts/national-law_de.html*

A2. Validierungs- und Erstreckungssystem

Die Europäische Patentorganisation hat mit Staaten, die nicht dem EPÜ angehören, Abkommen über die Schutzerstreckung und die Validierung europäischer Patente (Erstreckungsabkommen/Validierungsabkommen) geschlossen.

Diese bilden die Grundlage für ein Erstreckungs- bzw. Validierungssystem, mit dem Patentanmeldern ein einfacher und kostengünstiger Weg zum Patentschutz in diesen Ländern zur Verfügung steht. Auf Antrag des Anmelders und gegen Zahlung der Erstreckungs- bzw. Validierungsgebühr erstrecken sich europäische Patentanmeldungen (direkte und Euro-PCT-Anmeldungen, Letztere sofern sie die Bestimmung für ein europäisches Patent und für Nicht-EPÜ-Vertragsstaaten enthalten), und Patente auf diese Länder. Sie haben dort grundsätzlich dieselbe Wirkung wie nationale Patentanmeldungen und national erteilte Patente.

Derzeit kann

- die Erstreckung für folgende Staaten beantragt werden:

Bosnien und Herzegowina (seit 1. Dezember 2004)

Montenegro (seit 1. März 2010)

- die Validierung für folgende Staaten beantragt werden:

Marokko (seit 1. März 2015)

Republik Moldau (seit 1. November 2015)

Tunesien (seit 1. Dezember 2017)

Kambodscha (seit 1. März 2018)

Die Erstreckung oder Validierung ist nur für (Euro-Direkt- oder PCT-)Anmeldungen möglich, die nach dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens eingereicht werden!

Das Erstreckungs- bzw. Validierungsverfahren entspricht weitgehend dem System des EPÜ, wie es für die Vertragsstaaten gilt. Seine Geltung beruht aber nicht auf der unmittelbaren Anwendung des EPÜ, sondern ausschließlich auf nationalem, dem EPÜ nachgebildetem Recht. Maßgebend sind daher die jeweiligen nationalen Erstreckungs- bzw. Validierungsvorschriften.

Die für alle genannten Staaten übereinstimmenden Vorschriften sind nachstehend zusammengefasst, während die wesentlichen individuellen Bestimmungen in den betreffenden Tabellen unmittelbar nach den Angaben für die Vertragsstaaten wiedergegeben werden.

Erstreckungs- und Validierungsgebühr

Die Erstreckungs- bzw. Validierungsgebühr ist an das EPA zahlbar, und zwar innerhalb folgender Fristen:

- für europäische Anmeldungen

innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist;

- für Euro-PCT-Anmeldungen

innerhalb der Frist, in der die Handlungen vorzunehmen sind, die für den Eintritt einer internationalen Anmeldung in die europäische Phase erforderlich sind.

Rücknahme des Erstreckungs- oder Validierungsantrags

Der Antrag auf Erstreckung bzw. Validierung gilt als zurückgenommen, wenn die Erstreckungs- bzw. Validierungsgebühr nicht entrichtet wird oder die Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt.

Nachträgliche Entrichtung von Erstreckungs- oder Validierungsgebühren

Ist die Gebühr für einen Erstreckungs- oder Validierungsstaat nicht innerhalb der Grundfrist entrichtet worden, kann der Anmelder die Erstreckungs- bzw. Validierungsgebühr unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr von 50 % nachträglich entrichten, und zwar

1. innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Grundfrist (zur "wieder eingeführten Nachfrist" s. ABl. EPA 2009, 603, ABl. EPA 2015, A19), oder

2. innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer Mitteilung über einen Rechtsverlust wegen Nichtzahlung der Benennungsgebühr.

Eine Nachzahlung im letzteren Fall ist nur möglich, wenn die in den Richtlinien für die Prüfung, A-III, 12.2, im Einzelnen erläuterten Voraussetzungen erfüllt sind. Unter diesen Voraussetzungen kann der Anmelder die Weiterbehandlung für die als zurückgenommen geltenden Benennungen beantragen (Artikel 121; Regel 135 EPÜ) und gleichzeitig die Erstreckungs- bzw. Validierungsgebühren nachzahlen.

Die Übersichten in den Tabellen der Broschüre wurden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Erstreckungs- bzw. Validierungsstaaten erstellt. Sie sollen allen Interessierten ermöglichen, sich über die für erstreckte oder validierte europäische Patentanmeldungen und Patente relevanten Vorschriften und Erfordernisse des nationalen Rechts jedes dieser Staaten schnell und zuverlässig zu informieren. Die amtlichen Publikationen der betreffenden Staaten zum Erstreckungs- bzw. Validierungssystem sollten jedoch stets ergänzend zurate gezogen werden, um sich über die Entwicklung des nationalen Rechts und der Amtspraxis auf dem Laufenden zu halten.

Beitritt eines Erstreckungsstaates zum EPÜ

Mit dem Inkrafttreten des EPÜ in einem Erstreckungsstaat endet das Erstreckungsabkommen zwischen diesem Staat und der Europäischen Patentorganisation. Damit entfällt die Möglichkeit, europäische Patentanmeldungen und Patente auf den ehemaligen Erstreckungsstaat zu erstrecken. **Jedoch gilt das Erstreckungssystem weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem Datum des Inkrafttretens des EPÜ in diesem Staat** und die hierauf erteilten europäischen Patente.

Die vorstehend beschriebene Rechtslage besteht in Slowenien (wo das Erstreckungsabkommen am 30. November 2002 endete), in Rumänien (wo es am 28. Februar 2003 endete), in Litauen (wo es am 30. November 2004 endete), in Lettland (wo es am 30. Juni 2005 endete), in Kroatien (wo es am 31. Dezember 2007 endete), in Nordmazedonien (wo es am 31. Dezember 2008 endete), in Albanien (wo es am 30. April 2010 endete) und in Serbien (wo es am 30. September 2010 endete).

Abkürzungen

B.

(siehe auch Tabelle I Abschnitt 4)

ABI. EPA	Amtsblatt des Europäischen Patentamts
AGEPI	Staatliche Agentur für geistiges Eigentum (Rep. Moldau)
AL	Albanien
ALL	Albanische Lek
AT	Österreich
BA	Bosnien und Herzegowina
BAM	Bosnische konvertierbare Mark
BE	Belgien
BG	Bulgarien
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGN	Bulgarische Lewa
Bl.f.PMZ	Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
BOE	Boletín oficial del Estado
BOPI	Bulletin officiel de la propriété industrielle - Brevets d'invention
CH	Schweiz
CHF	Schweizer Franken
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
CZK	Tschechische Kronen
DE	Deutschland
DK	Dänemark
DKK	Dänische Kronen
DKPTO	Danish Patent and Trademark Office
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EDBI	Eidiko Deltio Biomichanikis Idioktisias (griech. Blatt für gewerblichen Rechtsschutz)
EE	Estland
EP	europäisch
EPA	Europäisches Patentamt
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
ES	Spanien
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ΦΕΚ	Fyllo Efimeridos tis Kyberniseos (griech. Gesetzblatt)
FI	Finnland
FR	Frankreich
GBP	Pfund Sterling
GDIP	General Directorate of Industrial Property (Albanien)
GR	Griechenland
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
G.U.	Gazzetta Ufficiale
HIPO	Ungarisches Amt für geistiges Eigentum
HR	Kroatien
HRK	Kroatische Kuna
HU	Ungarn
HUF	Ungarische Forint
IE	Irland
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
INPI	Institut national de la propriété industrielle (Frankreich)
INPI	Instituto Nacional da Propriedade Industrial (Portugal)
IP	Industrial Property
IPLT	Industrial Property - Laws and Treaties
IPO	Intellectual Property Office (Vereinigtes Königreich)
IPOI	Intellectual Property Office of Ireland
IPPO	Industrial Property Protection Office
IPRD	Industrial Property Registrations Directorate (Malta)
IS	Island
ISIPO	Isländisches Amt für geistiges Eigentum
ISK	Isländische Krone
IT	Italien
J.M.	Journal de Monaco
JORF	Journal officiel de la République Française
LGBl.	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
LI	Liechtenstein
LT	Litauen
LTPI	Lois et traités de propriété industrielle
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MA	Marokko
MAD	Marokkanischer Dirham
MC	Monaco
ME	Montenegro
MD	Republik Moldova
MK	Nordmazedonien
MKD	Mazedonischer Denar
MT	Malta
NIPO	Norwegian Industrial Property Office
NL	Niederlande
NN	Narodne Novine (Kroatien)
NO	Norwegen
NOK	Norwegische Kronen
NPO	Netherlands Patent Office (Octrooicentrum Nederland)
OBI	Organismos Biomichanikis Idioktisias (griechische Organisation für gewerblichen Rechtsschutz)
OEPM	Oficina Española de Patentes y Marcas (Spanien)
OMPIC	Marokkanisches Amt für gewerblichen Rechtsschutz
OPRI	Office de la Propriété Intellectuelle (Belgien)
OSIM	State Office for Inventions and Trademarks (Rumänien)
PIBD	Propriété industrielle - Bulletin documentaire
PL	Polen
PLN	Polnische Zloty
PPO	Patentamt der Republik Polen
PRH	Patentti- ja rekisterihallitus (Finnland)
PT	Portugal
RO	Rumänien
RON	Neue Rumänische Leu
RS	Serbien
RSD	Serbischer Dinar
SäädKok	Suomen Säädöskokoelma
SE	Schweden
SEK	Schwedische Kronen
SFS	Svensk författningssamling
SG	State Gazette (Bulgarien)
SI	Slowenien
S.I.	Statutory Instruments
SIPO	Slovenian Intellectual Property Office
SK	Slowakei
Sl. list CG	Amtsblatt von Montenegro
Sl. list RCG	Amtsblatt der Republik Montenegro
Sl. list SCG	Amtsblatt der Staatenunion Serbien und Montenegro
SM	San Marino
SOIP	State Office of Industrial Property (Nordmazedonien)
SR	Systematische Rechtssammlung (Schweiz)
Stb	Staatsblad
TR	Türkei
TRY	Türkische Lira
UIBM	Ufficio Italiano Brevetti e Marchi (Italienisches Patent- und Markenamt)
UK	Vereinigtes Königreich
USBM	Ufficio di Stato Brevetti e Marchi (San Marino)
USD	US-Dollar

Nationale Rechtsgrundlagen I.

Diese Tabelle enthält – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine Zusammenstellung wichtiger nationaler Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse etc.) in den Vertragsstaaten sowie den Erstreckungs- und Validierungsstaaten, die für europäische Patentanmeldungen und Patente von Bedeutung sind und auf die in den nachfolgenden Tabellen größtenteils auch Bezug genommen wird. Diese Rechtsquellen sind mit dem offiziellen Titel in der Amtssprache des betreffenden Staats wiedergegeben. Darunter ist – soweit erforderlich – in eckigen Klammern und in Kursivschrift die Übersetzung in der Amtssprache des EPA angegeben, in der die vorliegende Übersicht veröffentlicht ist. Bei Staaten mit mehreren Amtssprachen wurde, um diese Tabelle nicht zu umfangreich zu gestalten, der "Originaltitel" nur in einer dieser Sprachen angegeben. Bei den Erstreckungs- und Validierungsstaaten sind die Rechtsquellen als Übersetzung nur in der Amtssprache des EPA angegeben, in der die Tabelle veröffentlicht wird.

Die Daten des Inkrafttretens der einzelnen Rechtsquellen wurden nicht aufgenommen, da dies, insbesondere in den Fällen, in denen einzelne Artikel bestimmter Gesetze und Verordnungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten sind, die Übersichtlichkeit der Tabelle beeinträchtigt hätte.

Soweit dem EPA Übersetzungen der aufgeführten Rechtsquellen in einer seiner Amtssprachen bekannt sind, ist auf die entsprechenden Fundstellen hingewiesen. Darüber hinaus können englische und französische Übersetzungen von Rechtstexten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums aus der elektronischen Datenbank "WIPO Lex" der WIPO (*www.wipo.int/wipolex/en*) abgerufen werden. Es sei jedoch bemerkt, dass diese Übersetzungen nicht immer dem letzten Stand der nationalen Gesetzgebung entsprechen und stets nur der Wortlaut in der sich aus den amtlichen Publikationsorganen ergebenden Originalfassung verbindlich ist.

Die in den nachfolgenden Tabellen benutzten Abkürzungen sind aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit gewählt worden. Sie sind nicht in jedem Fall mit amtlichen Abkürzungen der Vertragsstaaten identisch.

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Albanien	1. Ligji Nr. 9947 date 7.7.2008 Per Pronesine Industriale i ndryshuar me Ligjin Nr.10/2013 i datës 14.2.2013, dhe Ligji 55/2014 i datës 29.5.2014, dhe Ligji 17/2017 i datës 16.2.2017	Gazeta Zyrtare No. 121, 2008 No. 29, 2013 No. 96, 2014 No. 43, 2017		
	[1. Gesetz Nr. 9947 über das gewerbliche Eigentum vom 7. Juli 2008, geändert durch Gesetz Nr. 10/2013 vom 14. Februar 2013, Gesetz Nr. 55/2014 vom 29. Mai 2014 und Gesetz Nr. 17/2017 vom 16. Februar 2017]		IPLT AL 1-001 (Englisch)	PatG
	2. Rregullore "Per leshimin e patentave per shpikjet dhe modelet e perdorimit" Nr. 1707, date 29.12.2008, i ndryshuar me VKM Nr. 618, datë 7.9.2011, dhe me VKM Nr. 38 datë 21.1.2015, dhe me VKM Nr. 460, datë 26.7.2018	Gazeta Zyrtare No. 213, 2008 No. 139, 2011 No. 7, 2015 No. 114, 2018		
	[2. Verordnung Nr. 1707 vom 29. Dezember 2008 über Patente und Gebrauchsmuster, geändert durch den Regierungserlass Nr. 618 vom 7. September 2011, den Regierungserlass Nr. 38 vom 21. Januar 2015 und den Regierungserlass Nr. 460 vom 26. Juli 2018]		-	PatV
	3. VKM No. 883, 13 Maj 2009 Per tarifat e Objekteve te Pronesise Industriale e ndryshuar me VKM Nr. 37 datë 21.1.2015, dhe me VKM Nr. 316 datë 31.5.2018	Gazeta Zyrtare No. 134, 2009 No. 7, 2015 No. 82, 2018		
	[3. Regierungserlass Nr. 883 vom 13. Mai 2009 über Staatsabgaben, geändert durch den Regierungserlass Nr. 37 vom 21. Januar 2015 und den Regierungserlass Nr. 316 vom 31. Mai 2018]		-	Geb.Erl.
	4. Ligji Nr. 8488 Date 13.5.1999 Per mbrojtjen e topografise se qarqeve te integruar, i ndryshuar me Ligjin Nr. 9957 date 17.7.2008, dhe me Ligjin 66/2014 date 26.6.2014	Gazeta Zyrtare No. 18, 1999 No. 123, 2008 No. 114, 2014		
	[4. Gesetz Nr. 8488 vom 13. Mai 1999 zum Schutz von Topografien integrierter Schaltkreise, geändert durch Gesetz Nr. 9957 vom 17. Juli 2008 und durch Gesetz Nr. 66/2014 vom 26. Juni 2014]		-	-
Belgien	1. Loi du 21 avril 2007 portant diverses dispositions relatives à la procédure de dépôt des demandes de brevet européen et aux effets de ces demandes et des brevets européens en Belgique, modifiée en dernier lieu par la Loi du 19 décembre 2017	Moniteur belge du 4.9.07		
	[1. Gesetz vom 21. April 2007 über verschiedene Bestimmungen betreffend das Verfahren zur Anmeldung europäischer Patente und zur Wirkung der Anmeldungen und der europäischen Patente in Belgien, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2017]		-	Ges. v. 21.4.07

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. Loi du 8 juillet 1977 portant approbation des actes internationaux suivants : 1° Convention sur l'unification de certains éléments du droit des brevets d'invention, faite à Strasbourg le 27 novembre 1963 ; 2° Traité de coopération en matière de brevets et Règlement d'exécution, faits à Washington le 19 juin 1970 ; 3° Convention sur la délivrance de brevets européens (Convention sur le brevet européen), Règlement d'exécution et quatre Protocoles, faits à Munich le 5 octobre 1973 ; 4° Convention relative au brevet européen pour le Marché commun (Convention sur le brevet communautaire) et Règlement d'exécution, faits à Luxembourg le 15 décembre 1975 modifiée en dernier lieu par la Loi du 15 avril 2018	Moniteur belge du 30.9.77 et du 9.3.85		
	[2. Gesetz vom 8. Juli 1977 über die Zustimmung zu folgenden internationalen Abkommen: *1. Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, unterzeichnet in Straßburg am 27. November 1963* *2. Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens sowie die Ausführungsordnung, unterzeichnet in Washington am 19. Juni 1970* *3. Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), Ausführungsordnung und vier Protokolle, unterzeichnet in München am 5. Oktober 1973* *4. Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) und Ausführungsordnung, unterzeichnet in Luxemburg am 15. Dezember 1975* *zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. April 2018]*		Bl.f.PMZ 1978, 276 (Deutsch) IPLT BE 2-001 (Englisch)	Ges. v. 8.7.77
	3. Loi du 10 janvier 1955 relative à la divulgation et à la mise en œuvre des inventions et des secrets de fabrique intéressant la défense du territoire ou la sûreté de l'État	Moniteur belge du 26.1.55		
	[3. Gesetz vom 10. Januar 1955 über die Bekanntgabe und den Gebrauch von Erfindungen und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, die die Landesverteidigung oder die Sicherheit des Staates berühren]		Bl.f.PMZ 1955, 346 (Deutsch)	-
	4. Arrêté royal du 18 juillet 1966 portant coordination des lois sur l'emploi des langues en matière administrative, modifié en dernier lieu par la Loi du 21 avril 2016	Moniteur belge du 2.8.66		
	[4. Königlicher Erlass vom 18. Juli 1966 zur Koordinierung der Gesetze über die Verwendung der Sprachen in der Verwaltung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. April 2016]		-	-

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	5. Arrêté royal du 5 décembre 2007 relatif au dépôt d'une demande de brevet européen, à sa transformation en demande de brevet belge et à l'enregistrement de brevets européens produisant effet en Belgique, modifié en dernier lieu par l'arrêté royal du 21 septembre 2020	Moniteur belge du 12.12.07		
	[5. Königlicher Erlass vom 5. Dezember 2007 über die Einreichung einer europäischen Patentanmeldung, ihre Umwandlung in eine belgische Patentanmeldung und die Eintragung von in Belgien wirksamen europäischen Patenten, zuletzt geändert durch Königlichen Erlass vom 21. September 2020]		-	Kgl. Erl. v. 5.12.07
	6. Arrêté royal du 27 février 1981 relatif au dépôt d'une demande de brevet européen, à sa transformation en demande de brevet national et à l'enregistrement de brevets européens produisant effet en Belgique, modifié en dernier lieu par l'arrêté royal du 21 septembre 2020	Moniteur belge du 5.3.81		
	[6. Königlicher Erlass vom 27. Februar 1981 über die Einreichung einer europäischen Patentanmeldung, ihre Umwandlung in eine nationale Patentanmeldung und die Eintragung von in Belgien wirksamen europäischen Patenten, zuletzt geändert durch Königlichen Erlass vom 21. September2020]		IPLT BE 2-002 (Englisch) Bl.f.PMZ 1983, 166 (Deutsch)	Kgl. Erl. v. 27.2.81
	7. Arrêté royal du 2 décembre 1986 relatif à la demande, à la délivrance et au maintien en vigueur des brevets d'invention, modifié en dernier lieu par l'arrêté royal du 30 septembre 2020	Moniteur belge du 6.12.86		
	[7. Königlicher Erlass vom 2. Dezember 1986 über die Anmeldung, Erteilung und Aufrechterhaltung von Erfindungspatenten, zuletzt geändert durch Königlichen Erlass vom 30. September 2020]		IPLT BE 2-005 (Englisch) Moniteur belge vom 8.1.00 (Deutsch)	Kgl. Erl. v. 2.12.86
	8. Arrêté royal du 18 décembre 1986 relatif aux taxes et taxes supplémentaires dues en matière de brevets d'invention, modifié en dernier lieu par l'arrêté royal du 12 juillet 2019	Moniteur belge du 23.12.86		
	[8. Königlicher Erlass vom 18. Dezember 1986 über Gebühren und Zusatzgebühren für Erfindungspatente,zuletzt geändert durch Königlichen Erlass vom 12. Juli 2019]		-	Geb.Erl.
	9. Loi du 10 avril 2014 portant insertion des dispositions réglant des matières visées à l'article 77 de la Constitution dans le livre XI "Propriété intellectuelle" du Code de droit économique, portant insertion d'une disposition spécifique au livre XI dans le livre XVII du même Code, et modifiant le Code judiciaire en ce qui concerne l'organisation des cours et tribunaux en matière d'actions relatives aux droits de propriété intellectuelle et à la transparence du droit d'auteur et des droits voisins	Moniteur belge du 12.6.2014		
	[9. Gesetz vom 10. April 2014 zur Einfügung der Bestimmungen zur Regelung von Angelegenheiten erwähnt in Artikel 77 der Verfassung in Buch XI "Geistiges Eigentum" des Wirtschaftsgesetzbuchs, zur Einfügung einer Buch XI eigenen Bestimmung in Buch XVII desselben Gesetzbuchs und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuchs in Bezug auf die Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte bei Tätigkeiten, die die Rechte des geistigen Eigentums und die Transparenz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte betreffen]		-	WGB (Wirtschaftsgesetzbuch)

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	10. Loi du 19 avril 2014 portant insertion du Livre XI "Propriété intellectuelle" dans le Code de droit économique, et portant insertion des dispositions propres au Livre XI dans les Livres I, XV et XVII du même Code, modifiée en dernier lieu par la Loi du 26 octobre 2015	Moniteur belge du 12.6.2014		
	[10. Gesetz vom 19. April 2014 zur Einfügung von Buch XI "Geistiges Eigentum" in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XI eigenen Bestimmungen in die Bücher I, XV und XVII desselben Gesetzbuchs, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015]		-	WGB (Wirtschafts-gesetzbuch)
	11. Arrêté royal du 31 août 2014 relatif à la mise en œuvre, en ce qui concerne la signature électronique, de l'article I.14,11°, du Code de droit économique	Moniteur belge du 11.9.2014		
	[11. Königlicher Erlass vom 31. August 2014 über die Umsetzung von Art. I.14(11) des Wirtschaftsgesetzbuchs in Bezug auf die elektronische Signatur]		-	Kgl. Erl. (elektronische Signatur)
	12. Arrêté royal du 4 septembre 2014 relatif à la mise en œuvre des dispositions relatives aux brevets d'invention de la loi du 19 avril 2014 portant insertion du livre XI, "Propriété intellectuelle" dans le Code de droit économique et portant insertion des dispositions propres au livre XI dans les livres I, XV et XVII du même Code	Moniteur belge du 11.9.2014		
	[12. Königlicher Erlass vom 4. September 2014 über die Umsetzung der patentbezogenen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Einfügung von Buch XI, "Geistiges Eigentum", in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XI eigenen Bestimmungen in die Bücher I, XV und XVII desselben Gesetzbuchs]		-	Kgl. Erl. v. 4.9.14
	13. Arrêté royal du 12 mai 2015 portant exécution des articles XI.82 à XI.90 du livre XI du Code de droit économique, relatif au dépôt d'une demande de brevet européen, à sa transformation en demande de brevet belge et à l'enregistrement de brevets européens produisant effet en Belgique, modifié en dernier lieu par l'arrêté royal du 21 septembre 2020	Moniteur belge du 22.5.2015		
	[13. Königlicher Erlass vom 12. Mai 2015 über die Umsetzung der Art. XI.82 bis XI.90 des Buchs XI des Wirtschaftsgesetzbuchs zur Einreichung europäischer Patentanmeldungen und ihrer Umwandlung in belgische Patentanmeldungen sowie zur Eintragung von europäischen Patenten mit Wirkung in Belgien, zuletzt geändert durch Königlichen Erlass vom 21. September 2020]		-	Kgl. Erl. v. 12.5.15
	14. Loi du 29 juin 2016 portant dispositions diverses en matière d'Économie, modifiée en dernier lieu par la Loi du 18 avril 2017	Moniteur belge du 6.7.2016		
	[14. Gesetz vom 29. Juni 2016 über verschiedene Bestimmungen im Bereich Wirtschaft, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. April 2017]		-	Ges. v. 29.6.16
	15. Loi du 8 juillet 2018 portant des dispositions en vue de la protection du titre de mandataire en brevets	Moniteur belge du 19.7.2018		
	[15. Gesetz vom 8. Juli 2018 über Bestimmungen zum Schutz der Berufsbezeichnung Patentanwalt]		-	Ges. v. 8.7.18

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	16. Loi du 23 mars 2019 portant assentiment aux actes internationaux suivants en matière de propriété intellectuelle : 1° La Convention internationale pour la protection des obtentions végétales du 2 décembre 1961, révisée à Genève le 10 novembre 1972, le 23 octobre 1978 et le 19 mars 1991 ; 2° L'Accord sur l'application de l'article 65 de la Convention sur la délivrance de brevets européens, fait à Londres le 17 octobre 2000	Moniteur belge du 21.6.2019		
	[16. Gesetz vom 23. März 2019 über die Zustimmung zu folgenden internationalen Abkommen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums: *1. Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991;* *2. Übereinkommen über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente, geschehen zu London am 17. Oktober 2000]*		-	Ges. v. 23.3.19
	17. Arrêté royal du 21 septembre 2020 relatif à la délivrance, par l'Office de la Propriété Intellectuelle, de documents et d'informations en matière de propriété industrielle, modifié en dernier lieu par l'arrêté royal du 17 novembre 2021	Moniteur belge du 5.10.2020		
	[17. Königlicher Erlass vom 21. September 2020 über die Ausstellung von Dokumenten und Informationen zum geistigen Eigentum durch das Amt für geistiges Eigentum, zuletzt geändert durch Königlichen Erlass vom 17. November 2021]			Kgl. Erl. v. 21.9.20
	18. Arrêté royal du 30 septembre 2020 relatif à la représentation en matière de brevets, modifié en dernier lieu par l'arrêté royal du 30 mai 2021	Moniteur belge du 4.11.20		
	[18. Königlicher Erlass vom 30. September 2020 über die Vertretung in Patentangelegenheiten, zuletzt geändert durch Königlichen Erlass vom 30. Mai 2021]			Kgl. Erl. v. 30.9.20

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Bulgarien	1. Закон за патентите и регистрацията на полезните модели (загл. изм. ДВ, бр. 64 от 2006 г., в сила от 9.11.2006 г.), отразена деноминацията от 5.7.1999 г., обнародван ДВ бр. 27/2.4.1993 г., допълнен ДВ бр. 83/1.10.1996 г., изменен бр. 11/29.1.1998 г., изменен ДВ бр. 81/14.9.1999 г., изменен ДВ бр. 45/30.4.2002 г., изменен ДВ бр. 66/9.7.2002 г., допълнен ДВ бр. 17/21.2.2003 г., изменен ДВ. бр. 30/11.4.2006 г., изменен ДВ бр. 64/8.8.2006 г., изменен ДВ бр. 31/13.4.2007 г., изменен ДВ. бр. 59/20.7.2007 г., изменен ДВ бр.36/4.4.2008 г., изменен ДВ бр. 19/9.3.2010г., изменен ДВ. бр. 38/18.5.2012 г., изм. ДВ. бр. 58 от 18 Юли 2017 г., изменен и допълнен ДВ. бр.98 от 13.12.2019г., изменен и допълнен ДВ. бр.92 от 27.10 2020 г.	State Gazette (SG)/(JO) No. 27/2.4.1993, 83/1.10.1996, 11/29.1.1998, 81/14.9.1999, 45/30.4.2002, 66/9.7.2002, 68/16.7.2002, 17/21.2.2003, 30/11.4.2006, 64/8.8.2006, 31/13.4.2007, 59/20.7.2007, 36/4.4.2008, 19/9.3.2010, 38/18.5.2012, 58/18.7.2017, 98/13.12.2019, 92/27.10.2020		
	[1. Gesetz über die Registrierung von Patenten und Gebrauchsmustern (Bezeichnung geändert durch SG Nr. 64/2006, in Kraft seit 9.11.2006 und unter Berücksichtigung der Währungsreform vom 5.7.1999), bekannt gemacht durch SG Nr. 27/2.4.1993, ergänzt durch SG Nr. 83/1.10.1996, geändert durch SG Nr. 11/29.1.1998, geändert durch SG Nr. 81/14.9.1999, geändert durch SG Nr. 45/30.4.2002, geändert durch SG Nr. 66/9.7.2002, ergänzt durch SG Nr. 17/21.2.2003, geändert durch SG Nr. 30/11.4.2006, geändert durch SG Nr. 64/8.8.2006, geändert durch SG Nr. 31/13.4.2007, geändert durch SG Nr. 59/20.7.2007, geändert durch SG Nr. 36/4.4.2008, geändert durch SG Nr. 19/9.3.2010, geändert durch SG Nr. 38/18.5.2012, geändert durch SG Nr. 58/18.7.2017]		Website des bulgarischen Patentamts unter *https://www.bpo.bg/en/obekti/patenti-za-izobreteniya/pipm-zakonodatelstvo (English)*	PatG
	2. Наредба за секретните патенти, приета с постановление на Министерския съвет № 331 от 20.12.2008 г., обн. ДВ бр. 2/9.1.2009 г., изм. ДВ. бр.8 от 28 Януари 2014 г.	State Gazette No. 2/9.1.2009, 28.1.2014		
	[2. Verordnung über Geheimpatente, genehmigt durch Beschluss des Ministerrates Nr. 331/20.12.2008 bekannt gemacht durch SG Nr. 2/9.1.2009, geändert durch SG Nr. 8/28.1.2014]		Website des bulgarischen Patentamts unter *https://www.bpo.bg/en/obekti/patenti-za-izobreteniya/pipm-zakonodatelstvo (Bulgarisch)*	-

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	3. Тарифа за таксите, които се събират от Патентното ведомство на Република България, в сила от 30.12.1999, приета с постановление на Министерски съвет № 242/27.12.1999 г., отразена деноминацията от 27.12.1999, обнародвана ДВ бр. 114/30.12.1999, изменена ДВ бр.117/17.12.2002, изменена ДВ бр. 91/15.11.2005, изменена ДВ бр. 35/ 27.4.2007 г., поправена ДВ бр. 42/29.5.2007 г., изменена ДВ бр. 31/15.4.2011 г., изменена и допълнена ДВ бр. 99/12.12.2017 г., изменена и допълнена ДВ. бр.36/14.04.2020, изменена и допълнена ДВ. бр.18/02.03.2021	State Gazette No. 114/30.12.1999, 117/17.12.2002, 91/15.11.2005, 35/27.4.2007, 42/29.5.2007, 31/15.4.2011 99/12.12.2017, 36/14.04.2020, 18/02.03.2021		
	[3. Gebührenverzeichnis für das Patentamt, genehmigt durch Beschluss des Ministerrates Nr. 242/27.12.1999 (unter Berücksichtigung der Währungsreform vom 27.12.1999), in SG Nr. 114/30.12.1999, geändert durch SG Nr. 117/17.12.2002, geändert durch SG Nr. 91/19.11.2005, geändert durch SG Nr. 35/27.4.2007, geändert durch SG Nr. 42/29.5.2007, geändert durch SG Nr. 31/15.4.2011, geändert und ergänzt durch SG Nr. 99/12.12.2017, geändert und ergänzt durch SG Nr. 36/14.04.2020, geändert und ergänzt durch SG Nr. 18/02.03.2021]		Website des bulgarischen Patentamts unter *https://www.bpo.bg/en/tarifi* (Englisch)	GebVerz
	4. Наредба за оформяне, подаване и експертиза на заявки за патенти, приета с постановление на Министерския съвет № 53 от 19.3.2008 г., обнародвана ДВ бр. 33/28.3.2008 г.	State Gazette No. 33/28.3.2008		
	[4. Verordnung über die Erstellung, Einreichung und Prüfung von Patentanmeldungen, genehmigt durch Beschluss des Ministerrates Nr. 53/19.3.2008 in SG Nr. 33/28.3.2008]		Website des bulgarischen Patentamts unter *https://www.bpo.bg/bg/obekti/patenti-za-izobreteniya/pipm-zakonodatelstvo (Bulgarisch)*	-
	5. Наредба за разглеждане на спорове по закона за патентите и регистрацията на полезните модели, приета с Постановление на Министерския съвет № 55 от 9.3.2011 г., обнародвана ДВ бр. 21/15.3.2011 г.	State Gazette No. 21/15.3.2011		
	[5. Verordnung über Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Registrierung von Patenten und Gebrauchsmustern, genehmigt durch Beschluss des Ministerrates Nr. 55/9.3.2011 in SG Nr. 21/15.3.2011]		Website des bulgarischen Patentamts unter *https://www.bpo.bg/bg/obekti/patenti-za-izobreteniya/pipm-zakonodatelstvo (Bulgarisch)*	-
Dänemark	1. Patentloven, lovbekendtgørelse nr. 90 af 29. januar 2019	DKPTO web-site at *www.dkpto.dk*		
	[1. Patentgesetz Nr. 90 vom 29. Januar 2019]		Website des DKPTO unter *www.dkpto.org* (Englisch)	PatG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. Bekendtgørelse om patenter og supplerende beskyttelsescertifikater nr. 2111 af 24. november 2021	DKPTO website at *www.dkpto.org*		
	[2. Verordnung Nr. 2111 vom 24. November 2021 über Patente und ergänzende Schutzzertifikate]		Website des DKPTO unter *www.dkpto.org* (Englisch) Übersetzung bald verfügbar	PatV
	3. Bekendtgørelse om ændring af reglerne om konsumption i patentloven m. v. nr. 238 af 30. marts 1994	DKPTO website at *www.dkpto.org*		
	[3. Verordnung Nr. 238 vom 30. März 1994 über die Änderung der Bestimmungen im Patentgesetz, etc. zum ausschließlichen Recht]			
	4. Lov om hemmelige patenter, lovbekendtgørelse nr. 107 af 24. januar 2012	DKPTO website at *www.dkpto.org*		
	[4. Gesetz Nr. 107 vom 24. Januar 2012 über Geheimpatente]		Website des DKPTO unter *www.dkpto.org* (Englisch)	Ges. Nr. 107/2012
Deutschland	1. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Gesetz über internationale Patentübereinkommen) vom 21. Juni 1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2021	*www.gesetze-im-internet.de* BGBl 1976 II 649; 1979 I 1269; 1986 I 1446; 1991 II 1354; 1993 I 366; 1998 I 1827; 2001 I 3656; 2003 I 2470; 2004 I 390; 2007 I 2166; 2008 I 1191; 2013 I 3830; 2015 I 1474; 2017 I 2541 2021 I 3914	IPLT DE 2-001 (Englisch, Französisch)	IntPatÜbkG
	2. Gesetz über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (Gemeinschaftspatentgesetz) vom 26. Juli 1979, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über das Gemeinschaftspatent vom 20. Dezember 1991	BGBl 1979 I 1269; 1986 I 1446; 1991 II 1354	-	GPatG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	3. Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2021	BGBl 1981 I 1; 1986 I 1446; 1986 I 2326; 1990 I 422; 1991 II 1354; 1992 I 727; 1993 I 366; 1994 I 2278; 1994 I 3082; 1996 I 1546; 1998 I 1827; 1998 I 2030; 1999 I 2598; 2001 I 1206; 2001 I 1887; 2001 I 3138; 2001 I 3656; 2002 I 2681; 2002 I 2850; 2004 I 390; 2004 I 718; 2004 I 3232; 2005 I 146; 2005 I 2570; 2006 I 1318; ber. 2006 I 2737; 2007 I 2166; 2007 I 2614; 2007 I 2840; 2007 I 2897; 2008 I 1191; 2008 I 2586; 2009 I 2521; 2011 I 2302; 2013 I 3786; 2013 I 3799; 2013 I 3830; 2015 I 1474; 2015 I 2092; 2015 I 2178; 2016 I 558; 2017 I 1121; 2017 I 2541; 2017 I 3346; 2017 I 3546 2021 I 4074	*www.gesetze-im-internet.de/englisch_patg/index.html* (Englisch)	PatG
	4. Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (Patentkostengesetz) vom 13. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 2021	BGBl 2001 I 3656; 2002 I 2681; 2003 I 2470; 2004 I 390; 2004 I 718; 2004 I 3232; 2006 I 1318; ber. 2006 I 2737; 2007 I 2166; 2008 I 1191; 2009 I 2446; 2009 I 2521; 2013 I 3799; 2013 I 3830; 2015 I 1474; 2016 I 558; 2018 I 2357 2021 I 4074	Auszug, DPMA A 9514.1/1.19 *www.dpma.de/english/our_office/law/index.html* (Englisch)	PatKostG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	5. Gesetz zu der Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 über Gemeinschaftspatente und zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1989 über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente sowie zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (Zweites Gesetz über das Gemeinschaftspatent) vom 20. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht vom 14. August 2009	BGBl 1991 II 1354; 2007 I 2166 i.V.m. 2009 I 2827	-	2. GPatG
	6. Verordnung über die Übersetzungen der Ansprüche europäischer Patentanmeldungen vom 18. Dezember 1978, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2018	BGBl 1978 II 1469; 1993 II 1989; 2011 II 738; 2018 II 2446	-	AnsprÜbersV
	7. Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (Patentkostenzahlungsverordnung - PatKostZV) vom 15. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt und zur Änderung weiterer Verordnungen für das Deutsche Patent- und Markenamt vom 1. November 2013	BGBl 2003 I 2083; 2013 I 3906	DPMA: A 9511.1 (Englisch), A 9511.2 (Französisch)	PatKostZV
	8. Verordnung zum Verfahren in Patentsachen vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (Patentverordnung - PatV) vom 1. September 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2018	BGBl 2003 I 1702; 2004 I 897; 2004 I 3532; 2011 I 996; 2012 I 2630; 2018 I 2446	DPMA: P 2790.1a/4.19 *www.dpma.de/english/our_office/law/index.html* (Englisch) P 2790.2a/4.19 *www.dpma.de/service/formulare/patent/index.html* (Französisch)	PatV
	9. Gesetz über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (Erstreckungsgesetz - ErstrG) vom 23. April 1992, zuletzt geändert durch Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. April 2016	BGBl 1992 I 938; 1994 II 1438; 1997 I 3224; 1998 I 1827; 2001 I 3656; 2004 I 390; 2016 I 558	IPLT DE 1-006 (Englisch, Französisch)	ErstrG
	10. Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA-Verordnung – DPMAV) vom 1. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 10. August 2021	BGBl 2004 I 514; 2006 I 2159; 2010 I 83; 2010 I 330; 2013 I 3799; 2013 I 3906; 2016 I 558; 2018 I 2444 2021 I 3490	-	DPMAV
	11. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAV) vom 1. November 2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2018	BGBl 2013 I 3906; 2014 I 18; 2015 I 1474; 2016 I 558; 2017 I 2745; 2018 I 2444	-	ERVDPMAV

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Estland	1. Patendiseadus, vastu võetud 16. märtsil 1994, viimati muudetud 20. veebruaril 2019			
	[1. Patentgesetz vom 16. März 1994, zuletzt geändert am 20. Februar 2019]		Website des estnischen Patentamts unter *www.epa.ee/en/legal-acts/acts* (Englisch)	PatG
	2. Riigilõivuseadus, vastu võetud 10. detsembril 2014, viimati muudetud 15. detsembril 2021	RT I, 30.12.2014, 1 RT I, 03.01.2022, 2		
	[2. Gesetz über die staatlichen Gebühren vom 10. Dezember 2014, zuletzt geändert am 15. Dezember 2021]		Website des estnischen Patentamts unter *www.epa.ee/en/additional-info/fees* (Englisch)	GebG
	3. Euroopa patentide väljaandmise konventsiooni kohaldamise seadus, vastu võetud 17. aprillil 2002, viimati muudetud 19. juunil 2014	RT I 2002, 38, 233 RT I, 29.6.2014, 109		
	[3. Gesetz vom 17. April 2002 über die Durchführung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente, zuletzt geändert am 19. Juni 2014]		Website des estnischen Patentamts unter *www.epa.ee/en/legal-acts/acts* (Englisch)	DurchfG
	4. Patenditaotluse sisu- ja vorminõuded ning Patendiametile esitamise kord, Justiitsiministri 3. jaanuari 2012 määrus nr 2, viimati muudetud 7. jaanuaril 2015	RT I, 10.1.2012, 2 RT I, 13.1.2015, 1		
	[4. Anforderungen an Inhalt und Form von Patentanmeldungen und Verfahren zu deren Einreichung, Verordnung Nr. 2 des Justizministers vom 3. Januar 2012, zuletzt geändert am 7. Januar 2015]		-	-
	5. Euroopa patentide väljaandmise konventsiooni kohaselt väljaantavate patentidega seotud riigilõivude Eesti Patendiameti kontole kandmise ja Euroopa patendi jõushoidmise riigilõivude Euroopa Patendiametile ülekandmise kord, Rahandusministri 11. juuli 2002. a määrus nr 89, viimati muudetud 22. detsembril 2011	RTL 2002, 84, 1295 RT I, 29.12.2011, 36		
	[5. Weisung betr. das Verfahren zur Zahlung der Gebühren für die nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilten Patente auf das Konto des estnischen Patentamts und die Übermittlung der Jahresgebühren für europäische Patente an das Europäische Patentamt, Erlass Nr. 89 des Finanzministers vom 11. Juli 2002, zuletzt geändert am 22. Dezember 2011]		-	Geb.Erl.

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	6. Euroopa patenditaotluse Eesti Patendiametile esitamise ja Euroopa Patendiametile edastamise, Euroopa patenditaotluse patendinõudluse ja patendikirjelduse tõlke esitamise ja avalikustamise ning Euroopa patenditaotluse siseriiklikuks patenditaotluseks ja kasuliku mudeli registreerimise taotluseks muutmise kord, Justiitsministri 3. jaanuari 2012. a määrus nr 3, viimati muudetud 28. mail 2013 *[6. Weisung betr. das Verfahren zur Einreichung europäischer Patentanmeldungen beim estnischen Patentamt, zu deren Übermittlung an das Europäische Patentamt, zur Einreichung und Veröffentlichung einer Übersetzung der Ansprüche der europäischen Patentanmeldung und der europäischen Patentschrift und zur Umwandlung europäischer Patentanmeldungen in nationale Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, Erlass Nr. 3 des Justizministers vom 3. Januar 2012, zuletzt geändert am 28. Mai 2013]*	RT I, 10.1.2012, 3 RT I, 31.5.2013, 2	- -	 Erl. Nr. 3
Finnland	1. Patenttilaki 15.12.1967/550, muutettu viimeksi lailla nro 717/2016 - 25.8.2016 *[1. Patentgesetz Nr. 550/67 vom 15. Dezember 1967, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 717/2016 vom 25. August 2016]*	SäädKok 550/1967 653/1967 575/1971 407/1980 387/1985 801/1991 577/1992 1034/1992 1409/1992 593/1994 717/1995 1695/1995 243/1997 650/2000 990/2004 896/2005 295/2006 684/2006 392/2010 954/2010 478/2011 743/2011 863/2011 1096/2011 101/2013 23/2016 (pas encore en vigueur) 717/2016	Website des PRH unter *www.prh.fi* (Englisch) *www.finlex.fi* (Konsolidierte Fassung auf Finnisch und Schwedisch)	PatG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. Patenttiasetus 26.9.1980/669, muutettu viimeksi asetuksella nro 580/2013 – 18.7.2013	SäädKok 669/1980 505/1985 583/1992 71/1994 595/1994 104/1996 246/1997 674/2000 1200/2004 144/2006 1118/2007 603/2008 1097/2011 580/2013		
	[2. Patentverordnung Nr. 669/80 vom 26. September 1980, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 580/2013 vom 18. Juli 2013]		Website des PRH unter *www.prh.fi* (Englisch) *www.finlex.fi* (Konsolidierte Fassung auf Finnisch und Schwedisch)	PatV
	3. Laki maanpuolustukselle merkityksellisistä keksinnöistä 15.12.1967/551, muutettu viimeksi lailla nro 104/2013 – 31.1.2013	SäädKok 551/1967 795/1989 599/1995 1397/1995 1697/1995 245/1997 104/2013		
	[3. Gesetz Nr. 551/67 vom 15. Dezember 1967 über Erfindungen, die für die Landesverteidigung von Bedeutung sind, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 104/2013 vom 31. Januar 2013]		*www.finlex.fi* (Konsolidierte Fassung auf Finnisch und Schwedisch)	Erf. Landesvert.
	4. Patenttimääräykset 12.2.2019	-		
	[4. Patentamtsverordnungen vom 12. Februar 2019]		Website des PRH unter *www.prh.fi* (Englisch und Schwedisch)	PAV
	5. Työ- ja elinkeinoministeriön asetus Patentti- ja rekisterihallituksen maksullisista suoritteista vuosina 2022 ja 2023 2.12.2021/1057	SäädKok 1057/2021		
	[5. Verordnung Nr. 1057 vom 2. Dezember 2021 des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft über die Erhebung von Gebühren durch das Finnische Patent- und Registrieramt]		*www.prh.fi* (Finnisch und Schwedisch)	GebVO
Frankreich	1. Code de la propriété intellectuelle (partie législative)	*www.legifrance.gouv.fr*		
	[1. Gesetz über geistiges Eigentum (Gesetzgebungsteil)]		IPLT FR 1-001 (Englisch)	PatG
	2. Code de la propriété intellectuelle (partie réglementaire)	*www.legifrance.gouv.fr*		
	[2. Gesetz über geistiges Eigentum (Verordnungsteil)]		IPLT FR 1-002 (Englisch)	VO

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	3. Arrêté du 24 avril 2008 relatif aux redevances de procédures perçues par l'Institut national de la propriété industrielle, tel que modifié par l'arrêté du 6 mars 2020	JORF du 26.4.2008 10.9.2008 13.6.2015 8.3.2020		
	[3. Erlass vom 24. April 2008 über Verfahrensgebühren, die vom Nationalen Amt für gewerbliches Eigentum erhoben werden, in der durch den Erlass vom 6. März 2020 geänderten Fassung]		-	Geb.Erl. v. 24.4.2008 (in der am 6.3.20 geänderten Fassung)
	4. Décision 2020-36 du 1er avril 2020 relative aux modalités de paiement des annuités de brevet, de certificat d'utilité et de certificat complémentaire de protection	*www.inpi.fr* *https://www.inpi.fr/sites/default/files/decision_2020-36_modalites_de_paiement_des_annuites_avril_2020.pdf*		
	[4. Beschluss Nr. 2020-36 vom 1. April 2020 über die Modalitäten der elektronischen Zahlung von Jahresgebühren für Patente, Gebrauchsmusterzertifikate und ergänzende Schutzzertifikate]		-	GD Beschl. Nr. 2020-36
	5. Décision n° 2015-73 du 9 juillet 2015 relative aux modalités de dépôt électronique via EPOLINE des demandes de brevet d'invention et de certificats d'utilité ainsi que des pièces complémentaires y afférentes	*www.inpi.fr* *https://www.inpi.fr/sites/default/files/decision_eolf-_version_consolidee_au_1er_septembre_2020.pdf*		
	[5. Beschluss Nr. 2015-73 vom 9. Juli 2015 über die Modalitäten der elektronischen Einreichung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie von anderen einschlägigen Unterlagen über EPOLINE]		-	GD Beschl. Nr. 2015-73 (kons.)
	6. Décision n° 2018-156 du 8 novembre 2018 relative aux modalités de dépôt des demandes de brevets et des procédures et échanges subséquents	*www.inpi.fr* *https://www.inpi.fr/sites/default/files/decision-2018-156.pdf*		
	[6. Beschluss Nr. 2018-156 vom 8. November 2018 über die Modalitäten der Einreichung von Patentanmeldungen und die nachfolgenden Verfahren und Austausche]		-	GD Beschl. Nr. 2018-156

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	7. Décision n° 2017-146 du 9 octobre 2017 relative aux modalités de dépôt des demandes d'inscription au registre national d'une rectification ou d'un acte affectant la propriété ou la jouissance d'un dépôt, version consolidée au 12 juillet 2021	*www.inpi.fr* *https://www.inpi.fr/sites/default/files/decision_2017-146_inscription_electronique_obligatoire_oct_17_-_version_consolidee_au_12_juillet_2021.pdf*		
	[7. Beschluss Nr. 2017-146 vom 9. Oktober 2017 über die Modalitäten der Einreichung von Anträgen auf Eintragung einer Berichtigung oder einer Urkunde, die das Eigentums- oder Nutzungsrecht an einer Anmeldung berührt, in das nationale Register (konsolidierte Fassung vom 12. Juli 2021)]		-	GD Beschl. Nr. 2017-146 (kons.)
Griechenland	1. Νόμος 1733/1987 "Μεταφορά τεχνολογίας εφευρέσεις, τεχνολογική καινοτομία και σύσταση Επιτροπής Ατομικής Ενέργειας" όπως τροποποιήθηκε από το άρθρο 18 του νόμου 1739/1987, το Προεδρικό Διάταγμα 54/1992 και το άρθρο 9 του νόμου 2359/1995 και τα άρθρα 1 & 3-8 του νόμου 4605/2019	ΦΕΚ 171 A' 22.9.1987 201 A' 20.11.1987 22 A' 14.2.1992 241 A' 21.11.1995 52 A' 1.4.2019		
	[1. Gesetz Nr. 1733/1987 über Technologietransfer, Erfindungen, technologische Innovation und die Errichtung einer Atomenergiekommission, geändert durch Artikel 18 Gesetz Nr. 1739/1987 und Präsidialverordnung Nr. 54/1992 und durch Artikel 9 Gesetz Nr. 2359/1995 und durch Artikel 1 & 3-8 Gesetz Nr. 4605/2019]		Bl. f. PMZ 1988, 330 (Deutsch) IPLT GR 1-001 (Englisch, Französisch)	Ges. Nr. 1733/87
	2. Νόμος 4325/1963 περί εφευρέσεων αφορωσών την εθνικήν άμυναν της χώρας και τροποποιήσεως του Ν. 2527/1920 "περί διπλωμάτων ευρεσιτεχνίας"	ΦΕΚ 156 A' 27.9.1963		
	[2. Gesetz Nr. 4325/1963 über Erfindungen, die die Landesverteidigung betreffen, und zur Änderung des Gesetzes Nr. 2527/1920 über Erfindungspatente]		-	Ges. Nr. 4325/63
	3. Νόμος 1607/1986 "Κύρωση της σύμβασης για την χορήγηση Ευρωπαϊκών διπλωμάτων ευρεσιτεχνίας, που υπογράφηκε στο Μόναχο στις 5 Οκτωβρίου1973"	ΦΕΚ 85 A' 30.6.1986		
	[3. Gesetz Nr. 1607 vom 30. Juni 1986 über die Ratifizierung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente, unterzeichnet in München am 5. Oktober 1973]		-	Ges. Nr. 1607/86

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	4. Νόμος 3396 "Κύρωση της Πράξης Αναθεώρησης της Σύμβασης για την χορήγηση των Ευρωπαϊκών διπλωμάτων ευρεσιτεχνίας (Σύμβαση για το Ευρωπαϊκό δίπλωμα ευρεσιτεχνίας της 5ης Οκτωβρίου 1973, η οποία τροποποιήθηκε στις 17 Δεκεμβρίου 1991) της 29ης Νοεμβρίου 2000"	ΦΕΚ 246 A' 6.10.2005		
	[4. Gesetz Nr. 3396 über die Ratifizierung der Akte zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in der am 17. Dezember 1991 geänderten Fassung) vom 29. November 2000]		-	-
	5. Νόμος 3966 "Εναρμόνιση εθνικού δικαίου με την οδηγία 2004/48/ΕΚ του Ευρωπαϊκού Κοινοβουλίου και του Συμβουλίου της 29ης Απριλίου 2004 σχετικά με την επιβολή δικαιωμάτων διανοητικής ιδιοκτησίας, άρθρο. 53"	ΦΕΚ 118 A' 24.5.2011		
	[5. Gesetz Nr. 3966, zur Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, Artikel 53]		-	-
	6. Προεδρικό Διάταγμα 77/1988 σχετικά με τις διατάξεις εφαρμογής της σύμβασης για τη χορήγηση Ευρωπαϊκών διπλωμάτων ευρεσιτεχνίας, όπως τροποποιήθηκε με το Προεδρικό διάταγμα 46/2012	ΦΕΚ 33 A' 25.2.1988 246 A' 95 A' 23.4.2012		
	[6. Präsidialverordnung Nr. 77/1988 über Vorschriften zur Ausführung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente, zuletzt geändert durch Präsidialverordnung Nr. 46/2012]		Bl. f. PMZ 1988, 338 (Deutsch)	VOPr Nr. 77/88
	7. Προεδρικό διάταγμα 321/2001 σχετικά με την προσαρμογή στην Οδηγία 98/44/ΕΚ του Ευρωπαϊκού Κοινοβουλίου και του Συμβουλίου για την έννομη προστασία των βιοτεχνολογικών εφευρέσεων	ΦΕΚ 218 A' 1.10.2001		
	[7. Präsidialverordnung Nr. 321/2001 über die Zustimmung zur Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen]		-	-
	8. Υπουργική απόφαση 15928/ΕΦΑ/1253 σχετικά με την κατάθεση αίτησης για χορήγηση διπλώματος ευρεσιτεχνίας ή πιστοποιητικού υποδείγματος χρησιμότητας στον Ο.Β.Ι και τήρηση βιβλίων. Τροποποιήθηκε με την Υπουργική απόφαση αριθ. 3111/ΕΦΑ/433	ΦΕΚ 778 B' 31.12.1987 309 B' 27.3.1998		
	[8. Ministerialerlass Nr. 15928/EFA/1253 über die Einreichung von Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen bei der OBI und über Patentregister, zuletzt geändert durch Ministerialerlass 3111/EFA/433]		-	Min. Erl. 3111/EFA/433
	9. Υπουργική απόφαση 30560/544/1997 "Κατάθεση αίτησης στον ΟΒΙ για χορήγηση συμπληρωματικού πιστοποιητικού προστασίας για τα φυτοπροστατευτικά προϊόντα"	ΦΕΚ 665 B' 7.8.1997		
	[9. Ministerialerlass Nr. 30560/544/1997 über die Einreichung von Anträgen bei der OBI auf ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel]		-	-

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	10. Υπουργική απόφαση 14905/ΕΦΑ/3058/1997 "Κατάθεση αίτησης στον Ο.Β.Ι. για χορήγηση συμπληρωματικού πιστοποιητικού προστασίας για τα φάρμακα"	ΦΕΚ 1162 Β' 30.12.1997		
	[10. Ministerialerlass Nr. 14905/EFA/3058/1997 über die Einreichung von Anträgen bei der OBI auf ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel]		-	-
	11. Υπουργική απόφαση 11475/ΕΦΑ/2388 σχετικά με την διαδικασία κατάθεσης αίτησης στον Ο.Β.Ι. για εξάμηνη παράταση της διάρκειας ισχύος του συμπληρωματικού πιστοποιητικού προστασίας για παιδιατρικά φάρμακα	ΦΕΚ 1165 Β' 25.6.2008		
	[11. Ministerialerlass Nr. 11475/EFA/2388 über die Einreichung von Anträgen bei der OBI auf sechsmonatige Verlängerung des ergänzenden Schutzzertifikats für pädiatrische Arzneimittel]		-	-
	12. Υπουργική απόφαση 10374/2009 "Διαδικασία κατάρτισης της έκθεσης έρευνας ή της τελικής έκθεσης έρευνας"	ΦΕΚ 1594 Β' 4.8.2009		
	[12. Ministerialerlass Nr. 10374/2009 über das Verfahren zur Erstellung des Recherchenberichts oder des abschließenden Recherchenberichts durch die OBI]		-	-
	13. Απόφαση του Διοικητικού Συμβουλίου του Οργανισμού Βιομηχανικής Ιδιοκτησίας ΔΣ 03/2012 της 10ης Φεβρουαρίου 2012 σχετικά με τη μεταβολή του τρόπου υπολογισμού των τελών προέρευνας στον Ο.Β.Ι.	ΕΔΒΙ 1/2012, Τεύχος Α'		
	[13. Beschluss des Verwaltungsrats der Organisation für gewerblichen Rechtsschutz 3/2012 vom 10. Februar 2012 über eine Änderung der Methode zur Berechnung der Gebühr für Recherchen im Auftrag Dritter]		-	Beschl. v. 10.2.2012
	14. Νόμος 4144/2013, άρθρο 79 "Ρύθμιση θεμάτων Οργανισμού Βιομηχανικής Ιδιοκτησίας"	ΦΕΚ 88 Β' 18.4.2013		
	[14. Gesetz Nr. 4144/2013, Artikel 79 über Regulierungsfragen in Bezug auf die Hellenische Organisation für gewerblichen Rechtsschutz (OBI)]		-	-
	15. Υπουργική απόφαση 12625/1/2014 Ηλεκτρονική διακίνηση εγγράφων από και προς τον Οργανισμό Βιομηχανικής Ιδιοκτησίας (ΟΒΙ) και ηλεκτρονική κατάθεση αίτησης καταχώρισης σχεδίου ή υποδείγματος	ΦΕΚ 3258 Β' 4.12.2014		
	[15. Ministerialerlass Nr. 12625/1/2014 über die elektronische Weitergabe von Dokumenten an bzw. durch die Hellenische Organisation für gewerblichen Rechtsschutz (OBI) sowie die elektronische Einreichung der Registrierung von gewerblichen Mustern und Modellen]		-	-
	16. Νόμος 2943/2001 (άρθρα 6-11) Κεφάλαιο 3ο "Τμήματα Κοινοτικών Σημάτων"	ΦΕΚ 203 Α' 12.9.2001		
	[16. Gesetz Nr. 2943/2001 (Artikel 6 bis 11), Kapitel 3 "Für Gemeinschaftsmarken zuständige Kammern"]		-	-

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	17. Απόφαση του Διοικητικού Συμβουλίου του Οργανισμού Βιομηχανικής Ιδιοκτησίας ΔΣ 13/Α01/2016 της 31ης Αυγούστου 2016 σχετικά με τη μεταβολή του τέλους της έκθεσης έρευνας με αιτιολογημένη γνώμη, με αναδρομική ισχύ από 1.1.2016	ΕΔΒΙ 8/2016 Τεύχος Α'		
	[17. Beschluss des Verwaltungsrats der Organisation für gewerblichen Rechtsschutz 13/A01/2016 vom 31. August 2016 über eine Änderung der Gebühr für den erweiterten Recherchenbericht mit schriftlichem Bescheid, gültig ab 1.1.2016]		-	Beschl. v. 31.8.2016
	18. Νόμος 4512/2018, άρθρα 123 και 124 "Ρύθμιση θεμάτων οργανισμού Βιομηχανικής Ιδιοκτησίας"	ΦΕΚ 5 Α' 17.1.2018		
	[18. Gesetz Nr. 4512/2018, Artikel 123 und 124 über Regulierungsfragen in Bezug auf die Hellenische Organisation für gewerblichen Rechtsschutz (OBI)]		-	Ges. Nr. 4512/2018
Irland	1. Patents Act 1992 Patents (Amendment) Act 2006 Patents (Amendment) Act 2012 Intellectual Property (Miscellaneous Provisions) Act 2014 Knowledge Development Box (Certification of Inventions) Act 2017 Copyright and Other Intellectual Property Law Provisions Act 2019	S.I. No. 1 of 1992 S.I. No. 31 of 2006 S.I. No. 1 of 2012 S.I. No. 36 of 2014 S.I. No. 6 of 2017 S.I. No. 586 of 2019		
	[1. Patentgesetz 1992 *Patentgesetz (Änderung) 2006* *Patentgesetz (Änderung) 2012* *Gesetz über geistiges Eigentum (diverse Bestimmungen) 2014* *Gesetz über die Knowledge Development Box (Zertifizierung von Erfindungen) 2017* *Gesetz 2019 über das Urheberrecht und andere Rechtsvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums]*		LTPI IE 2-001 (Französisch) Bl.f.PMZ 1998, 99, 165 (Deutsch)	PatG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. Patents Rules 1992 Patents (Amendment) Rules 2006 Patents (Amendment) Rules 2008 Patents (Amendment) Rules 2009 Patents (Amendment) Rules 2011 Patents (Amendment) Rules 2012 Patents (Amendment) Rules 2017 Patents (Amendment) Rules 2019	S.I. No. 179 of 1992 S.I. No. 142 of 2006 S.I. No. 71 of 2008 S.I. No. 194 of 2009 S.I. No. 79 of 2011 S.I. No. 334 of 2012 S.I. No. 206 of 2017 S.I. No. 589 of 2019		
	[2. Patentausführungsbestimmungen 1992 *Patentausführungsbestimmungen (Änderungen) 2006* *Patentausführungsbestimmungen (Änderungen) 2008* *Patentausführungsbestimmungen (Änderungen) 2009* *Patentausführungsbestimmungen (Änderungen) 2011* *Patentausführungsbestimmungen (Änderungen) 2012* *Patentausführungsbestimmungen (Änderungen) 2017* *Patentausführungsbestimmungen (Änderungen) 2019]*		-	PatV
	3. Register of Patent Agents Rules 1992 Register of Patent Agent Rules 2015	S.I. No. 180 of 1992 S.I. No. 580 of 2015		
	[3. Bestimmungen über das Patentanwaltsregister 1992 *Bestimmungen über das Patentanwaltsregister 2015]*		-	-

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	4. Patents Act 1992 (Commencement) Order 1992 Patents (Amendment) Act 2006 (Certain Provisions) (Commencement) Order 2007 Patents (Amendment) Act 2006 (Certain Provisions) (Commencement) Order 2009 Patents (Amendment) Act 2006 (Section 41) (Commencement) Order 2010 Patents (Amendment) Act 2012 (Commencement) Order 2012 Knowledge Development Box (Certification of Inventions) Act 2017 (Commencement) Order 2017 Copyright and Other Intellectual Property Law Provisions Act (Commencement) Order 2019	S.I. No. 181 of 1992 S.I. No. 761 of 2007 S.I. No. 196 of 2009 S.I. No. 432 of 2010 S.I. No. 329 of 2012 S.I. No. 204 of 2017 S.I. No. 586 of 2019		
	[4. Verordnung 1992 (über das Inkrafttreten) des Patentgesetzes 1992 *Verordnung 2007 (über das Inkrafttreten) (mancher Bestimmungen) des Patentgesetzes (Änderung) 2006* *Verordnung 2009 (über das Inkrafttreten) (mancher Bestimmungen) des Patentgesetzes (Änderung) 2006* *Verordnung 2010 (über das Inkrafttreten) (Artikel 41) des Patentgesetzes (Änderung) 2006* *Verordnung 2012 (über das Inkrafttreten) des Patentgesetzes (Änderung) 2012* *Verordnung 2017 (über das Inkrafttreten) des Gesetzes über die Knowledge Development Box (Zertifizierung von Erfindungen) 2017* *Verordnung 2019 (über das Inkrafttreten) des Gesetzes über das Urheberrecht und andere Rechtsvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums]*		-	-
	5. The European Communities (Supplementary Protection Certificate) Regulations 1993 European Communities (Supplementary Protection Certificate) (Amendment) Regulations 2001 European Communities (Supplementary Protection Certificate) Regulations 2008	S.I. No. 125 of 1993 S.I. No. 648 of 2001 S.I. No. 307 of 2008		
	[5. Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften (Ergänzendes Schutzzertifikat) 1993 *Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften (Ergänzendes Schutzzertifikat) (Änderungen) 2001* *Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften (Ergänzendes Schutzzertifikat) 2008]*		-	-
	6. Patents (International Arrangements) Order 1996	S.I. No. 38 of 1996		
	[6. Patentverordnung (Internationale Vereinbarungen) 1996]		-	-

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	7. European Communities (Legal Protection of Biotechnological Inventions) Regulations 2000 European Communities (Limitation of Effect of Patent) Regulations 2006 European Communities (Compulsory Licensing of Patents Relating to the Manufacture of Pharmaceutical Products for Export to Countries with Public Health Problems) Regulations 2008	S.I. No. 247 of 2000 S.I. No. 50 of 2006 S.I. No. 408 of 2008		
	[7. Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften (Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen) 2000 *Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften (Beschränkung der Wirkung des Patents) 2006* *Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften (Zwangslizenzen für Patente an der Herstellung von Arzneimitteln, die für die Ausfuhr in Länder mit Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit bestimmt sind) 2008]*		-	-
	8. Patents, Trade Marks, Copyright and Designs (Fees) Rules 2001 Patents, Trade Marks and Designs (Fees) (Amendment) Rules 2008 Patents, Trade Marks and Designs (Fees) (Amendment) Rules 2012 Patents, Trade Marks and Designs (Fees) (Amendment) (No. 2) Rules 2012 Patents, Trade Marks and Designs (Fees) (Amendment) Rules 2017 Patents, Trade Marks and Designs (Fees) (Amendment) Rules 2018	S.I. No. 482 of 2001 S.I. No. 72 of 2008 S.I. No. 30 of 2012 S.I. No. 335 of 2012 S.I. No. 205 of 2017 S.I. No. 564 of 2018		
	[8. Ausführungsbestimmungen (Gebühren) für Patente, Marken, Copyright und Muster 2001 *Ausführungsbestimmungen (Gebühren) für Patente, Marken, Copyright und Muster (Änderung) 2008* *Ausführungsbestimmungen (Gebühren) für Patente, Marken, Copyright und Muster (Änderung) 2012* *Ausführungsbestimmungen (Gebühren) für Patente, Marken, Copyright und Muster (Änderung) (Nr. 2) 2012* *Ausführungsbestimmungen (Gebühren) für Patente, Marken, Copyright und Muster (Änderung) 2017* *Ausführungsbestimmungen (Gebühren) für Patente, Marken, Copyright und Muster (Änderung) 2018]*		-	GebV

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Island	1. Lög um einkaleyfi nr. 17/1991, síðast breytt með lögum nr. 57/2021	Stjórnartíðindi A-deild 17/1991 92/1991 67/1993 36/1996 91/1996 132/1997 82/1998 28/2002 72/2003 22/2004 53/2004 54/2004 12/2005 127/2005 108/2006 167/2007 98/2009 25/2011 126/2011 40/2018 32/2019 57/2021		
	[1. Patentgesetz Nr. 17/1991, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 57/2021]		Website des Isländischen Amts für geistiges Eigentum unter *www.isipo.is* (Englisch)	PatG
	2. Reglugerð um einkaleyfi nr. 477/2012	Stjórnartíðindi B-deild 477/2012		
	[2. Patentverordnung Nr. 477/2012]		Website des Isländischen Amts für geistiges Eigentum unter *www.isipo.is* (Englisch)	PatV
	3. Reglugerð um gjöld fyrir einkaleyfi, vörumerki, hönnun o.fl., nr. 1050/2020	Stjórnartíðindi B-deild 1050/2020		
	*[3. Verordnung über Gebühren für Patente, Marken, Geschmacksmuster usw. Nr. 1050/2020]** **wird regelmäßig aktualisiert*		Website des Isländischen Amts für geistiges Eigentum unter *www.isipo.is* (Englisch)	GebV
Italien	1. Legge n. 260 del 26 maggio 1978 Ratifica ed esecuzione di atti internazionali in materia di brevetti, firmati, rispettivamente, a Strasburgo il 27 novembre 1963, a Washington il 19 giugno 1970, a Monaco il 5 ottobre 1973 ed a Lussemburgo il 15 dicembre 1975	Suppl. ord. alla G.U. N. 156 del 7.6.1978		
	[1. Gesetz Nr. 260 vom 26. Mai 1978 *Ratifizierung und Durchführung der internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet des Patentwesens, die am 27. November 1963 in Straßburg, am 19. Juni 1970 in Washington, am 5. Oktober 1973 in München bzw. am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichnet wurden]*		-	-

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. Codice della Proprieta' Industriale - Decreto Legislativo 10 febbraio 2005 n. 30	Suppl. ord. alla G.U. N. 52 del 4.3.2005		
	[2. Gesetzesdekret Nr. 30 vom 10. Februar 2005 - Gesetz über gewerbliches Eigentum]		Bl.f.PMZ 2007, 17, 67, 131, 170 (Deutsch)	PatG
	3. Legge n. 296 del 27 dicembre 2006 - Legge Finanziaria 2007	G.U. N. 299 del 27.12.2006 Suppl. ord. alla G.U. N. 244		
	[3. Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 - Haushaltsgesetz 2007]		-	Geb.Ges.
	4. Decreto Ministeriale del 2 aprile 2007 Determinazione dei diritti sui brevetti e modelli in attuazione del comma 851 dell'Art. 1 della Legge n. 296 del 27 dicembre 2006	G.U. N. 81 del 6.4.2007		
	[4. Ministerialerlass vom 2. April 2007 *Festsetzung der Gebühren für Patente und Gebrauchsmuster gemäß Artikel 1 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006]*		-	Min.Erl. v. 2.4.2007
	5. Legge n. 224 del 29 novembre 2007 Ratifica ed esecuzione dell'atto recante la revisione della convenzione sul rilascio del brevetto europeo della CBE Monaco 29 novembre 2000	Suppl. ord. alla G.U. N. 281 del 3.12.2007		
	[5. Gesetz Nr. 224 vom 29. November 2007 zur Ratifizierung und Durchführung der Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens, München, 29. November 2000]		-	-
	6. Decreto Ministeriale del 27 giugno 2008 Accordo tra l'Ufficio italiano brevetti e marchi e l'organizzazione europea dei brevetti sulle modalita' di svolgimento delle ricerche di anteriorita' e la redazione dei rapporti di ricerca, firmato il 18 giugno 2008	G.U. N. 153 del 2.7.2008		
	[6. Ministerialerlass vom 27. Juni 2008 *Abkommen zwischen dem italienischen Patent- und Markenamt und der EPO vom 18. Juni 2008 über die Durchführung von Recherchen zum Stand der Technik und die Erstellung von Recherchenberichten für italienische Patentanmeldungen]*		-	-
	7. Decreto Ministeriale n. 33 del 13 gennaio 2010 Regolamento di attuazione del Codice Proprieta' Industriale adottato con Decreto Legislativo del 10 febbraio 2005 n. 30	G.U. N. 56 del 9.3.2010		
	[7. Ministerialerlass Nr. 33 vom 13. Januar 2010 *Ausführungsordnung zum Gesetz über gewerbliches Eigentum, verabschiedet durch Gesetzesdekret Nr. 30 vom 10. Februar 2005]*		-	Min.Erl. Nr. 33

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	8. Circolare istruzioni operative del Ministero dell'economia e delle finanze del 5 febbraio 2010 Modifica delle coordinate dei conti di corrispondenza da utilizzare per gli incassi dall'estero a favore delle Pubbliche Amministrazioni, in euro dai paesi che non hanno adottato la moneta unica e in valuta diversa dall'euro	*www.dt.tesoro.it/it/attivita_istituzionali/pagamenti_da_e_per_estero/*		
	[8. Rundschreiben mit operativen Leitlinien des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 5. Februar 2010 *Änderung der Bankverbindungen der Konten, die für Überweisungen aus dem Ausland an Einrichtungen der Öffentlichen Verwaltung zu verwenden sind, und zwar für Überweisungen in Euro aus Ländern, in denen die Einheitswährung nicht gilt, sowie in anderen Währungen als dem Euro]*		-	Rundschr. v. 5.2.2010
	9. Decreto Legislativo del 13 agosto 2010 n. 131 Modifiche al Codice Proprieta' industriale n. 30	Suppl. ord. N. 195/L alla G.U. del 18.8.2010		
	[9. Gesetzesdekret Nr. 131 vom 13. August 2010 *Änderungen zum Gesetzesdekret Nr. 30 - Gesetz über gewerbliches Eigentum]*		-	-
	10. Provvedimento dell'Agenzia delle Entrate del 20 novembre 2014 Estensione delle modalita' di versamento, mediante modello "F24" ed "F24 Enti pubblici" dei diritti relativi ai titoli di proprieta' industriale e delle tasse sulle concessioni governative sui marchi	G.U. N. 281 del 3.12.2014		
	[10. Rechtsakt der Steuerbehörde Agenzia delle Entrate vom 20. November 2014 *Ausweitung der Modalitäten der Einzahlung mit den Vordrucken "F24" und "F24 Enti pubblici" der Abgaben für Eigentumstitel im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und der Gebühren für die Gewährung staatlicher Konzessionen auf Marken]*		-	Rechtsakt v. 20.11.2014
	11. Decreto Ministeriale del 26 gennaio 2015 Criteri e modalita' per il deposito telematico dei titoli della proprieta' industriale	G.U. N. 24 del 30.1.2015		
	[11. Ministerialerlass vom 26. Januar 2015 *Kriterien und Modalitäten für die telematische Hinterlegung von Eigentumstiteln im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes]*		-	Min.erl. v. 26.1.2015
Kroatien	1. Zakon o patentu	Narodne Novine NN 16/20		
	[1. Patentgesetz]		Website des kroatischen Amts für geistiges Eigentum unter *https://www.dziv.hr/en/ip-legislation/national-legislation/patents/*	PatG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. Pravilnik o patentu	NN 55/20		
	[2. Patentverordnung]		Website des kroatischen Amts für geistiges Eigentum unter *https://www.dziv.hr/en/ip-legislation/national-legislation/patents/*	PatV
	3. Zakon o naknadama u području intelektualnog vlasništva	NN 66/21		
	[3. Gesetz über Gebühren auf dem Gebiet der geistigen Eigentumsrechte]		Website des kroatischen Amts für geistiges Eigentum unter *https://www.dziv.hr/en/ip-legislation/national-legislation/patents/*	GesG
	4. Uredba o naknadama za postupke u području intelektualnog vlasništva i stručne usluge Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo	NN 119/21		
	[4. Verordnung über Verfahrensgebühren auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und Gebühren für Fachdienstleistungen des Staatlichen Amts für geistiges Eigentum]		Website des kroatischen Amts für geistiges Eigentum unter *https://www.dziv.hr/en/ip-legislation/national-legislation/patents*	GebV
	5. Sporazum Vlade Republike Hrvatske i Europske patentne organizacije o suradnji na području patenata (Sporazum o suradnji i proširenju)	NN - IA. 14/03		
	[5. Kooperationsabkommen im Patentwesen zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Europäischen Patentorganisation (Zusammenarbeits- und Erstreckungsabkommen)]		-	Erstr. Abk.
	6. Zakon o općem upravnom postupku	NN 47/09, 110/21		
	[6. Gesetz betreffend allgemeine Verwaltungsverfahren]		-	VVG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Lettland	1. 2007. gada 15. februāra Patentu likums ar 2015. gada 19. novembra grozījumiem 1. 2007. gada 15. februāra Patentu likums ar 2021. gada 15. jūnija grozījumiem, stājas spēkā 2021. gada 12. jūlijā	Latvijas Vēstnesis No. 34(3610), 27.2.2007 No. 240 (5558), 8.12.2015 Latvijas Vēstnesis No. 121B 28.06.2021.		
	[1. Patentgesetz vom 15. Februar 2007, geändert am 19. November 2015] *[1. Patentgesetz vom 15. Februar 2007, geändert am 15. Juni 2021, in Kraft seit 12. Juli 2021]*		-	PatG
	2. 2008. gada 1. aprīļa Ministru kabineta noteikumi Nr. 224 Patentu un patentu pieteikumu noteikumi ar 2015. gada 22. decembra grozījumiem 2. 2008. gada 1. aprīļa Ministru kabineta noteikumi Nr. 224 Patentu un patentu pieteikumu noteikumi ar 2022. gada 22. februāra grozījumiem, stājas spēkā 2022. gada 25. februārī	Vēstnesis No. 53, 4.4.2008 Latvijas Vēstnesis No. 39, 24.02.2022.		
	[2. Verordnung Nr. 224 des Ministerrats vom 1. April 2008 über Patente und Patentanmeldungen, geändert am 22. Dezember 2015] *[2. Verordnung Nr. 224 des Ministerrats vom 1. April 2008 über Patente und Patentanmeldungen, geändert am 22. Februar 2022, in Kraft seit 25. Februar 2022]*		-	PatVO
	3. 2015. gada 15. decembra Ministru Kabineta noteikumi Nr. 723 Patentu valdes sniegto maksas pakalpojumu cenrādis ar 2020. gada 7. maija grozījumiem, stājās spēkā 2020. gada 9. maijā	Vēstnesis No. 248 (5566), 18.12.2015 Latvijas Vēstnesis No. 88B 08.05.2020.		
	[3. Verordnung Nr. 723 des Ministerrats vom 15. Dezember 2015 über Preise für Dienstleistungen des Patentamts] *[3. Verordnung Nr. 723 des Ministerrats vom 15. Dezember 2015 über Preise für Dienstleistungen des Patentamts, geändert am 7. Mai 2020, in Kraft seit 9. Mai 2020]*		-	GebVO
	4. 2015. gada 18. jūnija Rūpnieciskā īpašuma institūciju un procedūru likums, stājas spēkā 2016. gada 1. janvārī	Vēstnesis No. 127 (5445), 2.7.2015		
	[4. Gesetz vom 18. Juni 2015 über Institutionen und Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes, in Kraft seit 1. Januar 2016]		-	GGR
Liechtenstein	1. Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Schutz der Erfindungspatente vom 22. Dezember 1978 (Patentschutzvertrag)	LGBl. 1980 Nr. 31	ABl. EPA 1980, 407 (Englisch, Französisch) IPLT LI-CH 2-001 (Englisch, Französisch)	Vertr. CH/LI v. 22.12.78

* Wegen weiterer für Liechtenstein anzuwendender Rechtsvorschriften siehe Schweiz Nr. 1-4

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. Ausführungsvereinbarung zum schweizerisch-liechtensteinischen Patentschutzvertrag vom 10. Dezember 1979	LGBl. 1980 Nr. 32	ABl. EPA 1980, 407 (Englisch, Französisch) IPLT LI-CH 2-001 (Englisch, Französisch)	-
	3. Gesetz vom 26. September 1979 zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz der Erfindungspatente	LGBl. 1980 Nr. 33	-	-
Litauen	1. Lietuvos Respublikos patentų įstatymas Nr. XI-1261 (2010 12 23), pakeistas įstatymu Nr. XIII-548 (2017 06 29)	Lietuvos Respublikos Teisės aktų registras (Register of Legal Acts of the Republic of Lithuania)		
	[1. Patentgesetz der Republik Litauen Nr. XI-1261 vom 23. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. XIII-548 vom 29. Juni 2017]		-	PatG
	2. Mokesčių už pramoninės nuosavybės objektų registravimą įstatymas Nr. IX-352 (2001 06 05), pakeistas įstatymu Nr. XIII-550 (2017 06 29)	Lietuvos Respublikos Teisės aktų registras		
	[2. Gesetz Nr. IX-352 vom 5. Juni 2001 über Gebühren zur Eintragung gewerblicher Eigentumsrechte, geändert durch Gesetz Nr. XIII-550 vom 29. Juni 2017]		-	Geb.Ges.
	3. Lietuvos Respublikos Vyriausybės 2014 m. rugsėjo 24 d. nutarimas Nr. 1015 "Dėl įgaliojimų suteikimo įgyvendinant Lietuvos Respublikos patentų įstatymo 49 straipsnį"	Lietuvos Respublikos Teisės aktų registras		
	[3. Verordnung der Regierung der Republik Litauen Nr. 1015 vom 24. September 2014 betreffend die Befugnis zur Anwendung von Artikel 49 des Patentgesetzes]		-	-
	4. Valstybinio patentų biuro direktoriaus 2001 m. gruodžio 27 d. įsakymas Nr. 118 "Dėl papildomos apsaugos liudijimų išdavimo", pakeistas įsakymu Nr. 3R-20 (2016 03 31)	Lietuvos Respublikos Teisės aktų registras		
	[4. Verordnung des Direktors des litauischen Patentamts Nr. 118 vom 27. Dezember 2001 über die Erteilung ergänzender Schutzzertifikate, geändert durch Verordnung Nr. 3R-20 vom 31. März 2016]		-	-
	5. Valstybinio patentų biuro direktoriaus 2006 m. balandžio 24 d. įsakymas Nr. 3R-29 "Dėl Europos patentų paraiškų padavimo ir Europos patentų galiojimo Lietuvos Respublikoje (išplėtimo į Lietuvos Respubliką) tvarkos aprašo patvirtinimo", pakeistas įsakymu Nr. 3R-36 (2017 06 26)	Lietuvos Respublikos Teisės aktų registras		
	[5. Verordnung des Direktors des litauischen Patentamts Nr. 3R-29 vom 24. April 2006 über die Einreichung europäischer Patentanmeldungen und die Wirkung europäischer Patente in der Republik Litauen, geändert durch Verordnung Nr. 3R-36 vom 26. Juni 2017]		-	-

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Luxemburg	1. Loi du 27 mai 1977 portant a) approbation de la Convention sur la délivrance de brevets européens, signée à Munich, le 5 octobre 1973 ; b) adaptation de la législation nationale en matière de brevets, telle que modifiée par la Loi du 20 juillet 1992 (voir 3.)	Mémorial A 1977, 872		
	[1. Gesetz vom 27. Mai 1977 über a) die Zustimmung zu dem am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente b) die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patentwesens, geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1992 (s. 3.)]		Bl.f.PMZ 1978, 334 (Deutsch) IPLT LU 2-003 (Englisch)	Ges. v. 27.5.77
	2. Règlement grand-ducal du 9 mai 1978 pris en exécution de la Loi du 27 mai 1977 portant a) approbation de la Convention sur la délivrance de brevets européens, signée à Munich le 5 octobre 1973 ; b) adaptation de la législation nationale en matière de brevets	Mémorial A 1978, 528		
	[2. Großherzogliche Ausführungsverordnung vom 9. Mai 1978 zum Gesetz vom 27. Mai 1977 über a) die Zustimmung zu dem am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente b) die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patentwesens]		-	VO v. 9.5.78
	3. Loi du 20 juillet 1992 portant modification du régime des brevets d'invention, telle que modifiée par la Loi du 24 mai 1998, Loi du 11 août 2001, Loi du 7 avril 2006, Loi du 25 avril 2008 et la Loi du 22 mai 2009	Mémorial A N° 49/1992, 1592; N° 45/1998, 685; N° 106/2001, 2175 N° 68/2006, 1326; N° 54/2008, 758; N° 117/2009, 1684		
	[3. Gesetz vom 20. Juli 1992 über die Änderung der Bestimmungen für Erfindungspatente, geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1998, Gesetz vom 11. August 2001, Gesetz vom 7. April 2006, Gesetz vom 25. April 2008 und Gesetz vom 22. Mai 2009]		Bl.f.PMZ 1998, 292 (Deutsch) IPLT LU 2-005 (Englisch)	PatG
	4. Règlement grand-ducal du 17 novembre 1997 concernant la procédure et les formalités administratives en matière de brevets d'invention	Mémorial A N° 96/1997, 2946		
	[4. Großherzogliche Verordnung vom 17. November 1997 über das Verfahren und die Formvorschriften auf dem Gebiet des Patentwesens]		-	PatV
	5. Règlement grand-ducal du 17 novembre 1997 portant fixation des taxes et rémunérations à percevoir en matière de brevets d'invention, tel que modifié par le Règlement grand-ducal du 30 décembre 2010	Mémorial A N° 96/1997, 2956; N° 75/2004, 1108; N° 252/2010, 4601		
	[5. Großherzogliche Verordnung vom 17. November 1997 über die Festsetzung der Gebühren und Kosten auf dem Gebiet des Patentwesens, geändert durch Großherzogliche Verordnung vom 30. Dezember 2010]		-	GebV

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	6. Loi du 8 juillet 1967 concernant la divulgation et la mise en œuvre des inventions et des secrets de fabrique intéressant la défense du territoire ou la sûreté de l'État	Mémorial A 1967, 796		
	[6. Gesetz vom 8. Juli 1967 über die Offenbarung und Anwendung von Erfindungen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die für die Landesverteidigung oder die Sicherheit des Staates von Interesse sind]		-	Ges. v. 8.7.67
	7. Règlement grand-ducal du 18 septembre 1969 pris en exécution de l'article 4, alinéa final, de la Loi du 8 juillet 1967 concernant la divulgation et la mise en œuvre des inventions et des secrets de fabrique intéressant la défense du territoire ou la sûreté de l'État	Mémorial A 1969, 1234		
	[7. Großherzogliche Verordnung vom 18. September 1969 über die Ausführung von Artikel 4 letzter Absatz des Gesetzes vom 8. Juli 1967 über die Offenbarung und Anwendung von Erfindungen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die für die Landesverteidigung oder die Sicherheit des Staates von Interesse sind]		-	VO v. 18.9.69
Malta	1. ATT DWAR IL-PRIVATTIVI INDUSTRIJALI U D-DISINNI Sabiex jipprovdi dwar ir-reġistrazzjoni u r-regolamentazzjoni ta' privattivi industrijali u disinni. 1 ta' Ġunju, 2002 L-ATT XVII ta' l-2000, kif emendat bl-Atti IX ta' l-2003 u XVIII ta' l-2005; u bl-Avviżi Legali 181 u 186 ta' l-2006, u 426 ta' l-2007	Government Gazette of Malta No. 16 967 11.7.2000		
	[1. PATENT- UND MUSTERGESETZ *Gesetz über die Registrierung und Regelung von Patenten und Mustern* *1. Juni 2002* *Gesetz XVII von 2000, geändert durch die Gesetze IX von 2003 und XVIII von 2005, sowie Rechtsmitteilungen 181 und 186 von 2006 und 426 von 2007]*		Government Gazette of Malta No. 16 967 11.7.2000 (Englisch)	PatG 2000
	2. ATT Nru. XVIII ta' l-2005 Att biex jemenda l-Att dwar il-Privattivi Industrijali u d-Disinni, Kap. 417	Government Gazette of Malta No. 17 853 16.12.2005		
	[2. GESETZ Nr. XVIII von 2005 *Patent- und Mustergesetz (Änderung) 2005]*		Government Gazette of Malta No. 17 853 16.12.2005 (Englisch)	Ges. XVIII 2005
	3. A.L.117 ta' l -2002 Regolamenti ta' l-2002 dwar il-Privattivi	Government Gazette of Malta No. 17 241 24.5.2002		
	[3. Rechtsmitteilung Nr. 117 von 2002 *Patentverordnung 2002]*		Government Gazette of Malta No. 17 241 24.5.2002 (Englisch)	L.N. 117/2002

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	4. A.L 260 ta l -2002 Regolamenti ta' l-2002 dwar il-Privattivi (Prodotti ta' Protezzjoni għall-Pjanti)	Government Gazette of Malta No. 17 288 13.9.2002		
	[4. Rechtsmitteilung Nr. 260 von 2002 *Patentverordnung (Pflanzenschutzmittel) 2002]*		Government Gazette of Malta No. 17 288 13.9.2002 (Englisch)	L.N. 260/2002
	5. A.L. 261 ta l- 2002 Regolamenti ta' l-2002 dwar il-Privattivi (Prodotti Mediċinali)	Government Gazette of Malta No. 17 288 13.9.2002		
	[5. Rechtsmitteilung Nr. 261 von 2002 *Patentverordnung (Arzneimittel) 2002]*		Government Gazette of Malta No. 17 288 13.9.2002 (Englisch)	L.N. 261/2002
	6. A.L. 98 ta' l-2007 Regolamenti ta' l-2007 dwar it-Trattat ta' Kooperazzjoni dwar il-Privattivi	Government Gazette of Malta No. 18 064 13.4.2007		
	[6. Rechtsmitteilung Nr. 98 von 2007 *Verordnung zum Zusammenarbeitsvertrag 2007]*		Government Gazette of Malta No. 18 064 13.4.2007 (Englisch)	L.N. 98/2007
	7. A.L. 99 ta' l-2007 Regolamenti ta' l-2007 dwar il-Konvenzjoni Ewropeja dwar il-Privattivi	Government Gazette of Malta No. 18 064 13.4.2007		
	[7. Rechtsmitteilung Nr. 99 von 2007 *Verordnung zum Europäischen Patentübereinkommen 2007]*		Government Gazette of Malta No. 18 064 13.4.2007 (Englisch)	L.N. 99/2007
Monaco	1. Loi n° 606 du 20 juin 1955 sur les brevets d'invention, modifiée par la Loi n° 625 du 5 novembre 1956	J. M. du 27.6.55 et du 19.11.56		
	[1. Gesetz Nr. 606 über Erfindungspatente vom 20. Juni 1955, geändert durch das Gesetz Nr. 625 vom 5. November 1956]		-	PatG
	2. Ordonnance souveraine n° 1.476 du 30 janvier 1957, modifiée par les Ordonnances souveraines n° 6.337 du 5 avril 2017 et n° 6.874 du 29 mars 2018	J. M. du 4.2.57 du 7.4.17 et du 6.4.18		
	[2. Fürstliche Verordnung Nr. 1.476 vom 30. Januar 1957, geändert durch die fürstlichen Verordnungen Nr. 6.337 vom 5. April 2017 und Nr. 6.874 vom 29. März 2018]		-	VO Nr. 1.476

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	3. Ordonnance souveraine n° 6.722 du 26 décembre 2017 fixant le montant des droits applicables à l'occasion de l'accomplissement des formalités administratives en matière de propriété industrielle, modifiée par l'Ordonnance souveraine n° 7.954 du 2 mars 2020	J. M. du 29.12.17 et du 6.3.20		
	[3. Fürstliche Verordnung Nr. 6.722 vom 26. Dezember 2017 zur Festsetzung der Gebühren, die bei Erfüllung von Verwaltungsformalitäten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu entrichten sind, geändert durch die fürstliche Verordnung Nr. 7.954 vom 2. März 2020]		-	GebV
	4. Ordonnance souveraine n° 10.427 du 9 janvier 1992 concernant le brevet européen, modifiée par l'Ordonnance souveraine n° 6.874 du 29 mars 2018	J. M. du 17.1.92 et du 6.4.18		
	[4. Fürstliche Verordnung Nr. 10.427 vom 9. Januar 1992 über das europäische Patent, geändert durch die fürstliche Verordnung Nr. 6.874 vom 29. März 2018]		-	VO Nr. 10.427
	5. Arrêté ministériel n° 93-553 du 21 octobre 1993 concernant les modalités de délivrance du brevet européen, modifié par l'Ordonnance souveraine n° 6.874 du 29 mars 2018	J. M. du 22.10.93 et du 6.4.18		
	[5. Ministerialerlass Nr. 93-553 vom 21. Oktober 1993 über die für die Erteilung europäischer Patente geltenden Bestimmungen, geändert durch die fürstliche Verordnung Nr. 6.874 vom 29. März 2018]		-	Min. Erl.
	6. Ordonnance souveraine n° 13.827 du 15 décembre 1998 relative à l'introduction de l'euro, modifiée par l'Ordonnance souveraine n° 15.256 du 15 février 2002	J.M. du 18.12.98 et du 22.2.02		
	[6. Fürstliche Verordnung Nr. 13.827 vom 15. Dezember 1998 über die Einführung des Euro, geändert durch die fürstliche Verordnung Nr. 15.256 vom 15. Februar 2002]		-	-
	7. Arrêté ministériel n° 2017-217 du 5 avril 2017 relatif aux modalités d'application de l'OS n° 1.476, modifiée par l'Ordonnance souveraine n° 6.874 du 29 mars 2018	J.M. du 7.4.17 et du 6.4.18		
	[7. Ministerialerlass Nr. 2017-217 vom 5. April 2017 über die Modalitäten der Anwendung der VO Nr. 1.476, geändert durch die fürstliche Verordnung Nr. 6.874 vom 29. März 2018]		-	-
Niederlande	1. Rijksoctrooiwet 1995	*https://wetten.overheid.nl/BWBR0007118/2021-08-01*		
	[1. Reichspatentgesetz 1995]		GRUR Int. 1996, 22 und Bl. f. PMZ 1996, 230 (Deutsch) IPLT NL 2-001 (Englisch, Französisch)	PatG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. Uitvoeringsbesluit Rijksoctrooiwet 1995 van 20 februari 1995, laatstelijk gewijzigd op 20 augustus 2010	*https://wetten.overheid.nl/BWBR0007246/2016-10-07*		
	[2. Patentausführungsbestimmungen vom 20. Februar 1995, zuletzt geändert am 20. August 2010]		-	PatV
	3. Uitvoeringsregeling 2009 Rijksoctrooiwet 1995	*https://wetten.overheid.nl/BWBR0026646/2010-04-01*		
	[3. Ausführungsordnung 2009]		-	AO
Nordmazedonien	1. Закон за индустриска сопственосткој се применува од 25 февруари 2009	Sluzben vesnik na Republika Makedonija No. 47/2002, No. 42/2003, No. 9/2004, No. 39/2006, No. 79/2007, No. 21/2009, No. 24/2011, No. 12/2014, No. 41/2014, No. 152/2015, No. 53/2016, No. 83/2018 No. 31/2020		
	[1. Gesetz über das gewerbliche Eigentum vom 12. Februar 2009, mit Wirkung zum 25. Februar 2009]		Website der WIPO unter *www.wipo.int/wipolex* MK008EN (Englisch)	PatG
	2. Закон за административни такси	Sluzben vesnik na Republika Makedonija No. 17/1993, No. 20/1996, No. 7/1998, No. 13/2001, No. 24/2003, No. 19/2004, No. 61/2004, No. 95/2005, No. 70/2006, No. 92/2007, No. 88/2008, No. 130/2008, No. 6/2010, No. 145/2010, No. 17/2011		
	[2. Gesetz über Verwaltungsgebühren vom 26. März 1993, zuletzt geändert am 11. Februar 2011]		-	Geb.Ges.

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	3. Правилник за признавање на патент	Sluzben vesnik na Republika Makedonija No. 18/2004, No. 93/2006, No. 22/2009		
	[3. Patentverordnung vom 23. März 2004, zuletzt geändert am 29. August 2006]		-	PatV
	4. Закон за општа управна постапка	Sluzben vesnik na Republika Makedonija No. 38/2005, 124/2015		
	[4. Gesetz betreffend allgemeine Verwaltungsverfahren]		-	VVG
Norwegen	1. Lov om patenter (patentloven) av 15. desember 1967 nr 9	*www.lovdata.no* ISBN 82-504-1193-5		
	[1. Norwegisches Patentgesetz Nr. 9 vom 15. Dezember 1967]		-	PatG
	2. Forskrift til patentloven (patentforskriften) av 14. desember 2007 nr 1417	*www.lovdata.no* I 2007 hefte 12		
	[2. Ausführungsordnung zum norwegischen Patentgesetz (Ausführungsordnung) Nr. 1417 vom 14. Dezember 2007]		-	PatV
	3. Lov om oppfinnelser av betydning for rikets forsvar av 26. juni 1953 nr 8	*www.lovdata.no* ISBN 82-504-1099-8		
	[3. Gesetz Nr. 8 vom 26. Juni 1953 über Erfindungen, die für die Verteidigung des Königreichs von Bedeutung sind]		-	Verteidigungs-gesetz
	4. Lov om retten til oppfinnelser som er gjort av arbeidstakere av 17. april 1970 nr 21	*www.lovdata.no* ISBN 82-504-1211-7		
	[4. Arbeitnehmererfindergesetz Nr. 21 vom 17. April 1970]		-	-
	5. Forskrift om behandling av saker etter lov om oppfinnelser av betydning for rikets forsvar av 9. mars 2000 nr 215	*www.lovdata.no* Avd I 2000 564		
	[5. Ausführungsordnung zur Behandlung von Fällen gemäß dem Gesetz Nr. 215 vom 9. März 2000 über Erfindungen, die für die Verteidigung des Königreichs von Bedeutung sind]		-	-
	6. Forskrift om betalinger mv. til Patentstyret og Klagenemnda for industrielle rettigheter av 26. mars 2014 nr. 333	*www.lovdata.no* I 2014 hefte 4		
	[6. Verordnung Nr. 333 vom 26. März 2014 über Zahlung en usw. an das norwegische Amt für gewerbliche Rechte und die Beschwerdekammer für gewerbliche Schutzrechte]		-	GebO

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Österreich	1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1978 über die Einführung des Europäischen Patentübereinkommens und des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentverträge-Einführungsgesetz)	BGBl Nr. 52/1979; Nr. 234/1984; Nr. 418/1992; Nr. 181/1996; Nr. 175/1998; I Nr. 143/2001; I Nr. 149/2004; I Nr. 42/2005; I Nr. 81/2007; I Nr. 2/2008; I Nr. 126/2009; I Nr. 126/2013	IPLT AT 2-002 (Englisch, Französisch)	PatV-EG
	2. Patentgesetz 1970	BGBl Nr. 259/1970; Nr. 234/1984; Nr. 382/1986; Nr. 418/1992; Nr. 771/1992; Nr. 212/1994; Nr. 634/1994; Nr. 181/1996; Nr. 175/1998; I Nr. 191/1999; I Nr. 143/2001; I Nr. 149/2004; I Nr. 42/2005; I Nr. 130/2005; I Nr. 151/2005; I Nr. 96/2006; I Nr. 81/2007; I Nr. 126/2009; I Nr. 135/2009; I Nr. 126/2013; I Nr. 71/2016; I Nr. 124/2017; I Nr. 37/2018	IPLT AT 2-001 (Englisch, Französisch)	PatG
	3. Verordnung des Präsidenten des Patentamts über Eingaben an das Patentamt sowie über das Verfahren in Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Musterangelegenheiten (Patentamtsverordnung - PAV) Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV)	PBl. 2018, Nr. 12, Anhang PBl. 2018, Nr. 12, Anhang, idF PBl. 2020, Nr. S 2	-	PAV
	4. Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Patentamtsgebührengesetz – PAG) in der Fassung VO über die Valorisierung der festen Gebührensätze des Patentamtsgebührengesetzes (PAG-ValV 2014)	BGBl I Nr. 149/2004; I Nr. 81/2007; I Nr. 126/2009; I Nr. 111/2010; I Nr. 36/2011; I Nr. 126/2013; I Nr. 71/2016; I Nr. 124/2017 und I Nr. 89/2018 idF PBl. 2014, Nr. 4	-	PAG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Polen	1. Ustawa z dnia 30 czerwca 2000 r. Prawo własności przemysłowej	Dziennik Ustaw z 2021 r. poz. 324		
	[1. Gesetz vom 30. Juni 2000 über das Recht des gewerblichen Eigentums	*Gesetzblatt von 2021, Pos. 324*	Website des polnischen Patentamts unter *www.uprp.pl* (Die englische Fassung wird derzeit aktualisiert.)	GG
	2. Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 29.8.2001 w sprawie opłat związanych z ochroną wynalazków, wzorów użytkowych, wzorów przemysłowych, znaków towarowych, oznaczeń geograficznych i topografii układów scalonych Zmienione: Rozporządzeniem Rady Ministrów z dnia 2 marca 2004 r. zmieniającym rozporządzenie w sprawie opłat związanych z ochroną wynalazków, wzorów użytkowych, wzorów przemysłowych, znaków towarowych, oznaczeń geograficznych i topografii układów scalonych oraz Rozporządzeniem Rady Ministrów z dnia 26 lutego 2008 r. zmieniającym rozporządzenie w sprawie opłat związanych z ochroną wynalazków, wzorów użytkowych, wzorów przemysłowych, znaków towarowych, oznaczeń geograficznych i topografii układów scalonych oraz Rozporządzeniem Rady Ministrów z dnia 8 września 2016 r. zmieniającym rozporządzenie w sprawie opłat związanych z ochroną wynalazków, wzorów użytkowych, wzorów przemysłowych, znaków towarowych, oznaczeń geograficznych i topografii układów scalonych	Dziennik Ustaw Nr 90 poz. 1000, 31.8.2001 r.; Dziennik Ustaw 2004 Nr 35 poz. 309; 5.3.2004 r.; Dziennik Ustaw 2008 Nr 41 poz. 241, 11.3.2008 r.; Dziennik Ustaw z 2016 r. poz. 1623, 6.10.2016 r.		
	[2. Verordnung des Ministerrats vom 29. August 2001 über Gebühren für den Schutz von Erfindungen, Gebrauchsmustern, gewerblichen Mustern, Marken, geographischen Angaben und Topografien integrierter Schaltkreise, *geändert durch* *die Verordnung des Ministerrats vom 2. März 2004,* *die Verordnung des Ministerrats vom 26. Februar 2008 und* *die Verordnung des Ministerrats vom 8. September 2016]*	*Gesetzblatt von 2001, Nr. 90, Pos. 1000 31. August 2001* *Gesetzblatt von 2004, Nr. 35, Pos. 309 5. März 2004* *Gesetzblatt von 2008, Nr. 41, Pos. 309, 11. März 2008* *Gesetzblatt von 2016, Pos. 1623, 6. Oktober 2016*	Website des polnischen Patentamts unter *www.uprp.pl* (Englisch)	GebV

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	3. Rozporządzenie Prezesa Rady Ministrów z dnia 17 września 2001r. w sprawie dokonywania i rozpatrywania zgłoszeń wynalazków i wzorów użytkowych Zmienione Rozporządzeniem Prezesa Rady Ministrów z dnia 14 czerwca 2005 r. zmieniającym rozporządzenie w sprawie dokonywania i rozpatrywania zgłoszeń wynalazków i wzorów użytkowych oraz Rozporządzeniem Prezesa Rady Ministrów z dnia 2 marca 2015 r. zmieniającym rozporządzenie w sprawie dokonywania i rozpatrywania zgłoszeń wynalazków i wzorów użytkowych oraz Rozporządzeniem Prezesa Rady Ministrów z dnia 3 listopada 2016 r. zmieniającym rozporządzenie w sprawie dokonywania i rozpatrywania zgłoszeń wynalazków i wzorów użytkowych	Dziennik Ustaw Nr 102 poz. 1119 21.9.2001 r.; Dziennik Ustaw 2005 Nr 109, poz. 910, 14.6.2005 r. oraz Dziennik Ustaw 2015 poz. 366, 17.3.2015 r.; Dziennik Ustaw z 2016 r. poz. 1840, 15.11.2016		
	[3. Verordnung des Ministerpräsidenten vom 17. September 2001 über die Einreichung und Bearbeitung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, *geändert durch* *die Verordnungen des Ministerpräsidenten vom 14. Juni 2005,* *die Verordnungen des Ministerpräsidenten vom 2. März 2015 und* *die Verordnungen des Ministerpräsidenten vom 3. November 2016]*	*Gesetzblatt von 2001, Nr. 102, Pos. 1119 21. September 2001* *Gesetzblatt von 2005, Nr. 109, Pos. 910 21. June 2005* *Gesetzblatt von 2015, Pos. 366 17. März 2015* *Gesetzblatt von 2016, Pos. 1840 15. November 2016*	-	VPG
	4. Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 23 lipca 2002r. w sprawie wynalazków i wzorów użytkowych dotyczących obronności lub bezpieczeństwa Państwa	Dziennik Ustaw z 2002 r. Nr. 123 poz. 1056 2.08.2002 r.		
	[4. Verordnung des Ministerrats vom 23. Juli 2002 über Erfindungen und Gebrauchsmuster betreffend die nationale Verteidigung und Staatssicherheit]	*Gesetzblatt von 2002, Nr. 123, Pos. 1056 2. August 2002*	-	-
	5. Ustawa z dnia 14 marca 2003 r. o dokonywaniu europejskich zgłoszeń patentowych oraz skutkach patentu europejskiego w Rzeczypospolitej Polskiej	Dziennik Ustaw z 2016 r. poz. 2, 04.01.2016.		
	[5. Gesetz vom 14. März 2003 über die Vornahme europäischer Patentanmeldungen und die Wirkungen eines europäischen Patents in der Republik Polen]	*Gesetzblatt von 2016, Pos. 2 4. Januar 2016*	Website des polnischen Patentamts unter *www.uprp.pl* (Englisch)	GEPA

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	6. Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 8 września 2016 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie opłat związanych z ochroną wynalazków, wzorów użytkowych, wzorów przemysłowych, znaków towarowych, oznaczeń geograficznych i topografii układów scalonych	Dziennik Ustaw z 2016 r. poz. 1623		
	[6. Verordnung des Ministerrates vom 8. September 2016 zur Änderung der Verordnung über Gebühren für den Schutz von Erfindungen, Gebrauchsmustern, gewerblichen Mustern, Marken, geographischen Bezeichnungen und Topografien integrierter Schaltkreise]	*Gesetzblatt von 2016, Pos. 1623*	-	VO v. 8. September 2016
	7. Rozporządzenie Prezesa Rady Ministrów z dnia 9 września 2016 r. w sprawie składania i rozpatrywania wniosków o udzielenie dodatkowego prawa ochronnego dla produktów leczniczych i produktów ochrony roślin	Dziennik Ustaw z 2016 r. poz. 1482, 16.9.2016 r.		
	[7. Verordnung des Ministerpräsidenten vom 9. September 2016 über die Einreichung und Bearbeitung von Anmeldungen für die Erteilung ergänzender Schutzzertifikate für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel]	*Gesetzblatt von 2016, Pos. 1482 16. September 2016*	-	-
	8. Rozporządzenie Prezesa Rady Ministrów z dnia 12 stycznia 2017 r. w sprawie rejestrów prowadzonych przez Urząd Patentowy Rzeczypospolitej Polskiej	Dziennik Ustaw z 2017 r. poz. 115 18.1.2017 r.		
	[8. Verordnung des Ministerpräsidenten vom 12. Januar 2017 über vom Patentamt der Republik Polen geführte Register]	*Gesetzblatt von 2017, Pos. 115 18. Januar 2017*	-	Register VO
	9. Rozporządzenie Prezesa Rady Ministrów z dnia 30 września 2016 r. w sprawie wzorów dokumentów patentowych, dodatkowych świadectw ochronnych, świadectw ochronnych, świadectw rejestracji oraz dowodów pierwszeństwa wydawanych przez Urząd Patentowy Rzeczypospolitej Polskiej	Dziennik Ustaw z 2016 r. poz. 1659, 11.10.2016 r.		
	[9. Verordnung des Ministerpräsidenten vom 30. September 2016 über Vorlagen für vom Patentamt der Republik Polen erstellte Patentdokumente, ergänzende Schutzzertifikate, Eintragungsurkunden und Prioritätsunterlagen]	*Gesetzblatt von 2016, Pos. 1659 11. Oktober 2016*	-	-
Portugal	1. Código da Propriedade Industrial Decreto-Lei n° 110/2018 de 10 de Dezembro de 2018 que revoga o Decreto-Lei n° 36/2003, alterado pelos Decretos-Leis n°s 318/2007, de 26 de Setembro, 360/2007, de 2 de Novembro e pela Lei n° 16/2008, de 1 de Abril, republicado pelo Decreto-Lei n° 143/2008, de 25 de Julho de 2008	Diário da República 1ª Série N° 237 de 10.12.2018 (Republication of the Industrial Property Code)		
	[1. Gesetz über das gewerbliche Eigentum, Regierungsverordnung Nr. 110/2018 vom 10. Dezember 2018 zur Aufhebung der Regierungsverordnung Nr. 36/2003 vom 5. März 2003, geändert durch die Regierungsverordnungen Nr. 318/2007 vom 26. September 2007 und Nr. 360/2007 vom 2. November 2007 sowie durch das Gesetz Nr. 16/2008 vom 1. April 2008, erneut veröffentlicht durch die Regierungsverordnung Nr. 143/2008 vom 25. Juli 2008]		-	PatG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. Despacho n° 6142/2019 de 4 de Julho de 2019 que revoga o Despacho n° 9179/2016 de 19 de Julho de 2016 e o Despacho n° 3571/2014 de 6 de Março de 2014, relativo à Regulamentação dos requisitos formais dos requerimentos e dos documentos de instrução dos pedidos de concessão de direitos de propriedade industrial	Diário da República 2ª Série N° 126 de 4.7.2019		
	[2. Erlass Nr. 6142/2019 vom 4. Juli 2019 zur Aufhebung des Erlasses Nr. 9179/2016 vom 19. Juli 2016 und des Erlasses Nr. 3571/2014 vom 6. März 2014 über die Bestimmungen zur Form von Anmeldungen und ergänzenden Unterlagen für Anträge auf Erteilung gewerblicher Schutzrechte]		-	-
	3. Deliberação n.º 580/2021 publicada no Diário da República N° 110 de 8 de junho de 2021, que atualiza as tabelas de taxas anexas à Portaria n° 201-A/2019, de 1 de Julho 2019	Diário da República 1ª Série Nº 123 de 1.7.2019; N° 126 de 4.7.2019		
	[3. Ministerialverordnung Nr. 201-A/2019 vom 1. Juli 2019, aktualisiert durch die Verordnung Nr. 580/202 über Gebühren]		-	GebV
	4. Decreto-Lei n° 15/95 de 24 de Janeiro de 1995, relativo ao enquadramento legal da actuação dos agentes oficiais da propriedade industrial e dos procuradores autorizados, alterado pelo Decreto-Lei n° 54/2001, de 15 de Fevereiro de 2001, pelo Decreto-Lei n° 206/2002, de 16 de Outubro de 2002, a Lei n° 17/2010, de 4 de Agosto, a Portaria n° 1200/2010, de 29 de Novembro de 2010 e a Portaria n° 239/2013 de 25 de julho de 2013	Diário I Série-A N° 20/1995, 408; N° 39/2001, 845; N° 239/2002, 6774 Diário da República 1ª Série N° 150 de 4.8.2010; N° 231 de 29.11.2010; N° 142 de 25.7.2013		
	[4. Regierungsverordnung Nr. 15/95 vom 24. Januar 1995, geändert durch die Regierungsverordnung Nr. 54/2001 vom 15. Februar 2001, die Regierungsverordnung Nr. 206/2002 vom 16. Oktober 2002, das Gesetz Nr. 17/2010 vom 4. August 2010, die Verordnung Nr. 1200/2010 vom 29. November 2010 und die Verordnung Nr. 239/2013 vom 25. Juli 2013 über Patentanwälte]		Bl.f.PMZ 1995, 295 (Deutsch)	RVO
Rumänien	1. Legea Nr. 64/1991 privind brevetele de invenţie republicată în Monitorul Oficial al României, Partea I, nr. 613 din 19 august 2014	Monitorul Oficial No. 212/1991 340/2002 752/2002 541/2007		
	[1. Patentgesetz Nr. 64/1991,erneut veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 613 vom 19. August 2014]		IPLT RO-2-001 (Englisch, Französisch) GRUR Int. 1992, 196 (Deutsch)	PatG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. H.G. nr. 547 din 18 iunie 2008 pentru aprobarea Regulamentului de aplicare a Legii nr. 64/1991 privind brevetele de invenţie	Monitorul Oficial No. 456/2008		
	[2. Regierungsbeschluss Nr. 547/2008 vom 18. Juni 2008 zur Genehmigung der Ausführungsordnung zum Patentgesetz Nr. 64/1991]		-	AO
	3. O.G. nr. 41/1998 privind taxele în domeniul protecţiei proprietăţii industriale şi regimul de utilizare a acestora, republicată în Monitorul Oficial al României, Partea I, nr. 959 din 29.11.2006	Monitorul Oficial No. 43/1998 471/2002 6/2006 226/9.4.2010		
	[3. Regierungsverordnung Nr. 41/1998 über Gebühren im gewerblichen Eigentum und ihre Verwendung, erneut veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 959 vom 29. November 2006]		-	Geb.VO
	4. Art. III din Legea nr. 66/31.3.2010 pentru modificarea şi completarea Legii nr. 84/1998 privind mărcile şi indicaţiile geografice	Monitorul Oficial No. 226/9.4.2010		
	[4. Art. III des Gesetzes Nr. 66/31.3.2010 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 84/1998 über Marken und geografische Angaben]		-	-
	5. Legea nr. 611/2002 din 13 noiembrie 2002 privind aderarea României la Convenţia privind eliberarea brevetelor europene, adoptată la Munchen la 5 octombrie 1973, precum şi la Actul de revizuire a acesteia, adoptat la Munchen la 29 noiembrie 2000	Monitorul Oficial No. 844/2002		
	[5. Gesetz Nr. 611/2002 vom 13. November 2002 über den Beitritt Rumäniens zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 und zur Akte zur Revision des Übereinkommens vom 29. November 2000]		-	EPÜ-Beitr.Ges.
	6. Legea nr. 350 din 12.12.2007 privind modelele de utilitate	Monitorul Oficial No. 851/2007		
	[6. Gesetz Nr. 350 vom 12. Dezember 2007 über Gebrauchsmuster]		-	GM-Ges.
	7. Hotărâre a Guvernului nr. 1.457 din 12 noiembrie 2008 pentru aprobarea Regulamentului de aplicare a Legii nr. 350/2007 privind modelele de utilitate	Monitorul Oficial No. 814/4.12.2008		
	[7. Beschluss des Ministerrates Nr. 1.457 vom 12. November 2008 zur Genehmigung der Ausführungsordnung zum Gesetz Nr. 350/2007 über Gebrauchsmuster]		-	-
	8. Legea nr. 16 din 6 martie 1995 privind protectia topografiilor produselor semiconductoare	Monitorul Oficial No. 45/9.3.1995 824/6.10.2006		
	[8. Gesetz Nr. 16 vom 6. März 1995 über den Schutz von Topografien integrierter Schaltkreise]		-	-

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	9. Ordin nr. 6 din 10.1.2007 pentru aprobarea Normelor de aplicare a Legii nr.16/1995 privind protecţia topografiilor produselor semiconductoare	Monitorul Oficial No. 90/5.2.2007		
	[9. Verordnung Nr. 6 vom 10. Januar 2007 zur Genehmigung der Ausführungsordnung zum Gesetz Nr. 16/1995 über den Schutz von Topografien integrierter Schaltkreise]		-	-
San Marino	1. Legge 25 maggio 2005 n. 79 Testo unico in tema di proprietà industriale	B.U. n. 5, 2° parte, 2005		
	[1. Gesetz Nr. 79 vom 25. Mai 2005 *Konsolidiertes Gesetz über das gewerbliche Eigentum]*		-	PatG
	2. Legge 20 luglio 2005 n. 114 Modifiche alla Legge 25 maggio 2005 n. 79	B.U. n. 7, 1° parte, 2005		
	[2. Gesetz Nr. 114 vom 20. Juli 2005 *Änderungen des Gesetzes Nr. 79 vom 25. Mai 2005]*		-	Ges. Nr. 114/2005
	3. Decreto Delegato 27 novembre 2017, n. 132 Tasse per Brevetti, Marchi e Disegni	B.U. Novembre 2017		
	[3. Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 132 vom 27. November 2017 *Gebühren für Patente, Marken und Geschmacksmuster]*		-	GebVO
	4. Decreto legge 22 giugno 2009 n. 76 Norme di applicazione della Convenzione sul Brevetto Europeo (CBE)	B.U. n. 3, 2009		
	[4. Gesetzesverordnung Nr. 76 vom 22. Juni 2009 *Bestimmungen zur Anwendung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ)]*		-	Ges.VO Nr. 76/2009
	5. Legge 5 Dicembre 2011 n. 189 Modifiche alla legge n. 79/2005 in materia di proprietà industriale e abrogazione dell'articolo 152 della legge n. 165/2005	B.U. n. 9, 2011		
	[5. Gesetz vom 5. Dezember 2011, Nr. 189 *Änderungen zum Gesetz Nr. 79/2005 über gewerbliches Eigentum und Aufhebung von Artikel 152 des Gesetzes Nr. 165/2005]*		-	-
	6. Decreto Delegato 7 febbraio 2014 n. 15 Disposizioni in materia di ricerca sul brevetto ad opera dell'Ufficio Europeo dei Brevetti	B.U.		
	[6. Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 15 vom 7. Februar 2014 *Bestimmungen zur vom Europäischen Patentamt durchgeführten Patentrecherche]*		-	-

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	7. Legge 23 dicembre 2014 n. 219 – art. 31 Modifica decreto legge 22 giugno 2009 n. 76 *[7. Gesetz Nr. 219 vom 23. Dezember 2014 - Art. 31* *Änderung der Gesetzesverordnung Nr. 76 vom 22. Juni 2009]*	B.U.	-	Ges. Nr. 219/2014
	8. Decreto Consiliare 23 dicembre 2014 n. 217 Ratifica dell'Accordo tra la Repubblica di San Marino e la Repubblica Italiana circa la corretta interpretazione dell'articolo 43 della Convenzione di amicizia e buon vicinato del 1939 in materiale di marchi e brevetti *[8. Ratsverordnung Nr. 217 vom 23. Dezember 2014* *Ratifizierung des Abkommens zwischen der Republik San Marino und der Republik Italien über die korrekte Auslegung von Artikel 43 der Konvention aus dem Jahr 1939 über das freundschaftliche und gute nachbarschaftliche Verhältnis in Sachen Marken und Patente]*	B.U.	-	-
	9. Decreto legge 16 settembre 2019 n. 141 Deposito di domande internazionali e di domande di brevetto europeo *[9. Gesetzesverordnung Nr. 141 vom 16. September 2019* *Einreichung internationaler Anmeldungen und europäischer Patentanmeldungen]*	B.U.	-	-
	10. Legge 22 dicembre 2021 n. 207, art. 8 *[10. Gesetz Nr. 207 vom 22. Dezember 2021, Art. 8]*	B.U.		

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Schweden	1. Patentlag SFS 1967:837, ändrad enligt SFS 1971:626, SFS 1977:700, SFS 1977:730, SFS 1978:149, SFS 1978:150, SFS 1980:105, SFS 1981:816, omtryckt genom lag SFS 1983:433, SFS 1983:434 därefter ändrad genom SFS 1984:937, SFS 1986:233, SFS 1986:1156, SFS 1987:1330, SFS 1991:296, SFS 1992:1688, SFS 1993:1406, SFS 1994:105, SFS 1994:234, SFS 1994:1511, SFS 1996:847, SFS 1996:889, SFS 1996:890, SFS 1998:1456, SFS 2000:1158, SFS 2004:159, SFS 2004:161, SFS 2005:289, SFS 2005:692, SFS 2006:254, SFS 2006:625, SFS 2006:682, SFS 2007:242, SFS 2007:516, SFS 2007:517, SFS 2007:518, SFS 2007:636, SFS 2007:751, SFS 2008:131, SFS 2008:367, SFS 2009:111, SFS 2010:1395, SFS 2011:580, SFS 2013:84, SFS 2014:289, SFS 2014:434, SFS 2015:317, SFS 2016:192, SFS 2016:229, SFS 2016:726, SFS 2016:727, SFS 2018:273, SFS 2020:541	SFS 1967:837 1971:626 1977:700 1977:730 1978:149 1978:150 1980:105 1981:816 1983:433 1983:434 1984:937 1986:233 1986:1156 1987:1330 1991:296 1992:1688 1993:1406 1994:105 1994:234 1994:1511 1996:847 1996:889 1996:890 1998:1456 2000:1158 2004:159 2004:161 2005:289 2005:692 2006:254 2006:625 2006:682 2007:242 2007:516 2007:517 2007:518 2007:636 2007:751 2008:131 2008:367 2009:111 2010:1395 2011:580 2013:84 2014:289 2014:434 2015:317 2016:192 2016:229 2016:726 2016:727 2018:273, 2020:541		

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	[1. Patentgesetz SFS 1967:837, geändert durch Gesetz SFS 1971:626, SFS 1977:700, SFS 1977:730, SFS 1978:149, SFS 1978:150, SFS 1980:105, SFS 1981:816, in der Fassung des Gesetzes SFS 1983:433, SFS 1983:434 und geändert durch Gesetz SFS 1984:937, SFS 1986:233, SFS 1986:1156, SFS 1987:1330, SFS 1991:296, SFS 1992:1688, SFS 1993:1406, SFS 1994:105, SFS 1994:234, SFS 1994:1511, SFS 1996:847, SFS 1996:889, SFS 1996:890, SFS 1998:1456, SFS 2000:1158, SFS 2004:159, SFS 2004:161, SFS 2005:289, SFS 2005:692, SFS 2006:254, SFS 2006:625, SFS 2006:682, SFS 2007:242, SFS 2007:516, SFS 2007:517, SFS 2007:518, SFS 2007:636, SFS 2007:751, SFS 2008:131, SFS 2008:367, SFS 2009:111, SFS 2010:1395, SFS 2011:580, SFS 2013:84, SFS 2014:289, SFS 2014:434, SFS 2015:317, SFS 2016:192, SFS 2016:229, SFS 2016:726, SFS 2016:727, SFS 2018:273, SFS 2020:541]		Bl.f.PMZ 1985, 174; 1995, 141, 142; 1996, 47; (Deutsch) IPLT SE 2-001 (Englisch, Französisch)	PatG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. Patentkungörelsen SFS 1967:838, ändrad genom SFS 1973:906, SFS 1975:1331, SFS 1977:144, SFS 1978:151, SFS 1979:135, SFS 1979:888, SFS 1980:137, SFS 1980:646, SFS 1980:685, SFS 1980:1122, SFS 1981:1017, SFS 1983:435, SFS 1984:938, SFS 1986:1221, SFS 1987:1332, SFS 1988:987, SFS 1989:503, omtryckt genom förordning SFS 1991:1331, därefter ändrad SFS 1993:197, SFS 1993:1312, SFS 1995:269, SFS 1996:225, SFS 1997:42, SFS 1999:139, SFS 2000:1160, SFS 2001:128, SFS 2001:774, SFS 2003:109, SFS 2003:1071, SFS 2004:162, SFS 2006:1067, SFS 2007:253, SFS 2007:519, SFS 2007:1120, SFS 2008:130, SFS 2008:368, SFS 2009:1155, SFS 2011:449, SFS 2012:620, SFS 2014:435, SFS 2016:580, SFS 2016:729, SFS 2017:1058, SFS 2018:273, SFS 2018:930	SFS 1973:906 1975:1331 1977:144 1978:151 1979:135 1979:888 1980:137 1980:646 1980:685 1980:1122 1981:1017 1983:435 1984:938 1986:1221 1987:1332 1988:987 1989:503 1991:1331 1993:197 1993:1312 1995:269 1996:225 1997:42 1999:139 2000:1160 2001:128 2001:774 2003:109 2003:1071 2004:162 2006:1067 2007:253 2007:519 2007:1120 2008:130 2008:368 2009:1155 2011:449 2012:620 2014:435 2016:580 2016:729 2017:1058 2018:273 2018:930		
	[2. Verordnung über patentrechtliche Formvorschriften SFS 1967:838, geändert durch Verordnung SFS 1973:906, SFS 1975:1331, SFS 1977:144, SFS 1978:151, SFS 1979:135, SFS 1979:888, SFS 1980:137, SFS 1980:646, SFS 1980:685, SFS 1980:1122, SFS 1981:1017, SFS 1983:435, SFS 1984:938, SFS 1986:1221, SFS 1987:1332, SFS 1988:987, SFS 1989:503, in der Fassung der Verordnung SFS 1991:1331 und geändert durch Verordnung SFS 1993:197, SFS 1993:1312, SFS 1995:269, SFS 1996:225, SFS 1997:42, SFS 1999:139, SFS 2000:1160, SFS 2001:128, SFS 2001:774, SFS 2003:109, SFS 2003:1071, SFS 2004:162, SFS 2006:1067, SFS 2007:253, SFS 2007:519, SFS 2007:1120, SFS 2008:130, SFS 2008:368, SFS 2009:1155, SFS 2011:449, SFS 2012:620, SFS 2014:435, SFS 2016:580, SFS 2016:729, SFS 2017:1058, SFS 2018:273, SFS 2018:930]		Bl.f.PMZ 1979, 169; 1985, 281; 1989, 346 (Deutsch) IPLT SE 2-002 (Englisch, Französisch)	PatV

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	3. Lagen om försvarsuppfinningar SFS 1971:1078, ändrad genom SFS 1975:734, omtryckt genom lag SFS 1978:157, därefter ändrad genom lag SFS 1980:211, SFS 1986:1161, SFS 1993:1407, SFS 1997:916, SFS 2009:410, SFS 2016:195	SFS 1971:1078 1975:734 1978:157 1980:211 1986:1161 1993:1407 1997:916 2009:410 2016:195		
	[3. Gesetz über militärische Erfindungen SFS 1971:1078, geändert durch Gesetz SFS 1975:157, in der Fassung des Gesetzes SFS 1978:157 und geändert durch Gesetz SFS 1980:211, SFS 1986:1161, SFS 1993:1407, SFS 1997:916, SFS 2009:410, SFS 2016:195]		-	-
	4. Patentbestämmelser PRVFS 1981:1, omtryckt genom PRVFS 1997:1 P:32, PRVFS 2005:1 P:57, PRVFS 2006:3 P:60, PRVFS 2007:2 P:63, PRVFS 2008:2 P:69, PRVFS 2008:3 P:70, PRVFS 2007:4 P:65, PRVFS 2014:1 P:96, PRVFS 2015:3 P:103	PRVFS 1981:1 1986:4 P:17 1992:1 P:23 1993:5 P:27 1997:1 P:32 1997:3 P:34 1998:4 P:38 1999:3 P:41 2000:7 P:43 2003:4 P:55 2005:1 P:57 2006:3 P:60 2007:2 P:63 2007:4 P:65 2014:1 P:96 2015:3 P:103		
	[4. Patentamtsverordnung PRVFS 1981:1 in der Fassung der Verordnung PRVFS 1997:1 P:32, PRVFS 2005:1 P:57, PRVFS 2006:3 P:60, PRVFS 2007:2 P:63, PRVFS 2008:2 P:69, PRFVS 2008:3 P:70, PRVFS 2007:4 P:65, PRVFS 2008:4 P:71, PRVFS 2014:1 P:96, PRVFS 2015:3 P:103]		-	PAV
	5. Patent- och registreringsverkets (PRV) föreskrifter om elektronisk patentansökan PRVFS 2008:4 P:71	PRVFS 2008:4 P:71		
	[5. Vorschriften des Patentamts zu elektronisch eingereichten Patentanmeldungen PRVFS 2008: P:71]		-	-
	6. Patent- och registreringsverkets (PRV) föreskrifter om avgifter för bevis om patentansökningar och patent PRVFS 2009:4 P:81	PRVFS 2009:4 P:81		
	[6. Vorschriften des Patentamts zu Gebühren für Patent-anmeldungen und Patenturkunden PRVFS 2009:4 P:81]		-	-
Schweiz / Liechtenstein	1. Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 (Patentgesetz)	SR 232.14	IPLT CH 2-001 (Englisch)	PatG
	2. Verordnung über die Erfindungspatente vom 19. Oktober 1977 (Patentverordnung)	SR 232.141	IPLT CH 2-002	PatV
	3. Verordnung des IGE über Gebühren vom 14. Juni 2016 (GebV-IGE)	SR 232.148	-	GebV-IGE
	4. Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968	SR 172.021	-	-

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	5. Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Schutz der Erfindungspatente vom 22. Dezember 1978 (Patentschutzvertrag)	SR 0.232.149.514	ABl. EPA 1980, 407 (Englisch, Französisch) IPLT LI-CH 2-001 (Englisch, Französisch)	Vertr. CH/LI v. 22.12.78
	6. Ausführungsvereinbarung zum schweizerisch-liechtensteinischen Patentschutzvertrag vom 10. Dezember 1979	SR 0.232.149.514.1	ABl. EPA 1980, 412 (Englisch, Französisch) IPLT LI-CH 2-001 (Englisch, Französisch)	-
Serbien	1. Закон о патентима	Official Gazette of the Republic of Serbia No. 99/2011, No. 113/2017, No. 95/2018, No. 66/2019, No. 123/2021		
	[1. Patentgesetz, veröffentlicht am 27.12.2011, 8.12.2017, 8.12.2018, 18.9.2019 und 15.12.2021]			PatG
	2. Правилник о садржини потврда, пријава и захтева у поступку заштите проналазака, као и о начину подношења пријаве и објављивања проналазака	Official Gazette of the Republic of Serbia No. 78/2019		
	[2. Vorschriften über den Inhalt von Bescheinigungen, Anmeldungen und Anträgen im Verfahren zum Schutz von Erfindungen sowie über die Modalitäten der Einreichung von Anmeldungen und die Veröffentlichung von Erfindungen, veröffentlicht am 1.11.2019]		-	Vorschriften
	3. Закон о потврђивању Споразума између Савезне владе Савезне Републике Југославије и Европске патентне организације о сарадњи у области патената (Споразумом о сарадњи и проширењу)	Official Gazette of Serbia and Montenegro – International Agreements No. 14/2004		
	[3. Kooperations- und Erstreckungsabkommen, veröffentlicht am 18.6.2004]		-	KEA

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	4. Закон о републичким административним таксама	Official Gazette of the Republic of Serbia No. 43/2003, No. 51/2003, No. 53/2004, No. 42/2005, No. 61/2005, No. 101/2005, No. 42/2006, No. 47/2007, No. 54/2008, No. 5/2009, No. 54/2009, No. 35/2010, No. 50/2011, No. 70/2011, No. 55/2012, No. 93/2012, No. 47/2013, No. 65/2013, No. 57/2014, No. 45/2015, No. 83/2015, No. 112/2015, No. 50/2016, No. 61/2017, No. 113/2017, No. 3/2018, No. 50/2018, No. 38/2019, No. 98/2020, No. 144/2020, No. 62/2021		
	[4. Gesetz über die Verwaltungsgebühren der Republik] *Inkrafttreten am 30.4.2003; Inkrafttreten der letzten Änderungen am 1.7.2021*		-	Geb.Ges.
	5. Закон о посебним овлашћењима ради ефикасне заштите права интелектуалне својине	Official Gazette of the Republic of Serbia No. 46/2006, No. 104/2009		
	[5. Gesetz über Sondervollmachten zum wirksamen Schutz geistiger Eigentumsrechte, veröffentlicht am 16.12.2009]		-	-
	6. Уредба о упису у Регистар заступника који води Савезни завод за интелектуалну својину	Official Gazette of the Federal Republic of Yugoslavia No. 39/1995		
	[6. Vorschriften über die Eintragung in das Vertreterregister des Bundesamts für geistiges Eigentum, veröffentlicht am 25.8.1995]		-	-

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	7. Правилник о начину и програму полагања стручног испита за лица која се баве заступањем у области индустријске својине	Official Gazette of the Federal Republic of Yugoslavia No. 78/2019		
	[7. Vorschriften über das Programm und die Modalitäten der Fachprüfung für Personen, die auf dem Gebiet des geistigen Eigentums mit der Vertretung befasst sind, veröffentlicht am 1.11.2019]		-	-
	8. Закон о општем управном поступку	Official Gazette of the Republic of Serbia No. 18/2016, No. 95/2018		
	[8. Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren, Inkrafttreten am 1.6.2017 und am 7.12.2018]		-	GAVV
	9. Закон о потврђивању Конвенције о признавању европских патента (Конвенција о европском патенту) од 5. октобра 1973. године са изменама члана 63. Конвенције о европском патенту од 17. децембра 1991. године и изменама од 29. новембра 2000. године	Official Gazette of the Republic of Serbia – International Treaties No. 5/2010		
	[9. Gesetz über die Ratifizierung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 in der Fassung der Akte zur Revision von Artikel 63 EPÜ vom 17. Dezember 1991 und der Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000, veröffentlicht am 27.12.2011]		-	GREPÜ
	10. Закон о патентима (На европске пријаве патената за које је захтевано проширење на Републику Србију, као и на европске патенте који су признати на основу таквих европских пријава примењиваће се одредбе поглавља 15. Закона о патентима ("Службени лист СЦГ", бр. 32/04, 35/04 и "Службени гласник РС", број 115/06)	Official Gazette of Serbia and Montenegro No. 32/2004, No. 35/2004 Official Gazette of the Republic of Serbia No. 115/2006		
	[10. Patentgesetz, veröffentlicht am 2.7.2004 (die Bestimmungen des Kapitels XV des Patentgesetzes ("Official Gazette of Serbia and Montenegro", No. 32/04, 35/04, und "Official Gazette of RS", No. 115/2006) gelten weiterhin für auf die Republik Serbien erstreckte europäische Patentanmeldungen und darauf erteilte europäische Patente)]		-	PatG Erstr.
Slowakei	1. Oznámenie Ministerstva zahraničných vecí Slovenskej republiky č.47/2008 Z.z. o podpísaní Dohovoru o udeľovaní európskych patentov (Európskeho patentového dohovoru) a o uzavretí Revízie znenia textu Dohovoru o udeľovaní európskych patentov z 29. novembra 2000 (Európskeho patentového dohovoru), v platnom znení	Zbierka zákonov č. 47/2008, z 9.2.2008		
	[1. Bekanntmachung Nr. 47/2008 Slg. des Außenministeriums der Slowakischen Republik über die Einführung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) und der Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29. November 2000, in der geänderten Fassung]		-	-

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. Zákon č. 435/2001 Z.z. o patentoch, dodatkových ochranných osvedčeniach a o zmene a doplnení niektorých zákonov (patentový zákon) v znení neskorších predpisov	Zbierka zákonov č. 435/2001, č. 402/2002, č. 84/2007, č. 517/2007, č. 495/2008, č. 125/2016, č. 242/2017, č. 291/2018		
	[2. Gesetz Nr. 435/2001 Slg. über Patente, ergänzende Schutzzertifikate und die Änderung weiterer Gesetze (Patentgesetz) in der jeweils geltenden Fassung]			PatG
	3. Zákon č. 517/2007 Z.z. o úžitkových vzoroch a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov	Zbierka zákonov č. 517/2007, č. 495/2008, č. 125/2016, č. 242/2017, č. 291/2018		
	[3. Gesetz Nr. 517/2007 Slg. über Gebrauchsmuster und die Änderung bestimmter Gesetze in der jeweils geltenden Fassung]			GM
	4. Vyhláška Úradu priemyselného vlastníctva Slovenskej Republiky č. 1/2008 Z.z., ktorou sa vykonáva zákon č. 517/2007 Z.z. o úžitkových vzoroch a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení vyhlášky č. 279/2018 Z. z.	Zbierka zákonov č. 1/2008 č. 279/2018		
	[4. Verordnung Nr. 1/2008 Slg. des slowakischen Patentamts zur Durchführung des Gesetzes Nr. 517/2007 Slg. über Gebrauchsmuster und die Änderung bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung]		-	-
	5. Zákon NR SR č. 145/1995 Z.z. o správnych poplatkoch v znení neskorších predpisov	Zbierka zákonov č. 145/1995 Z. z.		
	[5. Gesetz NR SR Nr. 145/1995 Slg. über Verwaltungsgebühren, in der jeweils geltenden Fassung]		-	Geb.Ges.
	6. Vyhláška Úradu priemyselného vlastníctva Slovenskej republiky č. 223/2002 Z.z., ktorou sa vykonáva zákon č. 435/2001 Z.z. o patentoch, dodatkových ochranných osvedčeniach a o zmene a doplnení niektorých zákonov (patentový zákon) v znení vyhlášky č. 278/2018 Z. z.	Zbierka zákonov č. 223/2002 Z. z., č. 278/2018		
	[6. Verordnung Nr. 223/2002 Slg. des slowakischen Patentamts zur Durchführung des Gesetzes Nr. 435/2001 Slg. über Patente, ergänzende Schutzzertifikate und die Änderung weiterer Gesetze, in der geltenden Fassung (Patentgesetz)]		-	VPatG
	7. Zákon č. 71/1967 Zb. o správnom konaní (správny poriadok) v znení neskorších predpisov	Zbierka zákonov č. 71/1967 Zb.		
	[7. Gesetz Nr. 71/1967 Slg. über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung]			VO

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	8. Zákon č. 495/2008 Z.z.o poplatku za udržiavanie platnosti patentu, o poplatku za udržiavanie platnosti európskeho patentu s účinkami pre Slovenskú republiku a o poplatku za udržiavanie platnosti dodatkového ochranného osvedčenia na liečivá a výrobky na ochranu rastlín a o zmene a doplnení niektorých zákonov, v znení neskorších predpisov	Zbierka zákonov č. 495/2008, č. 600/2008, č. 519/2010		
	[8. Gesetz Nr. 495/2008 Slg. über Jahresgebühren für Patente, europäische Patente mit Benennung der Slowakischen Republik, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die Änderung weiterer Gesetze in der jeweils geltenden Fassung]			Ges. Nr. 495/2008
Slowenien	1. Zakon o industrijski lastnini	*Uradni list RS, št. 51/06 – uradno prečiščeno besedilo, 100/13 in 23/20*		
	[1. Gesetz über das gewerbliche Eigentum]		Website der WIPO unter *www.wipo.int/wipolex* (Englisch, Französisch) Website des SIPO unter *www.uil-sipo.si* (Englisch)	PatG
	2. Uredba o pristojbinah Urada RS za intelektualno lastnino	Uradni list RS, št. 128/2006		
	[2. Verordnung über die Gebühren des slowenischen Amts für geistiges Eigentum]		-	GebV
	3. Pravilnik o vsebini patentne prijave in postopku z deljenimi patenti	Uradni list RS, št. 102/2001		
	[3. Verordnung über den Inhalt einer Patentanmeldung und das Verfahren für geteilte Patente]		-	PatV
	4. Pravilnik o registrih prijav in pravic industrijske lastnine ter potrdilu o prednostni pravici	Uradni list RS, št. 102/2001		
	[4. Verordnung über die Eintragung von Anmeldungen, gewerblichen Eigentumsrechten und Prioritätsbelegen]		-	EintrV
Spanien	1. Ley 24/2015, de 24 de julio, de Patentes	BOE núm. 177/2015, 62765		
	[1. Patentgesetz 24/2015 vom 24. Juli 2015]		-	NPatG
	2. Real Decreto 316/2017, de 31 de marzo, por el que se aprueba el Reglamento de ejecución de la Ley 24/2015, de 24 de julio, de Patentes	BOE núm. 78/2017, 25281		
	[2. Königliche Verordnung 316/2017 vom 31. März 2017, mit der die Ausführungsordnung zum Patentgesetz 24/2015 vom 24. Juli 2015 gebilligt wird]		-	Kgl. VO 316

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	3. Orden Ministerial ETU/320/2018, de 26 de marzo, por la que se establecen los requisitos y condiciones en las que otros habilitados, distintos de los expresamente facultados por los artículos 154.2 y 169.2 de la Ley 24/2015, de 24 de julio, de Patentes, podrán traducir patentes europeas y solicitudes internacionales de patentes a que se refieren dichos artículos			
	[3. Ministerialverfügung ETU/320/2018 vom 26. März 2018 über die Anforderungen und Bedingungen, unter denen andere als gemäß Artikel 154.2 und 169.2 des Patentgesetzes 24/2015 vom 24. Juli 2015 ausdrücklich befugte Personen europäische Patente und internationale Patentanmeldungen übersetzen dürfen, auf die sich die genannten Artikel beziehen]		-	MinV 320
	4. Ley 46/1998, de 17 de diciembre sobre la introducción del euro	BOE núm. 302/98, 42460		
	[4. Gesetz 46/1998 vom 17. Dezember 1998 über die Einführung des Euro]		-	-
Tschechische Republik	1. Patentový zákon: Zákon č. 527/1990 Sb., o vynálezech a zlepšovacích návrzích, ve znění předpisů pozdějších	Sbírka zákonů č. 527/1990 č. 519/1991 č. 116/2000 č. 207/2000 č. 173/2002 č. 501/2004 č. 59/2005 č. 413/2005 č. 221/2006 č. 378/2007 č. 303/2013 č. 183/2017 č. 196/2017 č. 261/2021		
	[1. Patentgesetz: Gesetz Nr. 527/1990 Slg. über Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, in der jeweils geltenden Fassung]		Website des tschechischen Amtes für gewerbliches Eigentum unter *www.upv.gov.cz* (Englisch)	PatG
	2. Zákon č. 206/2000 Sb., o ochraně biotechnologických vynálezů	Sbírka zákonů č. 206/2000		
	[2. Gesetz Nr. 206/2000 Slg. über den Schutz biotechnologischer Erfindungen]		Website des tschechischen Amtes für gewerbliches Eigentum unter *www.upv.gov.cz* (Englisch)	-

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	3. Zákon č. 634/2004 Sb., o správních poplatcích ve znění předpisů pozdějších	Sbírka zákonů č. 634/2004		
	[3. Gesetz Nr.634/2004 Slg. über Verwaltungsgebühren, in der jeweils geltenden Fassung]		Website des tschechischen Amtes für gewerbliches Eigentum unter *www.upv.gov.cz* (Englisch)	GesVG
	4. Zákon č. 173/2002 Sb., o poplatcích za udržování patentů a dodatkových ochranných osvědčení pro léčiva a pro přípravky na ochranu rostlin, ve znění předpisů pozdějších	Sbírka zákonů č.173/2002 č. 377/2005		
	[4. Gesetz Nr. 173/2002 Slg. über Jahresgebühren für Patente und ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, in der jeweils geltenden Fassung]		Website des tschechischen Amtes für gewerbliches Eigentum unter *www.upv.gov.cz* (Englisch)	GesJG
	5. Zákon č. 500/2004 Sb. správní řád ve znění předpisů pozdějších	Sbírka zákonů č. 500/2004		
	[5. Gesetz Nr. 500/2004 Slg., Verwaltungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung]		-	VO
	6. Zákon č. 150/2002 Sb., soudní řád správní, ve znění předpisů pozdějších	Sbírka zákonů č. 150/2002		
	[6. Gesetz Nr. 150/2002 Slg., Verwaltungsgerichtsordnung, in der jeweils geltenden Fassung]		-	VGV
	7. Vyhláška č. 550/1990 Sb. o řízení ve věcech vynálezů a průmyslových vzorů, ve znění vyhlášky č. 21/2002 Sb.	Sbírka zákonů č. 550/1990 č. 21/2002		
	[7. Verordnung Nr. 550/1990 Slg. über das Verfahren bei Erfindungen und gewerblichen Mustern, Fassung der Verordnung Nr. 21/2002 Slg.]		Website des tschechischen Amtes für gewerbliches Eigentum unter *www.upv.gov.cz* (Englisch)	VV
Türkei	1. Patent haklarinin korunmasi hakkinda bakanlar kurulunca 26 Nisan 1995 tarihinde kararlastirilan 551 sayili kanun hükmünde kararname – Eski başvurular için geçerli	TC Resmi Gazete No. 22326 27.6.1995		
	[1. Gesetzesverordnung Nr. 551 für Patent- und Gebrauchsmuster, 26. April 1995]		Bl.f.PMZ 2000, 355 (Deutsch)	GesV Nr. 551
	Anwendbar auf Anmeldungen, die vor dem 10. Januar 2017 eingereicht wurden und noch anhängig, d. h. noch nicht erteilt sind.		IPLT TR 2-001 (Englisch, Französisch)	
	1a. 6769 Sayılı Sınai Mülkiyet Kanunu	TC Resmi Gazete No. 29944 10.1.2017		
	[1a. Gesetz Nr. 6769 vom 10. Januar 2017 über das gewerbliche Eigentum]		-	GG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. 551 sayili KHK,nin uygulama seklini gösterir yönetmelik 1995, en son 21.4.2009 tarihinde değiştirilmiştir	TC Resmi Gazete No. 22454 5.11.1995 No. 27207 21.4.2009		
	[2. Ausführungsverordnung von 1995 zu der GesV Nr. 551, zuletzt geändert am 21. April 2009]		-	PatV
	2a. 6769 Sayılı Sınai Mülkiyet Kanununun Uygulama Şeklini Gösterir Yönetmelik	TC Resmi Gazete No. 30047 24.4.2017		
	[2a. Ausführungsverordnung zum Gesetz Nr. 6769 über das gewerbliche Eigentum]		-	VGG
	3. Avrupa Patentlerinin verilmesi ile ilgili Avrupa Patent Sözlesmesinin Türkiyede uygulama seklini gösterir yönetmelik 9.1.2001, en son 22.5.2008 tarihinde değiştirilmiştir	TC Resmi Gazete No. 24282 9.1.2001 No. 26883 22.5.2008		
	[3. Verordnung vom 9. Januar 2001 zur Ausführung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente in der Türkei, zuletzt geändert am 22. Mai 2008]		-	VOEP
	4. 2020 Yılında Uygulanacak Ücret Tarifesine İlişkin Tebliğ	TC Resmi Gazete No. 30995 31.12.2019		
	[4. Gebührenverzeichnis 2020 für Patente und Gebrauchsmuster]		-	GebVerz. 2020
Ungarn	1. 1995. évi XXXIII. törvény a találmányok szabadalmi oltalmáról	Magyar Közlöny (Official Gazette) 1995/35 (V.5.)		
	[1. Gesetz Nr. XXXIII von 1995 über den Patentschutz von Erfindungen]		Website des ungarischen Amts für geistiges Eigentum (HIPO) unter *https://www.sztnh.gov.hu/en/legal-sources/patents* (Englisch)	PatG
	2. 2007. évi CXXX. törvény az Európai Szabadalmi Egyezmény 2000-ben felülvizsgált szövegének kihirdetéséről	Magyar Közlöny (Official Gazette) 2007/157 (XI.20.)		
	[2.Gesetz Nr. CXXX von 2007 über die Bekanntmachung des Europäischen Patentübereinkommens in der 2000 geänderten Fassung]		-	BekEPÜ

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	3. 319/2007 (XII.5.) Korm. rendelet az Európai Szabadalmi Egyezmény 2000-ben felülvizsgált szövegéhez kapcsolódó Végrehajtási Szabályzat kihirdetéséről 43/2010 (II.26.) Korm. rendelet az Európai Szabadalmi Egyezmény 2000-ben felülvizsgált szövegéhez kapcsolódó Végrehajtási Szabályzat 2009.március 25-én, az Európai Szabadalmi Szervezet Igazgatótanácsának CA/D 2/09. számú határozatával megállapított módosításának kihirdetéséről 44/2010 (II.26.) Korm. rendelet az Európai Szabadalmi Egyezmény 2000-ben felülvizsgált szövegéhez kapcsolódó Végrehajtási Szabályzat 2009. március 25-én, az Európai Szabadalmi Szervezet Igazgatótanácsának CA/D 3/09. számú határozatával megállapított módosításának kihirdetéséről 45/2010 (II.26.) Korm. rendelet az Európai Szabadalmi Egyezmény 2000-ben felülvizsgált szövegéhez kapcsolódó Végrehajtási Szabályzat 2009. október 27-én, az Európai Szabadalmi Szervezet Igazgatótanácsának CA/D 20/09. számú határozatával megállapított módosításának kihirdetéséről 46/2010 (II.26.) Korm. rendelet az Európai Szabadalmi Egyezmény 2000-ben felülvizsgált szövegéhez kapcsolódó Végrehajtási Szabályzat 2009. október 28-án, az Európai Szabadalmi Szervezet Igazgatótanácsának CA/D 18/09. számú határozatával megállapított módosításának kihirdetéséről *[3. Regierungsverordnung Nr. 319/2007 (XII.5.) über die Bekanntmachung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen in der 2000 geänderten Fassung* *Regierungsverordnung Nr. 43/2010 (II.26.) über die Bekanntmachung der am 25. März 2009 mit Beschluss CA/D 2/09 des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation genehmigten Änderung der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000* *Regierungsverordnung Nr. 44/2010 (II.26.) über die Bekanntmachung der am 25. März 2009 mit Beschluss CA/D 3/09 des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation genehmigten Änderung der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000* *Regierungsverordnung Nr. 45/2010 (II.26.) über die Bekanntmachung der am 27. Oktober 2009 mit Beschluss CA/D 20/09 des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation genehmigten Änderung der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000* *Regierungsverordnung Nr. 46/2010 (II.26.) über die Bekanntmachung der am 28. Oktober 2009 mit Beschluss CA/D 18/09 des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation genehmigten Änderung der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000]*	Magyar Közlöny (Official Gazette) 2007/168 (XII.5.), 2010/28 (II.26.)	-	-

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	4. 20/2002. (XII.12.) IM rendelet a szabadalmi bejelentés, az európai szabadalmi bejelentésekkel és az európai szabadalmakkal, illetve a nemzetközi szabadalmi bejelentésekkel összefüggő beadványok, valamint a növényfajta-oltalmi bejelentés részletes alaki szabályairól	Magyar Közlöny (Official Gazette) 2002/154 (XII.12.), 2008/71 (V.8.), 2010/199 (XII.28.), 2011/35 (XII.22.), 2012/76 (VI.25.)		
	[4. Verordnung Nr. 20/2002 (XII.12.) des Justizministers über die detaillierten Formvorschriften für Patentanmeldungen, Sortenschutzanmeldungen und im Zusammenhang mit europäischen Patentanmeldungen, europäischen Patenten sowie internationalen Patentanmeldungen eingereichte Unterlagen, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 30/2012 (VI.25.) des Verwaltungs- und Justizministers]		-	PatForm
	5. 19/2005. (IV.12.) GKM rendelet a Magyar Szabadalmi Hivatal előtti iparjogvédelmi eljárások igazgatási szolgáltatási díjairól	Magyar Közlöny (Official Gazette) 2005/47 (IV.12.), 2008/71 (V.8.), 2009/75 (VI.3.), 2010/199 (XII.28.), 2011/157 (XII.22.)		
	[5. Verordnung Nr. 19/2005 (IV. 12.) des Ministers für Wirtschaft und Verkehr über die Gebühren für Verwaltungsleistungen im Rahmen von Verfahren auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vor dem ungarischen Patentamt, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 35/2011 (XII.22.) des Verwaltungs- und Justizministers]		Website des HIPO unter www.hipo.gov.hu/sites/default/files/19_2005_gkm_fees_20190118.pdf (Englisch)	GebVO
Vereinigtes Königreich	1. The Patents Act 1977 (as amended)	*www.gov.uk/government/publications/the-patents-act-1977*		
	[1. Patentgesetz 1977 (in geänderter Fassung)]		Bl.f.PMZ 1979, 200; 1986, 334; 1991, 260 (Deutsch) LTPI UK 2-001 (Französisch)	PatG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. The Patents Rules 2007 (as amended)	*www.gov.uk/government/publications/the-patents-rules-2007-and-patents-fees-rules-2007* S.I. 2007/3291 2009/546 2010/33 2011/2052 2014/578 2014/2401 2016/892 2017/1100 2019/801 2020/1050 2020/1317 2020/1471		
	[2. Patentausführungsbestimmungen 2007 (in geänderter Fassung)]		LTPI UK 2-002 (Französisch)	PatV
	3. The Patents (Fees) Rules 2007 (as amended)	*www.gov.uk/government/publications/the-patents-rules-2007-and-patents-fees-rules-2007* S.I. 2007/3292 2009/2089 2010/33 2017/1100 2020/644		
	[3. Patentausführungsbestimmungen (Gebühren) 2007 (in geänderter Fassung)]		-	GebV
Zypern	1. Patent Law 1998 Patent (Amendment) Law 1999 Patent (Amendment) Law 2000 Patent (Amendment) Law 2002 Patent (Amendment) Law 2006	Cyprus Gazette Part I, 6.4.98 Part I, 19.3.99 Part I, 17.11.00 Part I, 9.8.02, Part I, 28.7.06		
	[1. Patentgesetz 1998 *Patentgesetz 1999 (Änderungen)* *Patentgesetz 2000 (Änderungen)* *Patentgesetz 2002 (Änderungen)* *Patentgesetz 2006 (Änderungen)]*		IPLT CY 2-001 (Englisch, Französisch) Bl.f.PMZ 2003, 15 (Deutsch)	PatG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. Patent (Fees) Regulations 1999 Patent (Fees) (Amendment) Regulations 2013	Cyprus Gazette Part III (I), 26.3.99 Part III (I), 1.2.13		
	[2. Patentausführungsbestimmungen (Gebühren) 1999 *Patentausführungsbestimmungen (Gebühren) (Änderungen) 2013]*		-	GebV

Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Bosnien und Herzegowina Institute for Intellectual Property of Bosnia and Herzegovina *Hauptsitz:* Kneza Domagoja bb 88000 MOSTAR Tel. +387 36 334382 Fax +387 36 318420 *www.ipr.gov.ba* mostar@ipr.gov.ba *Zweigstelle:* Bulevar Mese Selimovica 95 71000 SARAJEVO Tel. +387 33 521848 Fax +387 33 652757 info@ipr.gov.ba sarajevo@ipr.gov.ba *Zweigstelle:* Akademika Jovana Surutke 13/III 78000 BANJA LUKA Tel. +387 51 226840 Fax +387 51 226841 banjaluka@ipr.gov.ba	1. Zakon o patentu *[1. Patentgesetz]* 2. Pravilnik o postupku za priznanje patenta i konsenzualnoga patenta *[2.Verordnung über das Verfahren zur Erteilung von Patenten und Registrierpatenten mit kurzer Laufzeit (Consensual Patents)]* 3. Odluka o posebnim troškovima postupka za sticanje i održavanje prava industrijskog vlasništva *[3. Beschluss über besondere Verfahrensgebühren für den Erwerb und die Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte]* 4. Odluka o izmjenama tarife administrativnih taksi *[4. Beschluss zur Anpassung der Verwaltungsgebühren]* 5. Sporazum između vijeća ministara bosne i hercegovine i evropske patentne organizacije o saradnji u oblasti patenata (sporazum o saradnji i proširenju) *[5. Abkommen zwischen Bosnien und Herzegowina und der Europäischen Patentorganisation über Zusammenarbeit im Patentbereich (Kooperations- und Erstreckungsabkommen)]*	Sl.glasnik BiH (Official Gazette of Bosnia and Herzegovina) No. 53/10 Sl.glasnik BiH No. 105/10 Sl.glasnik BiH No. 109/10 Sl.glasnik BiH No. 15/14 Sl.glasnik BiH No. 2/04	Website des Instituts für geistiges Eigentum von Bosnien und Herzegowina *www.ipr.gov.ba* Website des Instituts für geistiges Eigentum von Bosnien und Herzegowina *www.ipr.gov.ba* - - -	PatG PatVO Sondergeb. Verw.geb. Erstr.abk.
Montenegro Ministarstvo ekonomije Direktorat za unutrašnje tržište i konkurenciju Rimski trg 46 81000 PODGORICA Tel. +382 20 234 591 *www.mek.gov.me* intelektualna.svojina@mek.gov.me	1. Zakon o patentima *[1. Patentgesetz]*	Sl. list CG, br. 42/2015, 2/2017 I 146/21	-	PatG

Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. Pravilnik o sadržini registara, prijava i drugih podnesaka, načinu podnošenja prijava i objavljivanju podataka u postupcima pravne zaštite pronalazaka	Sl. list SCG, br. 8/2016		
	[2. Vorschriften über den Inhalt von Registern sowie von Anmeldungen und anderen Schriftstücken, Zustellung und Veröffentlichung von Daten in Verfahren für den Rechtsschutz von Erfindungen]		-	Vorschriften
	3. Zakon o potvrdjivanju sporazuma izmedju Crne Gore i EPO o proširenju evropskih patenata (Sporazum o proširenju)	Sl. list CG, Međunarodni ugovori, br. 5/2009		
	[3. Gesetz zur Ratifizierung des Erstreckungsabkommens zwischen Montenegro und der EPO (Erstreckungs-abkommen)]		-	-
	4. Zakon o administrativnim taksama	Sl. list RCG, br. 55/2003, 46/2004, 81/2005, 2/2006; Sl. list CG, br. 18/2019		
	[4. Gesetz über Verwaltungsgebühren]		-	GesVG
	5. Odluka o visini naknada i posebnih troskova postupka koji vodi Zavod za intelektualnu svojinu i naknada troskova za pruzanje informacionih usluga	Sl. list CG, br. 16/2008		
	[5. Beschluss über Verfahrensgebühren und Gebühren für Informationsdienste des Amts für geistiges Eigentum]		-	Geb.beschl.
	6. Zakon o upravnom postupku	Sl. list CG, br. 56/2014, 20/2015, 40/2016, 37/2017		
	[6. Gesetz betreffend Verwaltungsverfahren]		-	VVG

Ehemaliger Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Albanien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Mai 2010**.) Drejtoria e Përgjithshme e Pronësisë Industriale General Directorate of Industrial Property (GDIP) (Generaldirektion für gewerbliches Eigentum) Bulevardi "Zhan D'Ark" Prona Nr. 33 Shtëpia e Ushtarakëve TIRANA Tel. +355 4 22 34 412 Fax +355 4 22 34 412 *www.dppm.gov.al* mailinf@dppm.gov.al	1. Ligji Nr. 9947 Date 07.07.2008 Per Pronesine Industriale i ndryshuar me Ligjin Nr. 10/2013 i datës 14.2.2013, dhe Ligji Nr. 55/2014 i datës 29.5.2014, dhe Ligji 17/2017 i datës 16.2.2017	Gazeta Zyrtare No. 121, 2008 No. 29, 2013 No. 96, 2014 No. 43, 2017		
	[1. Gesetz Nr. 9947 über das gewerbliche Eigentum vom 7. Juli 2008, geändert durch Gesetz Nr. 10/2013 vom 14. Februar 2013, Gesetz Nr. 55/2014 vom 29. Mai 2014 und durch Gesetz Nr. 17/2017 vom 16. Februar 2017]		IPLT AL 1-001 (Englisch)	PatG
	2. Rregullore "Per leshimin e patentave per shpikjet dhe modelet e perdorimit" Nr. 1707, date 29.12.2008, i ndryshuar me VKM Nr. 618, datë 7.9.2011, dhe me VKM Nr. 38 datë 21.1.2015, dhe me VKM Nr. 460, datë 26.7.2018	Gazeta Zyrtare No. 213, 2008 No. 139, 2011 No. 7, 2015 No. 114, 2018		
	[2. Verordnung Nr. 1707 vom 29. Dezember 2008 über Patente und Gebrauchsmuster, geändert durch Regierungserlass Nr. 618 vom 7. September 2011, Regierungserlass Nr. 38 vom 21. Januar 2015 und Regierungserlass Nr. 460 vom 26. Juli 2018]		-	PatV
	3. VKM No. 883, 13 Maj 2009 Per tarifat e Objekteve te Pronesise Industriale e ndryshuar me VKM Nr. 37 datë 21.1.2015, dhe me VKM Nr. 316 datë 31.5.2018	Gazeta Zyrtare No. 134, 2009 No. 7, 2015 No. 82, 2018		
	[3. Regierungserlass Nr. 883 vom 13. Mai 2009 über Staatsabgaben, geändert durch Regierungserlass Nr. 37 vom 21. Januar 2015 und Regierungserlass Nr. 316 vom 31. Mai 2018]		-	Geb.Erl.
Kroatien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2008**.) Državni zavod za intelektualno vlasništvo State Intellectual Property Office of the Republic of Croatia Ulica grada Vukovara 78 10000 ZAGREB Tel. +385 1 6106111, 6106100 Fax +385 1 6112017 *www.dziv.hr* info@dziv.hr	1. Zakon o patentu	Narodne Novine NN 16/20		
	[1. Patentgesetz]		Website des kroatischen Amts für geistiges Eigentum: *https://www.dziv.hr/en/ip-legislation/national-legislation/patents/*	PatG

Ehemaliger Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. Pravilnik o patentu	NN 55/20		
	[2. Patentverordnung]		Website des kroatischen Amts für geistiges Eigentum: *https://www.dziv.hr/en/ip-legislation/national-legislation/patents/*	PatV
	3. Zakon o naknadama u području intelektualnog vlasništva	NN 66/21		
	[3. Gesetz über Gebühren auf dem Gebiet der geistigen Eigentumsrechte]		Website des kroatischen Amts für geistiges Eigentum: *https://www.dziv.hr/en/ip-legislation/national-legislation/patents/*	GesG
	4. Uredba o naknadama za postupke u području intelektualnog vlasništva i stručne usluge Državnog zavoda za intelektualno vlasništvo	NN 119/21		
	[4. Verordnung über Verfahrensgebühren auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und Fachdienstleistungen des Staatlichen Amts für geistiges Eigentum]		Website des kroatischen Amts für geistiges Eigentum: *https://www.dziv.hr/en/ip-legislation/national-legislation/patents*	GebV
	5. Sporazum Vlade Republike Hrvatske i Europske patentne organizacije o suradnji na području patenata (Sporazum o suradnji i proširenju)	NN - IA. 14/03		
	[5. Kooperationsabkommen im Patentwesen zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Europäischen Patentorganisation (Zusammenarbeits- und Erstreckungsabkommen)]		-	Erstr. Abk.
	6. Zakon o općem upravnom postupku	NN 47/2009, 110/21		
	[6. Gesetz betreffend allgemeine Verwaltungsverfahren]		-	VVG

Ehemaliger Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Lettland (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Juli 2005**.) Patent Office of the Republic of Latvia Citadeles iela 7(70) 1010 RIGA Tel. +371 6 7099600 Fax +371 6 7099650 *www.lrpv.gov.lv* valde@lrpv.gov.lv	1. 2007. gada 15. februāra Patentu likums ar 2015. gada 19. novembra grozījumiem 2007. gada 15. februāra Patentu likums ar 2021. gada 15. jūnija grozījumiem, stājas spēkā 2021. gada 12. jūlijā	Latvijas Vēstnesis No. 34 (3610), 27.2.2007 No. 240 (5558), 8.12.2015 Latvijas Vēstnesis No. 121B 28.06.2021.		
	[1. Patentgesetz vom 15. Februar 2007, geändert am 19. November 2015] *[Patentgesetz vom 15. Februar 2007, geändert am 15. Juni 2021, in Kraft seit 12. Juli 2021]*			PatG
	2. 2008. gada 1. aprīļa Ministru kabineta noteikumi Nr. 224 Patentu un patentu pieteikumu noteikumi ar 2015. gada 22. decembra grozījumiem 2008. gada 1. aprīļa Ministru kabineta noteikumi Nr. 224 Patentu un patentu pieteikumu noteikumi ar 2022. gada 22. februāra grozījumiem, stājas spēkā 2022. gada 25. februārī	Vēstnesis No. 53, 4.4.2008 Latvijas Vēstnesis No. 39, 24.02.2022.		
	[2. Verordnung Nr. 224 des Ministerrats vom 1. April 2008 über Patente und Patentanmeldungen, geändert am 22. Dezember 2015] *[Verordnung Nr. 224 des Ministerrats vom 1. April 2008 über Patente und Patentanmeldungen, geändert am 22. Februar 2022, in Kraft seit 25. Februar 2022]*		-	PatVO
	3. 2015. gada 15. decembra Ministru Kabineta noteikumi Nr. 723 Patentu valdes sniegto maksas pakalpojumu cenrādis ar 2020. gada 7. maija grozījumiem, stājās spēkā 2020. gada 9. maijā	Vēstnesis No. 248 (5566), 18.12.2015 Latvijas Vēstnesis No. 88B 08.05.2020.		
	[3. Verordnung Nr. 723 des Ministerrats vom 15. Dezember 2015 über Preise für Dienstleistungen des Patentamts] *[Verordnung Nr. 723 des Ministerrats vom 15. Dezember 2015 über Preise für Dienstleistungen des Patentamts, geändert am 7. Mai 2020, in Kraft seit 9. Mai 2020]*		-	GebVO
	4. 2015. gada 18. jūnija Rūpnieciskā īpašuma institūciju un procedūru likums, stājas spēkā 2016. gada 1. janvārī	Vēstnesis No. 127 (5445), 2.7.2015		
	[4. Gesetz vom 18. Juni 2015 über Institutionen und Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes, in Kraft seit 1. Januar 2016]		-	GGR

Ehemaliger Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Litauen (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2004**.)	1. Lietuvos Respublikos patentų įstatymas Nr. XI-1261 (2010 12 23), pakeistas įstatymu Nr. XIII-548 (2017 06 29)	Lietuvos Respublikos Teisės aktų registras (Register of Legal Acts of the Republic of Lithuania)		
The State Patent Bureau of the Republic of Lithuania Kalvarijų g. 3 09310 VILNIUS Tel. +370 5 2780290 Fax +370 5 2750723 *https://vpb.lrv.lt/* info@vpb.gov.lt	*[1. Patentgesetz der Republik Litauen Nr. XI-1261 vom 23. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. XIII-548 vom 29. Juni 2017]*		-	PatG
	2. Lietuvos Respublikos valstybinio patentų biuro 2006 04 24 įsakymas Nr. 3R-29 "Dėl Europos patentų paraiškų padavimo ir Europos patentų galiojimo Lietuvos Respublikoje (išplėtimo į Lietuvos Respubliką) tvarkos aprašo patvirtinimo", pakeistas įsakymu Nr. 3R-36 (2017 06 26)	Lietuvos Respublikos Teisės aktų registras		
	[2. Verordnung des litauischen Patentamts Nr. 3R-29 vom 24. April 2006 über die Einreichung europäischer Patentanmeldungen und die Erstreckung des europäischen Patentverfahrens, geändert durch Verordnung Nr. 3R-36 vom 26. Juni 2017]		-	Erstr. VO
	3. Mokesčių už pramoninės nuosavybės objektų registravimą įstatymas Nr. IX-352 (2001 06 05), įstatymu Nr. XIII-550 (2017 06 29)	Lietuvos Respublikos Teisės aktų registras		
	[3. Gesetz Nr. IX-352 vom 5. Juni 2001 über Gebühren für die Eintragung gewerblicher Eigentumsrechte, geändert durch Gesetz Nr. XIII-550 vom 29. Juni 2017]		-	Geb.Ges.
	4. Valstybinío patentų biuro direktoriaus 2001 m. gruodžio 27 d. įsakymas Nr. 118 "Dėl papildomos apsaugos liudijimų išdavimo", pakeistas įsakymu Nr. 3R-20 (2016 03 31)	Lietuvos Respublikos Teisės aktų registras		
	[4. Verordnung des Direktors des litauischen Patentamts Nr. 118 vom 27. Dezember 2001 über die Erteilung ergänzender Schutzzertifikate, geändert durch Verordnung Nr. 3R-20 vom 31. März 2016]		-	-

Ehemaliger Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Nordmazedonien (Das Erstreckungs-system **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2009**.) State Office of Industrial Property (SOIP) Boulevard October 11, No. 25 1000 SKOPJE Tel. +389 2 3103601 Fax +389 2 3137149 *www.ippo.gov.mk* info@ippo.gov.mk	1. Закон за индустриска сопственоској се применува од 25 февруари 2009	Sluzben vesnik na Republika Makedonija No. 47/2002, No. 42/2003, No. 9/2004, No. 39/2006, No. 79/2007, No. 21/2009, No. 24/2011, No. 12/2014, No. 41/2014, No. 152/2015, No. 53/2016, No. 83/2018 No. 31/2020		
	[1. Gesetz über das gewerbliche Eigentum vom 12. Februar 2009, mit Wirkung zum 25. Februar 2009]		Website der WIPO unter *www.wipo.int/wipolex* MK008EN (Englisch)	PatG
	2. Закон за административни такси	Sluzben vesnik na Republika Makedonija No. 17/1993, No. 20/1996, No. 7/1998, No. 13/2001, No. 24/2003, No. 19/2004, No. 61/2004, No. 95/2005, No. 70/2006, No. 92/2007, No. 88/2008, No. 130/2008, No. 6/2010, No. 145/2010, No. 17/2011		
	[2. Gesetz über Verwaltungsgebühren vom 26. März 1993, zuletzt geändert am 11. Februar 2011]		-	Geb.Ges.
	3. Правилник за признавање на патент	Sluzben vesnik na Republika Makedonija No. 18/2004, No. 93/2006, No. 22/2009		
	[3. Patentverordnung vom 23. März 2004, zuletzt geändert am 29. August 2006]		-	PatV

Ehemaliger Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	4. Договор за соработка на полето на патентите (Договор за соработка)	Sluzben vesnik na Republika Makedonija No. 49/1997		
	[4. Kooperationsabkommen im Patentwesen vom 30. September 1997 betreffend die Erstreckung europäischer Patente]		Sluzben vesnik na Republika Makedonija No. 49/97 (Englisch) ABl. EPA 1997, 538 (Englisch, Französisch, Deutsch)	Erstr. VO
	5. Закон за општа управна постапка	Sluzben vesnik na Republika Makedonija No. 38/2005; 124/2015		
	[5. Gesetz betreffend allgemeine Verwaltungsverfahren]		-	VVG
Rumänien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. März 2003**.) State Office for Inventions and Trademarks (OSIM) 5, Ion Ghica Street 030044 BUCUREŞTI 3 Tel. +40 21 3060-800 Fax +40 21 3123819 *www.osim.ro* office@osim.ro	1. Legea Nr. 64/1991 privind brevetele de invenţie republicată în Monitorul Oficial al României, Partea I, nr. 613 din 19 august 2014	Monitorul Oficial No. 212/1991 340/2002 752/2002 541/2007		
	[1. Patentgesetz Nr. 64/1991,erneut veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 613 vom 19. August 2014]		IPLT RO-2-001 (Englisch, Französisch) GRUR Int. 1992, 196 (Deutsch)	PatG
	2. H.G. nr. 547 din 18 iunie 2008 pentru aprobarea Regulamentului de aplicare a Legii nr. 64/1991 privind brevetele de invenţie	Monitorul Oficial No. 348/2002		
	[2. Regierungsbeschluss Nr. 547/2008 vom 18. Juni 2008 zur Genehmigung der Ausführungsordnung zum Patentgesetz Nr. 64/1991]		-	AO
	3. O.G. nr. 41/1998 privind taxele în domeniul protecţiei proprietăţii industriale şi regimul de utilizare a acestora, republicată în Monitorul Oficial al României, Partea I, nr. 959 din 29.11.2006	Monitorul Oficial No. 43/1998 471/2002 6/2006 226/9.4.2010		
	[3. Regierungsverordnung Nr. 41/1998 über Gebühren im gewerblichen Eigentum und ihre Verwendung, erneut veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 959 vom 29. November 2006]		-	Geb.VO

Ehemaliger Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	4. Art. III din Legea nr. 66/31.3.2010 pentru modificarea şi completarea Legii nr. 84/1998 privind mărcile şi indicaţiile geografice	Monitorul Oficial No. 226/9.4.2010		
	[4. Art. III des Gesetzes Nr. 66/31.3.2010 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 84/1998 über Marken und geografische Angaben]		-	-
	5. Ordonanţa Nr. 32/1996 din 15 august 1996 pentru ratificarea Acordului de cooperare dintre Guvernul României şi Organizaţia Europeană de Brevete privind cooperarea în domeniul brevetelor	Monitorul Oficial No. 195/1996		
	[5. Verordnung Nr. 32/1996 vom 15. August 1996 zur Ratifizierung des Abkommens zwischen der Regierung Rumäniens und der Europäischen Patentorganisation über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens]		ABl. EPA 1996, 601 (Englisch, Französisch, Deutsch)	VO
	6. Legea nr. 32/1997 privind implementarea ordonanţei de extindere			
	[6. Gesetz Nr. 32/1997 zur Umsetzung der Erstreckungsverordnung]		-	Erstr. Ges.
	7. Hotărâre a Guvernului nr. 1.457 din 12 noiembrie 2008 pentru aprobarea Regulamentului de aplicare a Legii nr. 350/2007 privind modelele de utilitate	Monitorul Oficial No. 814/4.12.2008		
	[7. Beschluss des Ministerrates Nr. 1.457 vom 12. November 2008 zur Genehmigung der Ausführungsordnung zum Gesetz Nr. 350/2007 über Gebrauchsmuster]		-	-
	8. Legea nr. 16 din 6 martie 1995 privind protectia topografiilor produselor semiconductoare	Monitorul Oficial No. 45/9.3.1995 824/6.10.2006		
	[8. Gesetz Nr. 16 vom 6. März 1995 über den Schutz von Topografien integrierter Schaltkreise]		-	-
	9. Ordin nr. 6 din 10.1.2007 pentru aprobarea Normelor de aplicare a Legii nr.16/1995 privind protecţia topografiilor produselor semiconductoare	Monitorul Oficial No. 90/5.2.2007		
	[9. Verordnung Nr. 6 vom 10. Januar 2007 zur Genehmigung der Ausführungsordnung zum Gesetz Nr. 16/1995 über den Schutz von Topografien integrierter Schaltkreise]		-	-

Ehemaliger Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Serbien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Oktober 2010**.)	1. Закон о патентима	Official Gazette of the Republic of Serbia No. 99/2011, No. 113/2017, No. 95/2019, No. 66/2019, No. 123/2021		
Intellectual Property Office Kneginje Ljubice 5 11000 BEOGRAD Tel. +381 11 2025800 Fax +381 11 3112377 *www.zis.gov.rs* zis@zis.gov.rs	*[1. Patentgesetz, veröffentlicht am 27.12.2011, 8.12.2017, 8.12.2018, 18.9.2019 und 15.12.2021]*			PatG
	2. Правилник о садржини потврда, пријава и захтева у поступку заштите проналазака, као и о начину подношења пријаве и објављивања проналазака	Official Gazette of the Republic of Serbia No. 78/2019		
	[2. Vorschriften über den Inhalt von Bescheinigungen, Anmeldungen und Anträgen im Verfahren zum Schutz von Erfindungen sowie über die Modalitäten der Einreichung von Anmeldungen und die Veröffentlichung von Erfindungen, veröffentlicht am 1.11.2019]		-	Vorschriften
	3. Закон о потврђивању Споразума између Савезне владе Савезне Републике Југославије и Европске патентне организације о сарадњи у области патената (Споразумом о сарадњи и проширењу)	Official Gazette of Serbia and Montenegro – International Agreements No. 14/2004		
	[3. Kooperations- und Erstreckungsabkommen, veröffentlicht am 18.6.2004]		-	KEA

Ehemaliger Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	4. Закон о републичким административним таксама	Official Gazette of the Republic of Serbia No. 43/2003, No. 51/2003, No. 53/2004, No. 42/2005, No. 61/2005, No. 101/2005, No. 42/2006, No. 47/2007, No. 54/2008 No. 5/2009, No. 54/2009, No. 35/2010, No. 50/2011, No. 70/2011, No. 55/2012, No. 93/2012, No. 47/2013, No. 65/2013, No. 57/2014, No. 45/2015, No. 83/2015, No. 112/2015 No. 50/2016, No. 61/2017 No. 113/2017, No. 3/2018, No. 50/2018, No. 38/2019, No. 98/2020, No. 144/2020, No. 62/2021		
	[4. Gesetz über die Verwaltungsgebühren der Republik] *Inkrafttreten am 30.4.2003, Inkrafttreten der letzten Gebührenänderungen am 1.7.2021*		-	Geb.Ges.
	5. Закон о посебним овлашћењима ради ефикасне заштите права интелектуалне својине	Official Gazette of the Republic of Serbia No. 46/2006, No. 104/2009		
	[5. Gesetz über Sondervollmachten zum wirksamen Schutz geistiger Eigentumsrechte, veröffentlicht am 16.12.2009]		-	-
	6. Правилник о начину и програму полагања стручног испита за лица која се баве заступањем у области индустријске својине	Official Gazette of the Federal Republic of Yugoslavia No. 78/2019		
	[6. Vorschriften über das Programm und die Modalitäten der Fachprüfung für Personen, die auf dem Gebiet des geistigen Eigentums mit der Vertretung befasst sind, veröffentlicht am 1.11.2019]		-	-

Ehemaliger Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	7. Закон о општем управном поступку	Official Gazette of the Republic of Serbia No. 18/2016, No. 95/2018		
	[7. Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren, Inkrafttreten am 1.6.2017 und 7.12.2018]		-	GAVV
	8. Закон о потврђивању Конвенције о признавању европских патента (Конвенција о европском патенту) од 5. октобра 1973. године са изменама члана 63. Конвенције о европском патенту од 17. децембра 1991. године и изменама од 29. новембра 2000. године	Official Gazette of the Republic of Serbia – International Treaties No. 5/2010		
	[8. Gesetz über die Ratifizierung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 in der Fassung der Akte zur Revision von Artikel 63 EPÜ vom 17. Dezember 1991 und der Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000, veröffentlicht am 27.12.2011]		-	GREPÜ
	9. Закон о патентима (На европске пријаве патената за које је захтевано проширење на Републику Србију, као и на европске патенте који су признати на основу таквих европских пријава примењиваће се одредбе поглавља 15. Закона о патентима ("Службени лист СЦГ", бр. 32/04, 35/04 и "Службени гласник РС", број 115/06)	Official Gazette of Serbia and Montenegro No. 32/2004, No. 35/2004 Official Gazette of the Republic of Serbia No. 115/2006		
	[9. Patentgesetz, veröffentlicht am 2.7.2004 (die Bestimmungen des Kapitels XV des Patentgesetzes ("Official Gazette of Serbia and Montenegro", No. 32/04, 35/04, und "Official Gazette of RS", No. 115/2006) gelten weiterhin für auf die Republik Serbien erstreckte europäische Patentanmeldungen und darauf erteilte europäische Patente)]		-	PatG Erstr.
Slowenien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2002**.) Slovenian Intellectual Property Office (SIPO) Kotnikova 6 p.p.206 1000 LJUBLJANA Tel. +386 1 6203100 Fax +386 1 6203111 *www.uil-sipo.si* sipo@uil-sipo.si	1. Zakon o industrijski lastnini	*Uradni list RS, št. 51/06 – uradno prečiščeno besedilo, 100/13 in 23/20*		
	[1. Gesetz über das gewerbliche Eigentum]		Website der WIPO unter *www.wipo.int/wipolex* (Englisch, Französisch) Website des SIPO unter *www.uil-sipo.si* (Englisch)	PatG

Ehemaliger Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	2. Uredba o pristojbinah Urada RS za intelektualno lastnino	Uradni list RS, št. 128/2006		
	[2. Verordnung über die Gebühren des slowenischen Amts für geistiges Eigentum]		-	GebV
	3. Pravilnik o vsebini patentne prijave in postopku z deljenimi patenti	Uradni list RS, št. 102/2001		
	[3. Verordnung über den Inhalt einer Patentanmeldung und das Verfahren für geteilte Patente]		-	PatV
	4. Pravilnik o registrih prijav in pravic industrijske lastnine ter potrdilu o prednostni pravici	Uradni list RS, št. 102/2001		
	[4. Verordnung über die Eintragung von Anmeldungen, gewerblichen Eigentumsrechten und Prioritätsbelegen]		-	EintrV
	5. Uredba o razširitvi evropskih patentov na Republiko Slovenijo	Uradni list RS, št. 15/2002		
	[5. Verordnung über die Erstreckung europäischer Patente auf die Republik Slowenien]		ABl. EPA 1994, 75 (Englisch, Französisch, Deutsch)	Erstr. VO

Validierungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Kambodscha	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.			
Marokko Office marocain de la propriété industrielle et commerciale (Marokkanisches Amt für gewerblichen Rechtsschutz) Sitz: Route de Nouasser, R.S. 114, Km 9,5 Sidi Maarouf CASABLANCA Postanschrift: B.P. 8072 Casablanca Oasis CASABLANCA Tel. +212 5 22586400 Fax +212 5 22335480 *www.ompic.ma* validation@ompic.ma	1. Loi n° 17-97 relative à la protection de la propriété industrielle, telle que modifiée et complétée par la Loi n° 23-13 promulguée par le dahir n° 1-14-188 du 27 moharrem 1436 (21 novembre 2014)	Bulletin officiel (BO) n° 6318 du 18.12.2014 (version arabe) BO n° 6358 du 7.5.2015 (version française)		
	[1. Gesetz Nr. 17-97 über den Schutz gewerblichen Eigentums in der durch das Gesetz Nr. 23-13 geänderten und ergänzten und durch das Dahir Nr. 1-14-188 vom 27. Muharram 1436 (21. November 2014) erlassenen Fassung]		-	Ges. Nr. 17-97
	2. Décret n° 2-14-316 du 8 rabii II 1436 (29 janvier 2015) modifiant et complétant le décret n° 2-00-368 du 18 rabii II 1425 (7 juin 2004) pris pour l'application de la loi n° 17-97 relative à la protection de la propriété industrielle	BO n° 6333 du 9.2.2015 (version arabe) BO n° 6358 du 7.5.2015 (version française)		
	[2. Dekret Nr. 2-14-316 vom 8. Rabii II 1436 (29. Januar 2015) zur Änderung und Ergänzung des Dekrets Nr. 2-00-368 vom 18. Rabii II 1425 (7. Juni 2004) zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 17-97 über den Schutz gewerblichen Eigentums]		-	Dekr.
	3. Arrêté du Ministre de l'Industrie, du Commerce, de l'Investissement et de l'Economie Numérique n° 15-162 du 30 janvier 2015 désignant un organisme de validation	BO n° 6333 du 9.2.2015 (version arabe)		
	[3. Verordnung des Ministers für Industrie, Handel, Investition und digitale Wirtschaft Nr. 15-162 vom 30. Januar 2015 zur Bestimmung einer Validierungsstelle]		-	VO v. 30.1.2015
	4. Référence administrative : Note d'information du Directeur Général de l'Office Marocain de la Propriété Industrielle et Commerciale sur la procédure de validation des brevets européens au Maroc, publiée le 19 janvier 2015	*www.ompic.ma*		
	[4. Verwaltungsreferenz: Informationsnote des Generaldirektors des marokkanischen Amts für gewerblichen Rechtsschutz betreffend das Verfahren zur Validierung europäischer Patente in Marokko, veröffentlicht am 19. Januar 2015]		-	Note GD OMPIC

Validierungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	5. Référence administrative : Décision n° 9/2017 du 29 juin 2017, relative aux prix des services rendus par l'Office Marocain de la Propriété Industrielle et Commerciale au titre de la propriété industrielle et du registre central du commerce	*www.ompic.ma/fr/content/nos-tarifs*		
	[5. Verwaltungsreferenz: Beschluss Nr. 9/2017 vom 29. Juni 2017 über die Preise für Dienstleistungen des marokkanischen Amts für gewerblichen Rechtsschutz betreffend das gewerbliche Eigentum und das zentrale Handelsregister]		-	Beschl. Nr. 9/2017
Republik Moldau Agenția de Stat pentru Proprietatea Intelectuală (AGEPI) State Agency on Intellectual Property 24/1, Andrei Doga Str. CHIȘINĂU, MD-2024 Beratung: Tel. +373 22 400500 Eingang von Anträgen: Tel. +373 22 400505 Fax +373 22 440119 *agepi.gov.md/en* office@agepi.gov.md	1. Law No. 50-XVI of 7 March 2008 on the protection of inventions, as last amended and supplemented by Law No. 254 of 01.12.2017	Official Gazette of the Republic of Moldova No. 117-119 of 07.03.2008 (text in Romanian)		
	[1. Gesetz Nr. 50-XVI vom 7. März 2008 über den Erfindungsschutz in der zuletzt durch das Gesetz Nr. 160 vom 30. Juli 2015 geänderten und ergänzten Fassung]		-	Ges. Nr. 50/2008
	2. Government Decision No. 774 of 13 August 1997 on fees for legal services in the field of IP protection, as last amended and supplemented by Government Decision No. 1072 of 22 September 2016	Official Gazette of the Republic of Moldova No. 338-341/1175 of 30.09.2016 (text in Romanian)		
	[2. Regierungsbeschluss Nr. 774 vom 13. August 1997 über die Gebühren für Rechtsberatung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der zuletzt durch den Regierungsbeschluss Nr. 1 072 vom 22. September 2016 geänderten und ergänzten Fassung]		-	Reg.beschl. Nr. 774/1997
	3. Government Decision No. 612 of 12 August 2011 approving the Regulation on registration of agreements on assigning, licensing, pledging or franchising industrial property	Official Gazette of the Republic of Moldova No. 138/682 of 19.08.2011 (text in Romanian)		
	[3. Regierungsbeschluss Nr. 612 vom 12. August 2011 zur Genehmigung der Verordnung über die Registrierung von Verträgen über die Abtretung, Lizenzierung, Verpfändung und Konzessionierung von gewerblichen Schutzrechten]		-	Reg.beschl. Nr. 612/2011

Validierungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ..... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
	4. Government Decision No. 528 of 1 September 2009 approving the Regulation on the procedure of filing and examination of the patent application and grant of patent, as last amended by Government Decision No.397 of 5 June 2017 *[4. Regierungsbeschluss Nr. 528 vom 1. September 2009 zur Genehmigung der Verordnung über das Verfahren zur Einreichung und Prüfung von Patentanmeldungen und zur Erteilung von Patenten in der durch den Regierungsbeschluss Nr. 397 vom 5. Juni 2017 geänderten Fassung]*	Official Gazette of the Republic of Moldova No. 138-139/593 of 08.09.2009		Reg.beschl. Nr. 528/2009
Tunesien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.			

Einreichung europäischer Patentanmeldungen gemäß Artikel 75 (1) b) und (2) EPÜ

II.

Europäische Patentanmeldungen können beim EPA in München, seiner Zweigstelle in Den Haag, seiner Dienststelle Berlin (nicht jedoch bei der Dienststelle Wien) oder, wenn das Recht eines Vertragsstaates es gestattet, bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder bei anderen zuständigen Behörden eines Vertragsstaates eingereicht werden.

Die folgende Tabelle enthält für jeden Vertragsstaat Angaben darüber, ob europäische Patentanmeldungen nach Wahl des Anmelders beim EPA oder einer nationalen Behörde eingereicht werden können, welche Anmeldungen bei den nationalen Behörden eingereicht werden müssen, in welchen Sprachen europäische Patentanmeldungen von den nationalen Behörden entgegengenommen werden und welche Besonderheiten im Zusammenhang mit der Einreichung zu beachten sind.

Für die Einreichung der Anmeldung ist die Bestellung eines Inlandsvertreters, wenn der Anmelder in dem betreffenden Staat weder Sitz noch Wohnsitz hat, nicht erforderlich (Artikel 133 (1) und (2) EPÜ).

Es wird darauf hingewiesen, dass zu allen Anmeldungen, die nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht werden, eine Übersetzung in einer dieser Sprachen innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung der europäischen Anmeldung vorzulegen ist (Artikel 14 (2), Regel 6 (1) EPÜ). Wird diese Übersetzung nicht fristgerecht eingereicht, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen (Artikel 14 (2) Satz 3 EPÜ).

Europäische Teilanmeldungen sind stets unmittelbar beim EPA in München, Den Haag oder Berlin einzureichen (Artikel 76 (1) Satz 1 EPÜ). Dies gilt auch für nach Artikel 61 (1) b) EPÜ eingereichte neue europäische Patentanmeldungen (Artikel 61 (2) EPÜ).

Was die in Abschnitt 3 aufgeführten Sprachen anbetrifft, wird empfohlen, Anmeldungen möglichst in den Amtssprachen dieser Staaten einzureichen, da insbesondere bei den Staaten, die die Anmeldungen aufgrund nationaler Sicherheitsbestimmungen überprüfen müssen, Verständigungsschwierigkeiten auftreten können, die möglicherweise zur Folge haben, dass europäische Patentanmeldungen wegen Nichteinhaltung der Übermittlungsfrist als zurückgenommen gelten (Artikel 77 (3) EPÜ).

Diese Tabelle enthält keine Information über die Erstreckungs- und Validierungsstaaten, da Artikel 75 (1) b) EPÜ auf diese Staaten, die nicht dem EPÜ angehören, keine Anwendung findet.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patentanmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Albanien Drejtoria e Përgjithshme e Pronësisë Industriale General Directorate of Industrial Property (GDIP) (Generaldirektion für gewerbliches Eigentum) Bulevardi "Zhan D'Ark" Prona Nr. 33 Shtëpia e Ushtarakëve TIRANA Tel. +355 4 22 34 412 Fax +355 4 22 34 412 *www.dppm.gov.al* mailinf@dppm.gov.al	Ja Art. 87/b(1) PatG	Anmeldungen von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Albanien, die für die nationale Sicherheit und Verteidigung von Bedeutung sind Art. 31(6), (7), 87/b(3) PatG	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ Art. 87/b(5) PatG	Albanisch	-
Belgien Office de la Propriété Intellectuelle auprès du Service public fédéral Économie, PME, Classes moyennes et Énergie City Atrium C Rue du Progrès 50 1210 BRUXELLES Tel. +32 2 2779011 Fax +32 2 2775262 *https://economie.fgov.be/fr/themes/propriete-intellectuelle/institutions-et-acteurs/office-belge-de-la-propriete* opridie-tech@ economie.fgov.be	Nein Europäische Patentanmeldungen müssen beim EPA eingereicht werden. Art. XI.82(1) WGB	Anmeldungen von Personen mit belgischer Staatsangehörigkeit oder mit Wohnsitz oder Sitz in Belgien, die für die Landesverteidigung oder die Sicherheit des Staates von Bedeutung sein können Art. XI.82(2) WGB	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ	Amtssprachen für die Korrespondenz mit dem OPRI (unabhängig von der Sprache der Patentanmeldung): - Französisch - Niederländisch - Deutsch Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 18. Juli 1966 zur Koordinierung der Gesetze über die Verwendung der Sprachen in der Verwaltung.	Anmeldungen können auch per Telefax eingereicht werden, sofern im selben Monat das Original übermittelt wird.*
Bulgarien Patentno vedomstvo na Republica Bulgaria 52B, Dr. G. M. Dimitrov Blvd. 1040 SOFIA Tel. +359 2 9701321 Fax +359 2 8735258 *www.bpo.bg*	Ja Art. 72a(1) PatG	Anmelder mit Wohnsitz oder Sitz in der Republik Bulgarien müssen europäische Patentanmeldungen beim bulgarischen Patentamt einreichen, sofern die Anmeldung nicht die Priorität einer früheren, beim Amt eingereichten Anmeldung in Anspruch nimmt. Art. 72a(2) PatG	Bulgarisch Englisch Deutsch Französisch Art. 72a(1) PatG	Bulgarisch	Anmeldungen können auch per Telefax eingereicht werden.* Die Möglichkeit der elektronischen Einreichung unter Verwendung der Software des EPA für die Online-Einreichung wurde am 1. Mai 2016 eingeführt. Weitere Informationen unter *www.bpo.bg/index.php?option=com_content&task=view&id=210&Itemid=358*.

* Vgl. hierzu Beschluss des Präsidenten des EPA: ABl. EPA 2019, A18.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patentanmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Dänemark Patent- og Varemærkestyrelsen Helgeshøj Allé 81 2630 TAASTRUP Tel. +45 43 508000 Fax +45 43 508001 *www.dkpto.org* pvs@dkpto.dk	Ja § 75(3) PatG	Erfindungen von Personen oder Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz in Dänemark oder von dänischen Institutionen müssen, wenn sie Kriegsmaterial oder Verfahren zu dessen Herstellung betreffen, beim DKPTO eingereicht werden. § 2a(1) Ges. Nr. 107/2012	Alle Sprachen nach 14 (2) EPÜ, sofern mindestens Folgendes in dänischer Sprache oder einer der Amtssprachen des EPA enthalten ist: a) ein Hinweis, dass ein europäisches Patent beantragt wird, b) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen, oder die eine Kontaktaufnahme mit ihm ermöglichen.	Dänisch	Anmeldungen können auch über die Website des DKPTO eingereicht werden: *www.dkpto.org/apply/apply-patent-utility-models-and-spcs* Online filing.
Deutschland Deutsches Patent- und Markenamt 80297 MÜNCHEN Tel. +49 89 2195-1000 Fax +49 89 2195-2221 Deutsches Patent- und Markenamt Dienststelle Jena 07738 JENA Tel. +49 89 2195-1000 Fax +49 3641 40-5690 Deutsches Patent- und Markenamt Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin 10958 BERLIN Tel. +49 89 2195-1000 Fax +49 30 25 992-404 *www.dpma.de* info@dpma.de	Ja	Anmeldungen, die ein Staatsgeheimnis enthalten können	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ	Deutsch	Anmeldungen gemäß Abschnitt 1 können beim EPA, beim DPMA sowie bei den Patentinformationszentren in folgenden Städten eingereicht werden: Aachen, Bremen, Chemnitz, Dresden, Hamburg, Ilmenau, Kaiserslautern, Saarbrücken und Stuttgart. BGBl. 1999 I 648, 2193 BGBl. 2000 I 1416 BGBl. 2001 I 341 BGBl. 2004 I 2599 BGBl. 2009 I 815 BGBl. 2016 I 1137 BGBl. 2017 I 3807 Bl.f.PMZ 1999, 169, 325 Bl.f.PMZ 2000, 353 Bl.f.PMZ 2001, 114 Bl.f.PMZ 2004, 478 Bl.f.PMZ 2009, 201 Bl.f.PMZ 2016, 217 Bl.f.PMZ 2018, 1 Bei Anmeldungen gemäß Abschnitt 2 hat der Anmelder in einer Anlage darauf hinzuweisen, dass die Erfindung nach Auffassung des Anmelders ein Staatsgeheimnis enthalten kann. Anmeldungen können auch per Telefax eingereicht werden.* Anmeldungen können auch elektronisch unter Verwendung der vom DPMA kostenlos zur Verfügung gestellten Software DPMAdirekt oder des für deutsche Patentanmeldungen entwickelten Anmeldesystems (DE-

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patent-anmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
					Modul) der vom Europäischen Patentamt herausgegebenen Software *epoline*® eingereicht werden (vgl. § 3(1), (4) ERVDP-MAV). Die Einreichung in elektronischer Form kann online oder auf elektronischen Datenträgern erfolgen. Elektronische Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) oder einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), die von einer internationalen, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Organisation herausgegeben wird und sich zur Bearbeitung durch das DPMA eignet, zu versehen (§ 3(3) ERVDP-MAV). Nähere Informationen zu den Bearbeitungsvoraussetzungen für elektronische Dokumente (insb. die technischen Anforderungen sowie die zulässigen elektronischen Datenträger und die Datenformate sowie geeignete elektronische Signaturen) sind auf der Website des DPMA unter *www.dpma.de* aufgeführt (§§ 3(2) und 4 ERVDP-MAV).
	Art. II § 4(1) IntPatÜbkG	Art. II § 4(2) IntPatÜbkG			

* Vgl. hierzu Beschluss des Präsidenten des EPA: ABl. EPA 2019, A18.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patentanmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Estland Patendiamet Estonian Patent Office Toompuiestee 7 15041 TALLINN Tel. +372 627 7911 Fax +372 627 7912 *www.epa.ee* patendiamet@epa.ee	Ja § 3(1) DurchfG	-	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ § 4 DurchfG	Estnisch	Anmeldungen können nur per Telefax oder auf elektronischem Weg unter *https://online.epa.ee/* über das "Portal of electronic filing of applications for legal protection of industrial property" eingereicht werden. § 3(3) Erl. Nr. 3
Finnland Patentti- ja rekisterihallitus (Finnisches Patent- und Registrieramt) 00091 PRH Kundenbetreuung: Sörnäisten rantatie 13 C HELSINKI Tel. +358 29 5095000 Fax +358 29 5095328 *www.prh.fi* registry@prh.fi	Ja § 70f PatG	Erfindungen, die für die Landesverteidigung von Bedeutung sind, wenn der Anmelder Wohnsitz oder Sitz in Finnland hat § 70f PatG § 2 Erf. Landesvert.	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ, sofern mindestens Folgendes in einer der Amtssprachen des EPA oder in finnischer oder schwedischer Sprache enthalten ist: a) ein Hinweis, dass ein europäisches Patent beantragt wird, b) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen, oder die eine Kontaktaufnahme mit ihm ermöglichen.	Finnisch oder Schwedisch	Anmeldungen können auch per Telefax eingereicht werden.* Anmeldungen können auch online durch Nutzung der Dienste des EPA für die Online-Einreichung eingereicht werden. Technische Informationen stehen auf der Website des PRH zur Verfügung: *www.prh.fi*

* Vgl. hierzu Beschluss des Präsidenten des EPA: ABl. EPA 2019, A18.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patent-anmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Frankreich Institut national de la propriété industrielle (INPI) 15 rue des Minimes CS50001 92677 COURBEVOIE CEDEX Tel. in Frankreich: 01 56 65 89 98 Tel. aus dem Ausland: +33 1 56 65 89 98 *www.inpi.fr* contact@inpi.fr	Ja	Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz in Frankreich müssen Anmeldungen bei INPI einreichen, wenn nicht die Priorität einer früheren französischen Anmeldung beansprucht wird.	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ	Französisch	1. Anmeldungen, die die Priorität einer früheren französischen Anmeldung beanspruchen, können persönlich oder per Post beim EPA oder beim INPI (am Hauptsitz in Courbevoie) eingereicht werden. Art. R. 614-1 VO 2. Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz in Frankreich müssen Anmeldungen beim INPI einreichen, wenn nicht die Priorität einer früheren französischen Anmeldung beansprucht wird. Diese Anmeldungen dürfen nicht ohne Genehmigung des für das gewerbliche Eigentum zuständigen Ministers frei verbreitet oder verwertet werden. Die Genehmigung gilt 4 Monate nach dem Einreichungstag oder 14 Monate nach dem Prioritätstag als von Rechts wegen erteilt. Art. L. 614-4 PatG 3. Anmeldungen können auch per Telefax* beim EPA oder beim INPI ausschließlich unter der Nummer +33 1 56658600 eingereicht werden (s. Beschluss des Direktors des INPI Nr. 2014-67 vom 22. April 2014, konsolidierte Fassung vom 19. November 2019). 4. Anmeldungen können auch auf elektronischem Wege eingereicht werden über: a) die Online-Dienste des Europäischen Patentamts unter Verwendung: – einer vom INPI bereitgestellten Karte für die Einreichung, die es erlaubt, den Verteidigungsminister vertraulich über den Inhalt der Einreichung in Kenntnis zu setzen (erforderlich bei Anmeldungen gemäß Abschnitt 2); – einer vom EPA bereitgestellten Karte für die Einreichung (nur für Anmeldungen gemäß Abschnitt 1) b) das Portal für elektronische Verfahren, das bei Auswahl des Dienstes "Autres démarches" über die Website des INPI zugänglich ist (Hinweis: in diesem Fall erfolgt die Einreichung zwar online beim INPI, wird aber vom EPA nicht als elektronische Einreichung betrachtet).

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patentanmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
	Art. L. 614-2 PatG	Art. L. 614-2 PatG			Art. L. 614-4 PatG Art. R. 614-1 VO
Griechenland Organismos Biomichanikis Idioktisias (OBI) (Hellenic Industrial Property Organisation (OBI)) 5, Gianni Stavroulaki St. 151 25 PARADISSOS AMAROUSSIOU Tel. +30 210 6183508, 6183548 Fax +30 210 6819231 *www.obi.gr* info@obi.gr	Ja Art. 3 VOPr Nr. 77/88	Europäische Erstanmeldungen von griechischen Staatsangehörigen, die in Griechenland oder im Ausland ansässig sind, müssen beim OBI eingereicht werden. Art. 23(1) Ges. Nr. 1733/87 Art. 3(2) VOPr Nr. 77/88 Art. 1 und 2 Ges. Nr. 4325/63	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ (siehe auch Abschnitt 5) Art. 4(1) VOPr Nr. 77/88	Griechisch	Für europäische Patentanmeldungen, die nicht in einer Amtssprache des EPA abgefasst sind, muss eine Übersetzung in einer dieser Sprachen innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Art. 4(1) VOPr Nr. 77/88 Anmelder, die keinen Wohnsitz oder Sitz in Griechenland haben, müssen eine inländische Zustellanschrift angeben (inländischer Zustellungsbevollmächtigter). Art. 19(3) VOPr Nr. 77/88 Anmeldungen gemäß Abschnitt 2 dürfen nicht ohne Genehmigung des zuständigen Ministers frei verbreitet oder verwertet werden. Die Genehmigung gilt, wenn kein vorläufiger Beschluss über die Geheimhaltung ergeht, spätestens 30 Tage nach Hinterlegung der Anmeldung oder, wenn kein endgültiger Beschluss über die Geheimhaltung ergeht, 125 Tage nach Hinterlegung als erteilt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 4325/1963. Art. 4(1), (2), 19(3) VOPr Nr. 77/88 Ges. Nr. 4325/63
Irland Intellectual Property Office of Ireland Government Buildings Hebron Road KILKENNY R95 H4XC Tel. +353 56 7720111 Fax +353 56 7720100 www.ipoi.gov.ie ipinfo@ipoi.gov.ie	Ja Art. 120(7) PatG	-	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ	Irisch Englisch	Anmeldungen können auch per Telefax eingereicht werden.*

* Vgl. hierzu Beschluss des Präsidenten des EPA: ABl. EPA 2019, A18.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patentanmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Island Hugverkastofan Icelandic Intellectual Property Office (ISIPO) Engjateigur 3 105 REYKJAVIK Tel. +35 4 580-9400 *www.isipo.is,* *www.hugverk.is* isipo@isipo.is, hugverk@hugverk.is	Ja Art. 75(3) PatG	-	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ	Isländisch	Das Isländische Amt für geistiges Eigentum (ISIPO) gestattet die elektronische Einreichung über *epoline*®. Informationen über die Beantragung einer vom ISIPO akzeptierten Smartcard stehen auf der ISIPO-Website zur Verfügung.
Italien Ufficio Italiano Brevetti e Marchi (UIBM) Ministero dello Sviluppo Economico Via Molise 19 00187 ROMA Tel. +39 06 4705-5800 Fax +39 06 4705-5632, 4705-5635 *www.uibm.gov.it* contactcenteruibm@mise.gov.it	Ja, wenn die Priorität einer vor mehr als 90 Tagen in Italien eingereichten Anmeldung in Anspruch genommen wird und die Anmeldung nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegt oder der Anmelder die Genehmigung des UIBM zur Einreichung im Ausland eingeholt und erhalten hat Art. 149 PatG	Europäische **Erstanmeldungen** von Anmeldern mit Sitz oder Wohnsitz in Italien Art. 149 PatG	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ (siehe auch Abschnitt 5)	Italienisch	Europäische Patentanmeldungen können durch Postdienste (als Einschreiben mit Rückschein) geschickt werden oder bei der Handelskammer (Camera di Commercio), Viale Oceano Indiano n. 19, Rom, eingereicht werden. Europäischen Patentanmeldungen, die nicht in Italienisch eingereicht werden, ist eine umfassende Zusammenfassung der Merkmale der Erfindung in italienischer Sprache und ggf. eine Kopie der Zeichnungen beizufügen. Dies ist **nicht erforderlich**, wenn die Priorität einer vor mehr als 90 Tagen in Italien eingereichten Anmeldung in Anspruch genommen wird und die Anmeldung nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegt oder wenn der Anmelder **keinen Wohnsitz** in Italien hat (s. auch Abschnitt 2). Art. 149 PatG Art. 7 Min.Erl. Nr. 33
Kroatien Državni zavod za intelektualno vlasništvo State Intellectual Property Office of the Republic of Croatia Ulica grada Vukovara 78 10000 ZAGREB Tel. +385 1 6106111, 6106100 Fax +385 1 6112017 *www.dziv.hr* info@dziv.hr	Ja Art. 121 (1) PatG	Anmeldungen, deren Gegenstand für die Verteidigung von Interesse ist Art. 121 (3) PatG	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ Art. 121 (1) PatG	Kroatisch	Anmeldungen können über die Website des SIPO HR online eingereicht werden: *https://www.dziv.hr/hr/e-usluge/epct_eolf/eolf/* Die Einreichung von Anmeldungen per Telefax ist nicht zulässig.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patent-anmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Lettland Patent Office of the Republic of Latvia Citadeles iela 7(70) 1010 RIGA Tel. +371 6 7099600 Fax +371 6 7099650 *www.lrpv.gov.lv* valde@lrpv.gov.lv	Ja Art. 69(1) PatG	Art. 70(2) PatG	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ Art. 69(1) PatG	Lettisch	Anmeldungen können nicht mittels elektronischer Medien eingereicht werden.
Liechtenstein	siehe Schweiz				
Litauen The State Patent Bureau of the Republic of Lithuania Kalvarijų g. 3 09310 VILNIUS Tel. +370 5 2780290 Fax +370 5 2750723 *https://vpb.lrv.lt* info@vpb.gov.lt	Ja Art. 77(1) PatG	Anmeldungen, die ein Berufs- oder Staatsgeheimnis enthalten Art. 77(4) PatG	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ	Litauisch	Anmeldungen können nicht per Telefax oder anderen elektronischen Medien eingereicht werden.
Luxemburg Ministère de l'Économie Office de la propriété intellectuelle 19-21, boulevard Royal 2914 LUXEMBOURG Tel. +352 247-84113 Fax +352 247-94113 *www.gouvernement.lu/pi* dpi@eco.etat.lu	Ja Art. 7 Ges. v. 27.5.77	Anmeldungen, deren Gegenstand für die Verteidigung von Interesse ist Art. 8 Ges. v. 27.5.77 Ges. v. 8.7.67 VO v. 18.9.69	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ	Französisch Deutsch Luxemburgisch	Anmeldungen können auch per Telefax eingereicht werden.*

* Vgl. hierzu Beschluss des Präsidenten des EPA: ABl. EPA 2019, A18.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patentanmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Malta Industrial Property Registrations Directorate Commerce Department Ministry for the Economy, Investment and Small Businesses (Malta) Lascaris Bastions Dahlet Gnien is-Sultan VALLETTA, VLT 1933 Tel. +356 2569 0100, 2122 6688 *www.commerce.gov.mt* ipoffice@gov.mt	Ja R. 5(3) L.N. 99/2007	Anmeldungen, die für die nationale Sicherheit von Bedeutung sind, mit Ausnahme von Fällen, in denen die Priorität einer Erstanmeldung in Malta in Anspruch genommen wird R. 5(3) L.N. 99/2007	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ (siehe auch Abschnitt 5) R. 5(1) L.N. 99/2007	Maltesisch Englisch R. 5 L.N. 117/2002	Anmeldungen können nicht per Telefax eingereicht werden. Mit Einreichung der Anmeldung ist eine Übermittlungsgebühr zu zahlen (46,59 EUR zuzügl. Portokosten). Bei europäischen Patentanmeldungen, die nicht in Maltesisch oder Englisch eingereicht werden, ist innerhalb eines Monats Folgendes in englischer Übersetzung nachzureichen: a) der Hinweis, dass ein europäisches Patent beantragt wird, b) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen, oder die eine Kontaktaufnahme mit ihm ermöglichen.
Monaco Direction de l'Expansion Économique Division de la Propriété Intellectuelle 9 Rue du Gabian 98000 MONACO Tel. +377 98989801 Fax +377 92057520 *https://mcipo.gouv.mc* mcipo@gouv.mc	Ja Art. 1 VO Nr. 10.427	./.	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ Art. 1 Min. Erl.	Französisch	Anmeldungen können auch per Telefax eingereicht werden.* Art. 1 Min. Erl.
Niederlande Octrooicentrum Nederland (Netherlands Patent Office) P.O. Box 10366 2501 HJ DEN HAAG Tel. +31 88 042 66 60 *www.rvo.nl/octrooien* octrooicentrum@rvo.nl	Nein Europäische Patentanmeldungen müssen beim EPA eingereicht werden.	Anmeldungen, deren Inhalt im Interesse der Verteidigung geheimzuhalten ist Art. 46 PatG	./.	Niederländisch	Es ist darauf zu achten, dass europäische Patentanmeldungen, die bei der Zweigstelle in Den Haag des EPA eingereicht werden, nicht an das NPO gerichtet werden. Die Postanschrift der Zweigstelle Den Haag des EPA lautet: "Postbus 5818, 2280 HV RIJSWIJK"

* Vgl. hierzu Beschluss des Präsidenten des EPA: ABl. EPA 2019, A18.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patent-anmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Nordmazedonien State Office of Industrial Property (SOIP) Boulevard October 11, No. 25 1000 SKOPJE Tel. +389 2 3103601 Fax +389 2 3137149 *www.ippo.gov.mk* info@ippo.gov.mk	Ja Art. 119 PatG	Anmeldungen, deren Gegenstand für die Verteidigung von Interesse ist Art. 71, 72, 73 und 120 PatG	Mazedonisch Englisch Französisch Deutsch Art. 120(1) PatG	Mazedonisch	-
Norwegen Norwegian Industrial Property Office (NIPO) Patentstyret Postboks 4863 Nydalen 0422 OSLO Tel. +47 22 38 73 00 Fax +47 22 38 73 01 *www.patentstyret.no* post@patentstyret.no	Ja § 66a PatG	Patentanmeldungen für Erfindungen, die Kriegsmaterial oder Verfahren zu dessen Herstellung betreffen und für die der Anmelder Schutz in Norwegen begehrt, müssen beim NIPO eingereicht werden. § 3 Verteidigungs-gesetz	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ	Norwegisch Patentanmel-dungen können auch in Englisch eingereicht und bearbeitet wer-den.	Anmeldungen können auch per Telefax eingereicht werden.*
Österreich Österreichisches Patentamt Dresdner Str. 87 Postfach 95 1200 WIEN Tel. +43 1 53424-0 Fax +43 1 53424-535 *www.patentamt.at* info@patentamt.at	Ja § 2 PatV-EG	./.	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ § 2 PatV-EG	Deutsch	Anmeldungen können auch elektronisch* eingereicht werden.

* Vgl. hierzu Beschluss des Präsidenten des EPA: ABl. EPA 2019, A18.

* Österreichisches Patentblatt, PBl. 2019, Nr. S 1 idF PBl. 2019, Nr. 5.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patent-anmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Polen Urząd Patentowy RP (Polnisches Patentamt) Al. Niepodległości 188/192 P.O. Box 203 00-950 WARSZAWA Tel. +48 22 5790555 Fax +48 22 5790001 *www.uprp.pl*	Ja	Personen mit eingetragenem Sitz oder Wohnsitz in der Republik Polen können eine Patentanmeldung zum Schutz einer Erfindung im Ausland über das polnische Patentamt (PPO) einreichen, nachdem sie eine Anmeldung für diese Erfindung beim Patentamt eingereicht haben. Art. 40 GG	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ Ist die europäische Patentanmeldung in einer Fremdsprache abgefasst, so ist eine polnische Übersetzung beizufügen. Art. 3 GEPA	Polnisch	Anmeldungen können auch per Fax oder elektronisch eingereicht werden. Wird eine Anmeldung per Fax übermittelt, so ist das Original der Anmeldung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem die Anmeldung per Fax übermittelt wurde, an das PPO zu senden. Bei **europäischen** Patentanmeldungen gestattet das PPO auch die elektronische Einreichung. Smartcards werden akzeptiert. Für die elektronische Einreichung von EP-Anmeldungen werden vom Anmeldeamt digitale Zertifikate der folgenden Zertifizierungsstellen akzeptiert: Zertifizierungsstelle des EPA (Pink Roccade) 1. Serveradressen: **PCT** PROD: *https://pctsafe.uprp.pl/olf/pctreceiver* DEMO: *https://pctsafe.uprp.pl/demo/olf/pctreceiver* **EP** DEMO: *https://eolf.uprp.pl/demo/olf/receiver* PROD: *https://eolf.uprp.pl/olf/receiver* Art. 13(2-3) GG

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patentanmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Portugal Instituto Nacional da Propriedade Industrial (INPI) Campo das Cebolas 1149-035 LISBOA Tel. +351 21 8818100 Fax +351 21 8869859 *https://inpi.justica.gov.pt* servico.publico@inpi.pt	Ja Art. 78(1) PatG	Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz in Portugal müssen europäische Patentanmeldungen beim INPI einreichen, es sei denn, die Priorität einer früheren portugiesischen Anmeldung wird beansprucht. Art. 78(2) PatG	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ. Art. 79(1) PatG	Portugiesisch	Anmeldungen können auf Papier oder elektronisch über das Tool des INPI zur Online-Einreichung eingereicht werden. Anmeldungen können aber auch per Telefax eingereicht werden,* sofern das Papierexemplar innerhalb von 5 Werktagen nach dem Tag der Faxübermittlung beim INPI eingeht. Bei der Einreichung der Anmeldung ist eine Übermittlungsgebühr (21,55 EUR) zu entrichten. Europäischen Patentanmeldungen, die nicht in Portugiesisch eingereicht werden, ist innerhalb eines Monats eine portugiesische Übersetzung der Beschreibung, der Patentansprüche und der Zusammenfassung sowie eine Kopie der Zeichnungen beizufügen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten; dies gilt jedoch nicht, wenn in der europäischen Anmeldung die Priorität einer früheren portugiesischen Anmeldung beansprucht wird. GebV Art. 79(2) PatG
Rumänien State Office for Inventions and Trademarks (OSIM) 5, Ion Ghica Street 030044 BUCUREŞTI 3 Tel. +40 21 3060-800 Fax +40 21 3123819 *www.osim.ro* office@osim.ro	Ja Europäische Teilanmeldungen sind stets unmittelbar beim Europäischen Patentamt einzureichen (Art. 76(1) EPÜ). Art. 3 EPÜ-Beitr.Ges.	EP-Anmeldungen für in Rumänien gemachte Erfindungen, deren Gegenstand für die nationale Sicherheit von Bedeutung ist, müssen beim OSIM eingereicht werden. Art. 4(2) EPÜ-Beitr.Ges.	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ Art. 4(1) EPÜ-Beitr.Ges.	Rumänisch	Die Einreichung von Anmeldungen per Telefax ist nicht zulässig.
San Marino Ufficio di Stato Brevetti e Marchi (USBM) Repubblica di San Marino Via 28 Luglio, 212 47893 BORGO MAGGIORE B4 Rep. San Marino Tel. +378 0549 88 38 59 Fax +378 0549 88 38 56 *www.usbm.sm* info.brevettiemarchi@pa.sm	Nein Europäische Patentanmeldungen müssen beim EPA eingereicht werden (sh. ABl. EPA 2019, A96).	./.	./.	Italienisch	-

* Vgl. hierzu Beschluss des Präsidenten des EPA: ABl. EPA 2019, A18.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patent-anmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Schweden Patent- och registreringsverket (Schwedisches Amt für geistiges Eigentum (PRV)) Box 5055 102 42 STOCKHOLM Tel. +46 8 7822800 Fax +46 8 6660286 *www.prv.se* prv@prv.se	Ja § 80(2) PA	Erfindungen für Verteidigungszwecke, die in Schweden gemacht worden sind oder einer in Schweden ansässigen Person oder einer schwedischen juristischen Person gehören, sind beim SE-Patentamt einzureichen oder beim "Granskningsnämnden för försvarsuppfinningar" (Prüfungsausschuss für Erfindungen für Verteidigungszwecke) vorzulegen. Gesetz über Militärische Erfindungen	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ	Schwedisch	Anmeldungen können auch per Telefax eingereicht werden.* Das SE-Patentamt gestattet die elektronische Einreichung von Anmeldungen mit der epoline®-Software für die Online-Einreichung. Zur Nutzung von epoline® ist eine Smartcard des EPA zu beantragen. Siehe *www.epo.org/applying/online-services/online-filing_de.html*
Schweiz / Liechtenstein Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE) Stauffacherstr. 65/59g 3003 BERN Tel. +41 31 3777777 *www.ige.ch*	Ja Art. 115 PatV	./.	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ	Schweiz: Deutsch Französisch Italienisch Liechtenstein: Deutsch	Per E-Mail können Anmeldungen nur über die nachstehende vom IGE definierte E-Mail-Adresse eingereicht werden: patent.admin@ekomm.ipi.ch.
Serbien Intellectual Property Office Kneginje Ljubice 5 11000 BEOGRAD Tel. +381 11 2025800 Fax +381 11 3112377 *www.zis.gov.rs* zis@zis.gov.rs	Ja	Europäische Patentanmeldungen mit Ausnahme von Teilanmeldungen (Art. 76 (1) EPÜ) und neuen europäischen Patentanmeldungen gemäß Art. 61 (1) b) EPÜ, die stets unmittelbar beim Europäischen Patentamt einzureichen sind. Art. 146(4) PatG	Alle Sprachen nach Art. 14 EPÜ Art. 146(6) PatG	Serbisch	Anmeldungen können nicht per Telefax oder anderen elektronischen Medien eingereicht werden. Art. 20 Vorschriften

* Vgl. hierzu Beschluss des Präsidenten des EPA: ABl. EPA 2019, A18.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patentanmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Slowakei Úrad priemyselného vlastníctva Slovenskej republiky Švermova 43 974 04 BANSKÁ BYSTRICA 4 Tel. +421 48 4300-131 *www.indprop.gov.sk*, *www.upv.sk* podatelna@indprop.gov.sk	Ja § 66 PatG	Anmeldungen von natürlichen oder juristischen Personen mit slowakischer Staatsangehörigkeit oder mit Wohnsitz oder Sitz in der Slowakei, die für die nationale Sicherheit und Verteidigung von Bedeutung sind § 59 PatG	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ	Slowakisch	Die Einreichung von Anmeldungen per Telefax ist nicht zulässig. Das slowakische Amt für gewerbliches Eigentum gestattet die elektronische Einreichung. Software für die elektronische Einreichung: *epoline*®-Software für die Online-Einreichung Art der elektronischen Signatur: EPA-Smartcard Server-Adressen: Demo-Modus: *https://eolf.upv.sk/demo/olf/receiver* Produktionsmodus: *https://eolf.upv.sk/olf/receiver* Helpdesk: Tel. +421 48 4300-332 Fax +421 48 4300-350 helpdesk@indprop.gov.sk
Slowenien Slovenian Intellectual Property Office (SIPO) Kotnikova 6 p.p. 206 1000 LJUBLJANA Tel. +386 1 6203100 Fax +386 1 6203111 *www.uil-sipo.si* sipo@uil-sipo.si	Ja Art. 25(1) PatG	./.	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ Art. 25(1) PatG	Slowenisch	Anmeldungen können auch per Telefax eingereicht werden.* Art. 80(2) PatG

* Vgl. hierzu Beschluss des Präsidenten des EPA: ABl. EPA 2019, A18.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patent-anmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Spanien Oficina Española de Patentes y Marcas Paseo de la Castellana, 75 28046 MADRID Tel. +34 902 157530 +34 91 0780780 Fax +34 91 3495597 *www.oepm.es* informacion@oepm.es	Ja	Anmelder mit Sitz, Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Spanien müssen in Spanien einreichen, es sei denn, sie nehmen die Priorität einer früheren spanischen Anmeldung in Anspruch. Art. 152.2 NPatG	Spanisch Englisch Deutsch Französisch (siehe auch Abschnitt 5) Art. 152.4 NPatG	Spanisch	Europäischen Patentanmeldungen, die nicht in Spanisch eingereicht werden und nicht die Priorität einer früheren Anmeldung in Spanien beanspruchen, ist eine spanische Übersetzung der Bezeichnung der Erfindung und der Zusammenfassung beizufügen. Falls aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich, kann das OEPM eine spanische Übersetzung der Beschreibung, Patentansprüche und Zeichnungen verlangen. Anmeldungen können auch per Telefax eingereicht werden.* Anmeldungen können online mit Hilfe der Software ES-EOLF V5.0 eingereicht werden, die auf der Basis der Software des EPA zur Online-Einreichung V5.0.13 entwickelt wurde. Hauptmerkmale: - elektronische Unterschrift erforderlich, ausgegeben von der Fábrica Nacional de Moneda y Timbre - Verwendung der CERES-Smartcard - Registrierung beim OEPM Die Software kann von folgender Adresse heruntergeladen werden: *https://docs.epoline.org/epoline/products/olf5/2021/olf513.exe* Alle erforderlichen Einzelheiten finden sich (in Spanisch) unter *https://sede.oepm.gob.es/comun/archivosEnlazados/Manual-y-documentacion-de-OnlineFiling.pdf* Art. 152.4 NPatG Art. 93 Kgl. VO 316
Tschechische Republik Amt für gewerbliches Eigentum Antonína Čermáka 2a 160 68 PRAHA 6 Tel. +420 2 20383111 Fax +420 2 24324718 *www.upv.gov.cz* posta@upv.gov.cz	Ja § 24(3) PatG	Anmeldungen, deren Gegenstand aufgrund besonderer Bestimmungen geheimzuhalten ist § 24(4) PatG	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ	Tschechisch	Anmeldungen können auch per Telefax eingereicht werden.* § 37(4) VO

* Vgl. hierzu Beschluss des Präsidenten des EPA: ABl. EPA 2019, A18.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patentanmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Türkei Türk Patent ve Marka Kurumu (TÜRKPATENT) (Türkisches Patent- und Markenamt) Hipodrom Cad. No: 13 06560 YENIMAHALLE - ANKARA Tel. +90 312 3031000 Fax +90 312 3031173 *www.turkpatent.gov.tr* contact@turkpatent.gov.tr	Ja R. 6 VOEP	Anmeldungen für Erfindungen, die in der Türkei gemacht worden sind und deren Gegenstand für die nationale Sicherheit von Bedeutung ist R. 6 VOEP	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ R. 6 VOEP	Türkisch	Anmelder, die keinen Sitz oder Wohnsitz in der Türkei haben, können europäische Patentanmeldungen in einer der in Abschnitt 3 genannten Sprachen einreichen, müssen aber eine inländische Zustellanschrift angeben. R. 6 VOEP
Ungarn Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala (Ungarisches Amt für geistiges Eigentum, HIPO) II. János Pál pápa tér 7 1081 BUDAPEST Postanschrift: P.O. Box 415 1438 BUDAPEST Tel. +36 1 312 44 00 Fax +36 1 474 5534 *www.hipo.gov.hu* sztnh@hipo.gov.hu	Ja Europäische Teilanmeldungen sind stets unmittelbar beim Europäischen Patentamt einzureichen (Art. 76(1) EPÜ). Art. 84/C(1) PatG Art. 76(1) BekEPÜ	Eine europäische Patentanmeldung muss beim HIPO eingereicht werden, wenn der Anmelder ungarischer Staatsangehöriger ist oder seinen ständigen Wohnsitz oder Sitz in Ungarn hat, es sei denn, dass in der betreffenden europäischen Patentanmeldung die Priorität einer Anmeldung beansprucht wird, die mindestens zwei Monate zuvor beim HIPO eingereicht worden ist und vom Präsidenten des HIPO nicht als Staatsgeheimnis eingestuft worden ist. Art. 84/C(2) PatG	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ, sofern mindestens Folgendes in ungarischer Sprache oder einer der Amtssprachen des EPA enthalten ist: a) ein Hinweis, dass ein europäisches Patent beantragt wird, b) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen, oder die eine Kontaktaufnahme mit ihm ermöglichen. Art. 84/C(3) PatG	Ungarisch	Die Einreichung von Anmeldungen per Telefax ist nicht zulässig. Die elektronische Einreichung wurde am 1. Juli 2007 eingeführt. Die Einreichung in elektronischer Form kann online über die Homepage des HIPO erfolgen. Dieser Dienst steht nur in ungarischer Sprache zur Verfügung (siehe *https://ugyintezes.sztnh.gov.hu/eBej2/step1*).
Vereinigtes Königreich Intellectual Property Office (IPO) Concept House Cardiff Road NEWPORT South Wales NP10 8QQ Tel. +44 1633 814000 *oder* Intellectual Property Office (IPO) London Branch Office 3rd Floor 10 Victoria Street LONDON	Ja	Anmeldungen, die von Anmeldern mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich eingereicht werden oder als von ihnen eingereicht gelten und die militärtechnische Informationen oder sonstige Informationen enthalten, deren Veröffentlichung die nationale oder die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen könnten, es sei denn	Alle Sprachen nach Art. 14 (2) EPÜ	Englisch	Anmeldungen können über den Dienst des IPO zur Web-Einreichung online eingereicht werden: *www.gov.uk/apply-for-a-patent* Anmeldungen können auch per E-Mail an Forms@ipo.gov.uk übermittelt werden. Einzelheiten sind abrufbar unter *www.gov.uk/apply-for-a-patent*. nmeldungen können auch online über die EPA Online-Dienste (beim IPO registrierte Nutzer) eingereicht werden. Einzelheiten sind abrufbar unter *www.gov.uk/apply-for-a-patent*.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patent-anmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
SW1H 0NB *www.gov.uk/government/organisations/intellectual-property-office* information@ipo.gov.uk		a) mindestens sechs Wochen vor Einreichung der europäischen Patentanmeldung außerhalb des Vereinigten Königreichs wurde für dieselbe Erfindung eine Anmeldung beim IPO eingereicht und der Leiter des IPO hat entweder die Veröffentlichung der Erfindung gemäß Artikel 22 PatG nicht untersagt oder sämtliche Untersagungen dieser Art aufgehoben, oder b) für dieselbe Erfindung wurde eine Erstanmeldung in einem Land außerhalb des Vereinigten Königreichs von Personen mit Wohnsitz im Ausland eingereicht, oder c) vom Leiter des IPO wurde die schriftliche Genehmigung eingeholt, die Anmeldung außerhalb des Vereinigten Königreichs einzureichen. Weitere Informationen unter *www.gov.uk/national-security-checks-on-patent-applications* Art. 23(1), (1A), (2) PatG			Alle in den folgenden Tabellen genannten Formblätter können über die in der linken Abschnitt angegebene Adresse in Newport bezogen und von der folgenden Website heruntergeladen werden: *www.gov.uk/government/publications/patent-forms-and-fees*

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Abschnitt 2) zwischen EPA und nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen, für die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patent-anmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Zypern Department of Registrar of Companies and Intellectual Property Ministry of Energy, Commerce and Industry Corner Makarios III Ave. and Karpenisiou St., XENIOS Building 1427 NICOSIA Tel. +357 22 404301, 404302 Fax +357 22 304887 *https://www.intellectualproperty.gov.cy* *https://www.companies.gov.cy* markspat@drcor.meci.gov.cy deptcomp@drcor.meci.gov.cy	Ja	Anmeldungen von Personen mit zyprischer Staatsangehörigkeit, wenn nicht die Priorität einer früheren Anmeldung in Zypern beansprucht wird	Griechisch Englisch Französisch Deutsch	Griechisch	Für europäische Patentanmeldungen, die nicht in Griechisch eingereicht werden, muss eine Übersetzung innerhalb von 2 Monaten nachgereicht werden.
	Art. 64 PatG R. 47(1) GebV	R. 47(2) GebV	R. 48(1) GebV		R. 48(2) GebV

A. Rechte aus der europäischen Patentanmeldung nach Veröffentlichung gemäß Artikel 93 EPÜ (Artikel 67 EPÜ) III.

B. Übersetzungen zur Erlangung einstweiligen Schutzes gemäß Artikel 67 (3) EPÜ

Gemäß Artikel 67 (1) EPÜ gewährt die europäische Patentanmeldung dem Anmelder vom Tag ihrer Veröffentlichung an in den in der Veröffentlichung angegebenen benannten Vertragsstaaten einstweilen den Schutz nach Artikel 64 EPÜ, d. h. dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde.

Artikel 67 (2) EPÜ gibt jedoch den Vertragsstaaten die Möglichkeit vorzusehen, dass die europäische Patentanmeldung den in Artikel 64 EPÜ vorgesehenen Schutz nicht gewährt. Der Schutz, der mit der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung verbunden ist, darf jedoch nicht geringer sein als derjenige, der sich auf Grund einer Veröffentlichung einer ungeprüften nationalen Patentanmeldung ergibt. Dem Patentanmelder muss zumindest das Recht eingeräumt werden, vom unbefugten Benutzer eine den Umständen nach angemessene Entschädigung verlangen zu können.

Eine weitere Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung in Artikel 67 (1) EPÜ ist hinsichtlich des Tags, an dem der einstweilige Schutz eintritt, in Artikel 67 (3) EPÜ vorgesehen. Danach kann jeder Vertragsstaat für den Fall, dass eine seiner Amtssprachen nicht die Verfahrenssprache ist, vorsehen, dass der einstweilige Schutz erst von dem Tag an eintritt, an dem eine Übersetzung der Patentansprüche nach Wahl des Anmelders in einer der Amtssprachen dieses Staats oder, soweit der betreffende Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in dieser Amtssprache

a) der Öffentlichkeit unter den nach nationalem Recht vorgesehenen Voraussetzungen zugänglich gemacht worden ist oder

b) demjenigen übermittelt worden ist, der die Erfindung in diesem Vertragsstaat benutzt.

Bestimmte Fristen, innerhalb derer die o.g. Übersetzungen in den Vertragsstaaten einzureichen wären, sind nicht vorgesehen; der einstweilige Schutz tritt in den einzelnen Vertragsstaaten erst nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 67 (3) EPÜ ein.

Die nachstehende Tabelle enthält auch für die Erstreckungs- und Validierungsstaaten Angaben zu den Rechten aus der europäischen Patentanmeldung und den Übersetzungserfordernissen zur Erlangung einstweiligen Schutzes nach Veröffentlichung gemäß nationalem Recht.

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Abschnitt 1 genannte Anspruch zu, wenn Übersetzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Albanien	Ja Art. 87/ç(2) PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung	Ja	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich ist Art. 87/ç(2) PatG
Belgien	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) Art. 2(3) Ges. v. 21.4.07* Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77** Art. XI.82(3) WGB***	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 2(3) Ges. v. 21.4.07* Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77** Art. XI.82(3) WGB***	Ja Art. 2(3) Ges. v. 21.4.07* Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77** Art. XI.82(3) WGB***	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich gemacht oder jedem, der die Erfindung in Belgien in Benutzung genommen hat, übermittelt worden ist Art. 2(3) Ges. v. 21.4.07* Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77** Art. XI.82(3) WGB***
Bulgarien	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) Art. 72b(3), Art. 18 PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 72b(3), Art. 18(3) PatG	Ja Art. 72b(2) PatG	Der Anspruch steht zu dem Zeitpunkt zu, zu dem der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im Patentblatt veröffentlicht worden ist. Art. 72b PatG
Dänemark	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) § 83(2) PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung § 83(2) PatG	Ja § 83(1) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich gemacht worden ist § 83(1) PatG
Deutschland	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) Art. II § 1(1) IntPatÜbkG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. II § 1(1) IntPatÜbkG	Ja Art. II § 1(2) IntPatÜbkG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich gemacht oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. II § 1(2) IntPatÜbkG
Estland	Ja § 6 DurchfG § 18 PatG	einstweilige Verfügung; verwaltungs- oder strafrechtliche Haftung; Schadensersatz § 6 DurchfG §§ 52, 53 PatG	Ja § 6 DurchfG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B. Abschnitt 5 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist § 6 DurchfG
Finnland	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) § 70n PatG	Schadensersatz; eine den Umständen nach angemessene Entschädigung §§ 58, 70n PatG	Ja § 70n PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich und ein Hinweis hierauf in "Patenttilehti" (finnisches Patentblatt) veröffentlicht worden ist § 70n PatG

* Zwischen dem 13. Dezember 2007 und dem 21. September 2014 eingereichte europäische Patentanmeldungen.

** Vor dem 13. Dezember 2007 eingereichte europäische Patentanmeldungen.

*** Nach dem 22. September 2014 eingereichte europäische Patentanmeldungen.

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Abschnitt 1 genannte Anspruch zu, wenn Übersetzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Frankreich	Ja (Art. 67 (1) EPÜ) Art. L. 614-9 PatG	Schadensersatz; evtl. Beschlagnahme der patentverletzenden Gegenstände; das angerufene Gericht setzt die Entscheidung im Verletzungsverfahren bis zur Patenterteilung aus. Art. L. 614-9, L. 613-3 bis L. 613-7, L. 615-4 und L. 615-5 PatG	Ja Art. L. 614-9 PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. L. 614-9 PatG Art. R. 614-11 VO
Griechenland	Ja (Art. 67 (1) EPÜ) Art. 23(2) Ges. Nr. 1733/87 Art. 10 VOPr Nr. 77/88	Schadensersatz; evtl. Beschlagnahme der patentverletzenden Gegenstände; das angerufene Gericht kann die Entscheidung im Verletzungsverfahren bis zur Patenterteilung aussetzen. Art. 17(3) Ges. Nr. 1733/87	Ja Art. 23(3) Ges. Nr. 1733/87 Art. 10 VOPr Nr. 77/88	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich ist Art. 10, 10a VOPr Nr. 77/88
Irland	Ja (Art. 67 (1) EPÜ) Art. 44, 56, 120 PatG	Schadensersatz; Schadensersatzklage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden. Art. 56 PatG	Ja Art. 120(6) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 56(1), 120(6) PatG
Island	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) Art. 83 PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 58(2), 83(2) PatG	Ja Art. 83(1) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich gemacht worden ist Art. 83(2) PatG
Italien	Ja (Art. 67 (1) EPÜ) Art. 54 PatG	Schadensersatz; evtl. Feststellung und Beschlagnahme der patentverletzenden Gegenstände und zu deren Herstellung verwendeten Mittel Art. 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132 PatG	Ja Art. 54 PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 54 PatG
Kroatien	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) Art. 123 (2) PatG	Schadensersatz gemäß den allgemeinen Bestimmungen Art. 95 (1) PatG	Ja Art. 123 (2) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 123 (2) PatG
Lettland	Ja (Art. 67 (1) EPÜ) Art. 70 PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 18(2) PatG	Ja Art. 70(2) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer übermittelt oder der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich gemacht worden ist Art. 70(2)(3) PatG

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Abschnitt 1 genannte Anspruch zu, wenn Übersetzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Liechtenstein	siehe Schweiz			
Litauen	Ja (Art. 67 (3) a) EPÜ) Art. 78(2) PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 52(1) PatG	Ja Art. 78(2) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche im Patentblatt veröffentlicht worden ist Art. 78(2) PatG
Luxemburg	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) Art. 3(1) Ges. v. 27.5.77	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 3(2) Ges. v. 27.5.77	Ja Art. 4(1) Ges. v. 27.5.77	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 92(1) PatG
Malta	Ja (Art. 67 (1) EPÜ) Art. 28 PatG 2000 R. 6(2) L.N. 99/2007	dieselben Rechte wie nationale Anmeldungen Art. 27 PatG 2000 R. 6(2) L.N. 99/2007	Nein	./.
Monaco	Ja (Art. 67 (1) EPÜ) Art. 2 VO Nr. 10.427	Schadensersatz und ggf. Geldstrafe; evtl. Beschlagnahme der patentverletzenden Gegenstände Art. 44, 45, 48, 50 PatG	Ja Art. 2(2) VO Nr. 10.427	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer übermittelt worden ist. (Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Verletzer und nicht dem MC-Patentamt zuzustellen.) Art. 2(2) VO Nr. 10.427
Niederlande	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) Art. 72(1), (2) PA	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 72(1), (2) PatG	Ja Art. 72(3) PatG	30 Tage nachdem der Anmelder einen Hinweis auf seine Rechte dem Benutzer zugestellt hat; dem Hinweis ist eine niederländische Übersetzung oder ein Hinweis auf die Eintragung im Patentregister beizufügen. Art. 72(3) PatG
Nordmazedonien	Ja	Schadensersatz gemäß den allgemeinen Bestimmungen Art. 291, 294, 295, 296 PatG	Ja Art. 122(2), (3) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer übermittelt worden ist
Norwegen	Ja § 66g PatG	für den Anmelder günstigste Entschädigung (§ 58 (1) a) bis c) PatG) §§ 66g(2), 58(1) und (2) PatG	Ja § 66g(1) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich gemacht worden ist (Veröffentlichung im norwegischen Patentblatt "Norsk patenttidende") § 66g(1) und (2) PatG

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Abschnitt 1 genannte Anspruch zu, wenn Übersetzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Österreich	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) § 4(1) PatV-EG	ein angemessenes Entgelt § 4(1) PatV-EG	Ja § 4(2) PatV-EG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist § 4(2) PatV-EG
Polen	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) Art. 4(2) GEPA Art. 287 GG	Ein Rechtsinhaber, dessen Patent verletzt worden ist, oder eine andere durch die Bestimmungen des Gesetzes berechtigte Person kann beantragen, dass der Patentverletzer die verletzenden Handlungen unterlässt, zu Unrecht erlangte Gewinne abtritt und bei schuldhafter Verletzung dem verursachten Schaden abhilft: 1) nach allgemeinen Grundsätzen oder 2) durch Barzahlung eines Betrags, der der Lizenzgebühr oder einer anderen relevanten Bezahlung entspricht, die fällig würde, wenn ein Anspruch auf Zustimmung des Rechtsinhabers zur Verwertung der Erfindung geltend gemacht würde. Auf Antrag des Rechtsinhabers kann das Gericht in seinem Urteil über die Patentverletzung entscheiden, sein Urteil oder Informationen über das Urteil ganz oder teilweise öffentlich zugänglich zu machen, wobei Umfang und Art vom Gericht bestimmt werden. Bei einer unbeabsichtigten Verletzung kann das Gericht auf Antrag des Verletzers anordnen, dass der Verletzer dem Rechtsinhaber einen bestimmten Geldbetrag zahlt, wenn die Unterlassung der verletzenden Handlungen oder ein Urteil unverhältnismäßig streng für den Verletzer wäre und die Interessen des Rechtsinhabers mit der Zahlung dieses Betrags angemessen geschützt wären. Art. 287 GG	Ja Art. 4(2) GEPA	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich und ein Hinweis hierauf im "Biuletyn Urzędu Patentowego" (Patentblatt des polnischen Patentamts) veröffentlicht worden ist Art. 4(2) GEPA

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Abschnitt 1 genannte Anspruch zu, wenn Übersetzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Portugal	Ja (Art. 67 (1) EPÜ)	Artikel 80 des portugiesischen Gesetzes über das gewerbliche Eigentum lautet wie folgt: "(1) Nach der Veröffentlichung gemäß den Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens genießen europäische Patentanmeldungen einstweiligen Schutz, der mit dem vergleichbar ist, der veröffentlichten nationalen Patentanmeldungen gewährt wird, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem eine portugiesische Übersetzung der Ansprüche zusammen mit einer Kopie der Zeichnungen der Öffentlichkeit beim nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz zur Verfügung steht. (2) Das nationale Amt für gewerblichen Rechtsschutz veröffentlicht im Blatt für gewerblichen Rechtsschutz einen Hinweis mit den Angaben, die zur Kennzeichnung der europäischen Patentanmeldung erforderlich sind. (3) Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des im vorstehenden Absatz genannten Hinweises kann jedermann auf den übersetzten Text zugreifen und Kopien davon erhalten."	Ja	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche und eine Kopie der Zeichnungen der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist
	Art. 80(1), 5(1), (2), (3) PatG	Art. 80(1), (2), (3) PatG	Art. 80(1) PatG	Art. 80(1), (2), 5(1), (2) PatG
Rumänien	Ja (Art. 67 (2) EPÜ)	Schadensersatz; Schadensersatzklage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden.	Ja	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich ist
	Art. 5(2) EPÜ-Beitr.Ges. Art. 33 PatG	Art. 59(4) PatG	Art. 5(2) EPÜ-Beitr.Ges.	Art. 5(2) EPÜ-Beitr.Ges.
San Marino	Ja (Art. 67 EPÜ)	dieselben Rechte wie aus einem nationalen Patent (Anspruch auf Unterlassung der Verletzung, Beseitigung ihrer Folgen, Herausgabe der ungerechtfertigt erlangten Vorteile und Schadensersatz)	Ja	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer übermittelt worden ist oder der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich gemacht worden ist
	Art. 4(2) Ges.VO Nr. 76/2009 geändert durch Art. 31 Ges. Nr. 219 vom 23. Dezember 2014	Art. 118, 121 PatG		Art. 4(2) Ges.VO Nr. 76/2009, geändert durch Art. 31 Ges. Nr. 219/2014

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Abschnitt 1 genannte Anspruch zu, wenn Übersetzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Schweden	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) § 88(2) PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung §§ 58, 87, 88(2) PatG	Ja § 88(1) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich und ein Hinweis hierauf im schwedischen Patentblatt veröffentlicht worden ist § 88(2) PatG
Schweiz / Liechtenstein	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) Art. 111 PatG	Schadensersatz; Schadensersatzklage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden. Art. 111(2), 73(3) PatG	Nein ./.	./.
Serbien	Ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. 148(2), 150(4) PatG	Schadensersatz; Klage kann ab dem Zeitpunkt erhoben werden, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer in Serbien übermittelt worden ist (Art. 148(2), 150(4) PatG). Art. 132 PatG	Ja Art. 148(2) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer in Serbien übermittelt worden ist Art. 148(2), 150(4) PatG
Slowakei	Ja [Art. 67 (3) a) EPÜ] § 60(3) PatG	Ab dem Tag, an dem die Übersetzung der Patentansprüche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, hat der Anmelder einer europäischen Patentanmeldung dieselben Rechte wie der Anmelder einer nationalen (slowakischen) Patentanmeldung, sofern ein europäisches Patent mit Wirkung in der Slowakischen Republik erteilt wird. §§ 15(1) und 60(3) PatG	Ja § 60 PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit zugänglich und ein Hinweis hierauf im Amtsblatt veröffentlicht worden ist § 60(3) PatG
Slowenien	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) Art. 26(2), 122(4) PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung; Klage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden. Art. 122(4) PatG	Ja Art. 26(2) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 26(2) PatG
Spanien	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) Art. 67 und 153 NPatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 67 NPatG	Ja Art. 154 NPatG Art. 94 Kgl. VO 316	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich ist Art. 154 NPatG

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Abschnitt 1 genannte Anspruch zu, wenn Übersetzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Tschechische Republik	Ja (Art. 67 (2) EPÜ) §§ 35a(4), 11(3) PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung §§ 35a(4), 11(3) PatG	Ja § 35a(4) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich und ein Hinweis hierauf in "Věstník Úřadu průmyslového vlastnictví" (Patentblatt des CZ-Patentamts) veröffentlicht worden ist § 35a(4) PatG
Türkei	Ja (Art. 67 (3) EPÜ) R. 8 VOEP	Schadensersatz; evtl. Beschlagnahme der patentverletzenden Gegenstände Art. 137 GesV Nr. 551 Art. 156 GG	Ja R. 9 VOEP	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist R. 8 VOEP

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Abschnitt 1 genannte Anspruch zu, wenn Übersetzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Ungarn	Ja	Klageerhebung bei Patentverletzung: Der Patentanmelder kann verlangen: (1) gerichtliche Feststellung der Verletzung, (2) einstweilige Verfügung, wonach der Verletzer die Verletzung oder ihre unmittelbare Androhung zu unterlassen hat, (3) Genugtuung seitens des Verletzers durch Erklärung oder ähnliche geeignete Mittel; die Erklärung wird ggf. vom Verletzer oder auf seine Kosten veröffentlicht, (4) Offenlegung durch den Verletzer der Namen Dritter, die an der Erzeugung und Verteilung patentverletzender Waren oder an der Erbringung patentverletzender Leistungen beteiligt waren, sowie deren Verteilungswege, (5) Herausgabe der durch die Patentverletzung erlangten Bereicherung, (6) Beschlagnahmung, Übergabe an eine bestimmte Person, Rückruf und endgültige Entfernung aus dem Handelsverkehr oder Zerstörung der patentverletzenden Gegenstände und der ausschließlich oder vornehmlich für die Verletzung verwendeten Mittel und Materialien. Der Anmelder kann zudem zivilrechtlichen Schadensersatz fordern. Das angerufene Gericht setzt die Entscheidung im Verletzungsverfahren bis zur Patenterteilung aus.	Ja	Zeitpunkt, zu dem der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung der Patentansprüche im Amtsblatt des HIPO "Szabadalmi Közlöny és Védjegyértesítő" (Patent- und Markenblatt) veröffentlicht worden ist
	Art. 84/E(1) PatG	Art. 19, 35(2), (3) und 36(1) PatG	Art. 84/E(1) PatG	Art. 84/E(1) PatG
Vereinigtes Königreich	Ja (Art. 67 (1) EPÜ)	Schadensersatz; Gerichtsverfahren können erst nach Patenterteilung angestrengt werden.	Ja	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist
	Art. 78(1), (2), (3)(d), 69 PatG	Art. 69 PatG (vgl. auch Art. 62 PatG bzgl. "gutgläubiger Verletzer")	Art. 78(7), (8) PatG R. 56 PatV	Art. 78(7) PatG

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Abschnitt 1 genannte Anspruch zu, wenn Übersetzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Zypern	Ja (Art. 67 (1) EPÜ)	angemessene Entschädigung; evtl. einstweilige Rechtsmittel und Nichtigerklärung. Das angerufene Gericht kann die Entscheidung in Verletzungsverfahren bis zur Patenterteilung aussetzen	Ja	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist
	Art. 28(1) PatG	Art. 28(2), 61(2), 72(1) PatG	Art. 65 PatG	Art. 65 PatG

Erstreckungsstaat	1 Einstweiliger Schutz durch europäische Patentanmeldung nach deren Veröffentlichung	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche erforderlich?	4 Wann steht der in Abschnitt 1 genannte Anspruch zu, wenn die in Abschnitt 3 genannte Übersetzung erforderlich ist?
Bosnien und Herzegowina	Ja	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung; Klage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden	Ja	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer übermittelt worden ist
	Art. 4(2) Erstr.abk. Anhang Art. 87(2) PatG	Art. 69(1) PatG	Art. 5(2) Erstr.abk. Anhang Art. 88(2) PatG	Art. 4(2) Erstr.abk. Anhang Art. 87(2) PatG
Montenegro	Ja (Art. 67(2) EPÜ)	Eine veröffentlichte europäische Patentanmeldung gewährt dem Anmelder von dem Tag an denselben Schutz nach diesem Gesetz wie eine nationale Patentanmeldung, an dem der Anmelder eine Übersetzung der Ansprüche der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung ins Montenegrinische demjenigen übermittelt hat, der die Erfindung in Montenegro benutzt. Die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Wirkungen einer europäischen Patentanmeldung gelten als von Anfang an nicht eingetreten, wenn der Erstreckungsantrag zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt.	Ja	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer übermittelt worden ist
	Art. 144(2) PatG	Art. 144(2) und (3) i.V.m. Art. 45(2) PatG	Art. 144(2) PatG	Art. 144(2) PatG

Ehemaliger Erstreckungsstaat	1 Einstweiliger Schutz durch europäische Patentanmeldung nach deren Veröffentlichung	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche erforderlich?	4 Wann steht der in Abschnitt 1 genannte Anspruch zu, wenn die in Abschnitt 3 genannte Übersetzung erforderlich ist?
Albanien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Mai 2010**.)	Ja Art. 81(1)(2) PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 27 PatG	Ja Art. 81(2) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer in Albanien übermittelt worden ist Art. 81(2) PatG
Kroatien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2008**.)	Ja Art. 123(2) PatG	Schadensersatz gemäß den allgemeinen Bestimmungen Art. 95(1) PatG	Ja Art. 123(2) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 123(2) PatG
Lettland (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Juli 2005**.)	Ja R. 2 Übergangsbestimmungen des PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung R. 2 Übergangsbestimmungen des PatG Art. 70(2), 18(2), 18(3) PatG	Ja R. 2 Übergangsbestimmungen des PatG Art. 70(2), (3) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer übermittelt oder der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich gemacht worden ist R. 2 Übergangsbestimmungen des PatG Art. 70(2) PatG
Litauen (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2004**.)	Ja Art. 70(2) PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 52(1) PatG	Ja Art. 70(2) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 70(2) PatG

Ehemaliger Erstreckungsstaat	1 Einstweiliger Schutz durch europäische Patentanmeldung nach deren Veröffentlichung	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche erforderlich?	4 Wann steht der in Abschnitt 1 genannte Anspruch zu, wenn die in Abschnitt 3 genannte Übersetzung erforderlich ist?
Nordmazedonien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2009**.)	Ja Art. 4(2) Erstr. VO	Schadensersatz gemäß den allgemeinen Bestimmungen Art. 201, 202, 203, 204 PatG	Ja Art. 4(2) Erstr. VO	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 4(2) Erstr. VO
Rumänien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. März 2003**.)	Ja Art. 33 PatG Art. IV.2 VO	Schadensersatz; Schadensersatzklage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden. Art. 59(4) PatG	Ja Art. IV.2 VO	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit durch OSIM zugänglich gemacht worden ist (s. Tabelle III.B, Abschnitt 5) Art. 34 PatG Art. IV.2 VO
Serbien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Oktober 2010**.)	Ja Art. 123(2), 125(3) PatG Erstr.	Schadensersatz; Klage kann ab dem Zeitpunkt erhoben werden, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer in Serbien übermittelt worden ist (Art. 123(2) PatG Erstr.) oder, im Fall von Berichtigungen (Art. 125(3) PatG Erstr.), ab dem Zeitpunkt, zu dem die Berichtigung der Übersetzung veröffentlicht worden ist. Art. 132 PatG	Ja Art. 123(2) PatG Erstr.	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer in Serbien übermittelt worden ist (Art. 123(2) PatG Erstr.) oder, im Fall von Berichtigungen (Art. 125(3) PatG Erstr.), ab dem Zeitpunkt, zu dem die Berichtigung der Übersetzung veröffentlicht worden ist. Art. 123(2), 125(3) PatG Erstr.
Slowenien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2002**.)	Ja Art. 4(2) Erstr. VO	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung; Klage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden. Art. 122(4) PatG	Ja Art. 4(2) Erstr. VO	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 4(2) Erstr. VO

Validierungsstaat	1 Einstweiliger Schutz durch europäische Patentanmeldung nach deren Veröffentlichung	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche erforderlich?	4 Wann steht der in Abschnitt 1 genannte Anspruch zu, wenn die in Abschnitt 3 genannte Übersetzung erforderlich ist?
Kambodscha	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.			
Marokko	Ja Art. 50.3 Ges. Nr. 17-97	ausschließliches Nutzungsrecht ab dem Tag der Patentanmeldung; Recht auf ein Verletzungsverfahren; Schadensersatz; evtl. Beschlagnahme der patentverletzenden Gegenstände Art. 44, 51, 202, 211, 212 Ges. Nr. 17-97	Ja Art. 50.3 Ges. Nr. 17-97	Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Abschnitt 5 zugänglich ist Art. 50.3 Ges. Nr. 17-97
Republik Moldau	Ja Art. 44[1] (3) Ges. Nr. 50/2008	Vom Tag der Veröffentlichung einer Patentanmeldung bis zur Erteilung eines Patents gewährt die Anmeldung dem Anmelder das Recht, es Dritten zu verbieten, im Hoheitsgebiet der Republik Moldau ohne seine Zustimmung a) das geschützte Erzeugnis herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen; b) ein Verfahren, das Gegenstand der Patentanmeldung ist, anzuwenden oder, wenn der Dritte weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung anzubieten; c) ein durch ein Verfahren, das Gegenstand der Patentanmeldung ist, unmittelbar hergestelltes Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen. Art. 19 (1), 20 (2) Ges. Nr. 50/2008	Ja Art. 44[1] (3) Ges. Nr. 50/2008	von dem Tag an, an dem eine Übersetzung der Ansprüche der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung in rumänischer Sprache von der AGEPI nach Entrichtung der vorgeschriebenen Veröffentlichungsgebühr der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist Art. 44[1] (3) Ges. Nr. 50/2008
Tunesien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.			

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit?	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muss	4 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Albanien	Ja Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in Albanien haben, müssen einen vor der GDIP zugelassenen Vertreter bestellen. Art. 195(2) PatG	a) 7 000 ALL b) Der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. Art. 87/ç PatG Geb.Erl.	Albanisch Art. 87/ç(2) PatG	a) Ja b) 2
Belgien	Ja; für natürliche und juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben. Natürliche oder juristische Personen, die Handlungen in Patentangelegenheiten vor dem OPRI durch einen Dritten vornehmen wollen oder müssen, müssen sich durch einen zugelassenen Vertreter vertreten lassen: - beim OPRI zugelassener Vertreter - im Verzeichnis der belgischen Rechtsanwaltskammer oder in der Liste der Referendare eingetragener Rechtsanwalt - Rechtsanwalt und Patentvertreter, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR besitzen und berechtigt sind, in einem Mitgliedstaat zu praktizieren - Rechtsanwalt, der kraft Gesetzes oder nach einem internationalen Übereinkommen berechtigt ist, in Belgien zu praktizieren Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR können in Patentangelegenheiten vor dem OPRI durch einen ihrer Angestellten handeln; dieser braucht kein zugelassener Vertreter zu sein, bedarf aber einer Vollmacht. Art. XI.62, XI.64, XI.65 WGB	a) Nein b) ./.	Französisch, Niederländisch oder Deutsch (betreffend vor dem 13. Dezember 2007 eingereichte europäische Patentanmeldungen in deutscher Sprache, siehe ABl. EPA 1999, 320)

5 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	6 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	7 **Besonderheiten**
Veröffentlichung im Patentblatt Art. 87/ç(2) PatG	a) Ja b) 2 000 ALL Art. 87/dh(3) PatG	-
Beim OPRI eingereichte Übersetzungen sowie die entsprechenden bibliografischen Daten können im belgischen Patentregister eingesehen werden, das über die Website des OPRI (*http://bpp.economie.fgov.be/foeregister-view/*) zugänglich ist. Kopien möglich Art. 2 (3) Ges. v. 21.4.07* Art. 3 Kgl. Erl. v. 5.12.07* Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77 ** Art. 4 Kgl. Erl. v. 27.2.81 ** Art. XI.82(3) WGB*** Art. 3 Kgl. Erl. v. 12.5.15***	a) Ja (Schreibfehler) b) Nein Art. 6 Kgl. Erl. v. 5.12.07* Art. 7 Kgl. Erl. v. 27.2.81** Art. 7 Kgl. Erl. v. 12.5.15***	Der Übersetzung muss ein gesondertes Blatt beigefügt sein, auf dem die Anmeldenummer und der Anmeldetag, die Veröffentlichungsnummer und der Veröffentlichungstag der EP-Anmeldung, der Name des Anmelders und eine Übersetzung der Erfindungsbezeichnung vermerkt sind. Art. 3 Kgl. Erl. v. 5.12.07** Art. 3 Kgl. Erl. v. 12.5.15***

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit?	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muss	4 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Bulgarien	Ja Anmelder, die keinen Sitz in der Republik Bulgarien oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, müssen Handlungen vor dem bulgarischen Patentamt durch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums vornehmen. Art. 3(1) PatG, Art. 3(2) PatG	a) Für die Veröffentlichung des Hinweises auf die Einreichung der Übersetzung: 45 BGN b) Der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Veröffentlichungsgebühr im Patentblatt veröffentlicht. Art. 72b(2) PatG	Bulgarisch Art. 72b(2) PatG	a) Nein b) 3 Art. 72b(2) PatG
Dänemark	Nein	a) Nein b) ./.	Dänisch § 83(1) PatG	a) Nein, aber empfohlen b) 1
Deutschland	Nein	a) 60 EUR b) innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Veröffentlichung Art. II § 2(1) IntPatÜbkG §§ 3(1), 6(1) PatKostG Nr. 313800 Gebührenverzeichnis PatKostG	Deutsch Art. II § 1(2) IntPatÜbkG	a) Ja, EPA/DPMA 110/9.18 (siehe auch Abschnitt 7) *www.dpma.de/patent/formulare/formulareeuropaeischundinternational/index.html* b) 1 §§ 1, 2 AnsprÜbersV

5 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	6 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	7 **Besonderheiten**
Am Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf den Eingang der Übersetzung wird zeitgleich die Übersetzung der Ansprüche (ein Exemplar) in der Patentbibliothek im bulgarischen Patentamt und im Register bereitgestellt, das über das Portal des bulgarischen Patentamts zugänglich ist. Art. 72b(2) PatG	a) Ja b) Gebühr für die Veröffentlichung des Hinweises auf die Berichtigung im Patentblatt: 45 BGN Art. 72d(3) PatG	Der Übersetzung der Ansprüche ist eine Übersetzung der bibliographischen Daten der europäischen Patentanmeldung (Name und Anschrift des Anmelders, Bezeichnung der Erfindung, Anmelde- und Veröffentlichungsnummer der EP-Anmeldung, Nummer und Datum des Europäischen Patentblatts) beizufügen. Berichtigungen der Ansprüche einer europäischen Patentanmeldung sind vom bulgarischen Patentamt zu dem Zeitpunkt für die Öffentlichkeit bereitzustellen, an dem der Hinweis im Patentblatt veröffentlicht wird, und sind ab dem Datum der Veröffentlichung des Hinweises Dritten gegenüber wirksam. Art. 72b(2), 72d(3)(4) PatG
Hinweis im dänischen Patentblatt "Dansk Patenttidende" Website des DKPTO (*www.dkpto.dk*) § 83 (1) PatG § 92, stk. 2, vgl. § 91 PatV	a) Ja b) Nein §§ 86(2) und 98(7) PatG § 93 PatV	Bei Einreichung der Übersetzung sind die Anmeldenummer der EP Anmeldung, Name und Anschrift des Anmelders anzugeben. Andernfalls gilt die Übersetzung als nicht eingereicht. § 91 PatV
Veröffentlichung einer Druckschrift Hinweis im Patentblatt Art. II § 2(1) IntPatÜbkG	a) Ja b) 60 EUR Art. II § 2(1) IntPatÜbkG Nr. 313800 Gebührenverzeichnis PatKostG	Auf allen an das DPMA gerichteten Sendungen ist mindestens im Kopf des jeweils ersten Blattes das Aktenzeichen (Anmeldenummer) der EP-Anmeldung unter Voranstellung der Abkürzung EP anzubringen. Wird die Gebühr gemäß Abschnitt 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt der Antrag auf Veröffentlichung der Übersetzung als zurückgenommen. Art. II § 2(1) IntPatÜbkG § 6(2) PatKostG § 3 AnsprÜbersV

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit?	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muss	4 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Estland	Nein, aber empfohlen (siehe auch Abschnitt 7). § 19 Erl. Nr. 3	a) 32 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung § 6 DurchfG § 109(1) GebG	Estnisch § 6 DurchfG	a) Nein (siehe auch Abschnitt 7) b) 2 § 20(4) Erl. Nr. 3
Finnland	Nein	a) Nein b) ./.	Finnisch Wenn die Sprache des Anmelders Schwedisch ist, kann die Übersetzung in Schwedisch eingereicht werden. § 70n PatG	a) Nein b) 1
Frankreich	Nein; natürliche oder juristische Personen ohne Sitz oder Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Staat müssen jedoch einen zugelassenen Vertreter bestellen. Art. R 612-2 Reg.	a) 36 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung (siehe auch Abschnitt 7) Art. R. 614-11, R. 614-18 VO Geb.Erl. v. 24.4.08 (in der am 6.3.20 geänderten Fassung)	Französisch Art. L. 614-9 PatG	a) Nein b) 1 Mitteilung des INPI in PIBD 1995 IV 128

5 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	6 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	7 **Besonderheiten**
Hinweis in "Eesti Patendileht" (Amtsblatt) Kopien möglich § 6 DurchfG	a) Ja b) Nein § 9 DurchfG	Der Übersetzung sind ein Antrag auf Veröffentlichung und der Nachweis über die Zahlung der Gebühr beizufügen. Im Antrag sind nachstehende Daten anzugeben: - Nummer der europäischen Anmeldung - Tag der europäischen Anmeldung - ggf. Prioritätsangaben - Klasse der IPC - Erfindungsbezeichnung - Name und Anschrift des Anmelders - ggf. Name und Zustellanschrift des Vertreters. Übersetzungen können auch durch einen etwaigen gemeinsamen Vertreter oder einen vor dem EPA zugelassenen Vertreter eingereicht werden. Ein vor dem EPA zugelassener, bevollmächtigter Vertreter oder gemeinsamer Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Wird die Übersetzung von einem estnischen Patentanwalt eingereicht, so ist mit der Übersetzung eine Vollmacht vorzulegen. Das Amt akzeptiert als estnische Patentanwälte diejenigen Personen, die im staatlichen Register der Patentanwälte mit einer Spezialisierung auf den Rechtsschutz von Erfindungen und Topographien integrierter Schaltkreise eingetragen sind. Entspricht die Übersetzung nicht den Erfordernissen, so ist ein estnischer Patentanwalt mit der Einreichung von Berichtigungen zu beauftragen. Die Übersetzung gilt erst als eingereicht, wenn alle Erfordernisse erfüllt sind. §§ 19 bis 22 Erl. Nr. 3
Veröffentlichung in elektronischer Form Kopien möglich Hinweis in "Patenttilehti" (Finnisches Patentblatt) Eintragung in einem separaten Verzeichnis, das eingesehen werden kann § 70n PatG §§ 52t, 52x PatV	a) Ja b) Nein § 70q PatG	Mit der Übersetzung sind die Anmeldenummer der EP Anmeldung, Name und Anschrift des Anmelders anzugeben. Andernfalls gilt die Übersetzung als nicht eingereicht. § 52v PatV
Veröffentlichung eines Hinweises im "Bulletin officiel" (BOPI) Art. R. 614-11 VO	a) Ja b) 36 EUR Art. L. 614-10 PatG R. 614-12 und R. 614-18 VO Geb.Erl. v. 24.4.08 (in der am 6.3.20 geänderten Fassung)	Der Übersetzung ist ein Antrag auf Veröffentlichung und der Nachweis über die Zahlung der erforderlichen Gebühr beizufügen. Art. R. 614-11 VO

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit?	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muss	4 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Griechenland	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Griechenland, ist ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter (jede natürliche Person oder ein Anwalt) zu benennen. Art. 19(3) VOPr Nr. 77/88	a) 100 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung beim OBI Der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. Art. 9(1) VOPr Nr. 77/88 Beschl. v. 31.8.2016	Griechisch Die Übersetzung muss von einem griechischen Rechtsanwalt oder einer zur Beglaubigung befugten Behörde beglaubigt werden (z. B. vom Übersetzerdienst des Außenministeriums in Athen, 10 Arionos St., oder einem Griechischen Konsulat im Ausland) Art. 23(5) Ges. Nr. 1733/87 Art. 9(2) VOPr Nr. 77/88	a) Ja (*www.obi.gr/el/euresitexnies/formes-aitisis*) b) 2 (siehe auch Abschnitt 7) Art. 9(1), (3) VOPr Nr. 77/88
Irland	Nein, aber empfohlen (siehe auch Abschnitt 7) R. 92, 93(1) PatV S.I. 141/2006, S.I. 579/2015	a) 35 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung R. 84 PatV PatGebV	Englisch (siehe auch Abschnitt 7) Art. 120(6) PatG	a) Nein b) 1
Island	Ja, ein Anmelder ohne Wohnsitz in Island benötigt einen in der EU, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, in der Schweiz oder auf den Färöer-Inseln ansässigen Vertreter. Art. 12 PatG	a) Nein b) ./.	Isländisch Art. 83(1) PatG	a) Nein b) 1
Italien	Nein, es ist jedoch eine Zustellanschrift im EWR anzugeben. Art. 147 (3bis) PatG	a) Nein (nur bei Einreichung durch Postdienste oder über eine Handelskammer (siehe Abschnitt 7): 40 EUR bzw., wenn eine beglaubigte Abschrift gewünscht wird, 43 EUR und eine Stempelmarke zu 16 EUR) b) ./. (Tag der Einreichung der Übersetzung über die Handelskammer, siehe Abschnitt 7)	Italienisch Art. 54 PatG	a) Ja b) 1

5 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	6 Berichtigung der Übersetzung a) zulässig? b) Besondere Gebühr vorgesehen?	7 Besonderheiten
Hinweis im EDBI Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Art. 9(5) VOPr Nr. 77/88	a) Ja Es sind die Nummer und das Datum des EDBI anzugeben, in dem der Hinweis auf die erste Einreichung der Übersetzung veröffentlicht ist. b) Nein Art. 13(4) VOPr Nr. 77/88	Der Übersetzung sind die EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, Name und Anschrift des Anmelders sowie die Erfindungsbezeichnung in griechischer Sprache beizufügen. Die Übersetzung und die beigefügten Unterlagen sind dem OBI nach Maßgabe des Ministerialerlasses Nr. 15928/EFA/1253 vorzulegen, der den Regeln 46 und 49 EPÜ entspricht. Die Einreichung der Übersetzung der Ansprüche wird in das Eingangsbuch Band B eingetragen. Der einstweilige Schutz gemäß Art. 10 Präsidialverordnung Nr. 77/88 wird nicht wirksam, wenn das europäische Patent im Einspruchs-, Beschränkungs- oder Nichtigkeitsverfahren vor dem EPA widerrufen und beschränkt worden ist. Art. 9(2), (4), 10, 10a VOPr Nr. 77/88
Einsichtnahme beim IPOI Kopien möglich Art. 100(3), 120(6) PatG R. 65 PatV PatGebV	a) Ja b) Ja, wie Abschnitt 2 zahlbar innerhalb eines Monats nach Einreichung der berichtigten Übersetzung, wenn diese vom IPOI veröffentlicht werden soll Art. 121(3) PatG R. 85 PatV PatGebV	Bei Verfahren vor dem IPOI müssen Anmelder ohne Wohnsitz oder Sitz im EWR sich von einem bevollmächtigten Patentanwalt vertreten lassen und eine Zustellanschrift im EWR angeben, die die eines Patentanwalts sein kann. Der Übersetzer hat nach bestem Wissen und Gewissen die Richtigkeit der Übersetzung dem Controller gegenüber zu bestätigen. R. 92, 93(1) PatV S.I. 141/2006, S.I. 579/2015
Hinweis im isländischen IP-Blatt "Hugverkatíðindi" Kopien möglich Art. 83 (1) PatG Art. 57, 81 PatV	a) Ja b) Nein Art. 86 PatG	Der Übersetzung gemäß Art. 83 PatG sind die Anmeldenummer sowie Name und Anschrift des Anmelders beizufügen, sonst gilt sie als nicht eingereicht. Art. 57 PatV
Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit?	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muss	4 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Kroatien	./.	a) Nein b) ./.	Kroatisch	a) ./. b) ./.
Lettland	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Lettland, ist ein zugelassener Vertreter zu bestellen. Eine Vollmacht ist nicht erforderlich. Art. 116(3), 117 GGR	a) 50 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. Art. 71(2)(6) PatG 7 GebVO	Lettisch Art. 71(2) PatG	a) Ja b) 1
Liechtenstein	siehe Schweiz			
Litauen	Ja Juristische oder natürliche Personen ohne Wohnsitz, Sitz, eingetragene Niederlassung oder Vertretung in Litauen, im EWR oder in einem EPÜ-Vertragsstaat müssen einen in der Liste der Patentanwälte Litauens eingetragenen Anwalt bestellen.	a) Veröffentlichungsgebühr: 46 EUR zuzüglich 14 EUR für den 16. und jeden weiteren Anspruch. b) Tag der Einreichung der Übersetzung Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. Art. 59(2)(2) PatG	Litauisch Art. 59(2)(2) PatG	a) Nein b) 2
Luxemburg	Nein Art. 93 PatG	a) 14 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung Art. 2(3) VO v. 9.5.78	Französisch oder Deutsch Art. 92(2) PatG	a) Nein b) 1 Art. 2 VO v. 9.5.78
Malta	Die Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters ist nicht erforderlich. Ausländische Anmelder ohne ständigen Wohnsitz oder Sitz in einem EU-Mitgliedstaat müssen einen Vertreter bestellen, der seinen Wohnsitz oder Sitz in Malta hat, und von diesem vertreten werden.	./.	Englisch oder Maltesisch	a) Ja b) 1
Monaco	Nein	a) Nein b) ./.	Französisch	a) Nein b) 1 (siehe Abschnitt 7)

5 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	6 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	7 **Besonderheiten**
./.	a) Ja b) Nein Art. 123(2) PatG	Die Übersetzung der Ansprüche ist dem vermeintlichen Verletzer vom Anmelder zuzustellen. Art. 123(2) PatG
Veröffentlichung der Übersetzung der Patentansprüche im Amtsblatt des LV Patentamts Art. 71(5) PatG	a) Ja b) Ja, die gleiche wie für die Veröffentlichung der Übersetzung der Patentansprüche Art. 71(5), 72(3) PatG	Die Veröffentlichung der Übersetzung enthält - die bibliografischen Daten wie in der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung - den Namen und die Anschrift des zugelassenen Vertreters in Lettland - die Bezeichnung der Erfindung in Lettisch Art. 38(1) PatG
Veröffentlichung der Übersetzung im Patentblatt online unter *http://vpb.lrv.lt* oder Einsichtnahme im Staatlichen Patentbüro (in Papierform) Art. 59(2)(2) PatG	a) Ja b) 34 EUR Art. 59(4)(3) PatG	Die Übersetzung muss den vollständigen Namen und die Unterschrift des Vertreters enthalten. Der Übersetzung beizufügen ist der Antrag auf Veröffentlichung. Das entsprechende Formblatt kann unter *http://vpb.lrv.lt* abgerufen werden und ist in drei Exemplaren einzureichen. Die Übersetzung in elektronischer Form ist beizufügen.
Eintragung in das Patentregister Einsichtnahme im Register online unter *patent.public.lu* Art. 2(4) VO v. 9.5.78	a) Ja b) 14 EUR Art. 4(2) Ges. v. 27.5.77 Art. 2(5) VO v. 9.5.78	Der Übersetzung sind Name und Anschrift des Anmelders, Nummer und Datum der Veröffentlichung der EP Anmeldung beizufügen. Art. 2(1) VO v. 9.5.78
R. 8(2) L.N. 99/2007	a) Ja b) Ja	-
./.	a) Ja b) Nein Art. 3(2) VO Nr. 10.427	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Verletzer (nicht dem MC-Patentamt) zuzustellen.

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit?	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muss	4 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Niederlande	Nein Der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen.	a) Nein b) ./.	Niederländisch Art. 72(3) PatG	a) Nein b) 2 Art. 15(1) PatV
Nordmazedonien	Ja, für ausländische Anmelder	a) Nein b) ./.	Mazedonisch	a) Nein b) 2
Norwegen	Nein	a) Nein b) ./.	Norwegisch § 66g(1) PatG	a) Nein b) 1
Österreich	Ja; in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugter Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR befinden, genügt jedoch die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten. (Das Erfordernis, dass der Zustellungsbevollmächtigte seinen Wohnsitz im Inland hat, kann in bestimmten Fällen entfallen.) § 24 PatV-EG § 21(4) PatG	a) 186 EUR (darin enthalten 30 EUR Schriftengebühren) zuzüglich 135 EUR ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten der Übersetzung Sequenzprotokolle, die einen gesonderten Teil der Beschreibung der Übersetzung darstellen, sind mit nicht mehr als 400 Seiten zu berechnen. Bei elektronischer Anmeldung reduziert sich die Gebühr um 20 EUR. b) Tag der Einreichung der Übersetzung Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. § 4(2) PatV-EG §§ 8, 8a, 27(2) PAG	Deutsch § 4(2) PatV-EG	a) Nein b) 1
Polen	Ja; ausgenommen sind Rechtsinhaber, die ihren Wohnsitz oder eingetragenen Sitz im Hoheitsgebiet der Europäischen Union, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben. Art. 236(3) GG	a) Für die Veröffentlichung des Hinweises auf die Einreichung der Übersetzung der Patentansprüche der europäischen Patentanmeldung: 90 PLN b) Im Voraus oder innerhalb eines Monats nach der Zahlungsaufforderung	Polnisch Art. 4(2) GEPA Art. 223(1-2) GG Anhang 1, Nr. I 13 GebV	a) Nein b) 1 § 13(1) VPG i. V. m. Art. 2 GEPA

5 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	6 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	7 **Besonderheiten**
Eintragung in das Patentregister Hinweis in "De Industriële Eigendom" Art. 72(5), 20(1) PatG	a) keine gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen b) Nein	-
Veröffentlichung der Übersetzung und etwaiger Berichtigungen im Patentblatt online	a) Ja b) Nein	Die Übersetzung ist beim SOIP einzureichen und auch dem vermeintlichen Verletzer zuzustellen.
Hinweis im norwegischen Patentblatt ("Norsk patenttidende") Internet Kopien möglich § 66g(1) PatG	a) Ja b) Nein §§ 60(2), 66j(1) PatG § 33 GebO	Mit der Übersetzung sind die Anmelde- oder Veröffentlichungsnummer der EP-Anmeldung sowie Name und Anschrift des Anmelders einzureichen. Andernfalls gilt die Übersetzung als nicht eingereicht. § 59 PatV
Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Hinweis im Patentblatt

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit?	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muss	4 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Portugal	Nein Siehe jedoch Artikel 83 des portugiesischen Gesetzes über das gewerbliche Eigentum: "Hat der Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patents weder Wohnsitz noch Sitz in Portugal, sind die Übersetzungen unter der Verantwortung eines offiziellen Vertreters für gewerblichen Rechtsschutz oder eines beim nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz zugelassenen Vertreters anzufertigen." Patentinhaber ohne Wohnsitz oder Sitz in Portugal können die Validierung beim portugiesischen Amt für gewerblichen Rechtsschutz beantragen, ohne dass sie einen Vertreter bestellen. Die Übersetzung muss jedoch von einem beim nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz zugelassenen Vertreter "beglaubigt" werden. Art. 10 PatG	a) Gebühr für einstweiligen Schutz: - 53,87 EUR bei Online-Einreichung, - 107,73 EUR bei Einreichung auf Papier b) Tag der Einreichung der Übersetzung Der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Zahlung der Gebühr veröffentlicht. GebV Art. 80(1) PatG	Portugiesisch Art. 80(1) PatG	a) Ja, bei Einreichung auf Papier: INPI-Formular PatMut3 b) 1
Rumänien	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Rumänien, ist ein vor dem OSIM zugelassener Vertreter zu benennen. Art. 39 PatG	a) 60 EUR oder 297 RON b) Tag, an dem die Übersetzung eingereicht wird Anhang 1.29 Geb.VO	Rumänisch	a) Nein, aber empfohlen b) 3
San Marino	Ja, ausländische Anmelder müssen einen zugelassenen Vertreter bestellen, der in die beim USBM geführte Liste eingetragen ist. Es ist eine Zustellanschrift in der Republik San Marino anzugeben. Art. 92(6) PatG	a) Nein b) ./.	Italienisch	a) Nein b) ./.
Schweden	Nein	a) 500 SEK b) Tag, an dem die Übersetzung eingereicht wird Der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. § 88(1) PatG § 45 PatV	Schwedisch § 88(1) PatG § 39 PAV	a) Nein b) 1
Schweiz / Liechtenstein	./.	./.	./.	./.

5 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	6 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	7 **Besonderheiten**
Hinweis im portugiesischen Patentblatt Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Art. 80(2), (3) PatG	a) Ja b) 26,94 EUR bei Online-Einreichung, 53,87 EUR bei Einreichung auf Papier Art. 87(1) PatG GebV	Hat der Anmelder keinen Sitz oder Wohnsitz in Portugal, muss die Übersetzung von einem beim INPI zugelassenen Vertreter angefertigt sein. Art. 83 PatG
Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Hinweis im Patentblatt	a) Ja b) 30 EUR oder 148 RON Art. 7(2) EPÜ-Beitr.Ges. Anhang 1.30 Geb.VO	Der Übersetzung sind nachstehende Daten beizufügen: - EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, - EP Anmelde- und Veröffentlichungsdatum, - Name und Anschrift der Anmelder und Erfinder, - Bezeichnung der Erfindung auf Rumänisch, - ggf. Zeichnungen
./.	a) Ja b) Nein	-
Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Hinweis im schwedischen Patentblatt "Svensk Patenttidning" § 88(1) PatG § 62(2) PatV	a) Ja, aber nur bei Patentanmeldungen, deren Anmeldetag vor dem 1. Juli 2014 liegt b) 500 SEK § 91(2) PatG § 45 PatV	Mit der Übersetzung sind die Anmeldenummer der EP Anmeldung, Name und Anschrift des Anmelders anzugeben. Andernfalls gilt die Übersetzung als nicht eingereicht. § 61 PatV
./.	./.	-

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit?	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muss	4 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Serbien	./.	a) ./. b) ./.	Serbisch Art. 148(2) PatG	a) ./. b) ./.
Slowakei	Ja, für natürliche und juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz in der Slowakischen Republik haben Die oben genannte Vertretungspflicht gilt nicht für Parteien, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats des EWR-Abkommens sind oder die ihren eingetragenen Sitz oder eine Niederlassung im Hoheitsgebiet eines solchen Staats haben; diese Parteien müssen dem slowakischen Amt für gewerblichen Rechtsschutz eine Zustellanschrift im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik angeben. Vertretung durch einen bestellten Vertreter oder einen Patentanwalt, der vor dem slowakischen Amt für gewerbliches Eigentum zugelassen ist § 79 (2) PatG	a) 10 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. § 8(1) + Gebührenverzeichnis, Punkt 216a b) Geb.Ges. § 60(2) PatG	Slowakisch § 60(2) PatG	a) Nein b) 1
Slowenien	Nein	a) Nein b) ./.	Slowenisch Art. 26(2) PatG	./.
Spanien	Nein, wenn der Anmelder in Spanien oder einem Land der EU seinen Wohnsitz hat. Die Erfordernisse in Abschnitt 7 müssen beachtet werden. Art. 175 NPatG	a) 109,97 EUR für Übersetzungen auf Papier, 93,48 EUR in elektronischer Form Die Gebühren können jeweils zum Jahresbeginn geändert werden. b) Bei der Einreichung der Übersetzung. Im Falle der Nichtzahlung verlangt das OEPM, dass die Gebühr innerhalb von 2 Monaten nach der entsprechenden Aufforderung entrichtet wird. Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. Art. 154 und 155 NPatG NPatG Anhang	Spanisch (siehe Abschnitt 7) Art. 154 NPatG	a) Ja b) 1

5 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	6 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	7 **Besonderheiten**
./. Art. 148(2), 150(4) PatG	a) Ja b) Nein Art. 150(4) PatG	Zustellung der übersetzten Ansprüche durch den Anmelder an den vermeintlichen Verletzer. Art. 148(2), 150(4) PatG
Hinweis im Amtsblatt Internet Einsichtnahme im Lesesaal § 60(2) PatG	a) Ja b) 10 EUR § 62(3), (4) PatG Gebührenverzeichnis, Punkt 216a b) Geb.Ges.	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. § 60(2) PatG § 26 VPatG
./.	a) Ja b) Nein Art. 28(2) PatG	Zustellung der übersetzten Ansprüche durch den Anmelder an den vermeintlichen Verletzer Art. 26(2), 28(2) PatG
Übersetzung in Form einer Patentschrift, die über die INVENES-Datenbank zugänglich ist (*consultas2.oepm.es/InvenesWeb/faces/busquedaInternet.jsp;jsessionid=cum2LDzkWUuQhh16FjRNNduE.srvvarsovia1*). Kopien möglich gegen Entrichtung einer Gebühr Hinweis im "Boletín Oficial de la Propiedad Industrial" Eintragung im Patentregister Art. 37, 55, 154 und 156 NPL Art. 94 Kgl. VO 316	a) Ja b) Ja, wie Abschnitt 2 Art. 96 Kgl. VO 316 NPatG Anhang	Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Spanien, muss die Übersetzung von einem beim OEPM zugelassenen Patentanwalt, einem vom spanischen Außenministerium bestellten, vereidigten Übersetzer/Dolmetscher oder von einer anderen sachkundigen Person angefertigt sein, die - über mindestens das Niveau C2 in der Ausgangssprache und in Spanisch sowie - einen Universitätsabschluss auf dem betreffenden technischen Gebiet oder Erfahrung mit mindestens 20 Patentübersetzungen auf dem betreffenden Gebiet verfügt. Art. 154 NPatG und MinV 320

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit?	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muss	4 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Tschechische Republik	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik, muss er von einem Patentvertreter oder Rechtsanwalt vertreten werden. Das verlangt man im Falle der EU Bürger nicht; es ist jedoch eine inländische Zustellanschrift anzugeben. § 70 PatG Gesetz Nr. 417/2004 Slg. über den Patentvertreter Gesetz Nr. 85/1996 Slg über die Anwaltschaft	a) 500 CZK b) Tag der Einreichung der Übersetzung Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. § 35a(4) PatG	Tschechisch § 35a(4) PatG	a) Nein b) 1
Türkei	Ja; hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in der Türkei, muss die Übersetzung von einem vor dem türkischen Patent- und Markenamt zugelassenen Vertreter eingereicht werden. R. 9 VOEP	a) 4 640 TRY* b) Tag der Einreichung der Übersetzung beim türkischen Patent- und Markenamt GebVerz. 2022	Türkisch	a) Ja b) 1
Ungarn	Sofern kein internationaler Vertrag etwas anderes bestimmt, müssen ausländische Anmelder ohne Wohnsitz oder Sitz im EWR einen vor dem HIPO zugelassenen Vertreter benennen. Dieser muss kein Inlandsvertreter sein, aber seinen Sitz im EWR haben. Art. 51(1), (4) PatG	a) 23 500 HUF zuzüglich 3 500 HUF für die sechste und jede weitere Seite der Übersetzung b) innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Antrags auf die Veröffentlichung des Hinweises im Amtsblatt des HIPO Wird die Gebühr für die Veröffentlichung der Ansprüche bei Einreichung des Antrags nicht entrichtet, fordert das HIPO den Anmelder auf, den Mangel innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift gilt der Antrag als zurückgenommen. Art. 84/E(2)-(6) PatG Art. 4(1) GebVO	Ungarisch Art. 84/E(1) PatG	a) Nein b) 1 Art. 10(3) PatForm

* Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert.

5 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	6 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	7 **Besonderheiten**
Hinweis im "Věstník Úřadu průmyslového vlastnictví" (Patentblatt des CZ-Patentamts) Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich; gescannte Kopien sind auch in der nationalen Datenbank für Patente und Gebrauchsmuster abrufbar (*www.upv.gov.cz*) § 35a(4) PatG	a) Ja b) Nein § 35a(6) PatG	Die Übersetzung muss folgende Angaben enthalten: - Name und Anschrift des Anmelders - EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer - Erfindungsbezeichnung in tschechischer Sprache
Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im "Resmi Patent Bülteni" Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich R. 10 VOEP	a) Ja b) Nein R. 16 VOEP	Der Übersetzung sind nachstehende Daten beizufügen: - EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, - EP Anmelde- und Veröffentlichungsdatum, - Name und Anschrift der Anmelder und Erfinder, - Bezeichnung der Erfindung - ggf. Name und Anschrift des Inlandsvertreters, - Klasse der IPC, - Zusammenfassung, - ggf. Zeichnungen und Prioritätsangaben R. 9, 12 VOEP
Hinweis im Amtsblatt des HIPO "Szabadalmi Közlöny és Védjegyértesítő" (Patent- und Markenblatt) Das HIPO führt eine gesonderte Liste europäischer Patentanmeldungen, für die einstweiliger Schutz gewährt wurde. Einsichtnahme möglich; Kopien gegen Entrichtung einer Gebühr Veröffentlichung der Übersetzung und ggf. einer Berichtigung im Amtsblatt des HIPO "Szabadalmi Közlöny és Védjegyértesítő" (Patent- und Markenblatt) und auf der Website des HIPO Art. 53(3), 84/E(1), (7) und (8) PatG Art. 17 GebVO	a) Ja b) 23 500 HUF zuzüglich 3 500 HUF für die sechste und jede weitere Seite der Übersetzung Art. 84/K(1) bis (3) PatG Art. 12(1) bis (3) PatForm Art. 4(3) GebVO	Die Übersetzung der Patentansprüche ist unter Beachtung der detaillierten Förmlichkeitsvoraussetzungen nach PatForm zu erstellen. Die Übersetzung der Patentansprüche (und ein etwaiger Antrag auf Berichtigung) kann auch elektronisch eingereicht werden. Art. 53/D, 84/E(3) PatG Art. 2(2) bis (5) und 10(3) PatForm

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit?	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muss	4 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Vereinigtes Königreich	Nein Der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen (siehe auch Abschnitt 7). R. 103 PatV	a) Nein b) ./. Anhang 1 zur GebV	Englisch Art. 78(7) PatG	a) Ja, Form 54, 2fach b) 2 R. 56 PatV
Zypern	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Zypern, ist ein Inlandsvertreter zu benennen. Art. 79(2) PatG	a) 100 EUR b) Der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. R. 53(1) GebV	Griechisch R. 53(2) GebV	a) Ja, Form P.18 b) 1 R. 53 GebV

5 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	6 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	7 **Besonderheiten**
Zugänglich bei "Science Reference and Information Service", London Kopien beim IPO erhältlich Hinweis im "Patents Journal" Eintragung in das Patentregister Art. 78(7) PatG R. 51 PatV	a) Ja i) Form 54 (Berichtigungen nach Art. 80(3), R. 56 und R. 57) 2fach ii) schriftlich (Berichtigungen nach Art. 117, R. 105) b) Nein Art. 80(3), 117 PatG R. 57, 105 PatV Anhang 1 zur GebV	Eine Zustellanschrift im Vereinigten Königreich, in Gibraltar oder auf den Kanalinseln sollte bei Einreichung der Übersetzung sowie für andere Verfahrenshandlungen angegeben werden. Weitere Informationen erteilt das "International Filings Unit": Tel. +44 1633 814875 R. 103 PatV
Hinweis in der "Official Gazette" Kopien möglich Einsichtnahme im Lesesaal R. 53(5) GebV	a) Ja (Form P.5) b) 100 EUR Art. 67 PatG R. 6(2), 13(1) GebV	Der Nachweis über die Zahlung der Gebühr ist mit der Übersetzung vorzulegen. R. 53(1) GebV Der Übersetzung sind die EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, Name und Anschrift des Anmelders sowie die Erfindungsbezeichnung beizufügen. Wird eine Priorität beansprucht, so müssen die entsprechenden Angaben gemacht werden. R. 53(2) GebV Die Einreichung der Übersetzung wird in das Eingangsbuch Band B, Teil B, eingetragen. R. 53(4) GebV

Erstreckungsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit?	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muss	4 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Bosnien und Herzegowina	./.	./.	Bosnisch Serbisch Kroatisch	a) ./. b) ./.
Montenegro	Ja, ausländische natürliche oder juristische Personen müssen von einem Vertreter, der im Register der zuständigen Behörde eingetragen ist, oder von einem inländischen Anwalt vertreten werden (zugelassene Vertreter unter: *www.advokatskakomora.me*). Art. 4 PatG	a) Nein b) ./.	Montenegrinisch Art. 144(2) PatG	a) Ja b) 2

5 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	**6** **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	**7** **Besonderheiten**
./.	a) ./. b) ./.	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Verletzer zuzustellen. Art. 4(2) Erstr.abk. Anhang Art. 87(2) PatG
Hinweis im Blatt für geistiges Eigentum	a) Ja b) Ja	-

Ehemaliger Erstreckungsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit?	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muss	4 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Albanien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Mai 2010**.)	./.	./.	Albanisch Art. 81(2) PatG	./.
Kroatien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2008**.)	./.	./.	Kroatisch	a) ./. b) ./.
Lettland (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Juli 2005**.)	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Lettland, ist ein zugelassener Vertreter zu bestellen. Eine Vollmacht ist nicht erforderlich Art. 116(3), 117 GGR	a) 50 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. Art. 71(2)(6) PatG 7 GebVO	Lettisch Art. 71(2) PatG	a) Ja b) 1
Litauen (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2004**.)	./.	./.	Litauisch Art. 70(2) PatG	a) ./. b) ./.
Nordmazedonien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2009**.)	Ja, für ausländische Anmelder	./.	Mazedonisch	a) ./. b) ./.

5 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	6 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	7 **Besonderheiten**
./.	a) Ja b) ./.	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Verletzer zuzustellen. Art. 83(3) PatG
./.	a) Ja b) Nein	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Verletzer vom Anmelder zuzustellen. Art. 123(2) PatG
Veröffentlichung der Übersetzung der Patentansprüche im Amtsblatt des LV Patentamts Art. 71(5) PatG	a) Ja b) Ja, die gleiche wie für die Veröffentlichung der Übersetzung der Patentansprüche Art. 71(5), 72(3) PatG	Die Veröffentlichung der Übersetzung enthält - die bibliografischen Daten wie in der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung - den Namen und die Anschrift des zugelassenen Vertreters in Lettland - die Bezeichnung der Erfindung in Lettisch Art. 38(1) PatG
./.	a) Ja b) ./.	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Verletzer zuzustellen. Art. 70(2) PatG
./.	a) ./. b) ./.	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Verletzer zuzustellen.

Ehemaliger Erstreckungsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit?	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muss	4 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Rumänien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. März 2003**.)	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Rumänien, ist ein vor dem OSIM zugelassener Vertreter zu benennen. Art. 39 PatG	a) 60 EUR oder 297 RON b) Tag, an dem die Übersetzung eingereicht wird Anhang 1.29 Geb.VO Art. IV.2 VO	Rumänisch	a) Nein, aber empfohlen b) 3
Serbien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Oktober 2010**.)	Ja, wenn Berichtigungen der Übersetzung von Patentansprüchen veröffentlicht werden müssen.	a) Nein b) ./.	Serbisch Art. 123(2) PatG Erstr.	a) ./. b) ./.
Slowenien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2002**.)	Nein	a) Nein b) ./.	Slowenisch	a) ./. b) ./.

5 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	6 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	7 **Besonderheiten**
Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Hinweis im Patentblatt	a) Ja b) 30 EUR oder 148 RON Anhang 1.30 Geb.VO Art. VI.2 VO	Der Übersetzung sind nachstehende Daten beizufügen: - EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, - EP Anmelde- und Veröffentlichungsdatum, - Name und Anschrift der Anmelder und Erfinder, - Bezeichnung der Erfindung auf Rumänisch, - ggf. Zeichnungen
Hinweis im Blatt für geistiges Eigentum nur bei Berichtigung der Übersetzung	a) Ja b) Nein Art. 125(3) PatG Erstr.	Zustellung der übersetzten Ansprüche durch den Anmelder an den vermeintlichen Verletzer. Bei Berichtigung der Übersetzung muss diese durch das serbische Amt für geistiges Eigentum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Art. 123(2), 125(3) PatG Erstr.
./.	a) Ja b) Nein Art. 6(3) Erstr. VO	Zustellung der übersetzten Ansprüche durch den Anmelder an den vermeintlichen Verletzer. Art. 4(2) Erstr. VO

Validierungsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit?	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muss	4 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Kambodscha	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.			
Marokko	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Marokko, ist ein Vertreter mit Sitz oder Wohnsitz in Marokko zu bestellen. Art. 4 Ges. Nr. 17-97	a) 1 200 MAD Für gewisse Kategorien von Rechtsinhabern und/oder bei Nutzung des Online-Verfahrens ist eine Ermäßigung vorgesehen. b) Tag der Einreichung der Übersetzung Art. 50.3 Ges. Nr. 17-97 Beschl. Nr. 9/2017	Arabisch Französisch Art. 50.3 Ges. Nr. 17-97	a) Ja b) 1 Art. 2 Dekr.
Republik Moldau	Ja Art. 86 (2) Ges. Nr. 50/2008	a) 60 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung Art. 44[1] (3) Ges. Nr. 50/2008 Nrn. 4-10 im Anhang zum Reg.beschl. Nr. 774/1997	Rumänisch Art. 44[1] (3) Ges. Nr. 50/2008	a) Ja b) 1 Art. 44[1] (3) Ges. Nr. 50/2008 Nrn. 448, 450 Reg.beschl. Nr. 528/2009
Tunesien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.			

5 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	6 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	7 **Besonderheiten**
Veröffentlichung in elektronischer Form auf dem Publikationsserver des OMPIC (*patent.ompic.ma*) Kopien möglich Hinweis auf die Veröffentlichung im amtlichen Katalog Eintragung im Patentregister Art. 44, 49, 89 Ges. Nr. 17-97	a) Nein b) ./.	Im vorgeschriebenen Formblatt sind alle erforderlichen Informationen anzugeben.
In elektronischer Form auf dem Publikationsserver der AGEPI und in Papierform Hinweis im Patentblatt Eintragung in das nationale Register für Patentanmeldungen	a) Ja b) 30 EUR Art. 44^2(7) Ges. Nr. 50/2008 Nr. 5 im Anhang zum Reg.beschl. Nr. 774/1997	Das in Abschnitt 4 vorgeschriebene Formblatt muss alle erforderlichen Angaben enthalten.

Übersetzungserfordernisse nach Erteilung gemäß Artikel 65 EPÜ

IV.

1. Rechtsgrundlage

Nach Artikel 65 (1) des Europäischen Patentübereinkommens kann jeder Vertragsstaat für den Fall, dass das vom Europäischen Patentamt erteilte, in geänderter Fassung aufrechterhaltene oder beschränkte europäische Patent nicht in einer seiner Amtssprachen abgefasst ist, vorschreiben, dass der Patentinhaber bei seiner Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eine Übersetzung des Patents in der erteilten, geänderten oder beschränkten Fassung nach seiner Wahl in einer der Amtssprachen dieses Staats, oder, soweit der betreffende Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in dieser Amtssprache einzureichen hat.

Nach Artikel 1 (1) des sogenannten Londoner Übereinkommens* verzichtet jedoch ein Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens, der eine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein hat, auf die in Artikel 65 (1) EPÜ vorgesehenen Übersetzungserfordernisse.

Nach Artikel 1 (2) des Londoner Übereinkommens verzichtet ein Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens, der keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein hat auf die in Artikel 65 (1) EPÜ vorgesehenen Übersetzungserfordernisse, wenn das europäische Patent

- in der von diesem Staat vorgeschriebenen Amtssprache des EPA erteilt oder

- in diese Sprache übersetzt und nach Maßgabe des Artikel 65 (1) EPÜ eingereicht worden ist.

Nach Artikel 1 (3) des Londoner Übereinkommens kann ein solcher Vertragsstaat allerdings vorsehen, dass eine Übersetzung der **Patentansprüche** in einer seiner Amtssprachen nach Maßgabe des Artikels 65 (1) EPÜ eingereicht wird.

Nach Artikel 65 (2) EPÜ kann jeder Vertragsstaat, der eine Vorschrift nach Artikel 65 (1) EPÜ erlassen hat, vorschreiben, dass der Patentinhaber innerhalb einer von diesem Staat bestimmten Frist die Kosten für eine Veröffentlichung der Übersetzung ganz oder teilweise zu entrichten hat.

In allen EPÜ-Vertragsstaaten ist in Übereinstimmung mit Artikel 65 (3) EPÜ vorgesehen, dass bei Nichtbeachtung der entsprechenden nationalen Bestimmungen die Wirkungen des europäischen Patents als von Anfang an nicht eingetreten gelten. Unter welchen Voraussetzungen im Einzelnen dieser Rechtsverlust eintritt, bestimmt sich nach dem nationalen Recht dieser Vertragsstaaten. In den meisten Vertragsstaaten ist die **Frist** zur Einreichung der Übersetzung **nicht verlängerbar**.

Die nachstehende Tabelle enthält auch für die Erstreckungs- und Validierungsstaaten Angaben zu den Unterlagen oder Übersetzungen, die der Patentinhaber bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz für ein erteiltes, geändertes oder beschränktes Patent einzureichen hat.

2. Wirkung des europäischen Patents als nationales Patent

Nach Artikel 64 (1) EPÜ (bzw. dem nationalen Recht der Erstreckungs- oder Validierungsstaaten) gewährt ein europäisches Patent seinem Inhaber automatisch ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf seine Erteilung im Europäischen Patentblatt in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt ist, dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde.

Dies bedeutet, dass der Patentinhaber mit Bezug auf europäische Patente, die für Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Monaco, die Schweiz/Liechtenstein oder das Vereinigte Königreich erteilt worden sind, keine besonderen Handlungen vor der jeweiligen Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz vornehmen muss. Vorbehaltlich des Artikels 68 EPÜ tritt die Wirkung eines europäischen Patents als ein nationales Patent am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt ein.

Zur Zahlung von nationalen Jahresgebühren an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz siehe Tabelle VI.

3. Gesonderte Anspruchssätze

Enthält das europäische Patent aufgrund älterer nationaler Rechte für verschiedene Staaten gesonderte Reihen von Patentansprüchen (Regel 138 EPÜ), so muss nur eine Übersetzung desjenigen Anspruchssatzes eingereicht werden, mit dem das europäische Patent in dem betreffenden Staat wirksam werden soll.

4. Erläuterungen zur Tabelle

Die nachstehende Tabelle enthält für jeden der EPÜ-Vertragsstaaten und Erstreckungs- bzw. Validierungsstaaten Angaben, die es Anmeldern erleichtern zu überprüfen, welche Anforderungen und Verpflichtungen für die Einreichung von Übersetzungen bei der jeweiligen Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz gelten.

* Übereinkommen über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (vgl. ABl. EPA 2001, 549 und 2008, 123).

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Albanien	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Eine Übersetzung der **Ansprüche** des europäischen Patents ins Albanische sowie die europäische Patentschrift in Englisch oder in englischer Übersetzung sind nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ einzureichen. Wurde das europäische Patent in geänderter Fassung aufrechterhalten, so ist eine Übersetzung der geänderten Ansprüche ins Albanische nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ einzureichen. Art. 1(2) und (3) Londoner Übereinkommen Art. 87d(2)(3) PatG	Ja Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in Albanien haben, müssen einen vor der GDIP zugelassenen Vertreter bestellen. Art. 195(2) PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Fristverlängerung möglich (siehe Abschnitt 9) Art. 87/d(2)(6) PatG	a) 10 000 ALL b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Art. 87/d(2)(b) PatG Geb.Erl. 1.47
Belgien	Ja Eine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein. Art. 1(1) Londoner Übereinkommen Art. XI.83(1) WGB Art. 3(1) Ges. v. 21.4.07 Art. 5(1) Ges. v. 8.7.77	Keine Übersetzung nach Art. 65 (1) EPÜ erforderlich.	./.	./.	./.
Bulgarien	Nein	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der Patentschrift in Bulgarisch einzureichen. Art. 72c(1) PatG	Ja Anmelder ohne Sitz in der Republik Bulgarien oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft müssen Handlungen vor dem bulgarischen Patentamt durch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums vornehmen. Art. 3(2) PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt muss der Patentinhaber einen Validierungsantrag stellen, dem die Übersetzung des erteilten europäischen Patents beigefügt ist. Art. 72c(1) PatG	a) Veröffentlichung des Hinweises auf die Übersetzung 45 BGN; Gebühr für die Veröffentlichung der Übersetzung: 80 BGN zuzüglich 10 BGN für jede über 10 Seiten hinausgehende Seite der Übersetzung (einschließlich etwaiger Zeichnungen) b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Art. 72c(1) PatG

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Ja b) 2 Art. 87d(5) PatG	Veröffentlichung der Übersetzung und ggf. einer Berichtigung im Patentblatt Art. 87d(5) PatG	a) Ja b) 2 000 ALL Art. 87dh(3) PatG	Die 3-Monatsfrist zur Einreichung der Übersetzung des Patents kann bei Zahlung einer Gebühr (7 000 ALL) um einen Monat verlängert werden. Art. 87/d(6) PatG Geb.Erl. 1.8
./.	./.	./.	Für in englischer Sprache erteilte europäische Patente, für die der Hinweis auf die Erteilung bzw. die Aufrechterhaltung in geänderter oder beschränkter Fassung vor dem 1. Januar 2017 im Europäischen Patentblatt veröffentlicht wurde, ist weiter nach Maßgabe des Artikels 65 (1) EPÜ eine Übersetzung der Patentschrift in Französisch, Niederländisch oder Deutsch einzureichen. Art. 94 Ges. v. 29.6.16
a) Nein b) 1 Art. 72c(1) PatG	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im Patentblatt Veröffentlichung der Übersetzung des europäischen Patents in bulgarischer Sprache im Register für europäische Patente gemäß Art. 72i Art. 72c(4) PatG	a) Ja b) Gebühr für die Veröffentlichung des Hinweises auf die Berichtigung der Übersetzung und für die erneute Veröffentlichung der Übersetzung wie Abschnitt 5a) Art. 72d(3) PatG	Der Übersetzung sind beizufügen: - Angaben zum Patentinhaber - die Nummer der europäischen Patentanmeldung - die Veröffentlichungsnummer des europäischen Patents - Nummer und Datum des Europäischen Patentblatts, in dem der Hinweis auf die Erteilung des Patents veröffentlicht wurde Die Übersetzung des europäischen Patents muss Folgendes umfassen: - die Bezeichnung der Erfindung - die Beschreibung - etwaige Zeichnungen - die Patentansprüche Art. 72c(2), (3) PatG

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Dänemark	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Unabhängig von der Sprache des erteilten Patents ist nach Maßgabe des Art. 65(1) EPÜ eine Übersetzung der **Ansprüche** in Dänisch einzureichen. Keine weiteren Erfordernisse, wenn das europäische Patent in Englisch erteilt wurde. Wurde das europäische Patent in Deutsch oder Französisch erteilt, so ist eine Übersetzung der anderen Teile des europäischen Patents in Englisch oder Dänisch nach Maßgabe des Art. 65(1) EPÜ einzureichen. Art. 1(2) und (3) Londoner Übereinkommen § 77(1) PatG	Nein	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt. § 77(1) PatG	a) 2 000 DKK b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 §§ 77(2) und 98(7) PatG
Deutschland	Ja Eine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Keine Übersetzung nach Art. 65 (1) EPÜ erforderlich (siehe Abschnitt 9). Art. 1(1) Londoner Übereinkommen Art. 8a, 8b und 10 des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (Durchsetzungsgesetz)	./.	./.	./.

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Nein, aber empfohlen b) 1	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im Patentblatt "Dansk Patenttidende" Website des DKPTO (*www.dkpto.dk & PVSOnline*) Einsichtnahme im Lesesaal Druckschrift erhältlich	a) Ja b) Ja, wie Abschnitt 5a)	Die Ansprüche sind in Dänisch einzureichen. Der Übersetzung sind die Nummer des EP Patents, Name und Anschrift des Patentinhabers beizufügen. Wenn das Patent in Deutsch oder Französisch erteilt wurde, muss die Übersetzung des verbleibenden Inhalts ins Dänische oder Englische Folgendes enthalten: 1. den Titel der Erfindung 2. die Beschreibung einschließlich etwaiger Zeichnungen, Fotografien und Sequenzprotokolle Wenn die vorstehenden Erfordernisse nicht erfüllt sind, gilt die Übersetzung als nicht eingereicht.
	§§ 77(3) und (4) PatG	§§ 86(1) und 100(4) PatG	§ 90 PatV, vgl. § 77(1) und § 77(1)(2).
./.	./.	./.	Eine Übersetzung ist noch erforderlich für europäische Patente, bei denen der Hinweis auf die Erteilung vor dem 1. Mai 2008 im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wurde. Art. XI § 4 IntPatÜbkG

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Estland	Nein	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der Patentschrift in Estnisch einzureichen. §§ 7(1), 13(2) DurchfG	Nein, aber empfohlen (siehe auch Abschnitt 9) § 15 DurchfG § 26 Erl. Nr. 3	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Fristverlängerung möglich (siehe Abschnitt 9) § 7(1), (2) und 13(2) DurchfG	a) 45 EUR b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 § 7(1) DurchfG § 109(2) GebG
Finnland	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der **Ansprüche** in Finnisch einzureichen. Keine weiteren Erfordernisse, wenn das europäische Patent in Englisch erteilt wurde. Wurde das europäische Patent in Deutsch oder Französisch erteilt, so ist nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ eine englische oder finnische Übersetzung einzureichen. Wenn die Sprache des Anmelders Schwedisch ist, kann die Übersetzung in Schwedisch eingereicht werden. Art. 1(2) und (3) Londoner Übereinkommen § 70h PatG	Nein §§ 70h, 70t PatG §§ 52u, 52z PatV	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt §§ 70h, 70t PatG §§ 52u, 52z PatV	a) 500 EUR (400 EUR, bei Online-Einreichung) b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 §§ 70h, 70t PatG §§ 52u, 52z PatV GebVO

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Nein (siehe auch Abschnitt 9) b) eine Ausfertigung auf Papier oder eine auf CD; PDF-Format	Hinweis in "Eesti Patendileht" (Amtsblatt) Kopien möglich Website des estnischen Patentamts unter *www.epa.ee/en/databases/inventions-databases* (Estnisch)	a) Ja b) 45 EUR	Der Übersetzung sind ein Antrag auf Veröffentlichung und der Nachweis über die Zahlung der Gebühr beizufügen. Im Antrag sind nachstehende Daten anzugeben: - Nummer des europäischen Patents - Tag der europäischen Anmeldung - Erfindungsbezeichnung - Name und Anschrift des Anmelders - ggf. Name und Zustellanschrift des Vertreters. Das Amt akzeptiert als Vertreter nur einen etwaigen gemeinsamen Inlandsvertreter oder einen estnischen Patentanwalt, der im staatlichen Register der Patentanwälte mit einer Spezialisierung auf den Rechtsschutz von Erfindungen und Topographien integrierter Schaltkreise eingetragen ist. Entspricht die Übersetzung nicht den Erfordernissen, so ist ein estnischer Patentanwalt mit der Einreichung von Berichtigungen zu beauftragen. Die Frist von 3 Monaten für die Einreichung der Übersetzung kann gegen Zahlung einer Zuschlagsgebühr (32 EUR) um 2 Monate verlängert werden.
§§ 7(1), 13(2) DurchfG § 27(4) Erl. Nr. 3	§ 30 Erl. Nr. 3	§ 9(1) DurchfG § 109(2) GebG	§ 7(1) DurchfG § 109(3) GebG § 26 Erl. Nr. 3
a) Nein b) 1	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung und auf Berichtigungen in "Patenttilehti" (Finnisches Patentblatt) Veröffentlichung in elektronischer Form Kopien möglich Hinweis im Patentregister	a) Ja b) Ja, wie Abschnitt 5a)	Mit der Übersetzung sind die Nummer des EP Patents, der Titel der Erfindung sowie Name und Anschrift des Patentinhabers anzugeben. Andernfalls gilt die Übersetzung als nicht eingereicht. Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Die Zusammenfassung und Sequenzprotokolle sind nicht zu übersetzen. Die Übersetzung kann auch elektronisch eingereicht werden.
	§§ 70h, 70q PatG §§ 38a, 52x, 52y PatV	§ 70q PatG § 52y PatV	§§ 52u, 52y PatV

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Frankreich	Ja Eine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Keine Übersetzung nach Art. 65 (1) EPÜ erforderlich. Art. 1(1) Londoner Übereinkommen Art. L. 614-7 PatG	./.	./.	./.
Griechenland	Nein	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der Patentschrift in Griechisch einzureichen. Die Übersetzung muss von einem griechischen Rechtsanwalt oder einer zur Beglaubigung befugten Behörde beglaubigt werden (z.B. vom Übersetzerdienst des Außenministeriums in Athen, 10 Arionos St., oder einem Griechischen Konsulat im Ausland). Art. 11(1) VOPr Nr. 77/88	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Griechenland, ist ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter (jede natürliche Person oder ein Anwalt) zu benennen. Art. 19(3) VOPr Nr. 77/88	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung, seine Beschränkung oder seinen Widerruf im Europäischen Patentblatt Bei Versäumnis dieser Frist gelten die Wirkungen des europäischen Patents in Griechenland als von Anfang an nicht eingetreten. Art. 11, 12a VOPr Nr. 77/88	a) 350 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung beim OBI Der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. Art. 12(1), 18 VOPr Nr. 77/88 Beschl. v. 31.8.2016
Irland	Ja Eine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Keine Übersetzung nach Art. 65 (1) EPÜ erforderlich. Art. 1(1) Londoner Übereinkommen	./.	./.	./.
Island	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Eine Übersetzung der **Ansprüche** in Isländisch ist nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ einzureichen. Andere Teile des europäischen Patents sind in Isländisch oder Englisch nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ einzureichen. Art. 1(2) und (3) Londoner Übereinkommen Art. 77(1) PatG	Ja, ein Patentinhaber ohne Wohnsitz in Island benötigt einen in der EU, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, in der Schweiz oder auf den Färöer-Inseln ansässigen Vertreter. Art. 12 PatG	4 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt. Art. 77 PatG Art. 56 PatV	a) Ja b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Art. 77(1) PatG Art. 56 PatV Art. 5 GebV

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
./.	./.	./.	-
a) Ja (*www.obi.gr/el/euresitexnies/formes-aitisis*) b) 2 Art. 12(1) VOPr Nr. 77/88	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im EDBI Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Art. 13(1), (2) VOPr Nr. 77/88	a) Ja Es ist die Nummer und das Datum des EDBI anzugeben, in dem der Hinweis auf die erste Einreichung der Übersetzung veröffentlicht worden ist. b) Nein Art. 13(4) VOPr Nr. 77/88	Mit der Übersetzung sind die EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, der Name und die Anschrift des Patentinhabers sowie Nummer und Datum des Europäischen Patentblattes, in dem auf die Erteilung hingewiesen wurde, anzugeben. Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift 2fach in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Ferner ist die griechische Übersetzung der Patentzusammenfassung 2fach in Kopie einzureichen. Die Einreichung der Übersetzung des europäischen Patents wird in das Registerbuch (Band B "Europäische Patente") eingetragen. Auf Antrag stellt das OBI dem Patentinhaber eine Bestätigung der Eintragung in das Register aus, in der auch etwaige Rechtsübergänge aufgeführt sein können. Art. 12(3), (4), 23a VOPr Nr. 77/88
./.	./.	./.	-
a) Nein, aber empfohlen b) 1 Art. 77 PatG	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im isländischen IP-Blatt "Hugverkatíðindi" Kopien erhältlich Art. 86(1) PatG Art. 5 GebV	a) Ja b) Ja Art. 58(1), (2) PatV	Wird eine Übersetzung gemäß Art. 86 PatG berichtigt, so ist eine neue Fassung der gesamten Übersetzung einzureichen, aus der klar hervorgeht, was bei jeder Berichtigung geändert wurde. Der berichtigten Fassung sind die Patent- bzw. Anmeldenummer sowie Name und Anschrift des Patentinhabers bzw. Anmelders beizufügen, sonst gilt sie als nicht eingereicht.

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Italien	Nein	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der Patentschrift in Italienisch einzureichen. Der Patentinhaber oder sein Vertreter müssen auf der letzten Seite der Übersetzung erklären, dass die Übersetzung vollkommen mit dem Originaltext übereinstimmt. Art. 56(4) PatG	Nein; es ist jedoch eine Zustellanschrift im EWR anzugeben Art. 147 (3bis) PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der versäumten Frist kann die **Weiterbehandlung** beantragt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis der Zahlung der Weiterbehandlungsgebühr beizufügen. Art. 56(4), 192 PatG	a) Ja (nur bei Einreichung in Papierform durch Postdienste oder über eine Handelskammer (siehe Abschnitt 9): 40 EUR bzw., wenn eine beglaubigte Abschrift gewünscht wird, 43 EUR und eine Stempelmarke zu 16 EUR) 300 EUR für Antrag auf Weiterbehandlung (zuzüglich 10 EUR bei Einreichung durch Postdienste oder über eine Handelskammer) b) Tag der Einreichung der Übersetzung über eine Handelskammer, siehe Abschnitt 9
Kroatien	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Eine Übersetzung der **Ansprüche** des europäischen Patents ins Kroatische ist nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ einzureichen. Wurde das europäische Patent in Deutsch oder Französisch erteilt, so ist eine Übersetzung ins Englische nach Maßgabe des Art. 65(1) EPÜ einzureichen. Wurde das europäische Patent in geänderter Fassung aufrechterhalten, so ist eine Übersetzung der geänderten Ansprüche ins Kroatische nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ einzureichen. Art. 124(2) und (3) PatG	Ja Art. 17 PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents oder seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Art. 124(2) und (3) PatG	a) Ja b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Art. 124(2) PatG

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Ja b) 1	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich	a) Ja Es ist das Formular gemäß Abschnitt 6 zu verwenden; das UIBM empfiehlt, die bei Einreichung der Übersetzung erteilte nationale Hinterlegungsnummer anzugeben. b) Nein Art. 57(4) PatG	Die Übersetzungen sind einzureichen a) elektronisch über das **UIBM-System zur Online-Einreichung** (*https://servizionline.uibm.gov.it*) oder b) in Papierform - **durch Postdienste** (eingeschriebener Brief mit Rückschein) beim UIBM in Rom - beizufügen ist ein Nachweis über die Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 EUR bzw., wenn eine beglaubigte Abschrift gewünscht wird, von 43 EUR und einer Stempelmarke zu 16 EUR an die Handelskammer Rom, an die die Unterlagen zur Weiterbehandlung übermittelt werden - oder - persönlich **bei der Handelskammer** einer der Provinzhauptstädte (Camere di Commercio dei capoluoghi di provincia). Am selben Tag, an dem die Übersetzung eingereicht wird, ist eine Gebühr (40 EUR bzw., wenn eine beglaubigte Abschrift gewünscht wird, 43 EUR und eine Stempelmarke zu 16 EUR) auf das Konto derjenigen Handelskammer zu zahlen, bei der die Übersetzung eingereicht wird. Das UIBM empfiehlt, eine Übersetzung der Zusammenfassung, die in der EP-Anmeldung erscheint, und eine Kopie der Zeichnungen der Patentschrift einzureichen.
a) Ja b) 1 Art. 124 (2.)1. PatG Art. 34 (1) PatV	Veröffentlichung der Übersetzung und etwaiger Berichtigungen im Amtsblatt Die Übersetzung und etwaige Berichtigungen werden als Druckschrift veröffentlicht. Eintragung in das Patentregister Auf der Website können Kopien eingesehen und heruntergeladen werden. Art. 124(4) PatG Art. 35 PatV	a) Ja b) Ja Art. 125(3) PatG	Die Berichtigung einer Übersetzung ist vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung durch das kroatische Amt für geistiges Eigentum an rechtsgültig. Art. 125(5) PatG

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Lettland	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Eine Übersetzung der **Ansprüche** in Lettisch ist nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ einzureichen. Art. 1(3) Londoner Übereinkommen Art. 71(2) PatG	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Lettland, ist ein zugelassener Vertreter zu bestellen. Eine Vollmacht ist nicht erforderlich. Art. 116(3), 117(2) GGR	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt. Art. 71 PatG	a) 50 EUR b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. Art. 71(6) PatG 7 GebVO
Liechtenstein	siehe Schweiz				
Litauen	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Eine Übersetzung der **Ansprüche** in Litauisch ist nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ einzureichen. Art. 1(3) Londoner Übereinkommen Art.79(2), (3) PatG	Natürliche oder juristische Personen ohne Wohnsitz, Sitz, eingetragene Niederlassung oder Vertretung in Litauen, im EWR oder in einem EPÜ-Vertragsstaat müssen einen in der Liste der Patentanwälte Litauens eingetragenen Anwalt bestellen. Art. 14(3) PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents oder seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt. Art. 79(2), (3) PatG	a) Veröffentlichung der Ansprüche: 46 EUR zuzügl. 14 EUR für den 16. und jeden weiteren Anspruch Veröffentlichung der geänderten Ansprüche: 34 EUR. b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. Geb. Ges. Art. 79(2), (3) PatG
Luxemburg	Ja Eine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Keine Übersetzung nach Art. 65 (1) EPÜ erforderlich. Art. 1(1) Londoner Übereinkommen Ges.v. 27.5.1977	./.	./.	./.
Malta	Nein	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der Patentschrift in Englisch einzureichen. R. 6(2) L.N. 99/2007	Ausländische Anmelder ohne ständigen Wohnsitz oder Sitz in einem EU-Mitgliedstaat müssen einen Vertreter bestellen, der seinen Wohnsitz oder Sitz in Malta hat, und von diesem vertreten werden. Art. 61(2) PatG 2000	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt. R. 6(2) L.N. 99/2007	a) Nein b) ./.

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Ja b) 1	Veröffentlichung der Übersetzung im Amtsblatt des LV Patentamts Art. 71(5) PatG	a) Ja b) Ja, wie Abschnitt 6a) Art. 71(5), 72(3) PatG	Die Veröffentlichung der Übersetzung enthält: - die bibliografischen Daten gemäß der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung - Name und Anschrift des zugelassenen Vertreters in Lettland - die Bezeichnung der Erfindung in Lettisch Art. 38(1) PatG
a) Nein b) 2	Veröffentlichung der Übersetzung u. ggf. einer Berichtigung im Patentblatt Einsichtnahme in das Patentblatt (in Papierform) im Staatlichen Patentbüro oder online unter *http://vpb.lrv.lt* Art. 79(4) PatG	a) Ja b) Ja, wie Abschnitt 5a) Art. 80(3) PatG	Die Übersetzung muss den vollständigen Namen und die Unterschrift des Vertreters enthalten. Der Übersetzung beizufügen ist der Antrag auf Veröffentlichung. Das entsprechende Formular kann unter *http://vpb.lrv.lt* abgerufen werden und ist in drei Exemplaren einzureichen. Die Übersetzung in elektronischer Form ist beizufügen.
./.	./.	./.	-
a) Ja b) 1 R. 6(2) L.N. 99/2007	Einsichtnahme im Direktorat für gewerbliches Eigentum (IPRD) R. 8(2) L.N. 99/2007	a) Ja b) Ja R. 3, 8(2) L.N. 99/2007	Die Übersetzung muss Name und Anschrift des Patentinhabers enthalten. R. 5(2b) L.N. 99/2007

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Monaco	Ja Eine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Keine Übersetzung nach Art. 65 (1) EPÜ erforderlich. Art. 1(1) Londoner Übereinkommen	./.	./.	./.
Niederlande	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Eine Übersetzung der **Ansprüche** in Niederländisch ist nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ einzureichen. Keine weiteren Erfordernisse, wenn das europäische Patent in Englisch erteilt wurde. Wurde das europäische Patent in Deutsch oder Französisch erteilt, so ist nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ eine englische Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung kann auch in Niederländisch eingereicht werden. Art. 1(2) und (3) Londoner Übereinkommen Art. 52(1) PatG	Nein Der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Art. 27k AO	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt (siehe auch Abschnitt 9) Art. 52(1), (6) PatG Art. 23(1) PatV	a) 25 EUR b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Art. 6(6), 23(3) PatV
Nordmazedonien	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der **Ansprüche** in Mazedonisch einzureichen. Art. 1(3) Londoner Übereinkommen	Ja, bevollmächtigter Vertreter, der entweder ein inländischer Anwalt oder Staatsangehöriger Nordmazedoniens ist.	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt einzureichen.	a) Veröffentlichungsgebühr 3 000 MKD b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
./.	./.	./.	-
a) Nein b) 2 Art. 7 AO	Eintragung in das Patentregister Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung in "De Industriële Eigendom" Einsichtnahme ist online über das Patentregister möglich. Kopien von alten, digital nicht verfügbaren Dokumenten werden auf Antrag zur Verfügung gestellt. Kopien möglich Art. 19(4), 52(3), (8) PatG	a) Ja b) Ja, wie Abschnitt 5a) Art. 52(7) PatG Art. 6(6) PatV	Auf jedem Blatt der Übersetzung ist die Veröffentlichungsnummer des EP-Patents anzugeben. Art. 7 AO Ist die europäische Patentschrift in DE oder FR abgefasst, so sind mit der Übersetzung Kopien der in der EP-Patentschrift enthaltenen Zeichnungen einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten.
a) Ja, Formblatt об. ДЗИС-П5 b) 2	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Hinweis im Patentblatt ("Glasnik")	a) Ja b) Ja, wie Abschnitt 5a)	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Norwegen	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein. Patentanmeldungen können auch in Englisch eingereicht und bearbeitet werden.	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der **Ansprüche** in Norwegisch einzureichen. Keine weiteren Erfordernisse, wenn das europäische Patent in Englisch erteilt wurde. Wurde das europäische Patent in Deutsch oder Französisch erteilt, so ist nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ eine englische oder norwegische Übersetzung der Beschreibung (einschließlich Zeichnungen) und der Bezeichnung einzureichen. Zudem ist eine Übersetzung der Ansprüche in Norwegisch einzureichen.	Nein	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt § 66c(1) und (2) PatG § 59(2) PatV	a) 5 500 NOK b) Nach Eingang einer Übersetzung gemäß § 66c PatG wird eine Rechnung ausgestellt. Der Fälligkeitstag für die Zahlung der Gebühr wird in der Rechnung angegeben. § 66c(1) PatG § 32 GebO
Österreich	Nein	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der Patentschrift in Deutsch einzureichen. § 5(1) PatV-EG	Ja; in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugter Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR befinden, genügt jedoch die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten. (Das Erfordernis, dass der Zustellungsbevollmächtigte seinen Wohnsitz im Inland hat, kann in bestimmten Fällen entfallen.) § 24 PatV-EG § 21(4) PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter oder beschränkter Fassung im Europäischen Patentblatt § 5(1), (2) PatV-EG	a) 186 EUR (darin enthalten 30 EUR Schriftengebühren) zuzüglich 135 EUR ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten der Übersetzung Sequenzprotokolle, die einen gesonderten Teil der Beschreibung der Übersetzung darstellen, sind mit nicht mehr als 400 Seiten zu berechnen. Bei elektronischer Anmeldung reduziert sich die Gebühr um 20 EUR. b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 § 5(1) PatV-EG §§ 8, 8a, 27(2) PAG

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Nein b) 1	Hinweis im norwegischen Patentblatt ("Norsk patenttidende") Internet Kopien möglich	a) Ja b) Für Patente, die vom EPA ab dem 16. Januar 2015 erteilt oder in geändertem Umfang aufrechterhalten worden sind: 1 200 NOK Für Patente, die vom EPA vor dem 16. Januar 2015 erteilt worden sind: 1 100 NOK zuzüglich 250 NOK für jede über 14 Seiten hinausgehende Seite der Übersetzung (einschließlich Zeichnungen)	Mit der Übersetzung der Ansprüche in Norwegisch sind die Anmelde- oder Veröffentlichungsnummer der EP-Anmeldung sowie Name und Anschrift des Anmelders einzureichen. Andernfalls gilt die Übersetzung als nicht eingereicht.
	§ 66c(3) und (4) PatG	§ 66j(1) PatG § 33 GebO	§ 59 PatV
a) Nein. Elektronische Einreichung zulässig. b) 1	Veröffentlichung der Übersetzung und ggf. einer Berichtigung Hinweis auf die veröffentlichte Druckschrift und ggf. auf die Berichtigung im Patentblatt	a) Ja b) Ja, wie Abschnitt 5a)	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten.
§ 1(2) PAV und Kundmachung PBl. 2019, Nr. S 1 idF PBl. 2019, Nr. 5	§§ 5(1), 6(2)-(4) PatV-EG	§ 6(2) PatV-EG §§ 8, 8a, 27(2) PAG	§ 30 PAG § 8(5) PAV

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Polen	Nein	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der Patentschrift in Polnisch einzureichen.	Ja; ausgenommen sind Rechtsinhaber, die ihren Wohnsitz oder eingetragenen Sitz im Hoheitsgebiet der Europäischen Union, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben.	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt	a) Für die Veröffentlichung des Hinweises auf die Einreichung der Übersetzung des europäischen Patents oder einer berichtigten oder geänderten Übersetzung oder die Bereitstellung der Übersetzung des europäischen Patents für die Öffentlichkeit: 90 PLN Umfasst die Übersetzung oder die berichtigte Übersetzung mehr als 10 Seiten, so beträgt die Gebühr für jede weitere Seite der Übersetzung PLN 10. b) spätestens 3 Monate nach Zustellung der Aufforderung durch das PPO
		Art. 6(2-3) GEPA	Art. 236(3) GG	Art. 6(2-3) GEPA	Art. 7(5) GEPA Anhang 1, Nr. I 14 GebV

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Nein b) 2	Hinweis im "Wiadomości Urzędu Patentowego" (Amtsblatt des polnischen Patentamts), das auch auf der Website des polnischen Patentamts (nur in Polnisch) konsultiert werden kann Gedruckte Veröffentlichung steht zur Einsichtnahme im Lesesaal bereit. Kopien möglich Datenbank des polnischen Patentamts auf der Website unter *www.uprp.pl* (Polnisch)	a) Ja b) Ja, wie Abschnitt 5a)	In der veröffentlichten Übersetzung wird der Tag genannt, an dem das EPA den Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents veröffentlicht hat. Art. 7(1) GEPA Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der europäischen Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten.
Art. 5(3) GEPA	Art. 7(1) GEPA	Art.7(3, 6) GEPA	Art. 7(1) i. V. m. Art. 1 Nr. 6 GEPA

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Portugal	Nein	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der Patentschrift in Portugiesisch einzureichen. Art. 81(1) PatG	Nein Siehe jedoch Artikel 83 des portugiesischen Gesetzes über das gewerbliche Eigentum: "Hat der Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patents weder Wohnsitz noch Sitz in Portugal, sind die Übersetzungen unter der Verantwortung eines offiziellen Vertreters für gewerblichen Rechtsschutz oder eines beim nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz zugelassenen Vertreters anzufertigen." Patentinhaber ohne Wohnsitz oder Sitz in Portugal können die Validierung beim portugiesischen Amt für gewerblichen Rechtsschutz beantragen, ohne dass sie einen Vertreter bestellen. Die Übersetzung muss jedoch von einem beim nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz zugelassenen Vertreter beglaubigt werden. Art. 10 PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt zuzüglich 1 Monat Nachfrist bei Zahlung einer Zuschlagsgebühr. Art. 82(1), (3) PatG	a) Nationale Validierungsgebühr: - 53,87 EUR bei Online-Einreichung, - 107,73 EUR bei Einreichung auf Papier Wird die Übersetzung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Dreimonatszeitraums eingereicht, so ist eine auf der Grundlage der nationalen Anmeldegebühr berechnete Zuschlagsgebühr zu entrichten: +50 % der Gebühr für die Online-Einreichung +50 % der Gebühr für die Einreichung auf Papier) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. Art. 82(2), (3), 84(2) PatG GebV
Rumänien	Nein	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der Patentschrift in Rumänisch einzureichen.	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Rumänien, ist ein vor dem OSIM zugelassener Vertreter zu benennen.	i) 3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt ii) Verlängerung von 3 Monaten möglich	a) i) 100 EUR oder 495 RON zuzüglich 5 EUR oder 25 RON für die 21. und jede weitere Seite der Übersetzung ii) 200 EUR oder 989 RON zuzüglich 5 EUR oder 25 RON für die 21. und jede weitere Seite der Übersetzung b) i) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 i) ii) vor Ablauf der in Abschnitt 4 ii) genannten Frist. Anhang 1.31 Geb.VO

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Ja, bei Einreichung auf Papier: INPI-Formular PatMut3 b) 1	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im portugiesischen Patentblatt Eintragung im Patentregister Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Art. 84(1), 85(1) PatG	a) Ja b) 26,94 EUR bei Online-Einreichung, 53,87 EUR bei Einreichung auf Papier Art. 87(1) PatG GebV	Hat der Patentinhaber keinen Sitz oder Wohnsitz in Portugal, muss die Übersetzung von einem beim INPI zugelassenen Vertreter angefertigt sein (sh. Abschnitt 3). Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Art. 81(2), 83 PatG
a) Nein, aber empfohlen b) 3	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Hinweis im Patentblatt	a) Ja b) 20 EUR oder 99 RON Art. 7(2) EPÜ-Beitr.Ges. Anhang 1.36 Geb.VO	Der Übersetzung sind nachstehende Daten beizufügen: - EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, - EP Anmelde- und Veröffentlichungsdatum, - Nummer und Datum des Europäischen Patentblattes, in dem auf die Erteilung hingewiesen wurde, - Name und Anschrift der Patentinhaber und Erfinder, - Bezeichnung der Erfindung auf Rumänisch, - ggf. Zeichnungen, - sowie eine unterzeichnete Erklärung der Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Originaltext der Patentschrift. Wird das Patent vom EPA in geändertem Umfang aufrechterhalten, so ist eine Übersetzung der geänderten Fassung einzureichen.

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
San Marino	Nein	Eine Übersetzung der Beschreibung und der Patentansprüche ins Italienische ist nach Maßgabe des Artikels 65 (1) EPÜ einzureichen. Die Übersetzung muss vom Patentinhaber oder von seinem Vertreter beglaubigt werden.	Ja, ausländische Anmelder müssen einen zugelassenen Vertreter bestellen, der in die beim USBM geführte Liste eingetragen ist. Es ist eine Zustellanschrift in der Republik San Marino anzugeben.	6 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt Art. 5(2) Ges.VO Nr. 76/2009	a) 100 EUR zuzüglich 10 EUR für jede über 20 hinausgehende Seite der Übersetzung b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Tab. I GebVO
Schweden	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Eine Übersetzung der **Ansprüche** in Schwedisch ist nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ einzureichen. Keine weiteren Erfordernisse, wenn das europäische Patent in Englisch erteilt wurde. Wurde das europäische Patent in Deutsch oder Französisch erteilt, so ist nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ eine englische Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung kann auch in Schwedisch eingereicht werden. Art. 1(2) und (3) Londoner Übereinkommen § 82 PatG § 60 PD § 39 PatV	Nein § 71 PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt. § 82 PatG § 60 PD	a) Grundgebühr für die Veröffentlichung der Übersetzung eines vom EPA erteilten, in geänderter Fassung aufrechterhaltenen oder beschränkten europäischen Patents bzw. für die Berichtigung einer veröffentlichten Übersetzung: 2 500 SEK Gebühr für die Änderung der Übersetzung eines europäischen Patents, die vom PRV noch nicht veröffentlicht worden ist: 900 SEK b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 § 82 PatG §§ 45, 64 PatV
Schweiz / Liechtenstein	Ja Eine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Keine Übersetzung nach Art. 65 (1) EPÜ erforderlich. Art. 1(1) Londoner Übereinkommen Art. 148 PatG	./.	./.	./.

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Ja b) 2 (falls die Anmeldung per E-Mail übermittelt wird, 1)	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Hinweis auf die Übersetzung im Patentblatt Eintragung im Patentregister Online-Register verfügbar unter *www.usbm.sm*	a) Ja b) Nein	Die Übersetzung muss vom Vertreter unterzeichnet werden. Die Übersetzung des europäischen Patents muss folgendes umfassen: - die Bezeichnung der Erfindung - die Beschreibung - die Patentansprüche - etwaige Zeichnungen Der Übersetzung ist eine vom Patentinhaber oder dem Vertreter unterzeichnete Erklärung beizufügen, dass die Übersetzung mit dem Originaltext der Patentschrift übereinstimmt. Wird das Patent vom EPA in geändertem Umfang aufrechterhalten, so ist eine Übersetzung der geänderten Fassung einzureichen. Die Übersetzung ist auf Papier sowie auf CD oder DVD im PDF-Format einzureichen.
a) Nein b) 1	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im schwedischen Patentblatt "Svensk Patenttidning" Internet § 82 PatG	a) Ja, aber nur bei Patenten, für die der Erteilungshinweis vor dem 1. Juli 2014 im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wurde b) Ja, 2 500 SEK § 91(1) PatG §§ 45, 63, 64 PatV	Mit der Übersetzung sind die Anmeldenummer des EP Patents, die Bezeichnung der Erfindung sowie Name und Anschrift des Patentinhabers anzugeben. Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Die Zeichnungen gelten als Teil der Beschreibung. Die Zusammenfassung und etwaige Sequenzprotokolle müssen nicht übersetzt werden. § 60 PatV
./.	./.	./.	-

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Serbien	Nein	Die Übersetzung der Patentschrift ins Serbische ist beim Serbischen Amt für geistiges Eigentum einzureichen. Art. 149(2) PatG	Ja, ausländische natürliche oder juristische Personen ohne Wohnsitz oder Sitz in der Republik Serbien müssen von einem Vertreter, der im Register der zuständigen Behörde eingetragen ist, oder von einem inländischen Anwalt vertreten werden. Art. 5(1) PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Art. 149(2)(3) PatG	a) Ja b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Art. 149(2)(3) PatG
Slowakei	Nein	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der Patentschrift in Slowakisch einzureichen.	Ja § 79 (2) PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Beschränkung des Patents oder seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt; weitere 3 Monate, falls die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht wurde, aber die Zuschlagsgebühr entrichtet wird. Diese zusätzliche 3-Monatsfrist ist nicht anwendbar, wenn das Patent beschränkt wurde oder in geänderter Fassung aufrechterhalten wird. §§ 63(2), (3) und 65(3), (4) PatG	a) Veröffentlichung und Bereitstellung der Übersetzung oder der geänderten Übersetzung oder Übersetzung der geänderten Fassung des europäischen Patents innerhalb der vorgeschriebenen Frist: 116 EUR Veröffentlichung und Bereitstellung der eingereichten Übersetzung der europäischen Patentschrift während der Nachfrist: 232 EUR b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Gebührenverzeichnis, Punkt 216a c) und d) Geb.Ges.
Slowenien	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Eine Übersetzung der **Ansprüche** in Slowenisch ist nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ einzureichen. Art. 1(3) Londoner Übereinkommen Art. 27(2) PatG	Nein (sofern eine Zustellanschrift in Slowenien angegeben wird). Für sonstige Anträge oder Handlungen vor dem SIPO ist ein beim SIPO eingetragener zugelassener Vertreter zu bestellen. Art. 129 PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt. Art. 27(2) PatG	a) 100 EUR (Veröffentlichungsgebühr) b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Art. 1(1.4.1) GebV

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Ja (*www.zis.gov.rs/prava-is/patenti/obrasci,-uputstva-i-primeri.4.html*) b) 2 Art. 149(4)(10) PatG	Veröffentlichung der Übersetzung und etwaiger Berichtigungen Hinweis auf die veröffentlichte gedruckte Patentschrift und etwaige Berichtigungen im Blatt für geistiges Eigentum Art. 149(4)(10) PatG	a) Ja b) Ja Art. 150(5), 149(10) PatG	-
a) Nein b) 1	Hinweis im Amtsblatt Internet Einsichtnahme im Lesesaal	a) Ja b) 116 EUR § 62(3) PatG Gebührenverzeichnis, Punkt 216a c) Geb.Ges.	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.
a) Nein, aber empfohlen b) 2 Art. 2, 9 PatV	Veröffentlichung der Übersetzung und ggf. einer Berichtigung auf dem slowenischen Server für Patentdokumente Hinweis im Patentblatt (BIL) Akteneinsicht und Einsichtnahme in Bibliothek Art. 27(5) PatG	a) Ja b) 60 EUR (Gebühr für jede weitere Veröffentlichung der Übersetzung) zahlbar innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 (siehe auch Abschnitt 9). Art. 27(2), 28(2) PatG Art. 1(1.4.2) GebV	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. Die Berichtigung einer Übersetzung ist vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung durch das SIPO an rechtsgültig. Art. 28(2) PatG

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Spanien	Nein	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der Patentschrift in Spanisch einzureichen (siehe Abschnitt 9).	Nein, wenn der Patentinhaber in Spanien oder einem Land der EU seinen Wohnsitz hat. Die Erfordernisse in Abschnitt 9 müssen beachtet werden.	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt (siehe Abschnitt 9). Diese Frist kann auf Antrag um zwei Monate verlängert werden.	a) 327,38 EUR zuzüglich 13,16 EUR für die 23. und jede weitere Seite der Übersetzung für Übersetzungen auf Papier, oder 278,28 EUR zuzüglich 11,19 EUR für Übersetzungen in elektronischer Form Die Gebühren können jeweils zum Jahresbeginn geändert werden. b) Bei der Einreichung der Übersetzung. Im Falle der Nichtzahlung verlangt das OEPM, dass die Gebühr innerhalb von zwei Monaten nach der entsprechenden Aufforderung entrichtet wird. Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht.
		Art. 155 NPatG Art. 95 Kgl. VO 316	Art. 175 NPatG	Art. 155 NPatG	Art. 155 NPatG Art. 95 Kgl. VO 316 NPatG Anhang

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Ja b) 1	Übersetzung und etwaige Berichtigungen werden in Form einer Patentschrift veröffentlicht, die über die INVENES-Datenbank zugänglich ist (*consultas2.oepm.es/InvenesWeb/faces/busquedaInternet.jsp;jsessionid=cum2LDzk-WUuQhh16FjRNNduE.srvvarsovia1*). Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im "Boletín Oficial de la Propiedad Industrial" Eintragung im Patentregister	a) Ja b) Ja, wie Abschnitt 5a)	Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Spanien, muss die Übersetzung von einem beim OEPM zugelassenen Patentanwalt, einem vom spanischen Außenministerium bestellten, vereidigten Übersetzer/Dolmetscher oder von einer anderen sachkundigen Person angefertigt sein, die - über mindestens das Niveau C2 in der Ausgangssprache und in Spanisch sowie - einen Universitätsabschluss auf dem betreffenden technischen Gebiet oder Erfahrung mit mindestens 20 Patentübersetzungen auf dem betreffenden Gebiet verfügt. Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Eine Wiedereinsetzung ist vorgesehen, wenn ein Anmelder oder Patentinhaber, trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt versäumt hat, eine Frist in einem Verfahren vor dem Amt einzuhalten, und das Versäumnis den Verlust eines Rechts zur unmittelbaren Folge hat. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und ist nur zulässig, wenn er innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der anwendbaren Frist für die Zahlung unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr eingereicht wird.
	Art. 37, 55, 154 und 156 NPatG Art. 95 Kgl. VO 316	Art. 96 Kgl. VO 316 NPatG Anhang	Art. 53, 155 NPatG und MinV 320 Art. 95 Kgl. VO 316

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Tschechische Republik	Nein	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der Patentschrift in Tschechisch einzureichen.	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik, muss er von einem Patentvertreter oder Rechtsanwalt vertreten werden. Das verlangt man im Falle der EU Bürger nicht; es ist jedoch eine inländische Zustellanschrift anzugeben.	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Fristverlängerung möglich (siehe Abschnitt 9)	a) 2 000 CZK b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4
		§ 35c(2), 35f(3) PatG	§ 70 PatG Ges. Nr. 417/2004 Slg. über den Patentvertreter Ges. Nr. 85/1996 Slg. über die Anwaltschaft	§§ 35c(2), (3), 35f(3) PatG	§§ 35c(2), (3), 35f(3) PatG

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Nein b) 1	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung und auf Berichtigungen im "Věstník Úřadu průmyslového vlastnictví" (Patentblatt des CZ-Patentamts) Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich	a) Ja b) 100 CZK	Die Übersetzung muss folgende Angaben enthalten: - Name und Anschrift des Patentinhabers - EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer - Nummer und Datum des Europäischen Patentblattes, in dem auf die Erteilung hingewiesen wurde - Erfindungsbezeichnung in tschechischer Sprache. Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Die 3-Monatsfrist zur Einreichung der Übersetzung des erteilten Patents kann bei Zahlung einer Gebühr um 3 Monate verlängert werden. Diese Gebühr beträgt 3 000 CZK. § 35c(3) PatG Teil XI, Punkt 128 f) GesVG Die dreimonatige Nachfrist für die Einreichung der tschechischen Übersetzung der Patentschrift nach § 35c (3) PatG gilt nicht, wenn ein europäisches Patent im Einspruchs- oder Beschränkungsverfahren in geänderter Fassung aufrechterhalten wird. In diesem Fall muss der Patentinhaber innerhalb von drei Monaten ab Bekanntmachung der Änderung im Europäischen Patentblatt beim CZ-Patentamt die tschechische Übersetzung der geänderten Fassung der Patentschrift einreichen und die Veröffentlichungsgebühr entrichten. Das CZ-Patentamt weist in seinem Patentblatt auf die Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geänderter Fassung hin und veröffentlicht die Übersetzung der geänderten Fassung der Patentschrift. § 35f(3) PatG Patentblatt des CZ-Patentamts Nr. 52/2007 Wird die tschechische Übersetzung der geänderten Fassung der europäischen Patentschrift nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, so gelten die Wirkungen des europäischen Patents in der Tschechischen Republik als von Anfang an nicht eingetreten. § 35f(4) PatG Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ähnlich wie in Art. 122 EPÜ vorgesehen, ist möglich.
	§§ 35c(2), 35f(3) PatG	§ 35d(2) PatG	§ 65 PatG

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Türkei	Nein	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der Patentschrift in Türkisch einzureichen.	Ja; hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in der Türkei, muss die Übersetzung von einem beim türkischen Patent- und Markenamt zugelassenen Inlandsvertreter eingereicht werden. R. 12 VOEP	i) 3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt ii) Verlängerung von 3 Monaten gegen Zuschlagsgebühr (s. Abschnitt 9) R. 12 und 14 VOEP	a)i) 4 640 TRY* für die Veröffentlichung einer Übersetzung der Patentschrift oder 1 935 TRY* für die Veröffentlichung der Übersetzung einer geänderten Patentschrift (Einspruch, Beschränkung) ii) 2 625 TRY* b)i) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4i) ii) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4i); die unter a)i) und ii) angegebenen Gebühren müssen zusammen entrichtet werden (s. Abschnitt 9) GebVerz. 2022

* Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert.

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Ja b) 1	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im "Resmi Patent Bülteni" Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich	a) Ja b) Veröffentlichung einer berichtigten Übersetzung der Patentschrift: 1 470 TRY* Veröffentlichung der Übersetzung der geänderten Fassung eines europäischen Patents (Einspruch, Beschränkung): 1 935 TRY*	Der Übersetzung sind nachstehende Daten beizufügen: - EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, - EP Anmelde- und Veröffentlichungsdatum, - Nummer und Datum des Europäischen Patentblattes, in dem auf die Erteilung hingewiesen wurde, - Name und Anschrift der Anmelder und Erfinder, - Bezeichnung der Erfindung, - Name und Anschrift des Vertreters, - Klasse der IPC, - Erklärung der Übereinstimmung der türkischen Übersetzung mit dem EP Patent, - Zusammenfassung, - ggf. Zeichnungen und Prioritätsangaben Die Möglichkeit, die Übersetzung innerhalb der dreimonatigen Nachfrist einzureichen, steht nur zur Verfügung, wenn die Veröffentlichungsgebühr und die Zuschlagsgebühr im Voraus innerhalb der ursprünglichen Dreimonatsfrist nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung entrichtet wurden.
	R. 13 VOEP	R. 14 und 16 VOEP GebVerz. 2022	R. 12 und 14 VOEP

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Ungarn	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Eine Übersetzung der **Ansprüche** in Ungarisch ist nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ einzureichen. Keine weiteren Erfordernisse, wenn das europäische Patent in Englisch erteilt wurde, der Patentinhaber kann aber auch eine vollständige ungarische Übersetzung einreichen. Wurde das europäische Patent in Deutsch oder Französisch erteilt, so ist nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ eine vollständige englische oder ungarische Übersetzung einzureichen. Wurde das europäische Patent in geänderter Fassung aufrechterhalten, so ist eine Übersetzung der geänderten Ansprüche in Ungarisch und, falls das europäische Patent in Deutsch oder Französisch erteilt wurde, nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ eine Übersetzung der Patentschrift in Englisch oder Ungarisch einzureichen. Nach der Validierung kann zusätzlich zur Übersetzung der Ansprüche jederzeit eine ungarische Übersetzung der übrigen Teile des Patents eingereicht werden. Damit soll die Position des Patentinhabers gestärkt und die Rechtssicherheit in etwaigen gerichtlichen Verletzungsverfahren erhöht werden. Art. 1(2) und (3) Londoner Übereinkommen Art. 84/H(1)-(1a), 84/I. PatG	Sofern kein internationaler Vertrag etwas anderes bestimmt, müssen ausländische Anmelder ohne Wohnsitz oder Sitz im EWR einen vor dem HIPO zugelassenen Vertreter benennen. Dieser muss kein Inlandsvertreter sein, aber seinen Sitz im EWR haben. Art. 51(1), (4) PatG	i) 3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt ii) Die Übersetzung kann auch innerhalb von 3 Monaten nach dem letzten Tag der vorgenannten Frist bei Zahlung der in der GebVO festgelegten Zuschlagsgebühr eingereicht werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften gelten die Wirkungen des europäischen Patents in Ungarn als von Anfang an nicht eingetreten. Nach der Validierung kann jederzeit freiwillig eine ungarische Übersetzung des vollständigen europäischen Patents eingereicht werden. Art. 84/H(1)-(3), (8), (10a) PatG	a) i) 23 500 HUF zuzüglich 3 500 HUF für die sechste und jede weitere Seite der Übersetzung Die Zahl der Seiten errechnet sich wie folgt: - falls das europäische Patent in Englisch erteilt wurde, durch Addition der Anspruchsseiten nach der Übersetzung ins Ungarische zu den restlichen Seiten der Patentschrift; wurde der vollständige Text des Patents ins Ungarische übersetzt und in Ungarisch eingereicht, so wird diese Übersetzung der Berechnung zugrunde gelegt. - falls es in Deutsch oder Französisch erteilt wurde, durch Addition der Anspruchsseiten nach der Übersetzung ins Ungarische zu den restlichen Seiten der Patentschrift nach der Übersetzung ins Englische oder Ungarische ii) Bei Einreichung der Übersetzung innerhalb der Nachfrist von 3 Monaten wird eine Zuschlagsgebühr von 58 700 HUF fällig (s. Nr. ii) in Abschnitt 4). b) innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung der Übersetzung Wird die Veröffentlichungs- und Druckkostengebühr bei Einreichung der Übersetzung nicht entrichtet, fordert das HIPO den Anmelder auf, diesen Mangel innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung der Übersetzung zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift gilt die ungarische Übersetzung als nicht eingereicht. Art. 84/H PatG Art. 4(2)-(2a), (5) GebVO

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Nein b) 1	Hinweis im Amtsblatt des HIPO "Szabadalmi Közlöny és Védjegyértesítő" (Patent- und Markenblatt) Das europäische Patent wird in den gesonderten Teil des Patentregisters eingetragen, wenn die Übersetzung ordnungsgemäß eingereicht wurde. Einsichtnahme möglich; Kopien gegen Entrichtung einer Gebühr Veröffentlichung der Übersetzung und ggf. einer Berichtigung in gedruckter Form und im Amtsblatt des HIPO "Szabadalmi Közlöny és Védjegyértesítő" (Patent- und Markenblatt) und auf der Website des HIPO	a) Ja b) 23 500 HUF zuzüglich 3 500 HUF für die sechste und jede weitere Seite	Die Übersetzung des europäischen Patents ist unter Beachtung der in PatForm festgelegten detaillierten Förmlichkeitsvoraussetzungen zu erstellen und einzureichen. Die Übersetzung des europäischen Patents (und ein etwaiger Antrag auf Berichtigung) kann auch elektronisch eingereicht werden. Nach ungarischem Recht kann ein Patentverletzer, der seinen Wohnsitz oder Sitz in Ungarn hat, nicht für eine Verletzung haftbar gemacht und folglich auch kein Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht werden, wenn nicht eine Beschreibung in Ungarisch eingereicht und damit dem angeblichen Patentverletzer zugänglich gemacht wurde. Allerdings kann auch ohne ungarische Übersetzung ein Haftungsfall festgestellt und Schadensersatz gewährt werden, wenn der Patentinhaber nachweist, dass der Patentverletzer die englische Beschreibung des europäischen Patents verstehen konnte (z. B. wenn der Patentverletzer ein internationales Unternehmen ist, den Geschäftsbetrieb in Englisch führt usw.). Seit 1. Januar 2012 können Patentinhaber nach der Validierung zusätzlich zur obligatorischen Übersetzung der Ansprüche jederzeit eine ungarische Übersetzung der Beschreibung einreichen. Damit tragen sie bei einer Schadensersatzforderung nicht mehr die Beweislast für die Sprachkenntnisse des Beklagten.
Art. 11 PatForm	Art. 53(3), 84/H(9) und (10) PatG Art. 17 GebVO	Art. 84/K PatG Art. 12(1) bis (3) PatForm Art. 4(3) GebVO	Art. 35(3), 53/D, 84/H(4) PatG Art. 2(2)-(5) und 11 PatForm

Vertragsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Vereinigtes Königreich	Ja Eine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Keine Übersetzung nach Art. 65 (1) EPÜ erforderlich. Art. 1(1) Londoner Übereinkommen R. 56(9) und 56(10) PatV Art. 77(6) und 77(9) PatG	./.	./.	./.
Zypern	Nein	Nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ ist eine Übersetzung der Patentschrift in Griechisch einzureichen.	Ja Anmelder müssen einen in Zypern ansässigen zugelassenen Vertreter bestellen, der zur Ausübung der Anwaltstätigkeit in Zypern berechtigt ist. Art. 79(2) PatG R. 2(1), 8(1) GebV	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt R. 54(1) GebV	a) 100 EUR b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. R. 54(1) GebV

6 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung a) zulässig? b) Besondere Gebühr vorgesehen?	9 Besonderheiten
./.	./.	a) Vor dem 1. Mai 2008 nach Art. 77 (6) PatG eingereichte Übersetzungen können berichtigt werden. i) Form 54 (Berichtigungen nach Art. 80(3) PatG, R. 56 und R. 57 PatV) 2fach ii) schriftlich (Berichtigungen nach Art. 117 PatG, R. 105 PatV) b) Nein Sect. 80(3), 117 PatG R. 57, 105 PatV Anhang 1 GebV	-
a) Ja, Form P.17 b) 2 R. 54 GebV	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung in der Official Gazette Kopien möglich Hinweis im Patentregister, Band B Einsichtnahme im Lesesaal Art. 3(1), 69 PatG R. 55(1), (2), 60 GebV	a) Ja Es ist die Nummer und das Datum der Official Gazette anzugeben, in der der Hinweis auf die erste Einreichung der Übersetzung veröffentlicht worden ist (Form P.5). b) 100 EUR R. 6(2)(a), 55(4) GebV	Der Nachweis über die Zahlung der Gebühr ist mit der Übersetzung vorzulegen. R. 54(1) GebV Der Übersetzung sind die EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, Name und Anschrift des Patentinhabers sowie die Bezeichnung der Erfindung beizufügen. Ist das europäische Patent im Einspruchsverfahren in geändertem Umfang aufrechterhalten worden, so ist die Übersetzung der geänderten Fassung zusammen mit der Originalübersetzung einzureichen. R. 54(3) GebV Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP-Patentschrift zweifach in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Die Übersetzung der Zusammenfassung ins Griechische ist ebenfalls in zweifacher Ausführung einzureichen. R. 54(4) GebV Die Einreichung der Übersetzung wird in das Eingangsbuch Band B, Teil B, eingetragen. R. 60(1) GebV

Erstreckungsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Bosnien und Herzegowina	Keine Informationen zu Validierungs- bzw. Erstreckungsstaaten, da das Londoner Übereinkommen für diese nicht gilt.	Die Übersetzung der **Ansprüche** in eine Amtssprache von Bosnien und Herzegowina ist beim Institut für geistiges Eigentum von Bosnien und Herzegowina einzureichen. Art. 5(2) Erstr.abk. Anhang Art. 88(2) PatG	Ja	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung im Europäischen Patentblatt Art. 5(2) Erstr.abk Anhang Art. 88(2) PatG.	a) Ja (Veröffentlichungsgebühr) b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4
Montenegro	Keine Informationen zu Validierungs- bzw. Erstreckungsstaaten, da das Londoner Übereinkommen für diese nicht gilt.	Der Patentinhaber hat bei der zuständigen Behörde eine Übersetzung der **Ansprüche** des europäischen Patents ins Montenegrinische einzureichen und die vorgeschriebene Veröffentlichungsgebühr zu entrichten. Art. 145(2) PatG	Ja, ausländische natürliche oder juristische Personen müssen von einem Vertreter, der im Register der zuständigen Behörde eingetragen ist, oder von einem inländischen Anwalt vertreten werden (Register der zugelassenen Vertreter unter *www.advokatskakomora.me*). Art. 4 PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Art. 145(2) PatG	a) Ja b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Ja b) 1	Einsicht in die Datenbank im Amt Kopien erhältlich Hinweis im Amtsblatt ("Glasnik")	a) Ja b) Ja, wie Abschnitt 5a) Art. 5(3) und 6(3) Erstr.abk. Anhang Art. 88(3), 89(3) PatG	-
a) Ja b) 2	Veröffentlichung der Übersetzung der Patentansprüche und etwaiger Berichtigungen im Blatt für geistiges Eigentum Art. 145(5) PatG	a) Ja b) Ja Art. 145(3) PatG	-

Ehemaliger Erstreckungsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Albanien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Mai 2010**.)	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Die Übersetzung der **Ansprüche** ins Albanische ist bei der GDIP einzureichen. Art. 82(2) PatG	Ja	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung im Europäischen Patentblatt Art. 82(2) PatG	a) 1 000 ALL b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Art. 82(2) PatG
Kroatien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2008**.)	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein	Eine Übersetzung der **Ansprüche** des europäischen Patents ins Kroatische sowie die europäische Patentschrift in Englisch oder in englischer Übersetzung sind nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ einzureichen. Wurde das europäische Patent in Deutsch oder Französisch erteilt, so ist eine Übersetzung ins Englische nach Maßgabe des Art. 65(1) EPÜ einzureichen. Wurde das europäische Patent in geänderter Fassung aufrechterhalten, so ist eine Übersetzung der geänderten Ansprüche ins Kroatische nach Maßgabe des Art. 65 (1) EPÜ einzureichen. Art. 124(2) und (3)	Ja Art. 17 PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Art. 124(2) und (3) PatG	a) Ja b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Art. 124(2) PatG
Lettland (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Juli 2005**.)	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein	Die Übersetzung der **Ansprüche** ins Lettische ist beim LV-Patentamt einzureichen. R. 2 Übergangsbestimmungen des PatG Art. 70(2) PatG	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Lettland, ist ein zugelassener Vertreter zu bestellen. Eine Vollmacht ist nicht erforderlich. Art. 116(3), 117 GGR	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt R. 2 Übergangsbestimmungen des PatG Art. 70(2) PatG	a) 50 EUR b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. Art. 71(6) PatG 7 GebVO

* Das Übereinkommen über die Anwendung des Artikels 65 des EPÜ (Londoner Übereinkommen) gilt für alle nach dem 1. Mai 2008 erteilten und erstreckten europäischen Patente, für die das EPA den Hinweis auf die Erteilung oder Änderung bekanntmacht, unabhängig davon, ob sie nach einem erstinstanzlichen Verfahren, einem Einspruchsverfahren oder einem Beschwerdeverfahren erteilt worden sind.

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Ja b) 2	Veröffentlichung der Übersetzung und ggf. einer Berichtigung Eintragung im Patentregister Art. 82(4) PatG	a) Ja b) 2 000 ALL Art. 83(3) PatG	-
a) Ja b) 1 Art. 124 (2.)1. PatG Art. 34(1) PatV	Hinweis auf die Übersetzung und etwaige Berichtigungen im Patentblatt Veröffentlichung der Übersetzung und etwaiger Berichtigungen als Druckschrift Eintragung in das Patentregister Kopien verfügbar zur Einsichtnahme und zum Herunterladen von der Website Art. 123(4) PatG Art. 35 PatV	a) Ja b) Ja Art. 125(3) PatG	Die Berichtigung einer Übersetzung ist vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung durch das kroatische Amt für geistiges Eigentum an rechtsgültig. Art. 125(5) PatG
a) Ja b) 1	Veröffentlichung der Übersetzung und ggf. einer Berichtigung im Patentblatt Einsichtnahme im LV-Patentamt Eintragung in das Patentregister Art. 35 PatG	a) Ja b) Ja, wie Abschnitt 6a) Art. 71(5), 72(3) PatG	Mit der Übersetzung der Ansprüche ist eine Kopie der EP Patentschrift einzureichen. Eine komplette Übersetzung ist nur bei gerichtlichen Verfahren erforderlich. Art. 72 PatG

Ehemaliger Erstreckungsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Litauen (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2004**.)	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein	Die Übersetzung der **Ansprüche** ins Litauische ist beim LT-Patentamt einzureichen. Art. 71(2) PatG	Ja Natürliche oder juristische Personen ohne Wohnsitz, Sitz, eingetragene Niederlassung oder Vertretung in Litauen, im EWR oder in einem EPÜ-Vertragsstaat müssen einen in der Liste der Patentanwälte Litauens eingetragenen Anwalt bestellen. Art. 14(3) PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt einzureichen. Art. 71(2) PatG	a) Veröffentlichung der Ansprüche: 46 EUR zuzügl. 14 EUR für den 16. und jeden weiteren Anspruch. Veröffentlichung der geänderten Ansprüche: 34 EUR. b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. Art. 71(2) PatG Geb.Ges.
Nordmazedonien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2009**.)	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein	Die Übersetzung der **Ansprüche** ins Mazedonische ist beim SOIP einzureichen. Art. 1(3) Londoner Übereinkommen	Ja, bevollmächtigter Vertreter, der entweder ein inländischer Anwalt oder Staatsangehöriger Nordmazedoniens ist. Art. 16, 227 PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Art. 5(2), (3) Erstr. VO	a) 3 000 MKD (Veröffentlichungsgebühr) b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4
Rumänien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. März 2003**.)	Nein	Die Übersetzung der Patentschrift ins Rumänische ist beim OSIM einzureichen.	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Rumänien, ist ein vor dem OSIM zugelassener Vertreter zu benennen.	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt	a) 100 EUR oder 495 RON zuzüglich 5 EUR oder 25 RON für die 21. und jede weitere Seite der Übersetzung b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Anhang 1.31(a) Geb.Ges. Art. V.2 VO

6 a) Formblatt vorgeschrieben? b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung a) zulässig? b) Besondere Gebühr vorgesehen?	9 Besonderheiten
a) Nein b) 2 R. 8, 9 Erstr. VO	Veröffentlichung der Übersetzung u. ggf. einer Berichtigung im Patentblatt des Staatlichen Patentbüros der Republik Litauen Einsichtnahme in das Patentblatt online unter *http://vpb.lrv.lt* Art. 71(4) PatG	a) Ja b) Ja, wie Abschnitt 5a) Art. 71(3), 72(3) PatG Geb.Ges.	Eine komplette Übersetzung ist nur bei gerichtlichen Verfahren erforderlich.
a) Ja, Formblatt об. ДЗИС-П5 b) 3 Art. 5(3) Erstr. VO	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Hinweis im Patentblatt ("Glasnik") Art. 5(3) Erstr. VO	a) Ja b) Ja, wie Abschnitt 5a) Art. 5(3) Erstr. VO	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. Art. 5(5) Erstr. VO
a) Nein, aber empfohlen b) 3 Art. V.2, 4 VO	Einsichtnahme in Lesesaal Kopien möglich Hinweis im Patentblatt Art. V.3, 4 VO Anhang 1.36 Geb.Ges.	a) Ja b) 20 EUR oder 99 RON	Der Übersetzung sind nachstehende Daten beizufügen: - EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, - EP Anmelde- und Veröffentlichungsdatum, - Nummer und Datum des Europäischen Patentblattes, in dem auf die Erteilung hingewiesen wurde, - Name und Anschrift der Patentinhaber und Erfinder, - Bezeichnung der Erfindung auf Rumänisch, - ggf. Zeichnungen, - sowie eine unterzeichnete Erklärung der Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Originaltext der Patentschrift. Wird das Patent vom EPA in geändertem Umfang aufrechterhalten, so ist eine Übersetzung der geänderten Fassung einzureichen.

Ehemaliger Erstreckungsstaat	1 Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens?	2 Übersetzungserfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Serbien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Oktober 2010**.)	Nein	Die Übersetzung der Patentschrift ins Serbische ist beim Serbischen Amt für geistiges Eigentum einzureichen. Art. 124(2) PatG Erstr.	Ja, ausländische natürliche oder juristische Personen ohne Wohnsitz oder Sitz in der Republik Serbien müssen von einem Vertreter, der im Register der zuständigen Behörde eingetragen ist, oder von einem inländischen Anwalt vertreten werden. Art. 5(1) PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Art. 124(2)(3) PatG Erstr.	a) Ja b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Art. 124(2)(3) PatG Erstr.
Slowenien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2002**.)	Ja Keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein.	Die Übersetzung der **Ansprüche** ins Slowenische ist beim SIPO einzureichen.	Die Einreichung der Übersetzungen der **Ansprüche** und die Zahlung der Gebühren können direkt vom Inhaber des europäischen Patents vorgenommen werden, sofern eine inländische Zustellanschrift angegeben wird. Für sonstige Anträge oder Handlungen vor dem SIPO ist ein beim SIPO eingetragener zugelassener Vertreter zu bestellen. Art. 129 PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt einzureichen. Art. 5(2) Erstr. VO	a) 100 EUR (Veröffentlichungsgebühr) b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 (siehe auch Abschnitt 9) Art. 1(1.4.1) GebV Art. 5(2) Erstr. VO

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Ja b) 2	Veröffentlichung der Übersetzung und etwaiger Berichtigungen Hinweis auf die veröffentlichte gedruckte Patentschrift und etwaige Berichtigungen im Blatt für geistiges Eigentum	a) Ja b) Ja	-
	Art. 124(4) PatG Erstr.	Art. 125(3) PatG Erstr.	
a) Nein, aber empfohlen b) 2	Veröffentlichung der Übersetzung und ggf. einer Berichtigung auf dem slowenischen Server für Patentdokumente Hinweis im Patentblatt (BIL) Akteneinsicht Einsichtnahme in Bibliothek	a) Ja b) 60 EUR (Gebühr für jede weitere Veröffentlichung der Übersetzung) zahlbar innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 (siehe auch Abschnitt 9)	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. Die Berichtigung einer Übersetzung ist vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung durch das SIPO an rechtsgültig.
Art. 2, 9 PatV	Art. 5(3) Erstr. VO	Art. 5, 6(3) Erstr. VO Art. 1(1.4.2) GebV	Art. 6(3) Erstr. VO

Validierungs-staat	1 Vertragsstaat des Londoner Überein-kommens?	2 Übersetzungs-erfordernisse	3 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	4 Frist zur Einreichung der Übersetzung	5 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit
Kambodscha	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.				
Marokko	Keine Informationen zu Validierungs- bzw. Erstreckungsstaaten, da das Londoner Übereinkommen für diese nicht gilt.	Beim OMPIC ist eine Übersetzung der **Ansprüche** ins Arabische oder Französische einzureichen. Art. 50.4 Ges. Nr. 17-97	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Marokko, ist ein Vertreter mit Sitz oder Wohnsitz in Marokko zu bestellen. Art. 4 Ges. Nr. 17-97	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt Art. 50.4 Ges. Nr. 17-97	a) Ja b) innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 4 Art. 50.4 Ges. Nr. 17-97 Beschl. Nr. 9/2017
Republik Moldau	Keine Informationen zu Validierungs- bzw. Erstreckungsstaaten, da das Londoner Übereinkommen für diese nicht gilt.	Eine Übersetzung der Patentschrift in rumänischer Sprache ist bei der AGEPI einzureichen. Art. 44^2 (6), (7) Ges. Nr. 50/2008	Ja Art. 86 (2) Ges. Nr. 50/2008	Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt Nachfrist von 3 Monaten möglich bei Entrichtung einer Zuschlagsgebühr in Höhe von 100 % der vorgeschriebenen Gebühr Art. 44^2 (6), (7) und Art. 44^2 (10) Ges. Nr. 50/2008	a) 100 EUR und 5 EUR für die 21. und jede weitere Seite b) Tag der Einreichung der Übersetzung Art. 44^2 (6) Ges. Nr. 50/2008 Nr. 6 im Anhang zum Reg.beschl. Nr. 774/1997
Tunesien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.				

6 **a) Formblatt vorgeschrieben?** **b) Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen**	7 **Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird**	8 **Berichtigung der Übersetzung** **a) zulässig?** **b) Besondere Gebühr vorgesehen?**	9 **Besonderheiten**
a) Ja b) 1 Art. 2 Dekr.	Veröffentlichung in elektronischer Form auf dem Publikationsserver des OMPIC (*patent.ompic.ma*) Kopien möglich Hinweis auf die Veröffentlichung im amtlichen Katalog Eintragung des Hinweises auf die Erteilung des validierten Patents im Patentregister Art. 50.4, 49, 89 Ges. Nr. 17-97	a) Nein b) ./.	Im vorgeschriebenen Formblatt sind alle erforderlichen Informationen anzugeben.
a) Ja b) 1 Art. 44[2] (9) Ges. Nr. 50/2008	In elektronischer Form auf dem Publikationsserver der AGEPI Hinweis im Patentblatt Eintragung in das nationale Patentregister

V. Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents (Artikel 70 EPÜ)

Im Verfahren vor dem EPA sowie in jedem Vertragsstaat stellt der Wortlaut einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents in der Verfahrenssprache die verbindliche Fassung dar.

Jeder Vertragsstaat kann vorsehen, dass in seinem Staat eine im Übereinkommen vorgeschriebene Übersetzung in einer seiner Amtssprachen für den Fall maßgebend ist, dass der Schutzbereich der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents (Artikel 69 EPÜ) in der Sprache der Übersetzung enger ist als der Schutzbereich in der Verfahrenssprache; dies gilt nicht für Nichtigkeitsverfahren.

Jeder Vertragsstaat, der eine solche Vorschrift erlässt,

a) muss dem Anmelder oder Patentinhaber gestatten, eine berichtigte Übersetzung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents einzureichen

b) kann vorsehen, dass derjenige, der in diesem Staat in gutem Glauben eine Erfindung in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung einer Erfindung getroffen hat, deren Benutzung keine Verletzung der Anmeldung oder des Patents in der Fassung der ursprünglichen Übersetzung darstellen würde, nach Eintritt der rechtlichen Wirkung der berichtigten Übersetzung die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebes unentgeltlich fortsetzen darf (Artikel 70 (4) b) EPÜ).

Die nachstehende Tabelle enthält Informationen darüber, welche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents im Fall der Einreichung von Übersetzungen nach Artikel 67 (3) EPÜ und 65 (1) EPÜ als verbindliche Fassung maßgebend ist und ob ein Staat Bestimmungen über den in Artikel 70 (4) b) EPÜ vorgesehenen Fall der gutgläubigen Zwischenbenutzung erlassen hat.

Die nachstehende Tabelle enthält auch Informationen darüber, welche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents nach dem nationalen Recht der Erstreckungs- bzw. Validierungsstaaten maßgebend ist.

Vertragsstaat	1 Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents	2 Wurden Vorschriften nach Art. 70 (4) b) EPÜ erlassen?
Albanien	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache; dies gilt jedoch nicht für Nichtigkeitsverfahren. Art. 87/dh(2) PatG	Ja Art. 87/dh(4) PatG
Belgien	Keine Vorschriften nach Art. 70(3) EPÜ. Der Wortlaut in der Verfahrenssprache ist maßgebend.	./.
Bulgarien	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 72d(1) PatG	Ja Art. 72d(5) PatG
Dänemark	Für den Fall, dass der Schutzbereich der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents in der Sprache der Übersetzung enger ist als der Schutzbereich in der Verfahrenssprache, ist in Nichtigkeitsverfahren nur der Wortlaut in der Verfahrenssprache maßgebend. § 85(1) und (3) PatG	Ja § 86(3) PatG
Deutschland	Keine Vorschriften nach Art. 70(3) EPÜ. Der Wortlaut in der Verfahrenssprache ist maßgebend.	Nein
Estland	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 8 DurchfG	Ja § 9(3) DurchfG
Finnland	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache; in Nichtigkeitsverfahren die vom EPA veröffentlichte Fassung § 70p PatG	Ja § 70q PatG
Frankreich	Wortlaut in der Sprache des Verfahrens vor dem EPA Im Streitfall kann der Anwalt der Gegenpartei oder der Richter eine vollständige französische Übersetzung der europäischen Patentschrift fordern. Art. L. 614-7 PatG	Ja Art. L. 614-10 PatG
Griechenland	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 14(2) VOPr Nr. 77/88	Ja Art. 16 VOPr Nr. 77/88
Irland	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache; dies gilt jedoch nicht für Nichtigkeitsverfahren. In allen anderen Fällen ist der Wortlaut in der Verfahrenssprache maßgebend. Art. 121 PatG	Ja Art. 121(4) PatG
Island	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 85(1) PatG	Ja Art. 86(3) PatG
Italien	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 57(2) PatG	Ja Art. 57(5) PatG
Kroatien	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 125(2) PatG	Ja Art. 125(6) PatG
Lettland	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 72(1)(2) PatG	Ja Art. 72(4) PatG

Vertragsstaat	1 Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents	2 Wurden Vorschriften nach Art. 70 (4) b) EPÜ erlassen?
Liechtenstein	siehe Schweiz	
Litauen	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 80(1), (2) PatG	Ja Art. 80(3) PatG
Luxemburg	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 6(1) Ges. v. 27.5.77	Ja Art. 6(2) Ges. v. 27.5.77
Malta	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache R. 8(1) L.N. 99/2007	Ja R. 8(3) L.N. 99/2007
Monaco	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 3(1) VO Nr. 10.427	Ja Art. 3(3) VO Nr. 10.427
Niederlande	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 52(9) PatG	Ja Art. 55(3) PatG
Nordmazedonien	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache	Ja
Norwegen	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 66i PatG	Ja § 66j(1) und (2) PatG
Österreich	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 6(1) PatV-EG	Ja § 6(4) PatV-EG
Polen	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 7(2) GEPA	Ja Art. 7(4) GEPA
Portugal	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 86 PatG	Ja Art. 87(2) PatG
Rumänien	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache; dies gilt jedoch nicht für Nichtigkeitsverfahren. Art. 7 EPÜ-Beitr.Ges.	Ja Art. 7(3) EPÜ-Beitr.Ges.
San Marino	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 6(2) Ges.VO Nr. 76/2009	Ja Art. 6(5) Ges.VO Nr. 76/2009
Schweden	Bei Patenten, für die der Erteilungshinweis vor dem 1. Juli 2014 im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wurde: sowohl die ursprüngliche Fassung als auch die Übersetzung, soweit sie übereinstimmen; in Nichtigkeitsverfahren die vom EPA veröffentlichte Fassung. Bei Patenten, für die der Erteilungshinweis ab dem 1. Juli 2014 im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wurde: die vom EPA veröffentlichte ursprüngliche Fassung. § 90 PatG	Ja § 91(3) PatG (Aufgehoben 2014 und damit nur auf Anmeldungen anwendbar, die vor dem 1. Juli 2014 eingereicht wurden.)
Schweiz / Liechtenstein	./.	./.

* Vertragsstaat verlangt nur eine Übersetzung der Patentansprüche gemäß Art. 67 (3) EPÜ.

Vertragsstaat	1 Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents	2 Wurden Vorschriften nach Art. 70 (4) b) EPÜ erlassen?
Serbien	Maßgebend ist die Übersetzung. Der Wortlaut einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents in der Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt ist im Nichtigkeitsverfahren maßgebend, wenn der Schutzbereich enger ist als in der Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt. Art. 150(2) PatG	Ja Art. 150(6) PatG
Slowakei	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 62(1) und (2) PatG	Ja § 62(5) PatG
Slowenien	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 28(1) PatG	Ja Art. 28(3) PatG
Spanien	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 157 NPatG	Ja Art. 96 Kgl. VO 316
Tschechische Republik	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 35d(1) PatG	Ja § 35d(3) PatG
Türkei	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache R. 15 VOEP	Ja R. 17 VOEP
Ungarn	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache; dies gilt jedoch nicht für Nichtigkeitsverfahren. Wurde nach der Validierung zusätzlich zur Übersetzung der Ansprüche freiwillig eine ungarische Übersetzung der übrigen Teile des Patents eingereicht, ist die allgemeine Regel auf diese Übersetzung anwendbar, sobald sie vom HIPO veröffentlicht wurde. Art. 84/J PatG	Ja Art. 84/K(6) PatG
Vereinigtes Königreich	Übersetzung nach Art. 77 oder 78 PatG, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache; dies gilt jedoch nicht für Nichtigkeitsverfahren. In allen anderen Fällen ist der Wortlaut in der Verfahrenssprache maßgebend. Art. 80(1), (2) PatG	Ja Art. 80(4) PatG
Zypern	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 67(1) PatG	Ja Art. 67(3) PatG

Erstreckungsstaat	1 Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents	2 Besondere Vorschriften, wenn eine berichtigte Übersetzung rechtswirksam wird und Dritte die Erfindung auf der Grundlage der ursprünglichen Übersetzung bereits in gutem Glauben in Benutzung genommen haben
Bosnien und Herzegowina	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 6(2) Erstr.abk. Anhang Art. 89(2) PatG	Ja Art. 6(4) Erstr.abk. Anhang Art. 89(4) PatG
Montenegro	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache; dies gilt jedoch nicht für Nichtigkeitsverfahren. Art. 146(2) PatG	Ja Art. 146(6) PatG

Ehemaliger Erstreckungsstaat	1 Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents	2 Besondere Vorschriften, wenn eine berichtigte Übersetzung rechtswirksam wird und Dritte die Erfindung auf der Grundlage der ursprünglichen Übersetzung bereits in gutem Glauben in Benutzung genommen haben
Albanien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Mai 2010**.)	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache; dies gilt jedoch nicht für Nichtigkeitsverfahren. Art. 83(1), (2) PatG	Ja Art. 83(3) PatG
Kroatien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2008**.)	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 125(2) PatG	Ja Art. 125(6) PatG
Lettland (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Juli 2005**.)	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 72(1)(2) PatG	Ja Art. 72 PatG
Litauen (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2004**.)	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 72(1), (2) PatG	Ja Art. 725(3) PatG
Nordmazedonien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2009**.)	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 6(2) Erstr. VO	Ja Art. 6(3) Erstr. VO

Ehemaliger Erstreckungsstaat	1 Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents	2 Besondere Vorschriften, wenn eine berichtigte Übersetzung rechtswirksam wird und Dritte die Erfindung auf der Grundlage der ursprünglichen Übersetzung bereits in gutem Glauben in Benutzung genommen haben
Rumänien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. März 2003**.)	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache; dies gilt jedoch nicht für Nichtigkeitsverfahren. Art. VI.2 VO	Ja Art. VI.3 VO
Serbien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Oktober 2010**.)	Maßgebend ist die Übersetzung. Der Wortlaut einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents in der Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt ist im Nichtigkeitsverfahren maßgebend, wenn der Schutzbereich enger ist als in der Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt. Art. 125(2) PatG Erstr.	Ja Art. 125(3) PatG Erstr.
Slowenien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2002**.)	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 6(2) Erstr. VO	Ja Art. 6(3) Erstr. VO

Validierungsstaat	1 Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents	2 Besondere Vorschriften, wenn eine berichtigte Übersetzung rechtswirksam wird und Dritte die Erfindung auf der Grundlage der ursprünglichen Übersetzung bereits in gutem Glauben in Benutzung genommen haben
Kambodscha	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.	
Marokko	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache; dies gilt jedoch nicht für Nichtigkeitsverfahren. Art. 50.4 Ges. Nr. 17-97	Nein, siehe Kapitel IV, Abschnitt 7
Republik Moldau	Der Wortlaut einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents in der Sprache des Verfahrens vor dem EPA stellt in Verfahren in der Republik Moldau die verbindliche Fassung dar. Art. 44^3 (1) Ges. Nr. 50/2008	Wer in gutem Glauben eine Erfindung in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung einer Erfindung getroffen hat, deren Benutzung keine Verletzung der Anmeldung oder des Patents in der Fassung der ursprünglichen Übersetzung darstellen würde, kann nach Eintritt der rechtlichen Wirkung der berichtigten Übersetzung die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen. Art. 44^3 (4) Ges. Nr. 50/2008
Tunesien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.	

A. Zahlung von Jahresgebühren für europäische Patente VI.

B. Zahlung von Jahresgebühren nach einem erfolgreichen Antrag auf Überprüfung (Artikel 112a (5) EPÜ)

Nach Artikel 141 EPÜ können "nationale" Jahresgebühren für das europäische Patent für die Jahre erhoben werden, die an das Jahr anschließen, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im "Europäischen Patentblatt" bekanntgemacht wird. Wird eine Jahresgebühr kurz vor dieser Bekanntmachung fällig, so ist diese noch an das EPA zu zahlen. Der Hinweis wird in diesem Fall erst bekanntgemacht, wenn die Jahresgebühr entrichtet ist. Nähere Hinweise zur Berechnung der Patentjahre, für die "nationale" Jahresgebühren zu zahlen sind, sind im ABl. EPA 1984, 272 veröffentlicht worden.

Die Tabelle in Teil A enthält die wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften und Erfordernisse, die für die Zahlung der "nationalen Jahresgebühren" für europäische Patente zu beachten sind. Nationale Bestimmungen über die Ermäßigung von Jahresgebühren im Zusammenhang mit Lizenzbereitschaft und eventuelle Vorschriften über Stundungsmöglichkeiten und Zahlungsaufschub sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Unabhängig von den Angaben in Abschnitt 3 der nachstehenden Tabelle ist für alle Vertragsstaaten die in Artikel 141 (2) EPÜ vorgesehene Mindestfrist maßgebend, d. h. "nationale" Jahresgebühren für das europäische Patent, die innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig werden, gelten als wirksam entrichtet, wenn sie innerhalb dieser Frist gezahlt werden. Eine nach nationalem Recht vorgesehene Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die in den Abschnitten 1 und 3 angegebenen Gebührenbeträge in verschiedenen Vertragsstaaten häufigen Änderungen unterliegen. Das EPA kann daher keine Gewähr für die Gültigkeit dieser Beträge übernehmen. Es ist jedoch wie schon bisher bemüht, über derartige Änderungen möglichst aktuell in seinem Amtsblatt zu berichten.

Die Tabelle in Teil A enthält auch die Rechtsvorschriften des nationalen Rechts der Erstreckungs- bzw. Validierungsstaaten, die für die Zahlung der Jahresgebühren für erstreckte oder validierte europäische Patente zu beachten sind.

Ein **Verfahren nach Artikel 112a EPÜ** kann dazu führen, dass ein widerrufenes europäisches Patent wiederauflebt. Drei Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein:

- eine Beschwerdekammer hat ein europäisches Patent widerrufen oder eine Beschwerde gegen die Widerrufsentscheidung der Einspruchsabteilung zurückgewiesen,

- der Patentinhaber reicht einen Antrag auf Überprüfung nach Artikel 112a EPÜ gegen diese Entscheidung der Beschwerdekammer ein,

- die Große Beschwerdekammer erachtet den Überprüfungsantrag für begründet und ordnet deshalb nach Artikel 112a (5) EPÜ die Wiederaufnahme des Verfahrens vor den Beschwerdekammern an.

Dann lebt das widerrufene Patent wieder auf, und es können auch für die Zeit, in der das Patent widerrufen war, nationale Jahresgebühren anfallen.

Jahresgebühren werden selbstverständlich auch in der Zeit fällig, in der das wieder aufgenommene Beschwerdeverfahren läuft.

Die Tabelle in Teil B enthält die nationalen Rechtsvorschriften und Erfordernisse, die für die Zahlung der "nationalen Jahresgebühren" für europäische Patente zu beachten sind, wenn die Große Beschwerdekammer – nach einem erfolgreichen Antrag auf Überprüfung – entscheidet, den Widerruf des Patents aufzuheben und das Beschwerdeverfahren wiederzueröffnen.

Vertragsstaat **Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren**	**1** **Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)**	**2** **a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr)** **b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*** **c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt**	**3** **Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr)** **a) Zeitraum** **b) Zuschlagsgebühr**
Albanien Art. 40, 41, 86 Geb.Erl.	**Jahr** **ALL** **Jahr** **ALL** 1. 0 11. 27 000 2. 5 000 12. 30 000 3. 6 000 13. 35 000 4. 8 000 14. 40 000 5. 10 000 15. 45 000 6. 12 000 16. 50 000 7. 14 000 17. 55 000 8. 18 000 18. 60 000 9. 20 000 19. 65 000 10. 25 000 20. 70 000 Art. 41(2) PatG	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 12 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Art. 41(3) PatG Kapitel 16 (2.1) PatV Geb.Erl.	a) i) 6 Monate ab Fälligkeitstag ii) 8 Monate ab Fälligkeitstag b) i) 50 % ii) 100 %

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Ja i) an den Lizenznehmer, wenn der Patentinhaber die entsprechende Gebühr nicht rechtzeitig zahlt und im Patentregister eine Lizenz für einen Dritten eingetragen ist ii) an den Patentinhaber oder seinen Vertreter; Mitteilungen ergehen nur an die Anschriften der Patentinhaber oder ihrer Vertreter im Hoheitsgebiet der Republik Albanien. b) i) ca. 8 Wochen vor Ablauf der Nachfrist ii) innerhalb von 2 Monaten nach dem Fälligkeitstag	a) Ja b) spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß Abschnitt 3	a) und c) Ja Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in Albanien haben, müssen einen vor der GDIP zugelassenen Vertreter bestellen b) ./.	Veröffentlichung im Patentblatt Eintragung im Patentregister
Art. 41(3), 46(5) PatG	Art. 35 PatG	Art. 35 PatG	Teil XIV (3.3) PatV

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr

Belgien
Art. 3 § 3 Ges. v. 21.4.07 und
Art. 8 Kgl. Erl. v. 5.12.07**
Art. 5 § 3 Ges. v. 8.7.77 und
Art. 9 Kgl. Erl. v. 27.2.81***
Art. XI.83(4) WGB****
Art. 9 Kgl. Erl. v. 12.5.15****
Art. 1 Kgl. Erl. v. 9.11.15

Anfragen betreffend Jahresgebühren:

Tel. +32 2 277 52 96
Fax +32 2 277 52 62

Jahr	EUR	Jahr	EUR
3.	40	12.	240
4.	55	13.	275
5.	75	14.	320
6.	95	15.	360
7.	110	16.	400
8.	135	17.	450
9.	165	18.	500
10.	185	19.	555
11.	215	20.	600

a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag für den Antrag auf ein europäisches Patent ohne einheitliche Wirkung entsprechende Tag fällt

b) Seit dem 22. September 2014 gibt es keine Zahlungsfrist ohne Zuschlagsgebühr. Eine Zuschlagsgebühr wird fällig, wenn die Jahresgebühr verspätet gezahlt wird.

c) Zahlungen dürfen nicht früher als 6 Monate vor dem Fälligkeitstag der Gebühr erfolgen.

a) Wird die Jahresgebühr nicht fristgerecht entrichtet, kann sie innerhalb einer Nachfrist von 6 Monaten ab dem Fälligkeitstag der Jahresgebühr erhöht um eine Zuschlagsgebühr gezahlt werden.

b) 3.-10. Jahr: 85 EUR

11.-20. Jahr: 230 EUR

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

** Europäische Patente auf zwischen dem 13. Dezember 2007 und dem 21. September 2014 eingereichte Anmeldungen.

*** Europäische Patente auf vor dem 13. Dezember 2007 eingereichte Anmeldungen.

**** Europäische Patente auf nach dem 22. September 2014 eingereichte Patentanmeldungen.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Nein b) ./.	a) Ja b) In Artikel 40 des Gesetzes vom 28. März 1984 war ein spezifisches Wiedereinsetzungsverfahren für die verspätete Zahlung von Jahresgebühren vorgesehen. Dieses Verfahren wurde mit Inkrafttreten der Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuchs (WGB) zu Patenten durch ein allgemeines Verfahren für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ersetzt, das in Artikel XI.77 WGB festgelegt ist und für europäische Patente gilt, die vor dem Inkrafttreten des WGB erteilt wurden (Art. 35(3) des Gesetzes vom 19. April 2014). Die Frist, innerhalb derer ein Anmelder oder Patentinhaber einen Wiedereinsetzungsantrag stellen kann, ist die kürzere der beiden Folgenden: - 2 Monate ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Grundes des Versäumnisses der Frist für die betreffende Handlung - 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der in Artikel XI.48(1) 4. Absatz WGB vorgesehenen Nachfrist von 6 Monaten ab dem Fälligkeitstag der Jahresgebühr Die Jahresgebühr ist innerhalb der geltenden Frist für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrags zu entrichten. Im Antrag ist darzulegen, aus welchen Gründen die Frist nicht eingehalten wurde (Anwendung des Kriteriums der gebotenen Sorgfalt). Die Beweismittel, auf die der Antrag gestützt wird, sind vor Ablauf einer Frist von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Wiedereinsetzung zu übermitteln. Zudem ist eine Wiedereinsetzungsgebühr in Höhe von 350 EUR zu entrichten. Wird dem Antrag stattgegeben, so gelten die Rechtsfolgen der Fristversäumung als nicht eingetreten. Die Entscheidung, ob dem Antrag stattgegeben wird oder nicht, wird im Register eingetragen. Wird dem Antrag stattgegeben, sind die Jahresgebühren, die im Zeitraum ab dem Tag, an dem der Rechtsverlust eintrat, bis einschließlich zum Tag der Eintragung der Entscheidung im Register fällig geworden wären, innerhalb von 4 Monaten ab letzterem Tag zu entrichten.	a) Nein. Jeder kann die Jahresgebühren zahlen. b) ./. c) siehe Tabelle III.B, Abschnitt 1	Bestätigung der Nichtzahlung auf Antrag Eintragung des Erlöschens im Patentregister

Vertragsstaat **Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren**	**1** **Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)**	**2** **a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr)** **b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*** **c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt**	**3** **Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr)** **a) Zeitraum** **b) Zuschlagsgebühr**
	Art. XI.48 WGB Art. 1 Kgl. Erl. v. 9.11.15	Art. XI.48 WGB Art. 8 Kgl. Erl. v. 5.12.07** Art. 9 Kgl. Erl. v. 27.2.81*** Art. 9 Kgl. Erl. v. 12.5.15****	Art. XI.48(1) 4. Absatz WGB Art. 1 Kgl. Erl. v. 9.11.15
Bulgarien Art. 72e, Art. 33 PatG GebVerz Anfragen betreffend Jahresgebühren: Tel. +359 2 9701321 Fax +359 2 8735258	**Jahr** **BGN** **Jahr** **BGN** 1. 40 11. 600 2. 40 12. 700 3. 40 13. 800 4. 40 14. 900 5. 140 15. 1 000 6. 180 16. 1 100 7. 220 17. 1 200 8. 270 18. 1 300 9. 380 19. 1 500 10. 500 20. 1 700 GebVerz	a) letzter Tag des Monats, in dem das jeweilige Patentjahr abläuft (Jedes Patentjahr beginnt mit dem Anmeldetag der Patentanmeldung.) b) 2 Monate nach Maßgabe des Artikels 141 EPÜ c) Zahlungen dürfen nicht früher als 12 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Art. 33(1), (2) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) doppelte Gebühr Art. 33(3) PatG
Dänemark §§ 81 und 99 PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. +45 43 508000 Fax +45 43 508001	**Jahr** **DKK** **Jahr** **DKK** 1. 500 11. 2 550 2. 500 12. 2 800 3. 500 13. 3 050 4. 1 100 14. 3 300 5. 1 250 15. 3 600 6. 1 400 16. 3 900 7. 1 600 17. 4 200 8. 1 800 18. 4 500 9. 2 050 19. 4 800 10. 2 300 20. 5 100 § 99(1) PatG	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 3 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. § 41(1) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 20 % §§ 81(2), 41(3) und 99(2) PatG

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
	Art. XI.77 WGB Art. 27bis Kgl. Erl. v. 2.12.86	Art. XI.62(4) WGB	Art. XI.48(2) WGB
a) Nein b) ./.	a) Ja b1) Ein Patent, das aufgrund Nichtzahlung einer Jahresgebühr erloschen ist, kann innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der in Art. 33(3) PatG genannten Frist unter Entrichtung einer entsprechenden Gebühr sowie der ursprünglich geschuldeten Gebühr in doppelter Höhe wiederhergestellt werden. b2) 1 Monat nach Wegfall der Ursache; spätestens 3 Monate nach Ablauf der versäumten Frist Art. 26(2), Art. 49 PatG	a) Nein b) ./. c) Ja	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt
a) Nein; jedoch wird an Anmelder/Vertreter ein Postscheckvordruck zugestellt b) innerhalb von 2 bis 4 Wochen nach dem Fälligkeitstag	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens innerhalb von 1 Jahr nach Ablauf der Nachfrist gemäß Abschnitt 3 § 72(1) PatG	a) Nein b) Nein c) Nein § 66 PatG	Bekanntmachung im dänischen Patentblatt "Dansk Patenttidende" Eintragung im Patentregister § 51, vgl. § 55 PatG § 47 (1) und (4) PatV

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Deutschland Art. II § 7 IntPatÜbkG i.V.m. § 17 PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. +49 89 2195-1000 Fax +49 89 2195-2221	**Jahr / EUR / Jahr / EUR** 3. 70 12. 620 4. 70 13. 760 5. 90 14. 910 6. 130 15. 1 060 7. 180 16. 1 230 8. 240 17. 1 410 9. 290 18. 1 590 10. 350 19. 1 760 11. 470 20. 1 940 Nach Eingang einer Lizenzbereitschaftserklärung fällig werdende Jahresgebühren ermäßigen sich auf die Hälfte. Die Jahresgebühren für das 3. bis 5. Jahr ermäßigen sich auf insgesamt 200 EUR, wenn sie bereits bei Fälligkeit der 3. Jahresgebühr entrichtet werden. § 23(1) PatG Gebührenverzeichnis PatKostG	a) letzter Tag des Monats, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt b) bis zum Ablauf des 2. Monats nach Fälligkeit c) Zahlungen dürfen nicht früher als 1 Jahr vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Ausnahme: Zahlung der 3. bis 5. Jahresgebühr bei Fälligkeit der 3. Jahresgebühr möglich (Nr. 312 205 Gebührenverzeichnis PatKostG) §§ 3(2), 5(2), 7(1) Satz 1 PatKostG Art. II § 7 IntPatÜbkG	a) bis zum Ablauf des 6. Monats nach Fälligkeit b) 50 EUR § 7(1) Satz 2 PatKostG Gebührenverzeichnis PatKostG
Estland § 10 DurchfG § 104(3) GebG Anfragen betreffend Jahresgebühren und zum Patentregister: Tel. +372 6277908 (Patentregister) Fax +372 6277943	**Jahr / EUR / Jahr / EUR** 1. 26 11. 245 2. 26 12. 285 3. 64 13. 320 4. 77 14. 360 5. 96 15. 405 6. 120 16. 450 7. 135 17. 495 8. 155 18. 540 9. 180 19. 585 10. 205 20. 630 § 106(3) GebG	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 6 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. § 10(3) DurchfG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 10 % § 10(4) DurchfG

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Nein b) ./.	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens 1 Jahr nach Ablauf der versäumten Frist § 123 PatG	a) Nein b) Nein c) Ja (vgl. auch Mitteilung Nr. 4/84 des Präsidenten des DPMA im Bl.f.PMZ 1984,117 = ABl. EPA 1984, 275) § 25 PatG	Eintragung in das Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt § 30(1), 32(5) PatG
a) Nein b) ./.	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens 1 Jahr nach Ablauf der Nachfrist gemäß Abschnitt 3 § 29(2), (3) PatG	a) Nein b) ./. c) ./. § 15 DurchfG	Bekanntmachung in "Eesti Patendileht" (Amtsblatt) Eintragung im Patentregister § 38(2) PatG § 17 DurchfG

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Finnland § 41, 51, 70l PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. +358 29 5095000 Fax +358 29 5095328	**Jahr** **EUR** **Jahr** **EUR** 3. (1. bis einschl. 3. Jahr) 200 12. 500 4. 125 13. 550 5. 150 14. 600 6. 200 15. 650 7. 250 16. 700 8. 300 17. 750 9. 350 18. 800 10. 400 19. 850 11. 450 20. 900 GebVO	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt. Die erste Jahresgebühr wird aber erst am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat der Patenterteilung fällig. b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 6 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. § 41, 70 I PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 20 % § 41 PatG GebVO
Frankreich Art. L. 612-19 PatG Art. R. 613-46, R. 613-47, R. 613-63 und R. 614-16 VO Anfragen betreffend Jahresgebühren: Direction de la propriété industrielle – Département des données, Pôle examen et gestion des redevances	**Jahr** **EUR** **Jahr** **EUR** 2. 38 12. 300 3. 38 13. 350 4. 38 14. 400 5. 38 15. 460 6. 76 16. 520 7. 96 17. 580 8. 136 18. 650 9. 180 19. 730 10. 220 20. 800 11. 260 vorbehaltlich der in Art. R 613-63 VO vorgesehenen möglichen Anpassung Geb.Erl. v. 24.4.08 (in der am 6.3.20 geänderten Fassung)	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt (nächster Werktag, wenn Samstag, Sonntag oder Feiertag) b) Bei nicht ausreichender Zahlung innerhalb der in a) genannten Frist ist keine Zuschlagsgebühr erforderlich, wenn der fehlende Betrag innerhalb der Frist zur Zahlung der Zuschlagsgebühr entrichtet wird c) Zahlungen dürfen nicht früher als 12 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Art. L. 612-19 PatG R. 613-46, R. 613-47 VO	a) 6 Monate ab dem Tag nach dem Fälligkeitstag b) 50 % der fälligen Jahresgebühr Art. L. 612-19 PatG Art. R. 613-46, R. 613-47 und R. 618-3 VO Geb.Erl. v. 24.4.08 (in der am 6.3.20 geänderten Fassung)

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Nein b) ./.	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß Abschnitt 3	a) Nein b) Nein c) Nein	Bekanntmachung in "Patenttilehti" (Finnisches Patentblatt) Eintragung im Patentregister
	§ 71a PatG		§ 55 PatG § 40 PatV
a) Ja (Zahlungsaufforderungen werden auch ins Ausland versandt) b) 2 Monate nach Fälligkeit	a) Ja b) Die Beschwerde ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der sechsmonatigen Nachfrist sowie innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses einzulegen (die nicht gezahlte Jahresgebühr ist ebenfalls innerhalb dieser 2 Monate zu entrichten). Beschwerdegebühr: 156 EUR	a) Nein b) Nein; natürliche oder juristische Personen ohne Sitz oder Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Staat müssen jedoch einen zugelassenen Vertreter bestellen, der die Erfordernisse des Art. R. 612-2 zu erfüllen hat. Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem INPI wird nachdrücklich empfohlen, sich für das "e-procedures" Portal unter *https://procedures.inpi.fr/* anzumelden und das Patent im Konto hochzuladen. c) Nein; natürliche oder juristische Personen ohne Sitz oder Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Staat müssen jedoch einen zugelassenen Vertreter bestellen, der die Erfordernisse des Art. R. 612-2 zu erfüllen hat.	Feststellung durch Beschluss des Direktors des INPI (Zustellung an Patentinhaber) Veröffentlichung des Beschlusses im "Bulletin Officiel" (BOPI) Eintragung im Patentregister
Art. R. 613-48 VO	Art. L. 612-16 PatG Art. R. 613-52 VO		Art. L. 613-22 PatG Art. R. 613-50 VO

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Griechenland Art. 24 Ges. Nr. 1733/87 Art. 17, 18a VOPr Nr. 77/88 Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. +30 210 6183509 Fax +30 210 6819231	**Jahr / EUR / Jahr / EUR** 3. 20 12. 300 4. 50 13. 400 5. 80 14. 500 6. 90 15. 600 7. 100 16. 700 8. 115 17. 800 9. 140 18. 900 10. 190 19. 1 000 11. 240 20. 1 100 Beschl. v. 31.8.2016	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ./. c) jederzeit nach dem Anmeldetag Art. 24(2) Ges. Nr. 1733/87	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Art. 24(2) Ges. Nr. 1733/87
Irland Art. 99 PatG R. 34 PatV PatGebV Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. +353 56 7720122 Fax +353 56 7720100	**Jahr / EUR / Jahr / EUR** 3. 60 12. 265 4. 90 13. 285 5. 114 14. 311 6. 134 15. 335 7. 150 16. 356 8. 176 17. 382 9. 194 18. 408 10. 220 19. 438 11. 242 20. 468	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 4 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Formblatt Nr. 4 ist bei der Zahlung einzureichen. Art. 36(3) PatG R. 34(2), (3) PatV	a) bis zu 6 Monate auf Antrag durch den bzw. für den Patentinhaber an den "Controller" b) 1.-3. Monat: 11 EUR pro Monat 4.-6. Monat: 19 EUR pro Monat a) und b) Der Antrag auf Fristverlängerung und die Zuschlagsgebühr müssen vor Ablauf der im Antrag genannten Verlängerung übermittelt werden. Art. 36(3) PatG PatGebV

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Ja, an die Zustellanschrift in Griechenland, aber unverbindlich; Zahlungsaufforderungen werden nicht ins Ausland versandt. b) ca. 1 Monat vor Ablauf der Nachfrist	a) Nein b) ./.	a) Die Einzahlung muss durch den Patentinhaber oder durch einen griechischen Rechtsanwalt erfolgen. Patentinhaber ohne Sitz oder Wohnsitz in Griechenland müssen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennen. b) Nein, aber Angabe einer inländischen Zustellanschrift c) ./. Art. 19 VOPr Nr. 77/88	Veröffentlichung im "EDBI"; der Rechtsverlust wird am Tag der Veröffentlichung wirksam. Art. 16(2) Ges. Nr. 1733/87
a) Ja b) nicht später als 6 Wochen nach Fälligkeit R. 34(5), (6) PatV	a) Ja b) innerhalb von 2 Jahren seit dem Tag, an dem das Patent erloschen ist Art. 37 PatG R. 35 PatV	a) Nein b) Nein, aber Angabe einer Zustellanschrift im EWR c) Ja Art. 37(2) PatG R. 34(5), 34(6), 93(1) PatV S.I. 141/2006, S.I. 579/2015	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im IPOI Journal

Vertragsstaat **Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren**	**1** **Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)**	**2** **a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr)** **b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*** **c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt**	**3** **Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr)** **a) Zeitraum** **b) Zuschlagsgebühr**
Island Art. 81 vgl. Art. 41 PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. +35 4 580-9400 hugverk@hugverk.is / isipo@isipo.is	**Jahr** **ISK** **Jahr** **ISK** 1. 11 600 11. 26 600 2. 11 600 12. 29 000 3. 11 600 13. 32 000 4. 13 400 14. 36 200 5. 14 400 15. 40 500 6. 15 800 16. 44 700 7. 17 600 17. 50 200 8. 19 400 18. 55 100 9. 21 800 19. 60 400 10. 24 200 20. 66 500 Art. 3 GebV (wird regelmäßig aktualisiert) Anfallende Bankspesen können variieren, in der Regel werden bei Überweisungen jedoch mindestens 700 ISK in Rechnung gestellt.	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt Die an das ISIPO zu entrichtende Jahresgebühr für das erste Jahr wird jedoch erst 4 Monate nach der Erteilung fällig. b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 3 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Art. 41(1), 81(1) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 20 % Art. 81(2), 41(3) PatG Art. 3(2) GebV
Italien Min.Erl. v. 2.4.2007	**Jahr** **EUR** **Jahr** **EUR** 5. 60 13. 530 6. 90 14. 600 7. 120 15. 650 8. 170 16. 650 9. 200 17. 650 10. 230 18. 650 11. 310 19. 650 12. 410 20. 650	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ./. c) keine spezielle Rechtsvorschrift	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 100 EUR Art. 227 PatG

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Ja, bei Vorliegen einer E-Mail des Rechtsinhabers/Vertreters b) Einen Monat vor dem Fälligkeitstag Art. 41(4) PatG	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß Abschnitt 3 and vorbehaltlich der Entrichtung der Wiedereinsetzungsgebühr und der Nachholung der versäumten Handlung. Art. 72 vgl. Art. 78 PatG Art. 97 PatV Art. 17(2) GebV	a), b) und c) Ein Anmelder ohne Wohnsitz in Island benötigt einen in der EU, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, in der Schweiz oder auf den Färöer-Inseln ansässigen Vertreter, der ihn in allen die Anmeldung betreffenden Angelegenheiten vertreten kann. Sobald das Patent in Island Gültigkeit erlangt hat, ist, außer wenn vom ISIPO verlangt, kein Vertreter mehr erforderlich. Art. 12 oder 66 PatG	Bekanntmachung im isländischen IP-Blatt "Hugverkatíðindi" Eintragung im Patentregister Mitteilung per E-Mail an den Rechtsinhaber/Vertreter Art. 41(4) und 51 PatG Art. 93 PatV
a) Nein b) ./.	a) Ja b) innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall der Ursache für das Fristversäumnis spätestens 12 Monate nach Ablauf der versäumten Frist Art. 193(2) PatG	a) Nein b) ./. c) Nein	Bestätigung der Nichtzahlung auf Antrag

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Kroatien Art. 88 PatG	**Jahr** **HRK** **Jahr** **HRK** 3. 260 12. 1 800 4. 320 13. 2 100 5. 440 14. 2 300 6. 560 15. 2 600 7. 640 16. 3 000 8. 820 17. 3 500 9. 940 18. 4 600 10. 1 200 19. 5 800 11. 1 500 20. 6 900 Art. 14 GebV	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) ./. c) Keine spezielle Rechtsvorschrift: Zahlungen dürfen für mehr als ein Patentjahr erfolgen. Werden die Gebühren jedoch später geändert, muss der Patentinhaber die Differenz zwischen dem im Voraus gezahlten Betrag und dem für das betreffende Jahr fälligen Betrag bezahlen. Art. 129 PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 100 % Art. 88(5) PatG
Lettland Art. 73 PatG GebVO	**Jahr** **EUR** 3. 90 4. 120 5. 140 6. 160 7. 180 8. 220 9. 270 10. - 15. 320 16. - 20. 420	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) eine Gebühr, die innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt fällig wird, kann innerhalb dieser 3 Monate ohne Zuschlagsgebühr gezahlt werden. c) keine Angaben Art. 73(2) PatG	a) 6 Monate b) 25 % Art. 43 PatG
Liechtenstein	siehe Schweiz		

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPU.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Ja b) ca. 1 Monat nach dem Fälligkeitstag Art. 88(6) PatG	a) Ja b) innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Ursache für das Fristversäumnis oder 12 Monate nach Ablauf der Nachfrist für die Entrichtung von Jahresgebühren Art. 28 PatG	a) Nein b) Ja c) Ja Art. 17 PatG	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt Art. 20.2 und 90.2 PatG
a) Ja, aber unverbindlich b) ./.

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Litauen Anhang I Geb.Ges.	**Jahr** **EUR** 3. 81 4. 92 5. 115 6. 139 7. 162 8. 185 9. 208 10. 231 11. - 15. 289 16. - 20. 347 Anhang I Geb.Ges.	a) letzter Tag des Patentjahres vor demjenigen, für das die Jahresgebühr fällig ist (Ein Patentjahr beginnt jeweils am dem Anmeldetag entsprechenden Tag.) b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 2 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Geb.Ges. Art. 36(4) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Art. 36(5) PatG
Luxemburg Art. 10 Ges. v. 27.5.77 Anfragen betreffend Jahresgebühren: Tel. +352 247-84113, -84120, -84156 *https://patent.public.lu* bpp@eco.etat.lu	**Jahr** **EUR** **Jahr** **EUR** 3. 33 12. 165 4. 41 13. 180 5. 52 14. 198 6. 66 15. 213 7. 82 16. 230 8. 99 17. 246 9. 115 18. 262 10. 131 19. 281 11. 148 20. 300 Art. 5 GebV	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 12 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Art. 10 Ges. v. 27.5.77 Art. 67, 68, 92(3) PatG Art. 6, 7 GebV	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 20 EUR Art. 10 Ges. v. 27.5.77 Art. 67 PatG Art. 6, 9 GebV

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Ja b) nach dem Fälligkeitstag Art. 36(5) PatG	a) Ja (Antragsgebühr: 173 EUR) b) Innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Grundes für das Fristversäumnis oder innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der versäumten Frist oder, in Fällen, in denen die Frist für die Entrichtung der Jahresgebühr versäumt wurde, innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der in Artikel 5*bis* der Pariser Verbandsübereinkunft vorgeschriebenen Nachfrist, je nachdem, welche Frist früher abläuft. Art. 33 PatG Geb.Ges.	a) und c) Ja Juristische oder natürliche Personen ohne Wohnsitz, Sitz, eingetragene Niederlassung oder Vertretung in Litauen, im EWR oder in einem EPÜ-Vertragsstaat müssen einen in der Liste der Patentanwälte Litauens eingetragenen Anwalt bestellen. b) ./.	Eintragung in eine Datenbank europäischer Patente Veröffentlichung im Patentblatt Online unter *http://vpb.lrv.lt* Art. 29 PatG
a) Nein b) ./.	a) Ja b) 20 Monate seit dem Tag, an dem das Patent erloschen ist Art. 70 PatG	a) Nein b) ./. c) Ja	Informationen zum Tag des Erlöschens des Patents werden nachträglich zur Verfügung gestellt.

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Malta R. 39 L.N. 117/2002	**Jahr EUR Jahr EUR** 3. 34,94 12. 139,76 4. 46,59 13. 141,41 5. 58,23 14. 163,06 6. 69,88 15. 174,10 7. 81,53 16. 186,35 8. 93,17 17. 198,00 9. 104,82 18. 209,64 10. 116,47 19. 221,29 11. 128,12 20. 232,94 R. 39 L.N.117/2002	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 6 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Art. 26 (2), (3) PatG 2000 R. 24 (1), (2), (3), (4), (5) L.N. 117/2002	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) Zuschlagsgebühr bei Entrichtung der Jahresgebühr nach dem letzten Tag des Monats, in den der Fälligkeitstag fällt, und innerhalb von 1 Monat ab Fälligkeit: 11,65 EUR innerhalb von 2 Monaten ab Fälligkeit: 16,31 EUR innerhalb von 3 Monaten ab Fälligkeit: 23,29 EUR innerhalb von 4 Monaten ab Fälligkeit: 32,61 EUR innerhalb von 5 Monaten ab Fälligkeit: 44,26 EUR innerhalb von 6 Monaten ab Fälligkeit: 58,23 EUR R. 39 L.N. 117/2002
Monaco Art. 4 PatG GebV Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. +377 98989801 Fax +377 92057520	**Jahr EUR Jahr EUR** 1. 1 11. 210 2. 30 12. 245 3. 50 13. 280 4. 55 14. 325 5. 90 15. 340 6. 120 16. 355 7. 135 17. 365 8. 140 18. 370 9. 150 19. 390 10. 170 20. 415 GebV	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 12 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Art. 4(2), (3) Min. Erl.	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 20 % Art. 5 VO Nr. 10.427 Art. 4(4) Min. Erl.

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Nein b) ./. R. 24(3) L.N. 117/2002	a) Wenn die gesetzte Frist nicht eingehalten werden kann und dies die Zurückweisung der Patentanmeldung, das Erlöschen des Patents oder den Verlust eines sonstigen Rechts oder eines Rechtsmittels zur Folge hat. b) innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall der Ursache für das Fristversäumnis oder innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der versäumten Frist, je nachdem, was früher eintritt Art. 46(1), (2) PatG 2000	a) Nein b) Nein c) Ja	./.
a) Ja (Zahlungsaufforderungen werden auch ins Ausland versandt) b) keine Angaben	a) Nein b) ./.	a) Nein b) Nein c) ./.	./.

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Niederlande Art. 61, 103 PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. +31 88 602 66 60	**Geb. Nr. / Jahr / EUR** 1 / 1. / 0 2 / 2. / 0 3 / 3. / 0 4 / 4. / 40 5 / 5. / 100 6 / 6. / 160 7 / 7. / 220 8 / 8. / 280 9 / 9. / 340 10 / 10. / 400 11 / 11. / 500 12 / 12. / 600 13 / 13. / 700 14 / 14. / 800 15 / 15. / 900 16 / 16. / 1 000 17 / 17. / 1 100 18 / 18. / 1 200 19 / 19. / 1 300 20 / 20. / 1 400 Die Gebührennummer entspricht dem Patentjahr, gerechnet ab dem Anmeldetag. (Näheres sh. ABl. EPA 2008, 412.) Art. 6(7) PatV	a) Jahresgebühren sind für jedes kommende Patentjahr zu zahlen und sind am letzten Tag des Monats fällig, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt. b) ./. c) keine spezielle Rechtsvorschrift (jederzeit nach Patenterteilung) Art. 61(1), (2) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Art. 62 PatG Art. 6(8) PatV

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Nein b) ./.	a) Ja b) innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Fristversäumnisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist Im Falle eines Verstoßes gegen Art. 9 (6), (7) oder (8) PatG (die Priorität betreffende Bestimmungen) ist der Antrag auf Wiedereinsetzung spätestens 2 Monate nach Ablauf der versäumten Frist zu stellen.	a) Nein b) ./. c) Nein, es können jedoch nur in den Niederlanden zugelassene Patentanwälte oder Rechtsanwälte den Patentinhaber oder Anmelder vor dem NL-Patentamt vertreten.	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung in "De Industriële Eigendom"
	Art. 23 PatG	Art. 23b(1) PatG	Art. 20, 62 PatG

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Nordmazedonien Art. 86 PatG Nr. 109 Geb.Ges.	**Jahr MKD Jahr MKD** 3. 800 12. 5 000 4. 1 000 13. 6 000 5. 1 200 14. 7 000 6. 1 400 15. 8 000 7. 1 600 16. 9 000 8. 1 800 17. 10 000 9. 2 000 18. 11 000 10. 3 000 19. 12 000 11. 4 000 20. 13 000	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) 2 Monate nach dem Fälligkeitstag c) Zahlungen dürfen nicht früher als 6 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen.	a)i) 3 Monate ab Fälligkeitstag ii) 9 Monate ab Fälligkeitstag b)i) 25 % ii) 100 %
Norwegen GebO	**Jahr NOK Jahr NOK** 1. 700 11. 3 500 2. 700 12. 3 850 3. 700 13. 4 200 4. 1 350 14. 4 500 5. 1 650 15. 4 850 6. 2 000 16. 5 200 7. 2 200 17. 5 500 8. 2 550 18. 5 800 9. 2 850 19. 6 200 10. 3 200 20. 6 500 § 29 GebO	a) letzter Tag des Kalendermonats, in dem das Gebührenjahr beginnt, d. h. des Monats, in dem die Anmeldung beim EPA eingereicht wurde Liegt der Monat, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt, allerdings zwischen dem Monat, in dem das Patent vom EPA erteilt wurde, und dem Monat, in dem die Frist für die Übersetzung der Unterlagen endet, so sind die Jahresgebühren frühestens zum selben Zeitpunkt fällig wie die übersetzten Unterlagen. b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 6 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. §§ 41, 66e PatG § 29(2) GebO	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 700 NOK § 41(3) PatV § 29(3) GebO

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Nein b) ./.	a) Ja b) spätestens 3 Monate nach Ablauf der versäumten Frist	a) Nein b) ./. c) Ja	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt
a) Ja, aber unverbindlich; Zahlungsaufforderungen werden in Norwegisch und in Englisch innerhalb Norwegens und ins Ausland versandt b) ca. 2 Monate vor Ablauf der Nachfrist gemäß Abschnitt 3	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß Abschnitt 3 § 72 PatG	a) Nein b) Nein c) Nein § 67 PatG	Bekanntmachung im norwegischen Patentblatt "Norsk patenttidende" Eintragung im Patentregister §§ 57 PatV (sh. § 55 PatG) und 45 PatV

Vertragsstaat **Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren**	**1** **Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)**	**2** **a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr)** **b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*** **c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt**	**3** **Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr)** **a) Zeitraum** **b) Zuschlagsgebühr**
Österreich § 9 PAG Anfragen betreffend Jahresgebühren: Buchhaltung/Gebührenkontrolle: Tel. +43 1 53424-396 Fax +43 1 53424-192 Anfragen zum Patentregister: Tel. +43 1 53424-240 Fax +43 1 53424-535	**Jahr** **EUR** **Jahr** **EUR** 6. 104 14. 940 7. 208 15. 1 044 8. 313 16. 1 148 9. 417 17. 1 253 10. 522 18. 1 357 11. 626 19. 1 566 12. 731 20. 1 775 13. 835 § 6(2), 9(2) PAG	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) für die erste zu entrichtende Gebühr: 3 Monate nach Fälligkeit; die weiteren Gebühren sind bis zum Fälligkeitstag zu entrichten c) Zahlungen dürfen nicht früher als 3 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. § 9(3) – (5) PAG	a) für die erste zu entrichtende Jahresgebühr: Beginn des 4. bis Ende des 12. Monats nach Fälligkeit; für die weiteren Jahresgebühren: Beginn des 1. bis Ende des 6. Monats nach Fälligkeit b) 20 % § 9(4), (5) PAG
Polen Art. 8 GEPA GebV VO v. 8.9.2016 Anfragen betreffend Jahresgebühren und Patentregister: Tel. +48 22 579 05 55 Centrum.Kontaktowe@uprp.gov.pl Contact.Center@uprp.gov.pl *www.uprp.pl*	**Jahr** **PLN** **Jahr** **PLN** *2. 160 12. 800 3. 160 13. 900 4. 250 14. 950 5. 300 15. 1 050 6. 350 16. 1 1 50 7. 400 17. 1 250 8. 450 18. 1 350 9. 550 19. 1 450 10. 650 20. 1 550 11. 750 * Gemäß Art. 8 (3) des polnischen Gesetzes über die Vornahme europäischer Patentanmeldungen wird die EP-Gebühr aufgeschlüsselt. Die Gebühr für das erste Jahr wird nie erhoben (Art. 8 (1)). Anhang 1 GebV	a) Spätestens an dem Tag, an dem der vorausgegangene Schutzzeitraum endet b) ./. c) Jahresgebühren können innerhalb eines Jahres vor Ablauf des vorausgegangenen Schutzzeitraums gezahlt werden. Art. 224(2), (3) GG	a) 6 Monate nach Fälligkeit b) 30 % Art. 224(4) GG

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Nein b) ./.	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens 12 Monate nach Ablauf der versäumten Frist § 24 PatV-EG §§ 129 ff. PatG	a) Nein b) Nein c) Ja; in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugter Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR befinden, genügt jedoch die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten. (Das Erfordernis, dass der Zustellungsbevollmächtigte seinen Wohnsitz im Inland hat, kann in bestimmten Fällen entfallen.) § 27(1) PAG § 24 PatV-EG § 21(4) PatG	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt §§ 46, 79, 80 PatG
a) Ja, auf Antrag informiert das PPO den Rechtsinhaber über den anstehenden Termin für die Entrichtung der Jahresgebühr, und zwar spätestens einen Monat vor dem Tag, an dem der vorausgegangene Schutzzeitraum endet. Wenn der Rechtsinhaber die Informationen nicht erhält, hat dies keine Auswirkungen auf die Beurteilung, ob er die Zahlungsfrist eingehalten hat. b) n/a Art. 224(2^2-2^3) GG	a) Nein b) ./.	a) Ja; ausgenommen sind Rechtsinhaber, die ihren Wohnsitz oder eingetragenen Sitz im Hoheitsgebiet der Europäischen Union, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben. b) Ja; ausgenommen sind Rechtsinhaber, die ihren Wohnsitz oder eingetragenen Sitz im Hoheitsgebiet der Europäischen Union, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben. c) ./. Art. 236(3) GG	Feststellung durch Beschluss des PPO (Zustellung an Rechtsinhaber) Veröffentlichung in "Wiadomości Urzędu Patentowego" (Amtsblatt des polnischen Patentamts) Eintragung im Patentregister Art. 90, 92 und 233 GG

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Portugal Art. 90, 365, 366(1), 368, 369 PatG GebV Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. +351 21 8818100 Fax +351 21 8869859	**Jahr** **EUR** **Jahr** **EUR** 1. 0 11. 371,85 2. 0 12. 424,96 3. 0 13. 478,08 4. 0 14. 531,21 5. 53,13 15. 584,31 6. 79,67 16. 584,31 7. 106,24 17. 690,56 8. 159,37 18. 690,56 9. 318,72 19. 743,68 10. 371,85 20. 743,68 GebV	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) der dem Anmeldetag entsprechende Tag; bei einer Validierung oder Umwandlung 3 Monate ab dem ersten Tag, der dem Tag der Validierung oder Umwandlung entspricht c) Zahlungen dürfen nicht früher als 6 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Art. 368(2), (3) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Art. 368(7) PatG GebV

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Ja b) keine Angaben	a) Ja b) innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung des Erlöschens unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr in Höhe des Dreifachen der geschuldeten Gebühr und unbeschadet der Rechte Dritter	a) Nein b) Nein c) Nein	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im portugiesischen Patentblatt
Art. 368(8), (9) PatG	Art. 369(1), (2) PatG	Art. 10(1), 368(8) PatG	Art. 375(1) PatG

Vertragsstaat **Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren**	**1** **Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)**	**2** **a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr)** **b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*** **c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt**	**3** **Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr)** **a) Zeitraum** **b) Zuschlagsgebühr**
Rumänien Art. 8 EPÜ-Beitr.Ges. Anhang 1.23 Geb.VO Art. 11 Geb.VO	**Jahr** / **EUR** / **RON** 3. 150 742 4. 160 792 5. 180 890 6. 200 989 7. 220 1 088 8. 240 1 187 9. 260 1 286 10. 280 1 385 11. 300 1 484 12. 320 1 583 13. 340 1 682 14. 370 1 830 15. 400 1 979 16. 500 2 474 17. 500 2 474 18. 500 2 474 19. 500 2 474 20. 500 2 474 Gemäß der Gebührenverordnung sind die Jahresgebühren entweder in EUR oder in RON zu entrichten.	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) Jahresgebühren, die innerhalb von 3 Monaten nach Patenterteilung fällig werden, können innerhalb dieser 3 Monate ohne Zuschlagsgebühr gezahlt werden. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 4 Jahre vor dem Fälligkeitstag erfolgen.	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 %
San Marino Art. 33(3) PatG GebVO	**Jahr** / **EUR** / **Jahr** / **EUR** 4. 70 13. 270 5. 70 14. 270 6. 70 15. 270 7. 70 16. 400 8. 140 17. 460 9. 140 18. 530 10. 140 19. 600 11. 140 20. 650 12. 270	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ./. c) ./.	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 25 %

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Nein b) ./.	a) Ja b) Innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung des Erlöschens des Patents wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr im Patentblatt Art. 37 PatG	a) Ja, wenn der Patentinhaber seinen Wohnsitz nicht in Rumänien hat b) ./. c) Ja	Eintragung in das Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt Mitteilung an Patentinhaber
a) Nein b) ./.	a) Ja b) Innerhalb von 2 Monaten nach der Mitteilung des USBM über den Ablauf der Frist	a) und c) Ausländische Anmelder müssen einen zugelassenen Vertreter bestellen, der in die beim USBM geführte Liste eingetragen ist. b) Es ist eine Zustellanschrift in der Republik San Marino anzugeben.	Mitteilung an den Patentinhaber oder seinen Vertreter sowie Hinweis im Patentblatt

Vertragsstaat **Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren**	**1** **Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)**	**2** **a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr)** **b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*** **c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt**	**3** **Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr)** **a) Zeitraum** **b) Zuschlagsgebühr**
Schweden § 86 PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren: The Cashier's Office Tel. +46 8 7822522 Fax +46 8 6660286	**Jahr** **SEK** **Jahr** **SEK** 11. 3 400 12. 3 800 3. 1 400 13. 4 200 4. 1 500 14. 4 600 5. 1 700 15. 5 000 6. 1 900 16. 5 400 7. 2 100 17. 5 800 8. 2 400 18. 6 200 9. 2 700 19. 6 600 10. 3 000 20. 7 000 § 46 PatV und Anhang B	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 6 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. § 41 PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 20 % § 41 PatG § 46 PatV Anhang B
Schweiz / Liechtenstein Art. 41 PatG Art. 18, 118a PatV Anfragen betreffend Jahresgebühren und zum Patentregister: Tel. +41 31 3777777 (Patentregister: *www.swissreg.ch*)	**Jahr** **CHF** **Jahr** **CHF** 4. 100 13. 400 5. 120 14. 460 6. 140 15. 520 7. 160 16. 600 8. 180 17. 680 9. 220 18. 760 10. 260 19. 860 11. 300 20. 960 12. 340 GebV-IGE (Anhang III)	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) 3 Monate ab Fälligkeitstag c) Zahlungen dürfen nicht früher als 2 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Art. 18(2), (3), 18c(d) PatV	a) 3 Monate nach Ablauf der Frist gem. Abschnitt 2b) b) 50 CHF Art. 18(3) PatV GebV-IGE (Anhang III)

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Ja, aber unverbindlich b) ca. 1 Monat nach Fälligkeit	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gem. Abschnitt 3	a) Nein b) Nein c) Nein	Veröffentlichung im Patentblatt Eintragung im Patentregister
	§ 72 PatG	§ 72 PatG	§ 51 PatG § 42 PatV
a) Ja; Zahlungsaufforderungen werden nicht ins Ausland versandt. b) 8 Wochen vor Ablauf der Nachfrist; die Aufforderung wird nicht ins Ausland versandt.	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens 1 Jahr nach Ablauf der versäumten Frist **Weiterbehandlung** möglich	a) Nein b) und c) Nein, aber Angabe einer inländischen Zustellanschrift	Mitteilung an Patentinhaber Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan *www.swissreg.ch*
Art. 18d PatV	Art. 46a, 47 PatG	Art. 13 PatG Art. 18d PatV	Art. 15 PatG Art. 18b, 94, 117 PatV

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Serbien Geb.Ges.	**Jahr RSD Jahr RSD** 3. 11 510 12. 46 110 4. 13 980 13. 52 700 5. 16 470 14. 59 260 6. 19 730 15. 65 840 7. 23 010 16. 72 440 8. 26 320 17. 79 020 9. 29 620 18. 85 600 10. 32 920 19. 92 180 11. 39 530 20. 98 760 50 % Gebührenermäßigung für natürliche Personen. Tar. Nr. 111 Geb.Ges.	a) letzter Tag des Patentjahres vor demjenigen, für das die Jahresgebühr fällig ist (ein Patentjahr beginnt jeweils am dem Anmeldetag entsprechenden Tag) b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 3 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Tar. Nr. 111 Geb.Ges.	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Art. 40(5) PatG Tar. Nr. 111 Geb.Ges.
Slowakei § 67 PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren: Tel. +421 48 4300131 Fax +421 48 4132563 infocentrum@indprop.gov.sk	**Jahr EUR Jahr EUR** 3. 66,00 12. 265,50 4. 82,50 13. 298,50 5. 99,50 14. 331,50 6. 116,00 15. 365,00 7. 132,50 16. 398,00 8. 149,00 17. 464,50 9. 165,50 18. 531,00 10. 199,00 19. 597,00 11. 232,00 20. 663,50 § 67 PatG § 1 + Gebührenverzeichnis (Anhang) Ges. Nr. 495/2008	a) Die Jahresgebühr für das europäische Patent ist für jedes folgende Jahr spätestens an dem Tag zu entrichten, an dem das laufende Gültigkeitsjahr des europäischen Patents endet. b) Die erste Jahresgebühr wird in dem Jahr fällig, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht wird, und ist zu entrichten: - bis zum dem Anmeldetag entsprechenden Tag oder - innerhalb von 2 Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt, je nachdem welches der spätere Zeitpunkt ist. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 12 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. §§ 6(1), (2), (3), 8(1) Ges. Nr. 495/2008	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 100 % § 8(4) Ges. Nr. 495/2008

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Nein b) ./.	a) Ja b) innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Ursache für das Fristversäumnis oder, falls der Anmelder erst danach von dem Versäumnis erfährt, nach dem Tag, an dem er davon Kenntnis nimmt; der Antrag ist nur innerhalb von 12 Monaten nach Verstreichen der Frist und, wenn er sich auf die Nichtentrichtung der Jahresgebühr bezieht, innerhalb von mindestens 12 Monaten nach Ablauf der verlängerten Zahlungsfrist zulässig Art. 73 PatG	a) Nein b) ./. c) Ja Art. 5 PatG	Ja Art. 41(2) PatG
a) Nein b) ./.	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall der Ursache für das Fristversäumnis; spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß Abschnitt 3 § 10(1) Ges. Nr. 495/2008	a) Nein b) ./. c) ./. § 79 (3) PatG	Eintragung im Patentregister Hinweis im Amtsblatt § 26 VPatG

Vertragsstaat **Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren**	**1** **Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)**	**2** **a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr)** **b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*** **c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt**	**3** **Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr)** **a) Zeitraum** **b) Zuschlagsgebühr**
Slowenien Art. 109 PatG	**Jahr** **EUR** **Jahr** **EUR** 3. 30 12. 200 4. 34 13. 234 5. 42 14. 274 6. 50 15. 310 7. 60 16. 390 8. 70 17. 510 9. 80 18. 654 10. 110 19. 870 11. 154 20. 1 100 Art. 1(1.2) GebV	a) für jedes Patentjahr (dieses beginnt jeweils am dem Anmeldetag entsprechenden Tag) der letzte Tag des vorhergehenden Patentjahres b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 12 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Art. 29(2) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Art. 110(1) PatG
Spanien Art. 161 NPatG Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. +34 91 0780780	**Jahr** **EUR** **Jahr** **EUR** 3. 18,85 12. 324,37 4. 23,52 13. 372,39 5. 45,00 14. 420,86 6. 66,41 15. 449,45 7. 109,63 16. 468,07 8. 136,47 17. 499,85 9. 171,26 18. 499,85 10. 220,40 19. 499,85 11. 276,27 20. 499,85 Die Gebühren können jeweils zum Jahresbeginn geändert werden. Art. 157 und 184 NPatG NPatG Anhang	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) 3 Monate nach dem Fälligkeitstag c) auf den Fälligkeitstag folgender Tag Art. 157 und 184 NPatG	a) 6 Monate nach Ablauf der Frist gem. Abschnitt 2 b) b) 25 % bei Zahlung innerhalb von 3 Monaten, 50 % bei Zahlung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Frist gem. Abschnitt 2 b) a) und b) Nach Ablauf der Nachfrist kann bis zur Fälligkeit der nächsten Jahresgebühr die Zahlung durch Entrichtung der Gebühr samt einer Zuschlagsgebühr von 50 % und einer Zusatzgebühr von 102,01 EUR nachgeholt werden. Art. 157 und 184 NPatG

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Ja; Zahlungsaufforderungen werden an den Inlandsvertreter oder die inländische Zustellanschrift versandt b) ca. 1 Monat nach Fälligkeit Art. 110(2) PatG	a) Ja; bei Beantragung der Wiedereinsetzung müssen die unterlassene Handlung nachgeholt und die Gebühr (150 EUR – Art. 1(7.2) GebV) gezahlt sein, ansonsten gilt der Antrag als zurückgenommen; b) innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Ursache für das Fristversäumnis oder nach dem Tag, an dem der Beteiligte von dem Fristversäumnis erfährt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt; der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Verstreichen der Frist zulässig. Art. 68 PatG	a) Nein b) Nein, sofern Angabe einer inländischen Zustellanschrift, ansonsten ja c) Ja Art. 129 PatG	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt (BIL) Beschluss betr. das Erlöschen eines Patents wegen Nichtzahlung der Gebühren Art. 5(2) PatG
a) Nein b) ./.	a) Ja, wenn ein Anmelder oder Patentinhaber, trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt versäumt hat, eine Frist in einem Verfahren vor dem Amt einzuhalten, und das Versäumnis den Verlust eines Rechts zur unmittelbaren Folge hat b) Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und ist nur zulässig, wenn er innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der anwendbaren Frist für die Zahlung unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr eingereicht wird. Art. 53 NPatG	a) Nein, wenn der Patentinhaber seinen Wohnsitz in einem EU-Land hat b) ./. c) Ja	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im "Boletín Oficial de la Propiedad Industrial" Mitteilung an den Patentinhaber oder den Vertreter Art. 72 Kgl. VO 316

Vertragsstaat **Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren**	**1** **Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)**	**2** **a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr)** **b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*** **c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt**	**3** **Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr)** **a) Zeitraum** **b) Zuschlagsgebühr**
Tschechische Republik § 35g PatG GesJG Anfragen betreffend Jahresgebühren: Tel. +420 2 20383139 Fax +420 2 24324718 helpdesk@upv.gov.cz	**Jahr** **CZK** **Jahr** **CZK** 1. 1 000 11. 6 000 2. 1 000 12. 8 000 3. 1 000 13. 10 000 4. 1 000 14. 12 000 5. 2 000 15. 14 000 6. 2 000 16. 16 000 7. 2 000 17. 18 000 8. 2 000 18. 20 000 9. 3 000 19. 22 000 10. 4 000 20. 24 000 Anhang zu GesJG	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 12 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. § 35g(2) PatG § 8(3) GesJG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 100 % § 35g(2) PatG § 8(4) GesJG

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Nein b) ./.	a) Nein b) ./.	a) Nein b) ./. c) ./.	Veröffentlichung im "Věstník Úřadu průmyslového vlastnictví" (Patentblatt des CZ-Patentamts) Eintragung im Patentregister Informationen zu Rechtsstandsänderungen werden anschließend in der nationalen Datenbank für Patente und Gebrauchsmuster - Verzeichnis der Registereinträge (*www.upv.gov.cz*) - und über das Vereinigte Register im Europäischen Patentregister (*www.epo.org*) bereitgestellt
	§ 11(1)a) GesJG	§ 70 PatG	§ 69(1), (2) PatG

Vertragsstaat **Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren**	**1** **Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)**	**2** **a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr)** **b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*** **c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt**	**3** **Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr)** **a) Zeitraum** **b) Zuschlagsgebühr**
Türkei Art. 134 GesV Nr. 551 Art. 101, 107 GG Art. 106, 115 VGG R. 48 PatV R. 18 VOEP Anfragen betreffend Jahresgebühren: Tel. +90 312 3031000 Fax +90 312 3031220 *www.turkpatent.gov.tr*	**Jahr** **TRY**** 3. 540 4. 640 5. 950 6. 1080 7. 1205 8. 1350 9. 1470 10. 1610 11. 1830 12. 2130 13. 2460 14. 2785 15. 3210 16. 3510 17. 3900 18. 4170 19. 4400 20. 4590 GebVerz. 2022	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) ./. c) Keine spezielle Rechtsvorschrift: Zahlungen dürfen für mehr als ein Patentjahr erfolgen. Werden die Gebühren jedoch später geändert, muss der Patentinhaber die Differenz zwischen dem im Voraus gezahlten Betrag und dem für das betreffende Jahr fälligen Betrag bezahlen Art. 101 GG Art. 106 VGG R. 48 PatV	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 25 % Art. 101 GG Art. 106 VGG R. 48 PatV

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.
** Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Nein b) ./.	a) Ja b) 2 Monate nach Veröffentlichung des Erlöschens	a) Ja b) ./. c) Ja	Mitteilung an den Inlandsvertreter Veröffentlichung in "Resmi Patent Bülteni" Eintragung im Patentregister
	Art. 101, 107 GG Art. 106, 115 VGG	R. 18 VOEP R. 47 PatV	Art. 101, 107 GG Art. 106, 115 VGG

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Ungarn Art. 84/L PatG Art. 3(7) GebVO	**Jahr** **HUF** 1. 17 600 2. 17 600 3. 17 600 4. 88 000 5. 110 000 6. 148 500 7. 148 500 8. 148 500 9. 148 500 10. 148 500 11. 148 500 12. 148 500 13. 154 000 14. 154 000 15. 154 000 16. 154 000 17. 159 500 18. 159 500 19. 165 000 20. 165 000 * Während der Coronapandemie können spezielle Vorschriften zur Anwendung kommen – siehe Artikel 1 der Regierungsverordnung Nr. 675/2021 (3. Dezember).	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) 3 Monate ab Fälligkeitstag Wird die erste Jahresgebühr innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt fällig, kann die Jahresgebühr innerhalb dieser 3 Monate ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. Jahresgebühren, die – im Fall des Widerrufs eines europäischen Patents infolge eines Versäumnisses oder einer von der Großen Beschwerdekammer überprüften Entscheidung – nach dem Widerruf fällig gewesen wären, können auch innerhalb einer Nachfrist von 6 Monaten ab der Mitteilung der Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Wiedereröffnung des Verfahrens vor der Beschwerdekammer gezahlt werden. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 2 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen.	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag (die ersten 3 Monate ohne Zuschlagsgebühr) b) 4., 5. und 6. Monat: 50 %
	Art. 23(1) PatG Art. 3(7) GebVO	Art. 23, 84/L(2), (3), 115/M(3) PatG	Art. 23, 115/M PatG

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Ja, aber unverbindlich b) eine Zahlungserinnerung vor Fälligkeit und eine weitere während der Nachfrist	a) Nein, aber Wiederherstellung des Patentschutzes kann beantragt werden. b) innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nachfrist, sofern innerhalb dieser Frist die für dieses Jahr fällige Jahresgebühr in doppelter Höhe gezahlt wird	Sofern kein internationaler Vertrag etwas anderes bestimmt, müssen ausländische Anmelder ohne Wohnsitz oder Sitz im EWR einen vor dem HIPO zugelassenen Vertreter benennen. Dieser muss kein Inlandsvertreter sein, aber seinen Sitz im EWR haben.	Bekanntmachung im Amtsblatt des HIPO "Szabadalmi Közlöny és Védjegyértesítő" Eintragung im Patentregister (auch auf der HIPO-Website verfügbar)
	Art. 40 PatG Art. 9(4) GebVO	Art. 51(1), (4) PatG	Art. 54, 56 und 56/A PatG

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Vereinigtes Königreich Art. 25, 77 PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. +44 1633 814433	**Jahr / GBP / Jahr / GBP** 5. 70 13. 260 6. 90 14. 300 7. 110 15. 360 8. 130 16. 420 9. 150 17. 470 10. 170 18. 520 11. 190 19. 570 12. 220 20. 610 R. 37, 38 PatV Anhang 2 GebV	a) letzter Tag des Monats, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt Wurde der Hinweis auf die Erteilung des Patents im Europäischen Patentblatt weniger als 3 Monate vor dem Tag bekanntgegeben, der dem Anmeldetag entspricht, kann die erste für das Patent nach dem Hinweis auf die Erteilung fällige Jahresgebühr bis zum letzten Tag des dritten Kalendermonats nach der Bekanntgabe im Patentblatt ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. b) bis zum Ablauf des letzten Tages des 2. Monats nach Fälligkeit Jahresgebühren, die - im Fall des Widerrufs eines europäischen Patents infolge einer von der Großen Beschwerdekammer überprüften Entscheidung - nach dem Widerruf fällig gewesen wären, können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Wiederherstellung des Patents gezahlt werden. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 3 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen (Form 12). Art. 25, 77(5A) PatG R. 37, 38, 41A PatV	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 1. Monat: 0 2. Monat: 24 GBP 3. Monat: 48 GBP 4. Monat: 72 GBP 5. Monat: 96 GBP 6. Monat: 120 GBP Art. 25(4) PatG R. 36(4) PatV Anhang 2 GebV
Zypern Art. 26(3) PatG R. 42(1)a), 56(2) GebV	**Jahr / EUR / Jahr / EUR** 3. 50 12. 240 4. 60 13. 280 5. 80 14. 320 6. 100 15. 360 7. 120 16. 420 8. 140 17. 480 9. 160 18. 540 10. 180 19. 600 11. 200 20. 660 GebV	a) der Tag vor dem dem Anmeldetag entsprechenden Tag (Form P.13) b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 3 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. R. 42(1)a), 56(2) GebV	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 25 % pro Monat R. 42(1)b) GebV

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Ja (Zahlungsaufforderungen werden auch ins Ausland versandt) b) innerhalb von 6 Wochen nach Fälligkeit Art. 25(5) PatG R. 39 PatV	a) Ja b) innerhalb von 13 Monaten nach Ablauf der sechsmonatigen Nachfrist für Gebührenzahlungen Art. 28 PatG R. 40 PatV	a) und b) Nein c) Nein, aber Angabe einer Zustellanschrift im Vereinigten Königreich, in Gibraltar oder auf den Kanalinseln R. 103 PatV (siehe auch R. 49 PatV)	Mitteilung an Anmelder ("notice of cessation") Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im "Patents Journal" Art. 32(2), 123(6) PatG R. 41 PatV
a) Nein b) ./. R. 43 GebV	a) Ja (Form P.14 P.15) b) innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gem. Abschnitt 3	a) Ja b) ./. c) Ja	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung in der "Official Gazette" R. 3(1)b), 42(4) GebV

Erstreckungsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Bosnien und Herzegowina Art. 56, 92 PatG	**Jahr BAM Jahr BAM** 3. 90 12. 720 4. 110 13. 940 5. 130 14. 1 060 6. 190 15. 1 180 7. 250 16. 1 400 8. 310 17. 1 620 9. 370 18. 1 840 10. 480 19. 2 060 11. 600 20. 2 280	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 12 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen.	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 %
Montenegro GesVG	**Jahr EUR Jahr EUR** 3. 40 12. 200 4. 50 13. 225 5. 60 14. 250 6. 70 15. 275 7. 80 16 300 8. 100 17. 325 9. 125 18. 350 10. 150 19. 375 11. 175 20. 400	a) letzter Tag des Patentjahres vor demjenigen, für das die Jahresgebühr fällig ist (ein Patentjahr beginnt jeweils am dem Anmeldetag entsprechenden Tag) b) ./. c) ./.	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Art. 81 PatG Art. 101 GesVG

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Ja b) ca. 1 Monat nach dem Fälligkeitstag	a) Ja b) innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Ursache für das Fristversäumnis oder nach dem Tag, an dem der Beteiligte von dem Fristversäumnis erfährt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt; der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Verstreichen der Frist zulässig. Art. 50(2), (3) PatG	a) Nein b) Ja c) Ja	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt Art. 45(1), 56 und 57 PatG
a) Nein b) ./.	a) Ja b) innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag, an dem die Gründe für das Fristversäumnis weggefallen sind, bzw., wenn der Anmelder erst nach diesem Tag von dem Fristversäumnis erfahren hat, nach dem Tag, an dem er davon erfahren hat, spätestens aber 12 Monate nach dem Fristversäumnis. Art. 85 PatG	a) Nein b) ./. c) Ja Art. 29 Vorschriften	Eintragung im Patentregister Art. 3 Vorschriften

Ehemaliger Erstreckungsstaat **Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren**	**1** **Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)**	**2** **a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr)** **b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*** **c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt**	**3** **Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr)** **a) Zeitraum** **b) Zuschlagsgebühr**
Albanien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Mai 2010**.) Art. 86 PatG Art. 40, 41, 86 Geb.Erl.	**Jahr** **ALL** **Jahr** **ALL** 1. 0 11. 27 000 2. 5 000 12. 30 000 3. 6 000 13. 35 000 4. 8 000 14. 40 000 5. 10 000 15. 45 000 6. 12 000 16. 50 000 7. 14 000 17. 55 000 8. 18 000 18. 60 000 9. 20 000 19. 65 000 10. 25 000 20. 70 000 Geb. Erl.	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 12 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Art. 41(2) PatG	a) i) 6 Monate ab Fälligkeitstag i) 8 Monate ab Fälligkeitstag b) ii) 50 % ii) 100 % Art. 41(3) PatG Kapitel 16 (2.1) PatV Geb.Erl.
Kroatien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2008**.) Art. 88 PatG	**Jahr** **HRK** **Jahr** **HRK** 3. 260 12. 1 800 4. 320 13. 2 100 5. 440 14. 2 300 6. 560 15. 2 600 7. 640 16. 3 000 8. 820 17. 3 500 9. 940 18. 4 600 10. 1 200 19. 5 800 11. 1 500 20. 6 900 Art. 14 GebV	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) ./. c) Keine spezielle Rechtsvorschrift: Zahlungen dürfen für mehr als ein Patentjahr erfolgen. Werden die Gebühren jedoch später geändert, muss der Patentinhaber die Differenz zwischen dem im Voraus gezahlten Betrag und dem für das betreffende Jahr fälligen Betrag bezahlen. Art. 107(1) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 100 % Art. 74(3) PatG

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Ja i) an den Lizenznehmer, wenn der Patentinhaber die entsprechende Gebühr nicht rechtzeitig zahlt und im Patentregister eine Lizenz für einen Dritten eingetragen ist ii) an den Patentinhaber oder seinen Vertreter; Mitteilungen ergehen nur an die Anschriften der Patentinhaber oder ihrer Vertreter im Hoheitsgebiet der Republik Albanien b) i) ca. 8 Wochen vor Ablauf der Nachfrist ii) innerhalb von 2 Monaten nach dem Fälligkeitstag	a) Ja b) spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß Abschnitt 3	a) und c) Ja Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in Albanien haben, müssen einen vor der GDIP zugelassenen Vertreter bestellen b) ./.	Veröffentlichung im Patentblatt Eintragung im Patentregister
Art. 41(3), 46(5) PatG	Art. 35 PatG	Art. 35 PatG	Teil XIV (3.3) PatV
a) Ja b) ca. 1 Monat nach dem Fälligkeitstag	a) Ja b) innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Ursache für das Fristversäumnis oder nach dem Tag, an dem der Beteiligte von dem Fristversäumnis erfährt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt; der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Verstreichen der Frist zulässig.	a) Nein b) Ja c) Ja	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt
Art. 74(4) PatG	Art. 57 PatG	Art. 4 PatG	Art. 26, 32(3) PatV

Ehemaliger Erstreckungsstaat **Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren**	**1** **Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)**	**2** **a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr)** **b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*** **c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt**	**3** **Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr)** **a) Zeitraum** **b) Zuschlagsgebühr**
Lettland (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Juli 2005**.) Art. 73 PatG GebVO	**Jahr** **EUR** 3. 90 4. 120 5. 140 6. 160 7. 180 8. 220 9. 270 10. - 15. 320 16. - 20. 420	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) Eine Gebühr, die innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt fällig wird, kann innerhalb dieser Dreimonatsfrist ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. c) keine Angaben Art. 73(2) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 25 % Art. 43 PatG
Litauen (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2004**.) Anhang I Geb.Ges.	**Jahr** **EUR** 3. 81 4. 92 5. 115 6. 139 7. 162 8. 185 9. 208 10. 231 11. - 15. 289 16. - 20. 347 Anhang I Geb.Ges.	a) letzter Tag des Patentjahres vor demjenigen, für das die Jahresgebühr fällig ist (Ein Patentjahr beginnt jeweils am dem Anmeldetag entsprechenden Tag.) b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 2 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Geb.Ges. Art. 36(4) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Art. 36(5) PatG

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Ja, aber nicht obligatorisch b) ./.	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens 12 Monate nach Ablauf der versäumten Frist Art. 46 PatG	a) Ja b) Ja c) Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Lettland, ist ein zugelassener Vertreter zu bestellen. Eine Vollmacht ist nicht erforderlich. Art. 116(3), 117 GGR	Mitteilung an den Vertreter Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt
a) Ja b) nach dem Fälligkeitstag Art. 36(5) PatG	a) Ja (Antragsgebühr: 173 EUR) b) Innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Grundes für das Fristversäumnis oder innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der versäumten Frist oder, in Fällen, in denen die Frist für die Entrichtung der Jahresgebühr versäumt wurde, innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der in Artikel 5*bis* der Pariser Verbandsübereinkunft vorgeschriebenen Nachfrist, je nachdem, welche Frist früher abläuft. Art. 33 PatG Art. 12 PLT	a) und c) Ja Juristische oder natürliche Personen ohne Wohnsitz, Sitz, eingetragene Niederlassung oder Vertretung in Litauen, im EWR oder in einem EPÜ-Vertragsstaat müssen einen in der Liste der Patentanwälte Litauens eingetragenen Anwalt bestellen. b) ./.	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt Online unter *http://vpb.lrv.lt* Art. 29 PatG R. 42 PatV

Ehemaliger Erstreckungsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Nordmazedonien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2009**.) Art. 67 PatG	**Jahr** **MKD** **Jahr** **MKD** 3. 800 12. 5 000 4. 1 000 13. 6 000 5. 1 200 14. 7 000 6. 1 400 15. 8 000 7. 1 600 16. 9 000 8. 1 800 17. 10 000 9. 2 000 18. 11 000 10. 3 000 19. 12 000 11. 4 000 20. 13 000 Nr. 109 Geb.Ges.	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) 2 Monate nach dem Fälligkeitstag c) Zahlungen dürfen nicht früher als 6 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen.	a)i) 3 Monate ab Fälligkeitstag ii) 9 Monate ab Fälligkeitstag b)i) 25 % ii) 100 %
Rumänien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. März 2003**.) Geb.VO Art. IX des Anhangs zur Verordnung Nr. 32/1996	**Jahr** **EUR** **RON** 3. 150 742 4. 160 792 5. 180 890 6. 200 989 7. 220 1 088 8. 240 1 187 9. 260 1 286 10. 280 1 385 11. 300 1 484 12. 320 1 583 13. 340 1 682 14. 370 1 830 15. 400 1 979 16. 500 2 474 17. 500 2 474 18. 500 2 474 19. 500 2 474 20. 500 2 474 Gemäß der Gebührenverordnung sind die Jahresgebühren entweder in EUR oder in RON zu entrichten. Anhang 1.23 Geb.VO	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) Jahresgebühren, die innerhalb von 3 Monaten nach Patenterteilung fällig werden, können innerhalb dieser 3 Monate ohne Zuschlagsgebühr gezahlt werden. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 4 Jahre vor dem Fälligkeitstag erfolgen.	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Geb.VO

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Nein b) ./. Art. 105 VVG	a) Ja b) spätestens 3 Monate nach Ablauf der versäumten Frist Art. 16 PatG	a) Ja b) ./. c) Ja Art. 39 PatV	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt
a) Nein b) ./.	a) Ja b) Innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung des Erlöschens des Patents wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr im Patentblatt Art. 37 PatG	a) Ja, wenn der Patentinhaber seinen Wohnsitz nicht in Rumänien hat b) ./. c) Ja	Eintragung in das Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt Mitteilung an Patentinhaber

Ehemaliger Erstreckungsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Serbien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Oktober 2010**.) Geb.Ges.	**Jahr** **RSD** **Jahr** **RSD** 3. 11 510 12. 46 110 4. 13 980 13. 52 700 5. 16 470 14. 59 260 6. 19 730 15. 65 840 7. 23 010 16. 72 440 8. 26 320 17. 79 020 9. 29 620 18. 85 600 10. 32 920 19. 92 180 11. 39 530 20. 98 760 50 % Gebührenermäßigung für natürliche Personen. Tar.Nr. 111 Geb.Ges.	a) letzter Tag des Patentjahres vor demjenigen, für das die Jahresgebühr fällig ist (Ein Patentjahr beginnt jeweils am dem Anmeldetag entsprechenden Tag.) b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 3 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Tar.Nr. 111 Geb.Ges.	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Art. 40(5) PatG Tar. Nr. 111 Geb.Ges.
Slowenien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2002**.) GebV	**Jahr** **EUR** **Jahr** **EUR** 3. 30 12. 200 4. 34 13. 234 5. 42 14. 274 6. 50 15. 310 7. 60 16. 390 8. 70 17. 510 9. 80 18. 654 10. 110 19. 870 11. 154 20. 1 100 Art. 1(1.2) GebV	a) für jedes Patentjahr (dieses beginnt jeweils am dem Anmeldetag entsprechenden Tag) der letzte Tag des vorhergehenden Patentjahres b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 12 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Art. 109 PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Art. 109, 110 PatG

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Nein b) ./.	a) Ja b) innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Ursache für das Fristversäumnis oder, falls der Anmelder erst danach von dem Versäumnis erfährt, nach dem Tag, an dem er davon Kenntnis nimmt; der Antrag ist nur innerhalb von 12 Monaten nach Verstreichen der Frist und, wenn er sich auf die Nichtentrichtung der Jahresgebühr bezieht, innerhalb von mindestens 12 Monaten nach Ablauf der verlängerten Zahlungsfrist zulässig Art. 73 PatG	a) Nein b) ./. c) Ja Art. 5 PatG	Ja Art. 41(2) PL
a) Ja; Zahlungsaufforderungen werden an den Inlandsvertreter oder die inländische Zustellanschrift versandt b) ca. 1 Monat nach Fälligkeit	a) Ja; bei Beantragung der Wiedereinsetzung müssen die unterlassene Handlung nachgeholt und die Gebühr (150 EUR – Art. 1(7.2) GebV) gezahlt sein, ansonsten gilt der Antrag als zurückgenommen; b) innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Ursache für das Fristversäumnis oder nach dem Tag, an dem der Beteiligte von dem Fristversäumnis erfährt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt; der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Verstreichen der Frist zulässig. Art. 68 PatG	a) Nein b) Nein, sofern Angabe einer inländischen Zustellanschrift, ansonsten ja c) Ja Erstr. VO	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt (BIL) Beschluss betr. das Erlöschen eines Patents wegen Nichtzahlung der Gebühren Art. 5(2) PatG

Validierungsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren (zuzügl. eventuell anfallender Bankspesen)	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)* c) Frühestmöglicher Zahlungszeitpunkt	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Kambodscha	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.		
Marokko Art. 50.5, 82 Ges. Nr. 17-97	**Jahr / MAD / Jahr / MAD** 1. / 11. 7 200 2. 1 200 / 12. 7 200 3. 1 200 / 13. 7 200 4. 1 200 / 14. 7 200 5. 1 200 / 15. 7 200 6. 1 920 / 16. 10 000 7. 2 400 / 17. 12 000 8. 2 880 / 18. 12 000 9. 3 360 / 19. 12 000 10. 4 800 / 20. 12 000 Für gewisse Kategorien von Rechtsinhabern ist eine Ermäßigung vorgesehen. Beschl. Nr. 9/2017	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) ./. c) Zahlungen dürfen nicht früher als 12 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Art. 82 Ges. Nr. 17-97	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 25 % der Jahresgebühr pro angefangenen Monat Verspätung, mindestens aber 240 MAD Art. 82 Ges. Nr. 17-97 Beschl. Nr. 9/2017
Republik Moldau	**Jahr / EUR / Jahr / EUR** 1. 100 / 11. 500 2. 100 / 12. 500 3. 100 / 13. 500 4. 100 / 14. 500 5. 100 / 15. 500 6. 300 / 16. 700 7. 300 / 17. 700 8. 300 / 18. 700 9. 300 / 19. 700 10. 300 / 20. 700 Nr. 3 im Anhang zum Reg.beschl. Nr. 774/1997	a) Jahrestag der Anmeldung b) bis zum Beginn jedes Jahres c) keine Einschränkung Art. 93 (4), 93 (4^1) Ges. Nr. 50/2008 Nr. 461 Reg.beschl. Nr. 528/2009	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Art. 61 (3) Ges. Nr. 50/2008 Reg.beschl. Nr. 774/1997
Tunesien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.		

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141 (2) EPÜ.

4 **Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung** **a) vorgesehen?** **b) Zeitpunkt der Absendung**	5 **Wiedereinsetzung** **a) vorgesehen?** **b) Frist zur Stellung des Antrags**	6 **Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für** **a) Zahlung der Gebühren** **b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung** **c) Wiedereinsetzungsverfahren**	7 **Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren**
a) Ja b) innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeitstag. Die für das gewerbliche Eigentum zuständige Stelle haftet nicht, wenn keine Zahlungserinnerung gesendet wird; dies stellt auch keinen Grund für eine Wiedereinsetzung des Patentinhabers dar. Art. 82 Ges. Nr. 17-97	a) Ja b) Der Patentinhaber hat die Wahl zwischen den beiden nachstehenden Fristen: i) 3 Monate nach Zustellung des Beschlusses betreffend das Erlöschen des Patents oder ii) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses, aber spätestens ein Jahr nach Ablauf der Frist von 6 Monaten nach dem Fälligkeitstag der betreffenden Jahresgebühr Art. 84, 14.4 Ges. Nr. 17-97	a) Ja b) Ja c) Ja Anmelder, die weder Sitz noch Wohnsitz in Marokko haben, müssen einen vor dem OMPIC zugelassenen Vertreter bestellen. Art. 4 Ges. Nr. 17-97	Eintragung im nationalen Patentregister Art. 83, 84 Ges. Nr. 17-97
a) Ja b) innerhalb von 6 Monaten nach dem Fälligkeitstag Art. 61 (3) Ges. Nr. 50/2008	a) Ja b) Innerhalb von 2 Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ab dem Fälligkeitstag der betreffenden Jahresgebühr Art. 92 (2) Ges. Nr. 50/2008	a) Nein b) Ja c) Ja Art. 86 (2) Ges. Nr. 50/2008	Eintragung in das nationale Patentregister und Veröffentlichung im Patentblatt Art. 60 (5), 68 (3) Ges. Nr. 50/2008

Vertragsstaat	1 Frist für die rückwirkende Zahlung der Jahresgebühren, die im Zeitraum zwischen dem Widerruf des Patents und der Wiederaufnahme des Verfahrens vor den Beschwerdekammern fällig geworden wären	2 Beginn der Frist / Fälligkeitstag	3 Zahlung der Gebühren mit Zuschlagsgebühr a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr	4 Besonderheiten
Albanien Keine spezielle Vorschrift				
Belgien Keine spezielle Vorschrift.				
Bulgarien Keine spezielle Vorschrift	./.	./.	./.	./.
Dänemark Keine spezielle Vorschrift				
Deutschland	2 Monate ab Fälligkeit Art. II § 7(2) IntPatÜbkG § 7(1) PatKostG	Tag der Zustellung der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über die Aufhebung der Entscheidung der Beschwerdekammer Art. II § 7(2) IntPatÜbkG	a) bis zum Ablauf des 6. Monats nach Fälligkeit b) 50 EUR Art. II § 7(2) IntPatÜbkG § 7(1) Satz 2 PatKostG Gebührenverzeichnis PatKostG	-
Estland Keine spezielle Vorschrift				
Finnland Keine spezielle Vorschrift; das finnische Patentamt würde dem Patentinhaber eine Aufforderung zur Zahlung aller fällig gewordenen Jahresgebühren senden.	-	2 Monate ab dem Tag der Aufforderung	keine Zuschlagsgebühr	-
Frankreich Rechtsgrundlage: keine spezielle Vorschrift	R. 618-4 VO sieht die Gewährung von 2 - 4 Monaten für die Durchführung der Formalitäten vor.	Tag der Eintragung der Entscheidung über den Überprüfungsantrag im Europäischen Patentregister	Nein	-
Griechenland	3 Monate Art. 18a, 11 (1) VOPr Nr. 77/88	Veröffentlichung der Entscheidung über die Aufhebung des Widerrufs des Patents im Europäischen Patentblatt bis zum letzten Tag der Dreimonatsfrist Art. 18a, 11 (1) VOPr Nr. 77/88	Zuschlagsgebühr 50 % Art. 18a, 11 (1) VOPr Nr. 77/88 Art. 2 (10) g), 24 Ges. Nr. 1733/87	Die Gebühren sind nach dem geltenden Gebührenverzeichnis zu entrichten. Art. 18a, 11 (1) VOPr Nr. 77/1988 Art. 2 (10) g), 24 Ges. Nr. 1733/87

Vertragsstaat	1 Frist für die rückwirkende Zahlung der Jahresgebühren, die im Zeitraum zwischen dem Widerruf des Patents und der Wiederaufnahme des Verfahrens vor den Beschwerdekammern fällig geworden wären	2 Beginn der Frist / Fälligkeitstag	3 Zahlung der Gebühren mit Zuschlagsgebühr a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr	4 Besonderheiten
Irland	6 Monate PatG und PatV enthalten keine ausdrückliche Regelung. Sobald das IPOI jedoch über eine Entscheidung der Großen Beschwerdekammer, den Widerruf eines europäischen Patents aufzuheben und das Beschwerdeverfahren wiederzueröffnen, informiert wird, würde es dem Patentinhaber nach der gängigen Praxis eine Frist von bis zu 6 Monaten einräumen, um alle Jahresgebühren zu entrichten, die in der Zwischenzeit angefallen sind.	Tag der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über die Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens keine Vorschrift – Amtspraxis	keine Zuschlagsgebühr Amtspraxis	-
Island Keine Information verfügbar	Jahresgebühren, die während des Wiedereinsetzungsverfahrens oder des Beschwerdeverfahrens fällig werden, werden fällig, als ob die Anmeldung/das Patent noch in Kraft wäre. Wird die Entscheidung der Beschwerdekammer über die Zurückweisung der Anmeldung von einem Gericht aufgehoben, so können die Jahresgebühren für die Gebührenjahre, die nach der Entscheidung der Beschwerdekammer begannen und sich bis zu dem Tag erstrecken, an dem die Gerichtsentscheidung rechtskräftig wird, frühestens zwei Monate nach dem letztgenannten Tag fällig werden. Art. 81 vgl. Art. 41 PatG	2 Monate nach dem Tag, an dem eine Gerichtsentscheidung rechtskräftig wird	a) 6 Monate b) 20 % Art. 81 vgl. Art. 41 PatG Art. 2 GebV	./.
Italien Keine spezielle Vorschrift				
Kroatien	Keine explizite gesetzliche Regelung; das kroatische Amt für geistiges Eigentum würde dem Patentinhaber eine Aufforderung zur Zahlung aller fällig gewordenen Jahresgebühren senden.	2 Monate nach dem Tag der Aufforderung	Keine Zuschlagsgebühr	-
Lettland Keine Information verfügbar				
Liechtenstein siehe Schweiz				

Vertragsstaat	1 Frist für die rückwirkende Zahlung der Jahresgebühren, die im Zeitraum zwischen dem Widerruf des Patents und der Wiederaufnahme des Verfahrens vor den Beschwerdekammern fällig geworden wären	2 Beginn der Frist / Fälligkeitstag	3 Zahlung der Gebühren mit Zuschlagsgebühr a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr	4 Besonderheiten
Litauen	6 Monate	Zustellung der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens vor den Beschwerdekammern	a) 6 Monate b) 50 %	-
Luxemburg Derzeit keine spezielle Vorschrift; es wird über ein Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes beraten, mit dem Vorschriften eingeführt werden sollen.				
Malta Keine spezielle Vorschrift	./.	./.	./.	./.
Monaco Derzeit keine spezielle Vorschrift				
Niederlande Keine spezielle Vorschrift.				
Nordmazedonien Keine spezielle Vorschrift				
Norwegen § 66e PatG	Wenn die Große Beschwerdekammer des EPA die Entscheidung einer Beschwerdekammer des EPA zum Widerruf eines Patents aufhebt, werden die Jahresgebühren für die Jahre ab der Entscheidung der Beschwerdekammer bis zur Entscheidung der Großen Beschwerdekammer 2 Monate nach dem Datum der letzteren Entscheidung fällig.	2 Monate § 66e PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 700 NOK	-
Österreich Keine spezielle Vorschrift; dem Patentinhaber würde die Möglichkeit zur rechtserhaltenden Nachzahlung von Jahresgebühren innerhalb einer Frist von 1 Monat eingeräumt werden.				
Polen	Keine Vorschrift; empfohlene Vorgehensweise: vorsorgliche Entrichtung der Jahresgebühren, solange der Überprüfungsantrag anhängig ist (werden zurückerstattet, wenn der Antrag scheitert).	./.	./.	-

Vertragsstaat	1 Frist für die rückwirkende Zahlung der Jahresgebühren, die im Zeitraum zwischen dem Widerruf des Patents und der Wiederaufnahme des Verfahrens vor den Beschwerdekammern fällig geworden wären	2 Beginn der Frist / Fälligkeitstag	3 Zahlung der Gebühren mit Zuschlagsgebühr a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr	4 Besonderheiten
Portugal Keine spezielle Vorschrift				
Rumänien Keine Information verfügbar				
San Marino Keine spezielle Vorschrift				
Schweden Derzeit keine spezielle Vorschrift				
Schweiz / Liechtenstein Keine spezielle Vorschrift; der Patentinhaber kann die Jahresgebühren innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über die Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens rückwirkend entrichten.	3 Monate ab Fälligkeit (ohne Zuschlagsgebühr) Analoge Anwendung von Art. 41 PatG und Art. 18, 118a PatV	Tag der Zustellung der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer Analoge Anwendung von Art. 41 PatG und Art. 18, 118a PatV	a) 3 Monate nach Fälligkeit bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Fälligkeit b) 50 CHF Analoge Anwendung von Art. 41 PatG und Art. 18, 118a PatV	-
Serbien Keine spezielle Vorschrift				
Slowakei Keine spezielle Vorschrift				
Slowenien Keine spezielle Vorschrift				
Spanien	3 Monate Art. 157 und 184 NPatG	Veröffentlichung der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer im "Boletín Oficial de la Propiedad Industrial" Ges. 39/2015 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	a) 6 Monate nach Ablauf der Frist gem. Tabelle VI.A, Abschnitt 2 b) b) 25 % bei Zahlung innerhalb von 3 Monaten, 50 % bei Zahlung innerhalb von 6 Monaten ab Fälligkeit a) und b) Nach Ablauf der Nachfrist kann bis zur Fälligkeit der nächsten Jahresgebühr die Zahlung durch Entrichtung der Gebühr samt einer Zuschlagsgebühr von 50 % und einer Zusatzgebühr von 102,01 EUR nachgeholt werden. Art. 157 und 184 NPatG	

Vertragsstaat	1 Frist für die rückwirkende Zahlung der Jahresgebühren, die im Zeitraum zwischen dem Widerruf des Patents und der Wiederaufnahme des Verfahrens vor den Beschwerdekammern fällig geworden wären	2 Beginn der Frist / Fälligkeitstag	3 Zahlung der Gebühren mit Zuschlagsgebühr a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr	4 Besonderheiten
Tschechische Republik	Keine spezielle Vorschrift; fällige Jahresgebühren können innerhalb einer sechsmonatigen Nachfrist entrichtet werden.	Tag der Zustellung der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über die Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens	keine Zuschlagsgebühr	-
Türkei Keine spezielle Vorschrift	Der Anmelder sollte beantragen, die Gebühr innerhalb von 3 Monaten nach Eintragung der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer in das Europäische Patentregister ohne gesonderte Benachrichtigung zu zahlen. Nach dem Antrag des Anmelders, die Gebühr zu zahlen, gewährt das türkische Patent- und Markenamt eine weitere Frist von zwei Monaten.	Tag der Eintragung der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer in das Europäische Patentregister	Nein	
Ungarn	6 Monate Art. 84/L (3) PatG	Tag der Zustellung der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über die Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens Art. 84/L (3) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeit b) keine Zuschlagsgebühr in den ersten 3 Monaten; 50 % im 4., 5. und 6. Monat Art. 23, 115/M PatG	-
Vereinigtes Königreich	2 Monate Art. 77 (5A) PatG R. 39, 41A PatV	Tag, an dem das Patent von der Großen Beschwerdekammer wiederhergestellt wird Art. 77 (5A) PatG R. 39, 41A PatV	a) 2. bis 6. Monat nach Ablauf der ursprünglichen Zweimonatsfrist b) Die Zuschlagsgebühren entsprechen denen in Tabelle VI.A, Abschnitt 3. Art. 25 (4) PatG R. 36 (4) PatV	-
Zypern Keine spezielle Vorschrift				

Umwandlung europäischer Patentanmeldungen oder Patente in nationale Patentanmeldungen

VII.

1. Umwandlungsfälle

Gemäß Artikel 135 (1) EPÜ kann die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines benannten Vertragsstaats das Verfahren zur Erteilung eines nationalen Patents auf Antrag des Anmelders oder Inhabers eines europäischen Patents in folgenden Fällen einleiten:

a) wenn die Anmeldung nach Artikel 77 (3) EPÜ (verspätete Übermittlung der europäischen Anmeldung durch die nationalen Behörden) als zurückgenommen gilt;

b) in sonstigen vom nationalen Recht vorgesehenen Fällen, in denen nach dem EPÜ die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent widerrufen worden ist.

2. Frist zur Einreichung des Umwandlungsantrags

Der Umwandlungsantrag muss innerhalb von drei Monaten nach dem Tag eingereicht werden, an dem

a) die europäische Patentanmeldung zurückgenommen worden ist oder

b) die Mitteilung, dass die Anmeldung als zurückgenommen gilt, zugestellt worden ist, oder

c) die Entscheidung über die Zurückweisung der Anmeldung oder über den Widerruf des europäischen Patents zugestellt worden ist.

Wird der Antrag nicht rechtzeitig eingereicht, so erlischt die Wirkung des europäischen Patents als vorschriftsmäßige nationale Hinterlegung (Regel 155 (1) Satz 2 EPÜ).

3. Einreichung des Umwandlungsantrags

a) Der Umwandlungsantrag ist, mit Ausnahme des Falls, dass die europäische Patentanmeldung gemäß Artikel 77 (3) EPÜ als zurückgenommen gilt, beim EPA zu stellen. Er gilt erst als gestellt, wenn die Umwandlungsgebühr an das EPA entrichtet worden ist (Artikel 135 (3) Satz 2 EPÜ).

b) Ist dem Anmelder die Mitteilung zugestellt worden, dass die europäische Patentanmeldung nach Artikel 77 (3) EPÜ als zurückgenommen gilt, so ist der Umwandlungsantrag bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu stellen, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist (Artikel 135 (2) EPÜ).

4. Übermittlung des Antrags

a) Das EPA übermittelt die bei ihm einzureichenden Umwandlungsanträge (vgl. 3a) den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der im Antrag bezeichneten Vertragsstaaten und fügt eine Kopie der Akten der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents bei (Artikel 135 (3), Regel 155 (2) EPÜ).

b) Ist der Umwandlungsantrag bei einer nationalen Patentbehörde zu stellen (vgl. 3b), so leitet diese, vorbehaltlich der Vorschriften über nationale Sicherheit den Antrag mit einer Kopie der europäischen Patentanmeldung unmittelbar an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der vom Anmelder im Antrag bezeichneten Vertragsstaaten weiter. Wird der Umwandlungsantrag nicht innerhalb von zwanzig Monaten nach dem Anmelde- bzw. Prioritätstag weitergeleitet, so erlischt die in Artikel 66 EPÜ vorgeschriebene Wirkung, d. h. die europäische Patentanmeldung hat in den benannten Vertragsstaaten nicht die Wirkung einer vorschriftsmäßigen nationalen Hinterlegung (Regel 155 (3) EPÜ).

5. Erläuterungen zur Tabelle

Die nachstehende Tabelle enthält für alle Vertragsstaaten des EPÜ Informationen über die nach nationalem Recht vorgesehenen Umwandlungsfälle sowie Wissenswertes über die bei den zuständigen nationalen Behörden vorzunehmenden Umwandlungsformalitäten, die hierfür geltenden Fristen und Vorschriften über die Vertretung oder Angabe von Zustellanschriften, wenn der Anmelder oder sein Vertreter vor dem EPA in den betreffenden Vertragsstaaten weder Sitz noch Wohnsitz hat.

Für alle nach Artikel 135 (2) oder 135 (3) EPÜ übermittelten europäischen Patentanmeldungen findet die Vorschrift nach Artikel 137 (1) EPÜ Anwendung, wonach diese Anmeldungen nicht solchen Formerfordernissen des nationalen Rechts unterworfen werden dürfen, die von denen abweichen, die im EPÜ vorgesehen sind oder über sie hinausgehen.

Unter der in der Tabelle genannten Übersetzung ist eine Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in der ursprünglichen Fassung und gegebenenfalls in der im Verfahren vor dem EPA geänderten Fassung, die der Anmelder dem nationalen Verfahren zugrunde zu legen wünscht, zu verstehen (Artikel 137 (2) b) EPÜ).

Die nachstehende Tabelle enthält auch die Rechtsvorschriften des nationalen Rechts der Erstreckungs- bzw. Validierungsstaaten, die die Umwandlung europäischer Patentanmeldungen oder Patente in nationale Patentanmeldungen gestatten.

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Albanien	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 14 (2) und Art. 90 (3) EPÜ wegen unterlassener Einreichung einer Übersetzung der Anmeldung in der Verfahrenssprache Art. 87/ë(1) PatG	a) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (7 000 ALL) b) Einreichung einer albanischen Übersetzung Art. 87/ë(7) PatG	2 Monate nach Zustellung einer Aufforderung der GDIP Art. 87/ë(7) PatG	Ja Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in Albanien haben, müssen einen vor der GDIP zugelassenen Vertreter bestellen. Art. 195(2) PatG	-
Belgien	Eintritt der Rücknahmefiktion der europäischen Patentanmeldung nach Art. 77 (3) EPÜ Art. 6 Ges. v. 21.4.07* Art. 8 Ges. v. 8.7.77** Art. XI.87 WGB***	a) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (50 EUR) b) Einreichung einer Übersetzung der Patentanmeldung einschließlich Zusammenfassung und ggf. Zeichnungen in einer Landessprache, wenn die europäische Patentanmeldung nicht in einer solchen abgefasst ist (siehe auch Abschnitt 5) c) evtl. Zahlung von am Tag der Zahlung der Anmeldegebühr fällig gewordenen Jahresgebühren (siehe auch Tabelle VIII, Abschnitt 3) Art. 6 Ges. v. 21.4.07* Art. 9 Kgl. Erl. v. 5.12.07* Art. 8 Ges. v. 8.7.77** Art. 10 Kgl. Erl. v. 27.2.81** Art. 10 Kgl. Erl. v. 12.5.15***	Die Zahlung der Anmeldegebühr und ggf. die Einreichung der Übersetzung der Patentanmeldung sind innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Umwandlungsantrags beim OPRI vorzunehmen. Die Zahlung der Jahresgebühren hat innerhalb der in Artikel XI.48(1) WGB vorgesehenen Frist zu erfolgen. Art. 6 Ges. v. 21.4.07* Art. 8 Ges. v. 8.7.77** Art. XI.87 WGB*** Art. 10(3) Kgl. Erl. v. 12.5.15***	siehe Tabelle III.B, Abschnitt 1	Die in Abschnitt 2b) genannte Übersetzung ist in einer der im Königlichen Erlass vom 18.7.66 zur Koordinierung der Gesetze über die Verwendung der Sprachen in der Verwaltung vorgeschriebenen nationalen Sprache einzureichen (siehe ABl. EPA 1999, 320). Sofern eine Übersetzung nicht erforderlich ist: Einreichung einer Kopie der EP-Anmeldung einschließlich der Zusammenfassung und der Beschreibung sowie ggf. der Zusammenfassung beigefügten Zeichnung(en), jeweils in zweifacher Ausfertigung, unter Beachtung der für belgische Patente geltenden Bestimmungen. Wird eine gegenüber dem OPRI einzuhaltende Frist versäumt, kommt das Wiedereinsetzungsverfahren nach Artikel XI.77 WGB zur Anwendung. Art. 9 (2) Kgl. Erl. v. 5.12.07* Art. 10(2) Kgl. Erl. v. 27.2.81** Art. 10(2) Kgl. Erl. v. 12.5.15***

* Zwischen dem 13. Dezember 2007 und 21. September 2014 eingereichte europäische Patentanmeldungen.

** Vor dem 13. Dezember 2007 eingereichte europäische Patentanmeldungen.

*** Nach dem 22. September 2014 eingereichte europäische Patentanmeldungen.

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Bulgarien	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90 (3) EPÜ wegen unterlassener Einreichung einer Übersetzung der Anmeldung in der Verfahrenssprache Art. 72f(1) PatG	a) Entrichtung der nationalen Anmelde-, Prüfungs-, Anspruchs- und Prioritätsgebühr sowie der Gebühr für die Veröffentlichung des Hinweises auf die Anmeldung b) Einreichung einer bulgarischen Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung in 3 Exemplaren und gegebenenfalls einer Übersetzung der im Verfahren vor dem EPA geänderten Anmeldung Art. 72f(3), Art. 35(2) PatG	3 Monate nach Übermittlung des Umwandlungsantrags an das bulgarische Patentamt Art. 72f(3) PatG	Ja Anmelder ohne Sitz in der Republik Bulgarien oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft müssen Handlungen vor dem bulgarischen Patentamt durch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums vornehmen. Art. 3(2) PatG	In dem in Abschnitt 1 genannten Fall kann die EP-Anmeldung auch in einen Antrag auf Registrierung eines Gebrauchsmusters umgewandelt werden. Art. 72f(1) PatG
Dänemark	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ § 88(1) PatG	a) Einreichung eines Umwandlungsantrags bei der nationalen Behörde, die die Anmeldung entgegengenommen hat b) Entrichtung der Anmeldegebühr (3 000 DKK + 300 DKK für den 11. und jeden weiteren Anspruch) c) Einreichung einer dänischen oder englischen Übersetzung §§ 88(1) und 98(2) PatG	a) 3 Monate, nachdem der Anmelder davon unterrichtet wurde, dass die Anmeldung als zurückgenommen gilt b+c) 3 Monate nach dem Tag, an dem das DKPTO dem Anmelder den Eingang der Kopie der europäischen Patentanmeldung bestätigt hat § 88(1) PatG § 89(2) PatV	Nein § 12 PatG	In dem in Abschnitt 1 genannten Fall kann die EP-Anmeldung auch in eine nationale Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. § 36 Gebrauchsmustergesetz
Deutschland	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Art. II § 9(1) IntPatÜbkG	a) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr b) Einreichung einer deutschen Übersetzung der Patentanmeldung c) Einreichung der Erfinderbenennung, soweit sie nicht in der EP-Anmeldung enthalten war Art. II § 9(1), (2) IntPatÜbkG § 3(1) PatKostG Gebührenverzeichnis PatKostG § 37 PatG	a) 3 Monate nach Einreichung des Umwandlungsantrags b) 3 Monate nach Zustellung einer Aufforderung des DPMA § 6(1) PatKostG Art. II § 9(2) IntPatÜbkG	Nicht erforderlich für die in Abschnitt 2 genannten Handlungen; der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Für das weitere Verfahren muss ein Inlandsvertreter bestellt werden. § 25 PatG	Wegen des Rechtsinstituts der Abzweigung einer Gebrauchsmusteranmeldung aus einer EP-Anmeldung siehe ABl. EPA 1987, 175.

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Estland	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ oder Art. 90 (3) EPÜ	a) Einreichung einer estnischen Übersetzung zusammen mit Umwandlungsantrag b) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (225 EUR + 13 EUR für den 11. und jeden weiteren Anspruch)	3 Monate ab Benachrichtigung über den Eingang der Unterlagen beim estnischen Patentamt	Die in Abschnitt 2 genannten Handlungen müssen vom Anmelder selbst oder einem bevollmächtigten estnischen Patentanwalt vorgenommen werden, der im staatlichen Register der Patentanwälte mit einer Spezialisierung auf den Rechtsschutz von Erfindungen und Topographien integrierter Schaltkreise eingetragen ist. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen bevollmächtigten estnischen Patentanwalt erfolgen, wenn der Anmelder in Estland weder Sitz noch Wohnsitz hat.	In den in Abschnitt 1 und allen in Art. 135 (1) b) EPÜ genannten Fällen kann die europäische Patentanmeldung gegen Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (105 EUR) auch in eine nationale Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden, sofern die Erfindung nach estnischem Recht als Gebrauchsmuster geschützt werden kann. § 11(1) bis (3) DurchfG § 99 GebG Im Umwandlungsantrag sind nachstehende Daten anzugeben: - Nummer der europäischen Anmeldung oder des europäischen Patents - Tag der europäischen Anmeldung - Erfindungsbezeichnung - Name und Anschrift des Anmelders oder Patentinhabers - Art des Schutzrechts (Patent und/oder Gebrauchsmuster) - ggf. Name und Zustellanschrift des Vertreters. § 31(3) Erl. Nr. 3 Die Frist von 3 Monaten für die Einreichung der Übersetzung kann auf Antrag des Anmelders um 2 Monate verlängert werden.
	§ 11(1) DurchfG	§ 11(5), (6) DurchfG §§ 89(3) bis (5), 99 GebG §§ 31 bis 34 Erl. Nr. 3	§ 11(5) und (6) DurchfG	§ 15 DurchfG § 13[1] PatG § 31(1) Erl. Nr. 3	§ 11(5) DurchfG

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Finnland	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(3) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90(3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist § 70s PatG	a) Umwandlungsantrag b) Entrichtung der Anmeldegebühr 500 EUR + 50 EUR für den 16. und jeden weiteren Patentanspruch (400 EUR + 50 EUR für den 16. und jeden weiteren Patentanspruch bei Online-Einreichung) c) Einreichung einer finnischen, schwedischen oder englischen Übersetzung §§ 8, 70s PatG	3 Monate nach dem Tag, an dem das PRH dem Anmelder den Eingang des Umwandlungsantrags bestätigt hat § 70s PatG § 52s PatV	Die in Abschnitt 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder seinem Vertreter vor dem EPA vorgenommen werden. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen im EWR ansässigen zugelassenen Vertreter erfolgen, wenn der Anmelder in Finnland weder Sitz noch Wohnsitz hat. § 12 PatG	Eine anhängige EP-Anmeldung kann in eine nationale Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. §§ 8, 8a Gebrauchsmustergesetz §§ 5, 5a Gebrauchsmustererlass
Frankreich	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Art. L. 614-6 PatG	a) Entrichtung der - nationalen Anmeldegebühr (in elektronischer Form 26 EUR) - Gebühr für die Erstellung eines Recherchenberichts (520 EUR), b) Einreichung einer französischen Übersetzung Art. R. 614-5 und R. 614-17 VO GD Beschl. Nr. 2018-156 u. Geb.Erl. v. 24.4.08 (in der am 6.3.20 geänderten Fassung)	2 Monate nach Veröffentlichung eines Hinweises auf die Umwandlung im BOPI. Bei EP-Anmeldungen, die nicht veröffentlicht werden dürfen: 2 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags bei INPI mit Ausnahme der Gebühr für die Erstellung eines Recherchenberichts, die innerhalb von 6 Monaten nach Aufhebung der Verbotsmaßnahmen entrichtet werden muss. Art. R. 614-5, R. 612-31 2. Abs. VO	Nicht erforderlich für die in Abschnitt 2 genannten Handlungen; der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in Frankreich oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR weder Sitz noch Wohnsitz hat. Patentinhaber mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der EU/des EWR müssen einen zugelassenen Vertreter online unter *https://procedures.inpi.fr/* bestellen. Art. R. 612-2 VO	Zu den Modalitäten der Einreichung des Umwandlungsantrags siehe GD Beschl. Nr. 2018-156 INPI veröffentlicht, vorbehaltlich der Bestimmungen über die nationale Sicherheit, einen Hinweis auf die Umwandlung im BOPI innerhalb eines Monats nach Eingang des Umwandlungsantrags. Für die Herstellung und Übermittlung von Kopien der EP-Anmeldung an die Bestimmungsstaaten erhebt INPI eine Gebühr von 26 EUR zuzüglich 0,75 EUR je Seite und Ausfertigung. Wegen der Zahlung von Jahresgebühren vgl. Art. R. 614-15 VO. Art. R. 614-5, R. 614-19 VO Geb.Erl. v. 24.4.08 (in der am 6.3.20 geänderten Fassung) Auf Gebrauchszertifikate ggf. anwendbare Bestimmungen s. Art. L. 611-2 PatG

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Griechenland	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90 (3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist (2 Monate ab dem Anmeldetag) Art. 23(10)f) Ges. Nr. 1733/87 Art. 20 VOPr Nr. 77/88	a) Entrichtung der Anmeldegebühr (50 EUR) b) Einreichung einer griechischen Übersetzung der Anmeldung in 2 Exemplaren Art. 21(1), (2) VOPr Nr. 77/88 Beschl. v. 31.8.2016	a) Die Zahlung ist mit Einreichung des Umwandlungsantrags nachzuweisen innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag, an dem die EPA-Mitteilung, dass die Anmeldung als zurückgenommen gilt, dem Anmelder zugestellt worden ist. b) 4 Monate nach Einreichung des Umwandlungsantrags beim OBI Art. 21(1), (2) VOPr Nr. 77/88	Die in Abschnitt 2 genannten Handlungen müssen vom Anmelder selbst oder einem griechischen Rechtsanwalt vorgenommen werden. Art. 19 VOPr Nr. 77/88	Der Umwandlungsantrag wird in das Eingangsbuch, Band A "Nationale Anmeldungen" eingetragen. Art. 21(3) VOPr Nr. 77/88 In den in Abschnitt 1 genannten Umwandlungsfällen kann die EP-Patentanmeldung auch in eine nationale Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. Art. 21 VOPr Nr. 77/88 Art. 19(6) Ges. Nr. 1733/87

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Irland	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ	a) Umwandlungsantrag b) Entrichtung der Umwandlungsgebühr (30 EUR) und der Anmeldegebühr (125 EUR) c) Einreichung einer englischen Übersetzung der EP-Anmeldung und etwaiger vorheriger Änderungen in 2 Exemplaren d) Einreichung der Erfindernennung oder Hinweis auf das Recht des Anmelders, ein Patent zu erhalten	Wenn das IPOI das Anmeldeamt ist a) Antrag auf Umwandlung innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem die Anmeldung als vom EPA zurückgenommen gilt b) Zahlung der Gebühren zeitgleich mit a) c) 2 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags beim Controller d) 2 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags beim Controller Wenn das IPOI nicht das Anmeldeamt ist a) 20 Monate ab dem Anmeldetag oder dem erklärten Prioritätstag b) Zahlung der Gebühren innerhalb von 2 Monaten ab dem Tag der Mitteilung an den Anmelder, dass ein Umwandlungsantrag der Zentralbehörde für gewerblichen Rechtsschutz eines anderen Vertragsstaats, bei der die Anmeldung eingereicht wurde, eingegangen ist c) 2 Monate ab dem Tag, an dem der Controller dem Anmelder mitgeteilt hat, dass ein Umwandlungsantrag der Zentralbehörde für gewerblichen Rechtsschutz eines anderen Vertragsstaats, bei der die Anmeldung eingereicht wurde, eingegangen ist d) 2 Monate ab dem Tag, an dem der Controller dem Anmelder mitgeteilt hat, dass ein Umwandlungsantrag der Zentralbehörde für gewerblichen Rechtsschutz eines anderen Vertragsstaats, bei der die Anmeldung eingereicht wurde, eingegangen ist	Ja, wenn der Anmelder im EWR weder Sitz noch Wohnsitz hat	-

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
	Art. 122(1) PatG R. 86 PatV	Art. 17(2), 122(2) PatG R. 86(1) PatV PatGebV	Art. 122 PatG R. 86 PatV	R. 93(1) PatV SI No.141/2006, S.I. 579/2015	
Island	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Art. 88 PatG	a) Entrichtung der Anmeldegebühr gemäß der aktuellen Gebührenordung. b) Einreichung der Patentanmeldung in isländischer, dänischer, norwegischer, schwedischer oder englischer Sprache. Eine isländische Übersetzung der Patentansprüche, der Zusammenfassung und des Textes zu den Abbildungen muss vorliegen, bevor die Anmeldung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Art. 88 PatG Art. 59 und 5 PatV Art. 2(1) (a-b) GebV	3 Monate nach dem Tag, an dem das ISIPO dem Anmelder den Eingang des Umwandlungsantrags bestätigt hat Art. 59(3) PatV	Ein Anmelder ohne Wohnsitz in Island benötigt einen in der EU, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, in der Schweiz oder auf den Färöer-Inseln ansässigen Vertreter, der ihn in allen die Anmeldung betreffenden Angelegenheiten vertreten kann. Art. 12 PatG	-
Italien	1) Umwandlung in eine Patentanmeldung für eine industrielle Erfindung: Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ 2) Umwandlung in ein Gebrauchsmuster: a) Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 14 (2) EPÜ bei Einreichung in Italienisch b) Eintritt der Rücknahmefiktion aus anderen Gründen, Zurückweisung oder Widerruf des Patents Art. 58 PatG	a) Nach Eingang des Umwandlungsantrags vom EPA wird der Anmelder durch das UIBM aufgefordert, eine nationale Anmeldung mit besonderem Vermerk einzureichen. b) Einreichung einer italienischen Übersetzung der Zusammenfassung, der Beschreibung, der Ansprüche und ggf. des Prioritätsdokuments c) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (bei Einreichung in elektronischer Form: 50 EUR / in Papierform: 120 EUR bis 600 EUR je nach Länge des Textes) Art. 58 PatG	a) und b): Nach einer Aufforderung des UIBM, die eine Frist von mindestens 2 Monaten enthält Art. 58 PatG	Nicht erforderlich für die in Abschnitt 2 genannten Handlungen; der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Es ist jedoch eine Zustellanschrift im EWR anzugeben. Art. 147 (3bis) PatG	Das UIBM fordert den Anmelder zunächst auf, eine Zustellanschrift anzugeben; erst danach ergeht eine Aufforderung gem. Abschnitt 3. Gleichzeitig mit der Umwandlung der EP-Anmeldung kann ein Gebrauchsmuster beantragt werden. Eine EP-Anmeldung, die vom EPA zurückgewiesen oder zurückgenommen wurde oder als zurückgenommen gilt, oder ein EP-Patent (IT), das widerrufen wurde, kann in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. Art. 58 PatG

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Kroatien	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(3) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 14(2) und Art. 90(3) EPÜ wegen unterlassener Einreichung einer Übersetzung der Anmeldung in der Verfahrenssprache Art. 128(1) PatG	a) Entrichtung der Anmeldegebühr und der Umwandlungsgebühr b) Einreichung einer kroatischen Übersetzung	2 Monate nach Stellung des Umwandlungsantrags	Ja	-
Lettland	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ oder Art. 90 (3) EPÜ	a) Einreichung einer lettischen Übersetzung zusammen mit Umwandlungsantrag b) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr für die Umwandlung (120 EUR) Art. 74 PatG	3 Monate nach Einreichung des Umwandlungsantrags	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Lettland, ist ein zugelassener Vertreter zu bestellen. Eine Vollmacht ist nicht erforderlich. Art. 116(3), 117(2) GGR	-
Liechtenstein	siehe Schweiz				
Litauen	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 14 (2) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist Art. 82(1) PatG	a) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (86 EUR zuzügl. 14 EUR für den 16. und jeden weiteren Anspruch) b) Einreichung einer litauischen Übersetzung in drei Exemplaren Art. 82(2) PatG	1 Monat nach Eingang des Antrags beim litauischen Patentamt Art. 15(2) PatG	Ja, allerdings braucht der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter keine neue Vollmacht vorzulegen. Es ist jedoch eine Zustellanschrift in Litauen anzugeben. Art. 14(3) PatG	-
Luxemburg	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Art. 11 Ges. v. 27.5.77	a) Entrichtung der - Anmeldegebühr (20 EUR) - der am Eingangstag des Umwandlungsantrags fälligen Jahresgebühr(en) b) Einreichung einer deutschen oder französischen Übersetzung Art. 13 Ges. v. 27.5.77 GebV	3 Monate nach einer Aufforderung des luxemburgischen Amts für geistiges Eigentum Art. 13 Ges. v. 27.5.77	Die in Abschnitt 2b) genannten Handlungen müssen durch einen in Luxemburg zugelassenen Vertreter vorgenommen werden, wenn der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in der EU hat.	-

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Malta	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90 (3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist. R. 10(1) L.N. 99/2007	a) Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr (698,81 EUR) b) Einreichung einer Übersetzung in einer von Maltas Amtssprachen R. 10(2) L.N. 99/2007	Innerhalb von 2 Monaten nach dem Tag, an dem der Comptroller den Anmelder zur Einreichung der Übersetzung und zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr aufgefordert hat R. 10(2) L.N. 99/2007	Ausländische Anmelder ohne ständigen Wohnsitz oder Sitz in einem EU-Mitgliedstaat müssen einen Vertreter bestellen, der seinen Wohnsitz oder Sitz in Malta hat, und von diesem vertreten werden. Art. 61(2) PatG 2000	-
Monaco	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Art. 6 VO No. 10.427	a) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (30 EUR) b) Einreichung einer französischen Übersetzung GebV	3 Monate nachdem der Anmelder die Mitteilung über die Umwandlung erhalten hat. Eine weitere Frist von 1 Monat ab Zustellung einer Mitteilung des MC-Patentamts wird gewährt, falls eine Zuschlagsgebühr von 20 % der fälligen Gebühren entrichtet wird. Art. 3 Min. Erl.	Die in Abschnitt 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder von seinem Vertreter vor dem EPA vorgenommen werden. Im weiteren Verfahren braucht kein Inlandsvertreter bestellt zu werden.	-
Niederlande	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Art. 47 PatG	a) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (90 EUR) b) Einreichung einer niederländischen Übersetzung in 2 Exemplaren Art. 48(2) PatG	3 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags Art. 48(2) PatG	Die in Abschnitt 2 genannten Handlungen können vom Anmelder, von seinem Inlandsvertreter oder Rechtsanwalt vorgenommen werden.	Auf Verlangen des NPO ist eine Beglaubigung der Übersetzung einzureichen. Art. 48(2) PatG
Nordmazedonien	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 14 (2) und Art. 90 (3) EPÜ wegen unterlassener Einreichung einer Übersetzung der Anmeldung in der Verfahrenssprache	a) Entrichtung der Anmeldegebühr und der Umwandlungsgebühr b) Einreichung einer mazedonischen Übersetzung Art. 125(2) PatG	2 Monate nach Stellung des Umwandlungsantrags	Ja	-

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Norwegen	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ § 66m PatG	a) Einreichung eines Umwandlungsantrags bei der nationalen Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht wurde b) Entrichtung der Gebühr für die Anmeldung (4 650 NOK Anmeldegebühr, einschließlich Recherchengebühr, zuzüglich 250 NOK für den 11. und jeden weiteren Anspruch) Ist der Anmelder eine Privatperson oder ein Kleinunternehmen mit einer Belegschaft von nicht mehr als 20 Vollzeitäquivalenten, beträgt die Gebühr für die Anmeldung 850 NOK + 250 NOK für den 11. und jeden weiteren Anspruch. c) Einreichung einer norwegischen oder englischen Übersetzung der Anmeldung oder einer Abschrift der Anmeldung, wenn diese in Englisch abgefasst ist § 21 GebO § 66m PatG § 62 PatV	Ein Umwandlungsantrag ist innerhalb von 3 Monaten ab der Mitteilung an den Anmelder, dass die Anmeldung als zurückgenommen gilt, einzureichen und innerhalb von 20 Monaten ab dem Anmeldetag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, ab dem Prioritätstag an das NIPO zu übermitteln. Die Gebühr für die Anmeldung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu entrichten. Übersetzungen sind innerhalb von 3 Monaten ab der Bestätigung des Eingangs des Umwandlungsantrags durch das NIPO einzureichen. § 66m PatG § 3 GebO § 62(2) PatV	Nein	-

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Österreich	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ § 9(1) PatV-EG	a) Entrichtung der Gebühr für die Umwandlung in eine nationale Patentanmeldung oder Gebrauchsmusteranmeldung: EUR 52 b) Einreichung einer deutschen Übersetzung in 2 Exemplaren §§ 9(2), 24 PatV-EG § 10 PAG	2 Monate nach einer Aufforderung des Österreichischen Patentamts (auf Antrag verlängerbar) § 9(2) PatV-EG	Alle Handlungen im Zusammenhang mit der Umwandlung müssen von einem in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vorgenommen werden, wenn der Anmelder in Österreich weder Sitz noch Wohnsitz hat. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR befinden, genügt jedoch die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten. (Das Erfordernis, dass der Zustellungsbevollmächtigte seinen Wohnsitz im Inland hat, kann in bestimmten Fällen entfallen.) § 24 PatV-EG § 21(4) PatG	In dem in Abschnitt 1 genannten Fall kann die EP-Anmeldung auch in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. § 9(1) PatV-EG Wegen des Rechtsinstituts der Abzweigung einer Gebrauchsmusteranmeldung aus einer EP-Anmeldung siehe §§ 15a, 21 GMG
Polen	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung Art. 5(1) GEPA	a) Entrichtung der - Anmeldegebühr (550 PLN oder 500 PLN, wenn die Anmeldung elektronisch eingereicht wird, zuzügl. 25 PLN für die 21. und jede weitere Seite der Beschreibung, Ansprüche und Zeichnungen) - zusätzliche Gebühr für eine Prioritätserklärung (100 PLN für jede Priorität) b) Einreichung einer polnischen Übersetzung der Patentanmeldung in 2 Exemplaren (einschließlich Beschreibung der Erfindung, Zusammenfassung, Patentansprüche und Zeichnungen) Art. 5(2-3) GEPA Anhang 1 Nr. I 1 und 2 GebV	Innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung der Aufforderung durch das PPO Art. 5(2) GEPA	Ja; ausgenommen sind Rechtsinhaber, die ihren Wohnsitz oder eingetragenen Sitz im Hoheitsgebiet der Europäischen Union, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben. Art. 236(3) GG	Bei Zurückweisung durch das EPA, Zurücknahme oder Eintritt der Rücknahmefiktion kann die EP-Anmeldung in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. Art. 5(1) GEPA

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Portugal	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90 (3) EPÜ, wenn im Fall des Art. 14 (2) EPÜ die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist. Art. 88(1), (2), (3), 89(3) PatG	a) Umwandlung europäischer Patentanmeldungen oder Patente in nationale Patentanmeldungen oder Patente: Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr: 107,73 EUR bei Online-Einreichung, 215,45 EUR bei Einreichung auf Papier Umwandlung europäischer Patentanmeldungen oder Patente in nationale Gebrauchsmusteranmeldungen oder Gebrauchsmuster: Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr: 188,53 EUR bei Online-Einreichung, 377,05 EUR bei Einreichung auf Papier b) Einreichung einer portugiesischen Übersetzung Art. 83, 88(4), (6) PatG GebV	2 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags bei INPI Art. 88(6) PatG	Nein Art. 10 PatG	Die EP-Anmeldung kann auch in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. Art. 89 PatG
Rumänien	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90 (3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist Art. 9(1) EPÜ-Beitr.Ges.	a) Umwandlungsantrag b) Einreichung einer rumänischen Übersetzung der EP-Patentanmeldung und ggf. des im Verfahren vor dem EPA geänderten Textes c) Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr	a) Innerhalb von 3 Monaten nach Benachrichtigung des Anmelders, dass die Anmeldung als zurückgenommen gilt b) + c) Innerhalb von 2 Monaten nach Aufforderung durch das OSIM	Die in Abschnitt 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder seinem Inlandsvertreter vorgenommen werden. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in Rumänien weder Sitz noch Wohnsitz hat.	In dem in Abschnitt 1 genannten Fall kann die EP-Anmeldung auch in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. Art. 14(5) GM-Ges.
San Marino	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(3) EPÜ Art. 9(1)b) Ges.VO Nr. 76/2009	a) Antrag auf Umwandlung b) Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr c) Einreichung einer italienischen Übersetzung der europäischen Patentanmeldung	Zwei Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags beim USBM	Ausländische Anmelder müssen einen zugelassenen Vertreter bestellen, der in die beim USBM geführte Liste eingetragen ist.	-

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Schweden	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ § 93(1) PatG	a) Entrichtung der Gebühr für die Anmeldung (500 SEK Anmeldegebühr + 2 500 SEK Recherchengebühr + 150 SEK für den 11. und jeden weiteren Patentanspruch) b) Einreichung einer schwedischen oder englischen Übersetzung § 93(1) PatG § 66 PatV	3 Monate nach der Bestätigung des Eingangs des Umwandlungsantrags durch das SE-Patentamt § 66 PatV	Die in Abschnitt 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder seinem Vertreter vor dem EPA vorgenommen werden. Das SE-Patentamt kann einen Anmelder ohne Wohnsitz in Schweden auffordern, einen in Schweden wohnhaften Vertreter zum Zustellungsbevollmächtigten für die Anmeldung zu bestimmen. § 12 PatG	-
Schweiz / Liechtenstein	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 14 (2) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist (bei Anmeldungen in italienischer Sprache). Art. 121 PatG	a) Entrichtung der Anmeldegebühr (200 CHF + 50 CHF für den 11. und jeden weiteren Patentanspruch) b) Einreichung einer Übersetzung in einer schweizerischen Amtssprache c) Zahlung bereits fällig gewordener Jahresgebühren Art. 123 PatG Art. 118, 17a(1)(a), 49, 18 PatV GebV-IGE (Anhang III)	a) und b) Fristsetzung durch das IGE c) 6 Monate nach einer Aufforderung des IGE (ab 4. Monat mit Zuschlag) Art. 118 PatV	Die in Abschnitt 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder seinem Vertreter vor dem EPA vorgenommen werden; der vom EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Hat der Anmelder seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, muss er für das weitere Verfahren eine Zustellanschrift in der Schweiz oder in Liechtenstein angeben. Art. 13 PatG Art. 118 PatV	Hat der Anmelder seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, wird er zunächst aufgefordert, innerhalb der vom IGE gesetzten Frist eine inländische Zustellanschrift oder einen Vertreter mit inländischer Zustellanschrift zu benennen. Danach wird der Anmelder oder sein Vertreter aufgefordert, die weiteren Handlungen vorzunehmen. Texte in den Zeichnungen können, sofern sie zulässig sind, im nationalen Verfahren übersetzt werden. Eine Übersetzung des Antrags und des Recherchenberichts ist nicht erforderlich.

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Serbien	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90 (3) EPÜ, weil die Übersetzung in der Verfahrenssprache nach Art. 14 (2) EPÜ nicht rechtzeitig eingereicht wurde. Art. 153(1) PatG	a) Entrichtung der nationalen Umwandlungsgebühr sowie der nationalen Gebühr für die Veröffentlichung des Hinweises auf die Umwandlung im Blatt für geistiges Eigentum Der Nachweis über die Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren ist vorzulegen. b) Einreichung einer serbischen Übersetzung der europäischen Patentanmeldung Art. 153(4)(5) PatG	2 Monate nach Stellung des Umwandlungsantrags Art. 153(5) PatG	Ja Art. 5 PatG	-

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Slowakei	Antrag auf Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung in eine nationale Anmeldung nach Artikel 135 EPÜ. Das slowakische Amt für gewerbliches Eigentum bearbeitet den Antrag nach Teil 3 PatG oder Artikel 135 (2) EPÜ. § 61(1) PatG	a) Wird der Antrag auf Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung in eine nationale Anmeldung nach Artikel 135 (2) EPÜ beim slowakischen Amt für gewerbliches Eigentum gestellt, so hat der Anmelder eine Gebühr in Höhe von 20 EUR für jeden (benannten) Staat zu entrichten. b) Wird der Antrag auf Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung in eine nationale Anmeldung nach Artikel 135 (3) EPÜ beim Europäischen Patentamt gestellt und dem slowakischen Amt für gewerbliches Eigentum übermittelt, so hat der Anmelder i) eine Gebühr in Höhe von 30 EUR (wenn der Antrag vom Erfinder oder von Miterfindern gestellt wird) oder von 60 EUR (wenn der Antrag von einer Person gestellt wird, die nicht Erfinder oder Miterfinder ist) zu entrichten und ii) eine Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in die slowakische Sprache einzureichen. § 61(2) PatG Gebührenverzeichnis, Punkte 216 a), 216a a), Geb.Ges.	3 Monate ab dem Datum der Aufforderung durch das slowakische Amt für gewerbliches Eigentum § 61(2) PatG	Ja, für natürliche und juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz in der Slowakischen Republik haben Die oben genannte Vertretungspflicht gilt nicht für Parteien, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats des EWR-Abkommens sind oder die ihren eingetragenen Sitz oder eine Niederlassung im Hoheitsgebiet eines solchen Staats haben; diese Parteien müssen dem slowakischen Amt für gewerblichen Rechtsschutz eine Zustellanschrift im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik angeben. Vertretung durch einen bestellten Vertreter oder einen Patentanwalt, der vor dem slowakischen Amt für gewerbliches Eigentum zugelassen ist § 79 (2) PatG	Die europäische Patentanmeldung kann auch in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. § 36 GM
Slowenien	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90 (3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist Art. 30(1) PatG	a) Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr (110 EUR) b) Einreichung einer slowenischen Übersetzung der europäischen Patentanmeldung Art. 30(2) PatG Art. 1(1.4.3) GebV	2 Monate nach Übermittlung des Umwandlungsantrags an das Patentamt Art. 137(2) EPÜ	Ja Art. 129 PatG	-

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Spanien	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90 (3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist (siehe auch Abschnitt 5). Art. 158 NPatG	a) Entrichtung der - Anmeldegebühr (102,39 EUR bei Einreichung in Papierform/87,03 EUR bei Einreichung in elektronischer Form) - Gebühr für jede Priorität (20,05 EUR bei Einreichung in Papierform/17,04 EUR bei Einreichung in elektronischer Form) b) Einreichung einer spanischen Übersetzung Die Gebühren können jeweils zum Jahresbeginn geändert werden. Art. 98 Kgl. VO 316	2 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags beim OEPM Art. 98 Kgl. VO 316	Die in Abschnitt 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder seinem Vertreter vor dem EPA vorgenommen werden; der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in der EU hat. Art. 158 NPatG	Die EP-Anmeldung kann auch in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. Das gleiche gilt für Anmeldungen, die vom EPA zurückgewiesen oder zurückgenommen wurden oder als zurückgenommen gelten. Art. 159 NPatG
Tschechische Republik	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ § 35b(1) PatG	a) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (1 200 CZK; 600 CZK, wenn der Anmelder gleichzeitig Erfinder ist) b) Einreichung einer tschechischen Übersetzung in 3 Exemplaren c) Bestellung eines zugelassenen Vertreters §§ 35b(2), (3), 70 PatG	a) und b) 3 Monate ab Aufforderung durch das CZ-Patentamt zur Einreichung der tschechischen Übersetzung und zur Entrichtung der Anmeldegebühr c) siehe Abschnitt 4 §§ 35b(2), 70 PatG	Die in Abschnitt 2 genannten Handlungen müssen von einem zugelassenen Inlandsvertreter vorgenommen werden – siehe Tabelle III.B, Abschnitt 1 § 70 PatG	In dem in Abschnitt 1 genannten Fall kann die EP-Anmeldung auch in eine nationale Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. § 35b(4) PatG § 10a Gesetz Nr. 478/1992 Slg. über Gebrauchsmuster, in der Fassung des Gesetzes Nr. 116/2000 Slg.
Türkei	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ R. 19 VOEP	a) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr: 75 TRY* Die Anmeldegebühr erhöht sich nach Anzahl der Prioritäten, siehe GebVerz. b) Einreichung einer türkischen Übersetzung in 2 Exemplaren R. 20 VOEP GebVerz. 2022	3 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags beim türkischen Patent- und Markenamt R. 20 VOEP	Die in Abschnitt 2 genannten Handlungen müssen von einem vor dem türkischen Patent- und Markenamt zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in der Türkei weder Sitz noch Wohnsitz hat. R. 20 VOEP	In den in Abschnitt 1 genannten Umwandlungsfällen kann die EP Anmeldung in eine nationale Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. R. 19 VOEP

* Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert.

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Ungarn	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 14 (2), 77 (3) oder Art. 78 (2) EPÜ Art. 84/F(1), (3) PatG	a) Entrichtung der Anmelde- und der Recherchengebühr: 37 400 HUF zuzüglich einer zusätzlichen Gebühr ab dem 11. Anspruch für jeweils 10 Patentansprüche (11. bis 20. Anspruch: 1 900 HUF, 21. bis 30. Anspruch: 3 800 HUF, ab dem 31. Anspruch: 5 600 HUF) b) Einreichung einer ungarischen Übersetzung Art. 3(1) GebVO Art. 84/F(2) und (3) PatG	a) 2 Monate nach Stellung des Umwandlungsantrags oder – falls der Antrag nicht beim HIPO gestellt worden ist – nach dessen Eingang b) 4 Monate nach Stellung des Umwandlungsantrags oder – falls der Antrag nicht beim HIPO gestellt worden ist – nach dessen Eingang Art. 84/F(2) und (3) PatG	Sofern kein internationaler Vertrag etwas anderes bestimmt, müssen ausländische Anmelder ohne Wohnsitz oder Sitz im EWR einen vor dem HIPO zugelassenen Vertreter benennen. Dieser muss kein Inlandsvertreter sein, aber seinen Sitz im EWR haben. Art. 51(1), (4) PatG	-

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Vereinigtes Königreich	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ	a) Umwandlungsantrag zusammen mit einer Kopie der Mitteilung des EPA, dass die Anmeldung als zurückgenommen gilt (**nur, wenn** das IPO Anmeldeamt ist, ansonsten wird der Antrag vom Anmeldeamt gestellt) b) Entrichtung einer Anmeldegebühr von 90 GBP (60 GBP bei elektronischer Einreichung), wenn die Zahlung bei Einreichung des Umwandlungsantrags erfolgt (bei späterer Zahlung wird eine Zuschlagsgebühr von 25 % erhoben) sowie einer Recherchengebühr (Form 9A) von 180 GBP (150 GBP bei elektronischer Einreichung) und einer Zuschlagsgebühr von 20 GBP für jeden weiteren Anspruch nach dem 25. c) Einreichung einer Erklärung über die Erfindereigenschaft und den Anspruch auf Erteilung (Form 7 – keine Gebühr) d) soweit erforderlich, Einreichung einer englischen Übersetzung	**Wenn das IPO Anmeldeamt ist:** a) 3 Monate ab Benachrichtigung des Anmelders durch das EPA, dass die Anmeldung als zurückgenommen gilt b) und c) 2 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags; Fristverlängerung um 2 Monate (R. 108(2)) oder länger auf Antrag nach R. 108(3). Erstmalige und weitere Fristverlängerungen können nur für jeweils 2 Monate (R. 108(5)) und spätestens 2 Monate nach Ablauf der ursprünglichen bzw. zuvor verlängerten Frist gewährt werden (R. 108(7)). **Wenn das IPO nicht Anmeldeamt ist:** a) 20 Monate ab dem Anmeldetag oder dem beanspruchten Prioritätstag der Anmeldung b) bis d) 4 Monate nach Datum einer Mitteilung des IPO über den Eingang eines Umwandlungsantrags; Fristverlängerung um 2 Monate (R. 108(2)) oder länger nach R. 108(3). Erstmalige und weitere Fristverlängerungen können nur für jeweils 2 Monate (R. 108(5)) und spätestens 2 Monate nach Ablauf der ursprünglichen bzw. zuvor verlängerten Frist gewährt werden (R. 108(7)).	Die in Abschnitt 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder einem von ihm benannten Vertreter vorgenommen werden. Eine Vollmacht wird nur dann verlangt, wenn der nationale Vertreter nach Beginn des Verfahrens vor dem IPO wechselt oder ein Vertreter bestellt wird, nachdem der Anmelder das Verfahren selbst eingeleitet hat. In diesem Fall ist Form 51 (keine Gebühr) erforderlich.	Informationen, die bei einer nationalen Anmeldung (Form 1) erforderlich sind (z. B. Bezeichnung, Prioritätsangaben), sind auch hier anzugeben; eine Gebühr fällt jedoch nicht an. zu Abschnitt 3: Für eine Verlängerung nach R. 108(2) ist Form 52 einzureichen (Gebühr: 135 GBP), bei einem Antrag nach R. 108(3) Form 52 (Gebühr: 135 GBP) zusammen mit einem Nachweis der Begründetheit des Antrags.
	Art. 81(1) PatG	Art. 81(2) PatG R. 58, 59 PatV R. 3(1)b), 3A, 3B, Anhang 1 GebV	R. 58(1), (3), (4), 59(1), (3), 108(2), (3), (5), (7) PatV	R. 101, 103 PatV	R. 12(1), 108(2), (3), (5), (7) PatV Anhang 1 GebV

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Abschnitt 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Zypern	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77 (3) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90 (3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist	a) Entrichtung der Anmeldegebühr 100 EUR b) Einreichung einer griechischen Übersetzung in zwei Exemplaren	a) 3 Monate nach Zustellung einer Aufforderung des CY-Patentamts b) 4 Monate nach Stellung des Umwandlungsantrags	Ja Die in Abschnitt 2 genannten Handlungen müssen von einem zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in Zypern weder Sitz noch Wohnsitz hat.	Der Umwandlungsantrag wird in das Eingangsbuch, Band A, Nationale Anmeldungen, eingetragen.
	Art. 70(1) PatG	Art. 70(4) PatG R. 59(2) GebV	R. 59(1) GebV	Art. 70(5) PatG	R. 59 GebV

Zahlung von Gebühren VIII.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des EPÜ bzw. des anwendbaren nationalen Rechts sind eine Reihe "nationaler Gebühren" an die Patentbehörden der Vertragsstaaten bzw. der Erstreckungs- oder Validierungsstaaten zu zahlen (siehe Tabellen II, III, IV, VI, VII, IX).

Zur Erleichterung dieser Gebührenzahlungen sind in der folgenden Tabelle nützliche Informationen über nationale Bestimmungen, Konten der Patentbehörden, zugelassene Zahlungsarten sowie über den Zeitpunkt, zu dem Gebührenzahlungen als bewirkt angesehen werden, zusammengestellt.

Auf allgemein übliche Regeln des Zahlungsverkehrs, wie z. B. Angabe des Einzahlers, des Zahlungszwecks, der Patentanmelde- oder Veröffentlichungsnummer wird nicht besonders hingewiesen.

Hinweise auf Banken, Postämter oder Postscheckämter betreffen nur die Institute und Behörden im Hoheitsgebiet des jeweiligen Vertragsstaates.

Bei allen Zahlungen ist zu berücksichtigen, dass Geldinstitute, besonders bei aus dem Ausland eingehenden Überweisungen, möglicherweise Spesen und Gebühren erheben, die nicht zu Lasten der nationalen Patentbehörden gehen dürfen.

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Albanien	Geb.Erl.	Drejtoria e Pergjithshme e Pronësisë Industriale Banka Kombetare Tregtare BKT Shkolla Baletit TIRANE-SHQIPERI Kontonr. 515003225CLPBCLALLZQ IBAN: AL11 2051 1650 0032 25CL PBCL ALLZ SWIFT: NCBAALTXXXX	a) Banküberweisung b) Barzahlung	3a) Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto gem. Abschnitt 2 3b) Tag des Eingangs der Zahlung bei der GDIP
Belgien	Geb.Erl.	Office de la Propriété Intellectuelle (OPRI) auprès du Service public fédéral Économie, PME, Classes moyennes et Énergie Rue du Progrès, 50 1210 BRUXELLES BPost SA Centre Monnaie 1000 BRUXELLES IBAN: BE61 6792 0058 8017 BIC: PCHQBEBB	- Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des OPRI - Abbuchung von einem laufenden Konto beim OPRI - elektronische Zahlung mit Debitkarte vor Ort **Was die Vertretung vor dem OPRI betrifft:** - Jeder kann die Jahresgebühren entrichten. - Bezüglich der anderen Gebühren können natürliche oder juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben, für die Entrichtung von Gebühren unmittelbar dem OPRI gegenüber handeln. Art. XI.62 WGB Art. 4 Geb.Erl.	Die Zahlung der Gebühren gilt als bewirkt: 1. am Tag der Gutschrift auf dem laufenden Konto des OPRI, wenn die Zahlung mittels Überweisung oder elektronisch erfolgt 2. am Tag des Eingangs des Abbuchungsauftrags für den Gebührenbetrag beim OPRI bei ausreichender Kontodeckung 3. am Tag der Gutschrift eines für die Gebührenzahlung ausreichenden zusätzlichen Betrags auf dem laufenden Konto des OPRI, wenn die Mittel, die zum Zeitpunkt des unter Nr. 2 genannten Abbuchungsauftrags verfügbar waren, nicht ausreichend waren Fällt der Fälligkeitstag einer Gebühr oder Zusatzgebühr auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten darauffolgenden Werktag. Art. 6, 7, 9, 11 Geb.Erl.
Bulgarien	Art. 5, Art. 33 PatG GebVerz	Bulgarian Patent Office Bulgarian National Bank (BNB) Centralno Upravlenie 1, Knyaz Alexander I Sq. 1000 SOFIA IBAN: BG90 BNBG 9661 3100 1709 01 SWIFT: BNBGBGSF BNB Korrespondenzbankkonto in TARGET2: IBAN: BG83 BNBG 9661 1100 0661 41	a) Barzahlung b) Banküberweisung c) Online-Zahlungsinstrument über das BPO-Portal	3a) Tag des Zahlungsauftrags beim bulgarischen Patentamt 3b) Tag des Zahlungsauftrags bei der Bank

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Dänemark	PatG	Patent- og Varemærke-styrelsen Danske Bank Holmens Kanal 2-12 1092 KØBENHAVN K Kontonr. 0216 4069 0562 96 IBAN: DK66 0216 4069 0562 96 SWIFT: DABADKKK	a) Barzahlung b) Scheck in DKK, der auf eine dänische Bank gezogen ist und an die Order des DKPTO lautet c) (telegrafische) Überweisung an eine dänische Bank zugunsten des Bankkontos (s. Abschnitt 2) d) Abbuchung von einem laufenden Konto beim DKPTO e) Kredit- oder Debitkarte Das DKPTO nimmt nur Zahlungen in DKK (dänischer Währung) entgegen. Alle Zahlungen müssen mit genauen Anweisungen/Angaben versehen sein.	3a) und 3e) Tag des Eingangs der Zahlung beim DKPTO 3b) Tag des Eingangs des Schecks beim DKPTO 3c) Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto gem. Abschnitt 2 3d) Tag des Eingangs des Abbuchungsauftrags
Deutschland	PatKostG PatKostZV	Bundeskasse Halle/DPMA BBk München (Deutsche Bundesbank Filiale München) IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54 BIC: MARKDEF1700 **Wichtig:** Der Einzahler sollte ausdrücklich erklären, dass sämtliche zusätzlich anfallenden Transferkosten vom Auftraggeber übernommen werden.	a) Bareinzahlung bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamts b) Überweisung auf das Konto der Bundeskasse Halle bei der Bundesbank München c) Bareinzahlung bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut auf das Konto der Bundeskasse Halle bei der Bundesbank München d) Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck, der die Kosten umfasst § 1 PatKostZV	3a) Tag der Einzahlung 3b) Tag der Gutschrift auf dem Konto 3c) Tag der Einzahlung 3d) Tag des Eingangs beim DPMA oder beim Bundespatentgericht, bei zukünftig fällig werdenden Kosten der Tag der Fälligkeit, sofern die Einziehung zugunsten der zuständigen Bundeskasse für das DPMA erfolgt. Wird das SEPA-Basis-Lastschriftmandat durch Telefax übermittelt, ist dessen Original innerhalb eines Monats nach Eingang des Telefax nachzureichen. Anderenfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals. § 2 PatKostZV

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Estland	PatG GebG Geb.Erl.	Rahandusministeerium (Ministry of Finance) Patent Office Ref. No. 2900082362 1) AS SEB Pank Tornimäe 2 15010 TALLINN IBAN: EE89 1010 2200 3479 6011 BIC/SWIFT: EEUHEE2X 2) Swedbank AS Liivalaia 8 15040 TALLINN IBAN: EE93 2200 2210 2377 8606 BIC/SWIFT: HABAEE2X 3) Luminor Bank Liivalaia 45 10145 TALLINN IBAN: EE70 1700 0170 0157 7198 BIC/SWIFT: RIKOEE22 (4) LHV Pank Tartu mnt 2 10145 TALLINN IBAN: EE7777007710038134 00 BIC/SWIFT: LHVBEE22	Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto des estnischen Finanzministeriums (siehe Abschnitt 2)	Tag des Eingangs eines Zahlungsnachweises beim estnischen Patentamt § 41(2) PatG
Finnland	PatG GebVO	Patentti- ja rekisterihallitus 00091 PRH Kundenbetreuung: Sörnäisten rantatie 13 C HELSINKI 1) Nordea Bank Abp Satamaradankatu 5 00020 NORDEA IBAN: FI97 1660 3000 1042 27 BIC: NDEAFIHH 2) Danske Bank A/S, Finland Branch Televisiokatu 1 00075 DANSKE BANK IBAN: FI34 8919 9710 0007 32 BIC: DABAFIHH	a) Zahlung per Debit- oder Kreditkarte bei der Kundenbetreuung b) (telegrafische) Überweisung an eine finnische Bank zugunsten eines der Konten gem. Abschnitt 2	3a) Tag des Eingangs der Zahlung beim PRH 3b) Tag der Gutschrift auf einem der Konten gem. Abschnitt 2

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Frankreich	Geb.Erl. v. 24.4.08 (in der am 6.3.20 geänderten Fassung) GD Beschl. Nr. 2018-137	I.N.P.I. Agence Comptable Trésor Public Direction régionale des finances publiques – Île-de-France et département de Paris (DRFIP) 94 rue Réaumur 75002 PARIS	Jahresgebührenzahlungen werden nur in elektronischer Form unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Schnittstelle (*https://eprocedures.inpi.fr*) entgegengenommen. Die elektronische Zahlung der Jahresgebühren erfolgt: a) durch Abbuchungsauftrag von einem Kundenkonto beim INPI oder b) durch Zahlung per Debitkarte GD Beschl. Nr. 2018-137	Tag der Zahlung GD Beschl. Nr. 2018-137
Griechenland	Beschl. v. 31.8.2016	OBI Organismos Biomichanikis Idioktisias 1) Alpha Bank (Amaroussio Branch No. 146) 64 Kifissias Avenue 151 25 ATHEN Kontonr. 1460 0200 2008 632 IBAN: GR92 0140 1460 1460 0200 2008 632 BIC: CRBAGRAA 2) National Bank of Greece (Amaroussio Branch No. 669) 6-8 Kifissias Avenue 151 25 ATHEN Kontonr. 66947900149 IBAN: GR05 0110 6690 0000 6694 7900 149 BIC: ETHNGRAA	a) Kredit- oder Debitkarte b) Einzahlung auf das Konto der OBI bei der Alpha Bank oder der National Bank of Greece c) Online oder per Telefon-Banking getätigte Überweisung auf das Konto der OBI bei der Alpha Bank oder der National Bank of Greece Art. 4(1) Beschl. v. 31.8.2016 Art. 123 Ges. Nr. 4512/2018	3a) Tag des Eingangs der Zahlung bei der Kasse der OBI 3b) Tag der Einzahlung 3c) Tag der Gutschrift auf dem Konto der OBI bei der Alpha Bank oder der National Bank of Greece Art. 4(2) Beschl. v. 31.8.2016

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Irland	PatG PatV	Intellectual Property Office of Ireland Government Buildings Hebron Road KILKENNY R95 H4XC DANSKE BANK DBEI Intellectual Property Office of Ireland EFT – Public Bank Account Kontonr. 80012459 IBAN: IE94 DABA 9519 9080 0124 59 BIC: DABAIE2D	Jahresgebührenzahlungen werden nur in elektronischer Form entgegengenommen. (1) Jahresgebühren und Erteilungsgebühren können über die Website des IPOI entrichtet werden. Anmeldegebühren und Recherchengebühren können über das System der Online-Einreichung entrichtet werden. Zahlungen sonstiger Gebühren werden telefonisch entgegengenommen. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 9.30 bis 17.00 Uhr. (2) Zahlungen (in EUR) im elektronischen Zahlungsverkehr (EZV) können nur unter folgenden Voraussetzungen angenommen werden: Für jede Zahlung ist ein Zahlungsavis abzugeben, in dem der Tag und der Betrag der Einzahlung auf das EZV-Konto des IPOI auszuweisen sind. Wird eine Zahlung für mehrere Transaktionen geleistet, sind diese einzeln aufzuführen bzw. aufzuschlüsseln. Das Zahlungsavis ist per E-Mail zu senden an: payments@ipoi.gov.ie. Damit die vorgeschriebene Zahlungsfrist für eine Gebühr nicht versäumt wird, sollten im EZV bis zu zwei Werktage für den Eingang einer Zahlung auf dem Bankkonto des Patentamts eingeplant werden. Etwaige Fragen sind per E-Mail (payments@ipoi.gov.ie) oder telefonisch (+353 56 7720111) an die Finanzabteilung zu richten.	1) Tag der Ausführung der Online-Überweisung 2) Tag des Eingangs der EZV-Überweisung auf dem Bankkonto des IPOI
Island	PatG GebV	650191-2189 Hugverkastofan (Icelandic Intellectual Property Office) Engjateigur 3 105 REYKJAVIK NBI hf (Landsbankinn) Laugavegi 77 101 REYKJAVIK IBAN: IS71 0111 2601 2189 6501 9121 89 SWIFT: NBIIISRE	a) Barzahlung b) Überweisung in ISK auf das Bankkonto (s. Abschnitt 2) Alle Zahlungen müssen mit genauen Anweisungen/Angaben und der betreffenden EP-Nummer versehen sein.	3a) Tag des Eingangs der Zahlung beim isländischen Amt für geistiges Eigentum (ISIPO) 3b) Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto gem. Abschnitt 2

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Italien	Geb.Ges. Min.Erl. v. 2.4.2007 Rundschr. v. 5.2.2010 Rechtsakt v. 20.11.2014 Min.Erl. v. 26.1.2015	**a) Zahlungen in Italien** Begünstigter: Agenzia delle Entrate Alle Gebührenzahlungen im Zusammenhang mit europäischen Patenten sind mittels Formblatt F24 bei autorisierten italienischen Banken oder Postämtern vorzunehmen. *i) Jahresgebühren für europäische Patente:* F24, Code "C301" für "Annualità convalida Brevetto Europeo" *ii) Sonstige Gebühren:* F24, Codes "C300" und "C302" **b) Zahlungen aus anderen Staaten** Begünstigter: Tesoreria dello Stato Name der Bank: Banca d'Italia IBAN: IT09 Z010 0003 2453 4800 8121 701 BIC: BITAITRRENT **c) Zahlungen (in Euro) an die Handelskammer Rom – nur bei Einreichung durch Postdienste** Begünstigter: Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di Roma Name der Bank: Poste Italiane IBAN: IT67 C076 0103 2000 0003 3692 005 BIC: BPPIITRRXXX	a) Bei italienischen Banken oder Postämtern mittels des vorgeschriebenen Formblatts (F24). Der Einzahlungsbeleg ist dem Italienischen Patent- und Markenamt (UIBM) vorzulegen. b), c) und d) Banküberweisung	3a) Für Zahlungen mittels F24: Tag der Einzahlung bei einer italienischen Bank oder einem italienischen Postamt (Tagesstempel) 3b) und 3c) Für Überweisungen aus dem Ausland: Tag der Gutschrift auf einem der genannten Bankkonten 3d) Tag der Gutschrift auf dem genannten Konto
Kroatien	GesG GebV	Ministry of Finance of the Republic of Croatia Katanciceva 5 10000 ZAGREB State Budget of the Republic of Croatia Croatian National Bank Trg hrvatskih velikana 3 10000 ZAGREB IBAN: HR12 1001 0051 8630 0016 0 BIC/SWIFT: NBHRHR2X	a) Banküberweisung b) Postanweisung **Wichtig:** Bitte bei allen Zahlungen folgende Details angeben: "MODEL: HR63 PNB: 5657-6179-140007" Für jede Zahlung ist vorzugsweise ein Zahlungsavis abzugeben mit Angabe der betreffenden europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents.	3a) und 3b) Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Lettland	PatG PatVO GebVO	LR Patentu valde Citadeles iela 7/70 1010 RIGA Reg. No. 90000042944 Treasury of the Republic of Latvia IBAN: LV43 TREL 9190 4620 1500 B BIC: TRELLV22	Banküberweisung	Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2
Liechtenstein	siehe Schweiz			
Litauen	Art. 75 PatG Geb.Ges.	State Tax Inspectorate under the Ministry of Finance of the Republic of Lithuania Referenznummer: 5310 1) Luminor Bank AS Lithuanian branch Bank Code: 40100 IBAN: LT74 4010 0510 0132 4763 BIC: AGBLLT2X 2) AB SEB bankas Bank Code: 70440 IBAN: LT05 7044 0600 0788 7175 BIC: CBVILT2X 3) Šiaulių bankas AB Bank Code: 71800 IBAN: LT32 7180 0000 0014 1038 BIC: CBSBLT26 4) SWEDBANK AB Bank Code: 73000 IBAN: LT24 7300 0101 1239 4300 BIC: HABALT22 5) UAB Medicinos bankas Bank Code: 72300 IBAN: LT42 7230 0000 0012 0025 BIC: MDBALT22 6) AS „Citadele banka“ Lithuanian branch Bank Code 72900 IBAN: LT78 7290 0000 0013 0151 BIC: INDULT2X	Banküberweisung	Tag der Gutschrift auf einem der Konten gem. Abschnitt 2

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Luxemburg	PatG (Art. 89.2) GebV	Ministère de l'Économie Office de la Propriété Intellectuelle 2914 Luxembourg Post Luxembourg IBAN: LU91 1111 7125 0540 0000 BIC: CCPLLULL	Banküberweisung	Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2
Malta	PatG 2000 L.N. 99/2007	Industrial Property Registrations Directorate (IPRD) Bank of Valletta Triq il-Kanun Santa Venera SVR 9030 Malta Kontonr.: 40018101689 (Bankgebühren zu Lasten des Auftraggebers) Kontenbezeichnung: "Commerce" Referenz: Patentnummer ("Patent No. ...") IBAN: MT58 VALL 2201 3000 0000 4001 8101 689 BIC: VALLMTMT	a) Barzahlung b) Bankscheck c) Banküberweisung	3a) und 3b) Tag des Eingangs der Zahlung beim IPRD 3c) Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto gem. Abschnitt 2
Monaco	PatG VO Nr. 1.476 VO Nr. 10.427 GebV	TGF - Direction de l'Expansion Économique 9 rue du Gabian 98000 MONACO RMON SDC MONACO Place des Moulins 98000 MONACO Kontonr. 0000063074 G Clé RIB 72 Code banque 30002 Indicatif 03214 IBAN: MC06 3000 2032 1400 0006 3074 G72 BIC: CRLYMCM1XXX	a) Barzahlung b) Bank- oder Postscheck c) Banküberweisung	3a) Tag des Eingangs der Zahlung beim MC-Patentamt 3b) Tag des Eingangs beim MC-Patentamt, wobei der Poststempel maßgebend ist 3c) Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2 Art. 4 GebV
Niederlande	PatG PatV	Octrooicentrum Nederland onderdeel van RVO ING Bank P.O. Box 1800 1000 BV AMSTERDAM IBAN: NL41 INGB 0705 0012 96 BIC: INGBNL2A	a) Barzahlung b) Überweisung oder Einzahlung auf das Bankkonto c) Scheck in EUR d) Abbuchung von einem laufenden Konto beim NPO	3a) und 3c) Tag des Eingangs der Zahlung oder des Schecks beim NPO 3b) Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2 3d) Tag des Eingangs des Abbuchungsauftrags

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Nordmazedonien	Geb.Ges.	State Office of Industrial Property (SOIP) National Bank of the Republic of North Macedonia P.O. Box 401 Kompleks banki b.b. 1000 SKOPJE *a) Jahresgebühren für europäische Patente:* Postanweisung oder Banküberweisung auf das Haushaltskonto Nr. 1 000 000 000 63095; Interimskonto Nr. 840 033 03135 Einnahmencode: 722318 Verbuchungsschlüssel: 2 *b) Veröffentlichungsgebühren:* Postanweisung oder Banküberweisung auf das Konto des SOIP Nr. 1100200213-787-13; Einnahmencode: 724149-20; Verbuchungsschlüssel: 1; Steuernummer des SOIP: 4030994253825	a) Banküberweisung b) Postanweisung	3a) Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2 3b) Tag der Zahlung bei einem Postamt in MK
Norwegen	PatG PatV GebO	Patentstyret DNB ASA PB 1600 Sentrum NO 0021 OSLO BIC: DNBANOKKXXX *a) Jahresgebühren für europäische Patente:* Kontonr. 8276.01.00192 IBAN: NO82 8276 0100 192 *b) Sonstige Gebühren:* Kontonr. 8276.03.00078 IBAN: NO46 8276 0300 078	Banküberweisung Das NIPO nimmt nur Zahlungen in NOK (norwegischer Währung) entgegen. Jahresgebühren können online gezahlt werden. Dieser Dienst ist kostenlos auf der Website des NIPO für digitale Dienste verfügbar: *search.patentstyret.no* Angaben zur Zahlung sind an die E-Mail-Adresse des NIPO zu senden: regnskap@patentstyret.no	Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto gem. Abschnitt 2
Österreich	PAV	Österreichisches Patentamt BAWAG P.S.K. Georg-Coch-Platz 2 1018 WIEN IBAN: AT75 0100 0000 0516 0000 BIC: BUNDATWW	a) Einzahlung auf das Postscheckkonto b) Überweisung auf das Postscheckkonto c) Elektronische Zahlungen in Zusammenhang mit der elektronischen Einreichung von Übersetzungen der Patentschrift ins Deutsche § 8 PAV	3a) Tag der Einzahlung bei einem inländischen Postamt oder bei der BAWAG P.S.K. 3b) Tag der Gutschrift auf dem Postscheckkonto gem. Abschnitt 2 3c) Tag der Entrichtung mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen § 8 PAV

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Polen	GebV	Urząd Patentowy RP Narodowy Bank Polski Oddział Okręgowy WARSZAWA IBAN: PL93 1010 1010 0025 8322 3100 0000 SWIFT (BIC): NBPLPLPW	a) Barzahlung b) Postanweisung c) Banküberweisung § 5 GebV	3a) Datum des Eingangsstempels auf dem beim PPO eingereichten Einzahlungsformular 3b) Datum des (von einem polnischen Postamt angebrachten) Poststempels auf der Postanweisung 3c) Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2
Portugal	Art. 90, 365, 366(1), (2) PatG GebV	INPI	Gebühren sind in EUR zu entrichten. **Nationale Zahlungen:** ***Papierform:*** a) Barzahlung b) Überweisung per Bankterminal c) Scheck d) Postanweisung ***Online:*** Home Banking **Internationale Zahlungen:** Kreditkarte[1] (Visa oder MasterCard) **[1] Kreditkarte:** Damit die Zahlung abgebucht werden kann, muss der Anmelder die Nummer seiner Kreditkarte und seine Bankverbindung angeben. **Banküberweisung:** Diese Zahlungsart ist nur unter außerordentlichen Umständen zulässig. Damit Anmelder eine Banküberweisung vornehmen dürfen, müssen sie: - direkten Kontakt mit der Kundenunterstützung des portugiesischen INPI aufnehmen (servico.publico@inpi.pt) - die Kundenunterstützung darüber unterrichten, dass sie einen Antrag online eingereicht haben - die Kundenunterstützung darüber unterrichten, dass sie eine Banküberweisung vornehmen müssen - das erforderliche Formblatt ordnungsgemäß ausfüllen und dem portugiesischen INPI in Papierform übermitteln - dem portugiesischen INPI eine Kopie der Banküberweisung übermitteln. Diese Informationen sind an die Kundenunterstützung des portugiesischen INPI zu übermitteln (servico.publico@inpi.pt).	3a) und 3b) Tag des Eingangs der Zahlung beim INPI 3c) und 3d) Tag des Poststempels

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Rumänien	Geb.Ges.	State Office for Inventions and Trademarks (OSIM) *a) Zahlungen in EUR:* Banca Comerciala Romana Sala Palatului 33, Ion Campineanu Street Sector 1, code 010035 BUCUREŞTI IBAN: RO38 RNCB 0080 0056 3032 0005 BIC/SWIFT: RNCBROBU *b) Zahlungen in RON:* Trezoreria Sector 3 Strada Cireşului nr. 6 Sector 3 BUCUREŞTI IBAN: RO05 TREZ 7032 0F33 5000 XXXX Cod fiscal: 4266081	a) Banküberweisung b) Barzahlung	3a) Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto gem. Abschnitt 2 3b) Tag des Eingangs der Zahlung beim OSIM
San Marino	GebVO	USBM – Ufficio di Stato Brevetti e Marchi Via 28 Luglio, n. 212 47893 BORGO MAGGIORE (R.S.M.) 1) Banca di San Marino IBAN: SM15 W085 4009 8010 0001 0121 418 SWIFT: MAOISMSM 2) BANCA AGRICOLA COMMERCIALE IBAN: SM58 O030 3409 8040 0004 0104 363 SWIFT: BASMSMSMXXX	Banküberweisung	Tag der Gutschrift auf einem der Bankkonten gem. Abschnitt 2
Schweden	PatG PatV	Patent- och registreringsverket *a) für Einzahlungen in Schweden:* Danske bank Sverige Norrmalmstorg 1 Box 7523 103 92 STOCKHOLM Bankgiro 5050-0248 *b) für Zahlungen aus dem Ausland:* Danske bank Sverige Norrmalmstorg 1 Box 7523 103 92 STOCKHOLM IBAN: SE69 1200 0000 0128 1011 1758 BIC/SWIFT: DABASESX *oder elektronisch* über den **Web Shop** (nur in Schwedisch) auf der Website des SE-Patentamts	(Telegrafische) Überweisung an eine schwedische Bank zugunsten des Kontos gem. Abschnitt 2	Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Schweiz / Liechtenstein	GebV-IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum Swiss Post PostFinance 3030 BERN Kontonr. 30-4000-1 BLZ: 9000 IBAN: CH68 0900 0000 3000 4000 1 SWIFT: POFICHBE	a) Belastung eines beim IGE bestehenden Kontokorrents b) Einzahlung oder Überweisung auf Postscheckkonto c) Postanweisung d) Barzahlung Art. 7GebV-IGE	3a) bis 3c) Tag der Gutschrift auf einem Konto des IGE 3d) Tag des Eingangs der Zahlung beim IGE Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten des Instituts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist. Bei Zahlungsaufträgen mit Valutadatum nach dem vom IGE angegebenen Termin ist die Möglichkeit des obengenannten Nachweises ausgeschlossen.
Serbien	Art. 69 PatG Geb.Ges.	Republic administrative taxes *a) Staatliche Verwaltungsgebühren:* Kontonr. 840-30880845-62, gefolgt von der Referenznr. 97 44018 *b) Jahresgebühren:* Kontonr. 840-30686845-62, gefolgt von der Referenznr. 97 44018	Banküberweisung	Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2 und des Nachweises der ordnungsgemäßen Zahlung gegenüber der zuständigen Behörde. Versäumt es der Anmelder oder der Rechtsinhaber, die vorgeschriebene Gebühr für die Aufrechterhaltung von Rechten fristgerecht zu entrichten und die Zahlung nachzuweisen, erlöschen die Rechte am Tag nach dem Fälligkeitstag. Art. 40(5) PatG

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Slowakei	PatG	Úrad priemyselného vlastníctva SR Švermova 43 974 04 BANSKÁ BYSTRICA 4 Štátna pokladnica Radlinského 32 810 05 BRATISLAVA 15 BIC: SPSRSKBA *a) Jahresgebühren für europäische Patente:* IBAN: SK53 8180 0000 0070 0011 9169 *b) Sonstige Gebühren:* IBAN: SK49 8180 0000 0070 0006 0750 **Wichtig:** Bitte bei allen Zahlungen folgende Details angeben: - die entsprechende Kontenbezeichnung: a) Účet európskych patentov Úrad priemysel. vlastníctva SR BB (für Jahresgebühren), oder b) Depozitný účet Úrad priemysel. vlastníctva SR BB (für sonstige Gebühren), sowie, in allen Fällen, - die nachstehend beschriebene variable Kennziffer, die zur Ermittlung der europäischen Patentanmeldung bzw. des europäischen Patents benötigt wird. Die variable Kennziffer ist ein 10stelliger numerischer Code, der sich wie folgt zusammensetzt: 9 y y y y y y y y y wobei 9 = Vorcode – europäische Patentanmeldung/europäisches Patent yyyyyyyyy = Veröffentlichungsnummer der europäischen Patentanmeldung (ohne A oder B)	a) Postanweisung b) Banküberweisung § 7(5) Geb.Ges. § 4 Ges. Nr. 495/2008	Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2; die Gebühr gilt als fristgerecht entrichtet, wenn sie am letzten Tag der Zahlungsfrist vom Bankkonto abgebucht wurde.

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Slowenien	Art. 9, 109, 110 PatG GebV	Administration of the Republic of Slovenia for public payments Banka Slovenije Slovenska 35 1505 LJUBLJANA Kontonr. 01100-1000307004 IBAN: SI56 0110 0100 0307 004 SWIFT: BSLJSI2X	a) Postanweisung b) Einzahlung oder Überweisung auf das Konto c) Bare oder unbare Zahlung beim SIPO, die Kosten einer unbaren Zahlung sind vom Einzahler zu tragen Art. 3 GebV	Tag der Gutschrift des erforderlichen Betrags auf dem Konto gem. Abschnitt 2 oder Tag des Eingangs der Barzahlung beim SIPO Wird die Gebühr auf das Konto des SIPO eingezahlt, gilt das Datum der Zahlungsanweisung als Zeitpunkt der Zahlung, sofern der Betrag der Zahlung innerhalb von fünf Werktagen dem Konto gutgeschrieben wird. Andernfalls gilt das Datum als Zeitpunkt der Zahlung, an dem der Betrag der Zahlung dem Konto gutgeschrieben wird. Art. 4 GebV
Spanien	NPatG	Oficina Española de Patentes y Marcas Bezüglich Bankverbindungen, siehe "Zahlungsarten", Punkt c).	a) Online über die OEPM-Website: a.1) Abbuchung von einem Kundenkonto bei der CAIXABANK a.2) Abbuchung von einem Kundenkonto bei einer beliebigen Bank, die mit der spanischen Steuerverwaltung (AEAT) assoziiert ist (digitales Zertifikat erforderlich) b) persönliche Barzahlung bei einer Zweigstelle der CAIXABANK (erforderliche Formblätter sind über die OEPM-Website abrufbar) Näheres unter *www.oepm.es/en/Formas_de_pago.html* c) **Nur wenn die Zahlung gemäß a) oder b) nicht möglich ist:** - Gehen Sie zu *https://tramites2.oepm.es/gendocpagT2/inicio* - Geben Sie die Angaben zum Einzahler ein und wählen Sie die zu entrichtenden Gebühren. - Eine E-Mail mit allen für die Banküberweisung erforderlichen Angaben wird versandt. - Sobald die Zahlung beim OEPM eingegangen ist, erhält der Einzahler die Zahlungsbestätigung(en) per E-Mail.	3a.1) und 3a.2) Tag der Zahlung über die OEPM-Website 3b) Tag der Zahlung bei einer Zweigstelle der CAIXABANK 3c) Tag der Banküberweisung

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Tschechische Republik	a) Jahresgebühren für europäische Patente: GesJG b) sonstige Gebühren: GesVG	Czech Industrial Property Office Tschechische Nationalbank Na Příkopě 28 115 03 PRAHA 1 SWIFT: CNBACZPP Kontonummern: *a) Jahresgebühren für europäische Patente:* 35-21526001/0710 IBAN: CZ95 0710 0000 3500 2152 6001 *b) Sonstige Gebühren:* 3711-21526001/0710 IBAN: CZ36 0710 0037 1100 2152 6001	a) Barzahlung b) Postanweisung c) Bankscheck d) Überweisung auf das Konto des CZ-Patentamts § 10 GesJG	3a) Tag des Eingangs der Zahlung beim CZ-Patentamt 3b) Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2 3c) Tag des Eingangs des Schecks beim CZ-Patentamt, sofern dieser Scheck eingelöst wird 3d) Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2
Türkei	GesV Nr. 551 GG GebVerz. 2022	Türk Patent ve Marka Kurumu *a) Zahlungen in TRY:* Ziraat Bankası/Ankara Kamu Kurumsal Şubesi Kontonr. 34272132-5280 IBAN: TR45 0001 0017 4534 2721 3252 80 BIC: TCZBTR2AANK *b) Zahlungen in EUR:* Ziraat Bankası/Ankara Kamu Kurumsal Şubesi Kontonr. 34272132-5335 IBAN: TR15 0001 0017 4534 2721 3253 35 BIC: TCZBTR2A *c) Zahlungen in USD:* Ziraat Bankası/Ankara Kamu Kurumsal Şubesi Kontonr. 34272132-5334 IBAN: TR42 0001 0017 4534 2721 3253 34 BIC: TCZBTR2A *d) Zahlungen in CHF:* Ziraat Bankası/Ankara Kamu Kurumsal Şubesi Kontonr. 34272132-5336 IBAN: TR85 0001 0017 4534 2721 3253 36 BIC: TCZBTR2A	Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in der Türkei haben, müssen einen bevollmächtigten zugelassenen Vertreter nach Artikel 160 GG bestellen. Jahresgebühren können entrichtet werden a) online per Kreditkarte über die Website des türkischen Patent- und Markenamts (*https://epats.turkpatent.gov.tr/run/TP/EDEVLET/giris*) oder b) per Banküberweisung. Patentinhaber, die per Banküberweisung zahlen, sollten **eine Zahlungsnummer** über die Website des Türkischen Patent- und Markenamts erhalten (***https://epats.turkpatent.gov.tr/run/TP/EDEVLET/giris***) und das Bankkonto in Abschnitt 2a) steht für Swift-Zahlungen und elektronische Überweisungen nicht zur Verfügung.	3a) Tag des Eingangs der Zahlung beim türkischen Patent- und Markenamt 3b) Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto gem. Abschnitt 2a)

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Ungarn	Art. 115/R PatG GebVO	Konto des HIPO bei der Ungarischen Staatskasse (Hungarian State Treasury) 1909 BUDAPEST Nr. 1003 2000-0173 1842-0000 0000 IBAN: HU30 1003 2000 0173 1842 0000 0000 SWIFT: MANEHUHB	a) Banküberweisung b) Postanweisung einschließlich Identifizierungsdaten (Aktenzeichen oder Registrierungsnummer) und Angaben zum Empfänger Art. 21 GebVO	3a) zwei Bankarbeitstage bzw. bei Auslandsüberweisungen fünf Bankarbeitstage vor der Gutschrift des Betrags auf dem Konto des HIPO 3b) Tag der Ausstellung der Postanweisung (ungarischer Poststempel)
Vereinigtes Königreich	PatG PatV	Intellectual Property Office Barclays Bank Plc 3rd Floor Windsor Court 3 Windsor Place CARDIFF CF10 3ZL Kontonr. 80531766 Sort Code: 20-18-23 IBAN: GB92 BARC 2018 2380 5317 66 SWIFT: BARCGB22	a) Banküberweisung b) Abbuchung von einem speziellen Konto des Kunden beim IPO c) Kredit-/Debitkarte (Visa, MasterCard/American Express, Maestro) d) Scheck in Sterling, der auf eine britische Bank gezogen ist e) Geldanweisung (money order) f) persönliche Barzahlung beim IPO Den Unterlagen, die sich auf Gebührenzahlungen beziehen, ist ein Gebührenformblatt (Form FS/2) oder ein entsprechendes Formblatt, in dem die einzelnen Gebühren aufgeführt sind, beizufügen. Damit Zahlungen und separat eingereichte Formblätter einander zugeordnet werden können, ist stets auf eine Patent- oder Kontonummer zu verweisen.	3a) Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2 3b) Tag des Eingangs der Unterlagen beim IPO, wenn das Kundenkonto gedeckt ist, andernfalls der Tag, an dem das Konto aufgefüllt wird 3c), 3d) und 3e) Tag des Eingangs beim IPO 3f) Zeitpunkt der Zahlung beim IPO
Zypern	PatG GebV	Registrar of Companies and Intellectual Property CENTRAL BANK OF CYPRUS 80, Kennedy Avenue 1076 NICOSIA IBAN: CY53 0010 0001 0000 0000 0600 1023 SWIFT: CBCYCY2NFBU *https://www.companies.gov.cy/en/business-entities/2-company/5-lifecycle/1-running-a-company/5-guidance/obtaining-certified-copies-certificates/obtaining-certified-copies-certificates-via-email*	Gebühren sind in EUR zu entrichten. a) Barzahlung b) Scheck an die Order des "Registrar of Companies" c) Banküberweisung	Tag des Eingangs der Zahlung beim CY-Patentamt

Erstreckungs-staat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Bosnien und Herzegowina	Sondergeb. Verwaltungsgeb.	***a) Zahlungen in Bosnien und Herzegowina:*** *Begünstigter:* JRT Trezor BiH (1) UNICREDIT BANK d.d. Mostar Kardinala Stepinca bb 88 000 MOSTAR Haushaltskonto Nr. 3380002210018390 (2) UNICREDIT BANK a.d. Banja Luka Marije Bursać 7 78 000 BANJA LUKA Haushaltskonto Nr. 5517902220404858 (3) RAIFFEISEN BANK d.d. BOSNA I HERCEGOVINAZ-maja od Bosne bb 71 000 Sarajevo Haushaltskonto Nr. 1610000010751394 (4) Intesa Sanpaolo banka d.d. Sarajevo 71 000 Sarajevo Haushaltskonto Nr. 1549212013183391 ***b) Zahlungen aus dem Ausland:*** *Begünstigter:* Ministarstvo Financija i trezora BiH Trg BiH 1 SARAJEVO Kontoreferenz: 06411 *Name der Korrespondenz-bank:* DEUTSCHE BANK AG FRANKFURT BIC/SWIFT: DEUTDEFF *Bankangaben des Begünstigten:* BIC/SWIFT: CBBSBA22 Konto Nr.:100935962100 EUR Centralna Banka Bosne i Hercegovine Maršala Tita 25 SARAJEVO *Begünstigter:* IBAN: BA39 0000 0300 0000 0145 *Name:* Ministarstarstvo finansija i trezora Bosne i Hercegovine Anschrift: Trg BiH 1 Stadt, Land: Sarajevo, Bosnien und Herzegowina Information (Referenz): Zahlungsreferenz: 06411	Banküberweisung	Tag der Gutschrift auf einem der Bankkonten gem. Abschnitt 2

Erstreckungs-staat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Montenegro		Ministarstvo Finansija Stanka Dragojevica 2 81000 PODGORICA Party Identifier: 000-55 062 301 CRNOGORSKA KOMERCI-JALNA BANKA AD PODGORICA IBAN: ME25510000000000286384 SWIFT: CKBCMEPG Name of the correspondent bank: RAIFFEISEN ZENTRSLBANK OESTERREICH AG VIENNA SWIFT: RZBAATWW	Banküberweisung	Als Zahlungszeitpunkt gilt der Tag, an dem der Betrag auf das in Abschnitt 2 genannte Konto eingezahlt oder überwiesen wird.

Ehemaliger Erstreckungs-staat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Albanien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Mai 2010**.)	Geb.Erl.	Drejtoria e Pergjithshme e Pronësisë Industriale Banka Kombetare Tregtare BKT Shkolla Baletit TIRANE-SHQIPERI Kontonr. 515003225CLPBCLALLZQ IBAN: AL11 2051 1650 0032 25CL PBCL ALLZ SWIFT: NCBAALTXXXX	a) Banküberweisung b) Barzahlung	3a) Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto gem. Abschnitt 2 3b) Tag des Eingangs der Zahlung bei der GDIP
Kroatien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2008**.)	GesG GebV	Ministry of Finance of the Republic of Croatia Katanciceva 5 10000 ZAGREB State Budget of the Republic of Croatia Croatian National Bank Trg hrvatskih velikana 3 10000 ZAGREB IBAN: HR12 1001 0051 8630 0016 0 BIC/SWIFT: NBHRHR2XXXX	a) Banküberweisung b) Postanweisung **Wichtig:** Bitte bei allen Zahlungen folgende Details angeben: "MODEL: HR63 PNB: 5657-6179-140007" Für jede Zahlung ist vorzugsweise ein Zahlungsavis abzugeben mit Angabe der betreffenden europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents.	3a) und 3b) Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2
Lettland (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Juli 2005**.)	PatG PatVO GebVO	LR Patentu valde Citadeles iela 7/70 1010 RIGA Reg. No. 90000042944 Treasury of the Republic of Latvia IBAN: LV43 TREL 9190 4620 1500 B BIC: TRELLV22	Banküberweisung	Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2

Ehemaliger Erstreckungs-staat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Litauen (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2004**.)	Art. 75 PatG Geb.Ges.	State Tax Inspectorate under the Ministry of Finance of the Republic of Lithuania Referenznummer: 5310 1) Luminor Bank AB (ehemals AB DNB Bank) Bank Code: 40100 IBAN: LT74 4010 0510 0132 4763 BIC: AGBLLT2X 2) AB SEB bankas Bank Code: 70440 IBAN: LT05 7044 0600 0788 7175 BIC: CBVILT2X 3) Šiaulių bankas AB Bank Code: 71800 IBAN: LT32 7180 0000 0014 1038 BIC: CBSBLT26 4) Danske Bank A/S (litauische Zweigstelle) Bank Code: 74000 IBAN: LT74 7400 0000 0872 3870 BIC: SMPOLT22 5) Luminor Bank AB (ehemals litauische Zweigstelle der Nordea Bank AB) Bank Code: 21400 IBAN: LT12 2140 0300 0268 0220 BIC: NDEALT2X 6) SWEDBANK AB Bank Code: 73000 IBAN: LT24 7300 0101 1239 4300 BIC: HABALT22 7) UAB Medicinos bankas Bank Code: 72300 IBAN: LT42 7230 0000 0012 0025 BIC: MDBALT22 8) AB "Citadelė" bankas Bank Code 72900 IBAN: LT78 7290 0000 0013 0151 BIC: INDULT2X	Banküberweisung	Tag der Gutschrift auf einem der Konten gem. Abschnitt 2

Ehemaliger Erstreckungs-staat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Nordmazedonien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2009**.)	Geb.Ges.	State Office of Industrial Property (SOIP) National Bank of the Republic of North Macedonia P.O. Box 401 Kompleks banki b.b. 1000 SKOPJE *a) Jahresgebühren für europäische Patente:* Postanweisung oder Banküberweisung auf das Haushaltskonto Nr. 1 000 000 000 63095; Interimskonto Nr. 840 033 03135 ; Einnahmencode: 722318; Verbuchungsschlüssel: 2 *b) Veröffentlichungsgebühren:* Postanweisung oder Banküberweisung auf das Konto des SOIP Nr. 1100200213-787-13; Einnahmencode: 724149-20; Verbuchungsschlüssel: 1; Steuernummer des SOIP: 4030994253825	a) Banküberweisung b) Postanweisung	3a) Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2 3b) Tag der Zahlung bei einem Postamt in MK
Rumänien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. März 2003**.)	PatG AO Geb.VO	State Office for Inventions and Trademarks (OSIM) *a) Zahlungen in EUR:* Banca Comerciala Romana Sala Palatului 33, Ion Campineanu Street, Sector 1, code 010035 BUCUREŞTI IBAN: RO38 RNCB 0080 0056 3032 0005 BIC/SWIFT: RNCBROBU *b) Zahlungen in RON:* Trezoreria Sector 3 Strada Cireşului nr. 6 Sector 3 BUCUREŞTI IBAN: RO05 TREZ 7032 0F33 5000 XXXX Cod fiscal: 4266081	a) Banküberweisung b) Barzahlung	3a) Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto gem. Abschnitt 2 3b) Tag des Eingangs der Zahlung beim OSIM

Ehemaliger Erstreckungsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Serbien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Oktober 2010**.)	Art. 69 PatG Geb.Ges.	Republic administrative taxes *Staatliche Verwaltungsgebühren und Jahresgebühren*: Konto Nr. 840-30880845-62, gefolgt von der Referenznr. 97 44018	Banküberweisung	Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Abschnitt 2 und des Nachweises der ordnungsgemäßen Zahlung gegenüber der zuständigen Behörde. Versäumt es der Anmelder oder der Rechtsinhaber, die vorgeschriebene Gebühr für die Aufrechterhaltung von Rechten fristgerecht zu entrichten und die Zahlung nachzuweisen, erlöschen die Rechte am Tag nach dem Fälligkeitstag. Art. 40(5) PatG
Slowenien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2002**.)	Art. 9, 109, 110 PatG GebV	Administration of the Republic of Slovenia for public payments Banka Slovenije Slovenska 35 1505 LJUBLJANA Kontonr. 01100-1000307004 IBAN: SI56 0110 0100 0307 004 SWIFT: BSLJSI2X	a) Postanweisung b) Einzahlung oder Überweisung auf das Konto c) Bare oder unbare Zahlung beim SIPO, die Kosten einer unbaren Zahlung sind vom Einzahler zu tragen	Tag der Gutschrift des erforderlichen Betrags auf dem Konto gem. Abschnitt 2 oder Tag des Eingangs der Barzahlung beim SIPO Wird die Gebühr auf das Konto des SIPO eingezahlt, gilt das Datum der Zahlungsanweisung als Zeitpunkt der Zahlung, sofern der Betrag der Zahlung innerhalb von fünf Werktagen dem Konto gutgeschrieben wird. Andernfalls gilt das Datum als Zeitpunkt der Zahlung, an dem der Betrag der Zahlung dem Konto gutgeschrieben wird. Art. 4 GebV

Validierungs-staat	1 Nationale Bestimmungen	2 Zahlungsempfänger Bankverbindungen	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Kambodscha	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.			
Marokko	Art. 50.2, 50.3, 50.4, 82 Ges. Nr. 17-97 Beschl. Nr. 9/2017 Note GD OMPIC	OMPIC	a) Barzahlung b) Bankscheck Alle Zahlungen sind über einen Vertreter mit Sitz oder Wohnsitz in Marokko vorzunehmen.	3a) Tag des Eingangs der Zahlung beim OMPIC 3b) Tag des Eingangs des Schecks beim OMPIC, sofern dieser Scheck eingelöst wird
Republik Moldau	Art. 44^1 (3), 44^2 (4), (5), (10), 93 Ges. Nr. 50/2008 Nrn. 444-461 Reg.beschl. Nr. 528/2009 Reg.beschl. Nr. 774/1997	MF-Trezoreria de Stat, Agenția de Stat pentru Proprietatea Intelectuală Beneficiary Bank: National Bank of Moldova, Chisinau, Republic of Moldova IBAN: MD55TRPAAA142310A15851 AA SWIFT: NBMDMD2X	a) Barzahlung b) Banküberweisung c) Bankscheck	3a) Tag des Eingangs der Zahlung bei der AGEPI 3b) Tag der Gutschrift auf dem Konto gemäß Abschnitt 2 3c) Tag des Eingangs des Schecks bei der AGEPI
Tunesien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.			

IX. Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten an europäischen Patenten in das nationale Patentregister

1. Bis zur Erteilung des europäischen Patents werden **Rechtsübergänge, Lizenzen** und **andere Rechte** an europäischen Patentanmeldungen nach den Regeln 22 bis 24 EPÜ zentral in das Europäische Patentregister eingetragen.

2. Nach Erteilung des europäischen Patents werden Rechtsübergänge nach Regel 85 i. V. m. Regel 22 EPÜ nur noch während der Einspruchsfrist oder der Dauer eines Einspruchsverfahrens in das Europäische Patentregister eingetragen. Die nachstehende Tabelle enthält in Abschnitt 6 Angaben darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Vertragsstaaten die Eintragung solcher Rechtsübergänge in das Europäische Patentregister für das nationale Verfahren anerkennen.

3. Darüber hinaus enthält diese Tabelle die nationalen Rechtsvorschriften und Erfordernisse für die Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen (ausschließlich Zwangslizenzen) und anderen Rechten nach Erteilung des europäischen Patents oder nach dem rechtskräftigen Abschluss eines Einspruchsverfahrens in die einzelnen nationalen Patentregister der benannten Vertragsstaaten bzw. der Erstreckungs- und Validierungsstaaten.

Alle Angaben über die maßgebenden Vorschriften und die Art der einzureichenden Unterlagen und Nachweise beruhen auf den dem EPA übermittelten Auskünften der Patentbehörden der Vertragsstaaten bzw. der Erstreckungs- und Validierungsstaaten.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Albanien	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag des Patentinhabers Original oder ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang ergibt Art. 44 bis 50 PatG **2. Lizenzen und andere Rechte** wie unter 1.	Ja Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in Albanien haben, müssen einen vor der GDIP zugelassenen Vertreter bestellen. Art. 195(2) PatG	Ja
Belgien	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - Einreichung einer Abschrift des Übertragungsvertrags oder der öffentlichen Urkunde, der ausreicht, um den Rechtsübergang zu belegen, oder einer von den Beteiligten unterzeichneten Übertragungsbescheinigung beim OPRI - Nachweis über die Entrichtung der Gebühr - Übermittlung an das OPRI der Namen und Anschriften der Beteiligten, der Nummer und des Anmeldetags der Patentanmeldung bzw. des Tags der Patenterteilung sowie von Informationen dazu, ob die Übertragung zu einer Mitinhaberschaft führt Art. XI.50 WGB Art. 33 und 33a Kgl. Erl. v. 2.12.86	siehe Tabelle III.B, Abschnitt 1	Ja
	2. Lizenzen und andere Rechte - Einreichung einer von den Beteiligten unterzeichneten Bescheinigung beim OPRI - Nachweis über die Entrichtung der Gebühr - Übermittlung an das OPRI der Namen und Anschriften der Beteiligten, der Nummer und des Anmeldetags der Patentanmeldung bzw. des Tags der Patenterteilung, der Angabe, ob die Lizenz ausschließlich oder nicht ausschließlich ist, des Tag, an dem die Lizenz wirksam wird, und ihrer Dauer sowie des Gebiets, auf dem sie anwendbar ist Art. XI.51 WGB (vertragliche Lizenzen) und Art. XI.42 WGB (Zwangslizenzen) Art. 34 Kgl. Erl. v. 2.12.86	siehe Tabelle III.B, Abschnitt 1	Ja, bei vertraglichen Lizenzen
	3. Nießbrauch, Verpfändung wie unter 1. Art. XI.52 WGB	siehe Tabelle III.B, Abschnitt 1	Ja

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
5 000 ALL	Rechtsübergänge und Lizenzen Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung. Art. 32 (2) PatG	Nein	Unterlagen, die nicht in Albanisch abgefasst sind, ist eine Übersetzung beizufügen.
Nein	Die Eintragung in das Register hat deklaratorische Wirkung. Allerdings wird durch Eintragung in das Register die Übertragung ab dem Tag der Eintragung der Mitteilung in das Patentregister beim OPRI Dritten und dem OPRI gegenüber wirksam. Art. XI.50(6) WGB Art. 34(3) Kgl. Erl. v. 2.12.86 Art. 8(1) Nr. 10 Kgl. Erl. v. 12.5.15	Ja Es ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA vorzulegen (EPA Form 2544) sowie eine Eingabe des Antragstellers über die Art der Übertragung.	Unterlagen, die nicht in einer der nationalen Sprachen abgefasst sind, ist eine Übersetzung beizufügen. (Betreffend die nationalen Sprachen s. Tabelle II, Abschnitt 4) Pfändung: Art. XI.53 WGB. Dem OPRI ist vom Pfändungsgläubiger eine Abschrift des Pfändungsbescheids zu übermitteln. Die Pfändung wird im Register eingetragen.
Nein	Mit Eintragung in das Register wird der Lizenzvertrag ab dem Tag der Eintragung der Bescheinigung in das Patentregister Dritten und dem OPRI gegenüber wirksam. Art. XI.51(5) WGB		
Nein	Die Eintragung in das Register hat deklaratorische Wirkung. Allerdings wird durch Eintragung in das Register die Übertragung ab dem Tag der Eintragung der Mitteilung in das Patentregister Dritten und dem OPRI gegenüber wirksam. Art. XI.52(2) WGB		Nießbrauch, Verpfändung: Art. XI.53 WGB

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Bulgarien	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Einreichung eines schriftlichen Antrags sowie einer Abschrift des Übertragungsvertrags oder der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang ergibt (z. B. Übertragungsurkunde, Erbschein, Gerichtsurteil); Nachweis über die Entrichtung der Gebühr	Ja Anmelder ohne Sitz in der Republik Bulgarien oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft müssen Handlungen vor dem bulgarischen Patentamt durch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums vornehmen. Art. 3(2) PatG	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte Einreichung eines schriftlichen Antrags sowie einer Abschrift des Lizenzvertrags oder eines zur Feststellung der Lizenzvergabe ausreichenden, von allen Beteiligten unterzeichneten Auszugs aus dem Vertrag; Nachweis über die Entrichtung der Gebühr	Ja Anmelder ohne Sitz in der Republik Bulgarien oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft müssen Handlungen vor dem bulgarischen Patentamt durch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums vornehmen. Art. 3(2) PatG	Nein
Dänemark	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Vom Patentinhaber unterzeichnete Übertragungsurkunde oder entsprechende Gerichtsentscheidung. Eine Einverständniserklärung des Erwerbers ist nicht erforderlich. § 44 PatG	Nein	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte Lizenzvertrag (Auszug) oder von Lizenzgeber und Lizenznehmer unterzeichnete Erklärung zur Festlegung der Lizenz, einschließlich Informationen über den Lizenzgegenstand (Patentregistrierungsnummer), Umfang der Lizenz, Angaben zu den Parteien wie Namen und Anschriften sowie ggf. Namen und Anschriften der Vertreter § 44 PatG	Nein	Nein

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
60 BGN	Die Eintragung im Register hat deklaratorische Wirkung. Art. 4 PatG	Nein	Unterlagen, die nicht in Bulgarisch abgefasst sind, ist eine Übersetzung beizufügen.
60 BGN	Die Eintragung im Register hat deklaratorische Wirkung. Mit Eintragung in das Register wird der Lizenzvertrag Dritten gegenüber wirksam. Art. 31 PatG		Unterlagen, die nicht in Bulgarisch abgefasst sind, ist eine Übersetzung beizufügen.
Nein Nein, vgl. aber Abschnitt 7	Rechtsübergänge eines Patents, Lizenzerteilung, Verpfändung, Zwangsvollstreckung oder der Beginn eines Insolvenzverfahrens gegen den Patentinhaber werden auf Antrag in das Register eingetragen. § 44 PatG § 47(1)(3) PatVO Gegen den eingetragenen Inhaber eines Patents kann gerichtlich vorgegangen werden. § 44(4) PatG Etwaige Beschränkungen hinsichtlich der Erteilung zusätzlicher Lizenzen können auf Antrag eingetragen werden.	Ja Ein im Patentregister des EPA eingetragener Rechtsübergang wird vom DKPTO anerkannt. Nur wenn das DKPTO über eine nach R. 85 EPÜ vorgenommene Übertragung noch nicht unterrichtet wurde, ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA (EPA Form 2544) vorzulegen.	Sind die Unterlagen nicht in Dänisch, Englisch, Norwegisch oder Schwedisch abgefasst, ist eine Übersetzung vorzulegen.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Deutschland	**1. Rechtsübergang**		
	i) durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion)	Ja	Nein, Formblätter des DPMA sollen aber verwendet werden
	- Verkauf: Nachweis durch		
	vom eingetragenen Inhaber oder seinem Vertreter und vom Rechtsnachfolger oder seinem Vertreter unterschriebenen Antrag auf Umschreibung		
	oder		
	vom Rechtsnachfolger oder seinem Vertreter unterschriebenen Antrag auf Umschreibung, dem eine vom eingetragenen Inhaber oder seinem Vertreter unterzeichnete Erklärung, dass er der Eintragung des Rechtsnachfolgers zustimmt (Umschreibungsbewilligung), beigefügt ist		
	oder		
	dem sonstige Unterlagen beigefügt sind, aus denen sich die rechtsgeschäftliche Übertragung ergibt (z. B. ein vom eingetragenen Inhaber und vom Rechtsnachfolger unterzeichneter Vertrag)		
	§ 28(3), (4), (5), (6) DPMAV		
	- Verschmelzung (Fusion von Kapitalgesellschaften): Auszug aus dem Register des Sitzes des Übernehmenden bzw. neuen Rechtsträgers		
	ii) kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Insolvenz, Zwangsvollstreckung)		
	- Erbfolge: Erbschein in Ausfertigung, ggf. gegenständlich beschränkter Erbschein bei Ausländern; beglaubigte Testamentabschrift mit einer Ausfertigung des Eröffnungsprotokolls.		
	- Insolvenz: Umschreibungsbewilligung des Insolvenzverwalters (Vertretungsnachweis durch Bestallungsurkunde in Ausfertigung oder einer beglaubigten Kopie).		
	§ 15(1) i. V. m. § 30(3) PatG	§ 25 PatG	§ 28(4) DPMAV
	2. Lizenzen und andere Rechte		
	- Ausschließliche Lizenz:	Ja	Nein
	schriftlicher Antrag des ausschließlichen Lizenznehmers mit Zustimmung des Patentinhabers oder schriftlicher Antrag des Patentinhabers mit Zustimmung des ausschließlichen Lizenznehmers		
	§ 15(2) i. V. m. § 30(4) PatG	§ 25 PatG	
	- Lizenzbereitschaftserklärung:	Ja	Nein
	schriftliche Erklärung des Patentanmelders oder Patentinhabers		
	§ 23(1) PatG	§ 25 PatG	

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
Nein	Die Eintragung in das Register hat deklaratorische Wirkung. Der eingetragene Inhaber gilt aber vor dem DPMA und dem Bundespatentgericht als Berechtigter.	Ja Es ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA vorzulegen (EPA Form 2544).	Weitere Einzelheiten enthalten die Richtlinien für die Umschreibung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen in der Patentrolle [...] vom 15. November 1996, geändert ab 1. Januar 2002 (DPMA: A 9139 - *www.dpma.de/patent/formulare/index.html*). Bei *fremdsprachigen Urkunden*, die in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasst sind, kann das DPMA verlangen, dass eine Übersetzung der Urkunde oder von Auszügen vorgelegt wird; die Übersetzung muss von einem Rechts- oder Patentanwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt sein. Bei Urkunden, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, ist stets eine von einem Rechts- oder Patentanwalt beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte Übersetzung der gesamten Urkunden oder von Auszügen einzureichen.
	§ 30(3) PatG		§ 14(3), (4), (5) PatV
25 EUR	Vermerk über Lizenzerteilung		Der Vermerk im Register wird auf Antrag des Patentinhabers oder des Lizenznehmers gelöscht (Gebühr 25 EUR). Der Löschungsantrag des Patentinhabers bedarf des Nachweises der Zustimmung des eingetragenen Lizenznehmers oder seines Rechtsnachfolgers.
Nr. 313 400 Gebührenverzeichnis PatKostG	§ 30(4) PatG		§ 30(4) PatG Nr. 313 500 Gebührenverzeichnis PatKostG
Nein	Vermerk über Erklärung der Lizenzbereitschaft		Nach Eingang der Erklärung fällig werdende Jahresgebühren ermäßigen sich auf die Hälfte.
	§ 23(1) PatG		§ 23(1) PatG

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Estland	**1. Rechtsübergang** **i) durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) - **Verkauf** : vom eingetragenen Inhaber oder vom neuen Rechtsträger unterzeichneter Umschreibungsantrag, dem ein Beleg (Original oder beglaubigte Abschrift) dafür beigefügt ist, dass das Rechtsgeschäft stattgefunden hat. - **Fusion** : vom neuen Rechtsträger unterzeichneter Umschreibungsantrag, dem ein Handelsregisterauszug beigefügt ist. **ii) kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung): vom neuen Rechtsträger unterzeichneter Umschreibungsantrag, dem eine Urkunde über den Rechtsübergang beigefügt ist. § 16(2) DurchfG § 45 PatG	Ja § 15 DurchfG	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte Von der betroffenen Partei unterschriebener Antrag auf Eintragung der Rechte (Lizenz, Pfändung etc.), dem das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Vertrags oder ein Auszug mit den maßgeblichen Vertragsteilen beigefügt ist. (s. auch Abschnitt 7) § 17 DurchfG § 46 PatG		Nein
Finnland	**1. Rechtsübergang** **i) durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) **- Verkauf:** Abschrift der vom Patentinhaber unterzeichneten und mit Datum versehenen Übertragungsurkunde **- Fusion:** Abschrift des Handelsregisters oder Auszug daraus **ii) kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung): Abschrift des betreffenden Dokuments § 44 PatG § 42 PatV	Nein	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte Abschrift des Lizenzvertrags oder Auszug daraus § 44 PatG § 42 PatV	Nein	Nein

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
32 EUR, außer wenn der Rechtsübergang vor Einreichung der Übersetzung der europäischen Patentschrift stattfand. § 108(2) GebG	Rechtsübergänge, Lizenzen, Pfändungen §§ 45 bis 47 PatG § 17(7) DurchfG	Ja Es ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA vorzulegen (EPA Form 2544). § 31(4) Erl. Nr. 3	Ein Zahlungsnachweis ist beizufügen. Anträge auf Umschreibung von Rechten oder Eintragung von Lizenzen oder Pfändungen können auch vom bevollmächtigten estnischen Patentanwalt unterschrieben werden, wenn eine entsprechende Vollmacht vorliegt. § 41(2) PatG
100 EUR für jede Eintragung Eintragung einer Änderung des Namens, der Anschrift oder des Vertreters des Anmelders/Patentinhabers: keine Gebühr 100 EUR	Rechtsübergänge, Lizenzen, Pfändungen Die Eintragung von Rechtsübergängen und Lizenzen hat deklaratorische Wirkung. § 44 PatG § 42 PatV Eintragung von Pfändungen hat rechtsbegründende Wirkung. § 54 PatG	Ja Ein im Patentregister des EPA eingetragener Rechtsübergang wird vom PRH anerkannt. Nur wenn das PRH über eine nach R. 85 EPÜ vorgenommene Übertragung noch nicht unterrichtet wurde, ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA (EPA Form 2544) vorzulegen.	Sind die Unterlagen nicht in Finnisch, Schwedisch oder Englisch abgefasst, ist auf Anforderung des PRH eine Übersetzung beizufügen.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Frankreich	**1. Rechtsübergang** **i) durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) - **Verkauf:** Kopie des von beiden Parteien unterzeichneten Vertrags bei einer Privaturkunde bzw. Kopie der Ausfertigung bei einer öffentlichen Urkunde (vgl. Abschnitt 7). Die Eintragung kann auch auf einen Auszug aus der Urkunde beschränkt werden. In diesem Fall hat der Antragsteller, sofern die Unterschrift der Parteien auf dem Auszug fehlt, die Urkunde dem INPI vorzulegen, das sie ihm nach Prüfung der Übereinstimmung auf Verlangen wieder zurücksendet. Ferner ist der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Gebühren zu erbringen. Art. R. 613-55 VO GD Beschl. Nr. 2017-146 **- Fusion:** Kopie des zugrunde liegenden Übertragungsvertrags (Kopie bei einer Privaturkunde bzw. Kopie der Ausfertigung bei einer öffentlichen Urkunde) oder Kopie eines Auszugs aus dem Handelsregister, in dem die Änderung eingetragen ist. Art. R. 613-56 VO **ii) kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Insolvenz, Zwangsvollstreckung) - **Erwerb von Todes wegen** (Erbfolge oder einseitiges Rechtsgeschäft): Urkunde, aus der die Eigentumsübertragung hervorgeht **- Konkurs:** Der Rechtsübergang des Patents wird nur im Fall der Veräußerung von Vermögenswerten im Rahmen des Konkursverfahrens nach Vorlage der den Rechtsübergang begründenden Urkunde eingetragen. Art. R. 613-56 VO **2. Lizenzen und andere Rechte** Zur Abtretung oder Einräumung eines Verwertungsrechts, Bestellung oder Übertragung eines Pfandrechts siehe unter 1. Art. R. 613-55 VO GD Beschl. Nr. 2017-146	Nein (Ausnahme: Ein Vertreter muss bestellt werden, wenn der Antragsteller keinen Wohnsitz oder Sitz in Frankreich oder einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR hat.)	Ja, 4fach

4 **Gebühr vorgesehen?**	5 **Eintragungen und Angaben im Patentregister**	6 **Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?**	7 **Besonderheiten**
27 EUR je beantragtem Schutzrecht bis zu einem Höchstbetrag von 270 EUR, wenn ein Antrag auf Eintragung mehr als 10 Schutzrechte betrifft	Rechtsübergänge sowie Lizenzen, Unterlizenzen, Verpfändungen, Pfändung; Rechtsübergänge aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen (z. B. Eigentumsklagen) Die Eintragung in das nationale Patentregister hat deklaratorische Wirkung. Allerdings werden die Rechtsakte Dritten gegenüber erst mit der Eintragung wirksam.	Ja Mit der Eintragung in das europäische Patentregister werden Rechtsgeschäfte, durch die die Rechte aus einer europäischen Patentanmeldung oder aus einem europäischen Patent übertragen oder geändert werden, Dritten gegenüber wirksam.	Anträge auf Eintragung in das nationale Patentregister werden nur in elektronischer Form über die Website des INPI unter Verwendung des dafür vorgesehenen Dienstes entgegengenommen (*eprocedures.inpi.fr*). Eine Ausfertigung der Eintragungsurkunde kann an den Antragsteller zurückgesandt werden, wenn dem Antrag eine zusätzliche Ausfertigung dieser Urkunde beigefügt wurde. Ist die Urkunde nicht in Französisch abgefasst, ist eine vollständige Übersetzung beizufügen (wobei eine beglaubigte Übersetzung nicht zwingend vorgeschrieben ist).
Geb.Erl. v. 24.4.08 (wie geändert 6.3.20) 27 EUR je beantragtem Schutzrecht bis zu einem Höchstbetrag von 270 EUR, wenn ein Antrag auf Eintragung mehr als 10 Schutzrechte betrifft Geb.Erl. v. 24.4.08 (wie geändert 6.3.20)	Art. L. 613-9. PatG	Art. L. 614-11. PatG	

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Griechenland	**1. Rechtsübergang** **i) durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) - **Verkauf:** Kaufvertrag **- Fusion:** Zustimmung oder Beschluss des zuständigen Organs einer juristischen Person Art. 12 Ges. Nr. 1733/87 **ii) kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Insolvenz, Zwangsvollstreckung) **- Tod des Inhabers:** Bescheinigung über die gesetzliche Erbfolge **- Konkurs:** Gerichtsbeschluss oder Beschluss des zuständigen Organs einer juristischen Person (vgl. auch Abschnitt 7) Art. 12 Ges. Nr. 1733/87 **2. Lizenzen und andere Rechte** Lizenzvertrag Art. 12 Ges. Nr. 1733/87	Nein, es sei denn, der Antragsteller ist nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Nein	Nein Nein
Irland	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) beglaubigte Abschrift der maßgeblichen Urkunde Art. 85 PatG R. 58 PatV **2. Lizenzen und andere Rechte** Nachweis, dass der Antragsteller nicht vertraglich von der Lizenzerteilung ausgeschlossen ist Dokument mit den Lizenzbedingungen Art. 68 PatG R. 46 PatV	Nein Nein	Ja Ja
Island	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Vom Patentinhaber unterzeichnete Übertragungsurkunde oder entsprechende Gerichtsentscheidung. Eine Einverständniserklärung des Erwerbers ist nicht erforderlich. Art. 44 PatG Kap. IX PatV **2. Lizenzen und andere Rechte** Lizenzvertrag Art. 44 PatG Art. 75, 76 PatV	Nein, es sei denn, der Rechtsübergang betrifft eine Patentanmeldung. Art. 12 PatG (wenn erteilt, Art. 66 PatG) Nein	Nein Nein

4 **Gebühr vorgesehen?**	5 **Eintragungen und Angaben im Patentregister**	6 **Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?**	7 **Besonderheiten**
200 EUR Beschl. v. 31.8.2016 200 EUR Beschl. v. 31.8.2016	Angabe der Rechtsnatur der Übertragung oder der Lizenz Materielle Rechte entstehen erst durch Eintragung in das Patentregister	Ja Eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung des EPA ist erforderlich (EPA Form 2544).	Alle genannten ausländischen Unterlagen müssen mit der Apostille gemäß dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 versehen sein und in einer offiziellen griechischen Übersetzung vorliegen.
50 EUR Für jedes weitere Patent, bei dem der Rechtsübergang in gleicher Weise erfolgt wie beim ersten Patent: 6 EUR 25 EUR	Rechtsübergänge Lizenzbereitschaft	Nein	Sind die Unterlagen nicht in Englisch abgefasst, ist eine Übersetzung beizufügen, deren Übereinstimmung zu bestätigen ist.
Ja Art. 18(1) GebV Ja Art. 18(1) GebV	Auf Antrag Eintragung von Rechtsübergängen Art. 44 PatG Erteilung von Lizenzen kann auf Antrag eingetragen werden. Art. 44 PatG	Ja, bis ein Erteilungsbeschluss des EPA rechtskräftig wird, z. B. nach einem Einspruchs- oder einem Beschwerdeverfahren. Eine Abschrift der Bescheinigung des EPA (EPA Form 2544) ist vorzulegen. Art. 77 PatV	Unterlagen werden in Isländisch, Dänisch, Norwegisch, Schwedisch und Englisch angenommen.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Italien	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - beglaubigte Abschrift oder Original der öffentlichen Urkunde - bzw. beglaubigte Abschrift der ordnungsgemäß beglaubigten Privaturkunde (vgl. auch Abschnitt 7) Art. 138, 196 PatG	Nein	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1. Art. 138 PatG	Nein	Nein
Kroatien	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag Original oder ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang oder Lizenzvertrag ergibt, sowie Nachweis der Gebührenzahlung Art. 107-111 PatG Art. 32 PatV	Ja Art. 17 PatG	Ja Art. 32(3) PatV
	2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1.		
Lettland	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag auf Eintragung des Rechtsgeschäfts, Übertragungsurkunde Art. 50, 51 PatG	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Lettland, ist ein zugelassener Vertreter zu bestellen. Eine Vollmacht ist nicht erforderlich. Art. 116(3), 117(3.2) GGR	Nein, aber empfohlen
	2. Lizenzen und andere Rechte Schriftlicher Antrag auf Eintragung des Rechtsgeschäfts, Lizenzvertrag Art. 52 PatG	Ja, wie unter 1. Art. 116(3), 117(2) GGR	Nein, aber empfohlen
Liechtenstein	siehe Schweiz		

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
50 EUR 50 EUR	Tag der Antragstellung, Person des Rechtsnachfolgers oder seines Vertreters, Art der Rechte, auf die sich die Eintragung bezieht	Ja Es ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA vorzulegen (EPA Form 2544). Art. 139(5) PatG Art. 10 Min.Erl. Nr. 33	Der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs kann auf ungestempeltem Papier eingereicht werden, das auf jeder vierten Seite mit einer Gebührenmarke (16 EUR) versehen ist.
200 HRK je Eintragung Art. 49.(1) GebV	Alle Änderungen bezüglich eines Patents oder eines Rechtsinhabers können in das Register eingetragen werden, wie z. B. Rechtsübergänge, Lizenzen, Änderungen des Namens oder der Anschrift. Die Eintragung von Rechtsübergängen und Lizenzen ist nicht vorgeschrieben und erfolgt auf Antrag. Art. 109 PatG	Nein	Unterlagen/Nachweise sind im Original oder als beglaubigte Abschrift einzureichen. Die eingetragenen Änderungen werden im Patentblatt veröffentlicht. Art. 109.7 PatG Art. 32 PatV
40 EUR je Patent Art. 51(2) PatG 14 GebVO 40 EUR je Patent Art. 52(4) PatG 14 GebVO	Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung. Art. 51(3) PatG Deklaratorische Wirkung Jedoch hat die Eintragung in das Patentregister Dritten gegenüber rechtsbegründende Wirkung. Art. 52(4) PatG	Ja Ja	Für nicht in Lettisch abgefasste Unterlagen/Nachweise wird eine Übersetzung nur verlangt, wenn deren Bedeutung für das LV-Patentamt nicht klar ist.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Litauen	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Übertragungsvertrag für eine Patentanmeldung oder ein Patent Art. 42 PatG	Ja Juristische oder natürliche Personen ohne Wohnsitz, Sitz, eingetragene Niederlassung oder Vertretung in Litauen, im EWR oder in einem EPÜ-Vertragsstaat müssen einen in der Liste der Patentanwälte Litauens eingetragenen Anwalt bestellen. Art. 14(3) PatG	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte Lizenzvertrag Art. 45 PatG	Ja, wie unter 1. Art. 14(3) PatG	Nein
Luxemburg	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - Original oder beglaubigte Abschrift der Urkunde oder - Privatabmachung zwischen den Parteien oder gemeinsame Erklärung der Parteien, mit der die Übertragung bzw. die Abmachung bestätigt wird, oder - gelegentlich Annahmeerklärung im Original oder deren nachträgliche Bestätigung durch den Übertragenden und Annahmeerklärung oder deren Bestätigung durch den Erwerber Art. 53 PatG Art. 23 PatV	Nein Patentinhaber mit Wohnsitz oder Sitz in der EU müssen nur dann einen zugelassenen Inlandsvertreter bestellen, wenn sie aus dem Patent herleitbare Rechte ausüben wollen. Art. 83(4) PatG	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1.	Nein	Nein
Malta	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Übertragungsvertrag, von allen Parteien unterschrieben, mit Angabe von Patentnummer, Anmeldetag, Bezeichnung der Erfindung, Namen, Anschriften und Angaben zur Nationalität der betroffenen Parteien. Art. 31 PatG 2000	Nein Art. 60(1), (2) PatG 2000	Ja
	2. Lizenzen und andere Rechte Eine Kopie des Vertrags oder ein Auszug aus dem Vertrag, aus dem die lizenzierten Rechte und deren Umfang hervorgehen. R. 36(2) L.N. 117/2002	Nein Art. 60(1), (2) PatG 2000	Ja

4 **Gebühr vorgesehen?**	5 **Eintragungen und Angaben im Patentregister**	6 **Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?**	7 **Besonderheiten**
115 EUR Geb.Ges. 28 EUR Geb.Ges.	Rechtsübergänge und Lizenzen Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung.	Ja	Rechtsübergänge werden im Patentblatt veröffentlicht. Sind die Unterlagen nicht in Litauisch abgefasst, ist eine Übersetzung vorzulegen
7 EUR je Patent 7 EUR je verpfändetes Patent	Person des Erwerbers und Datum der Abgabe seiner Erklärung Die Eintragung in das nationale Register hat – außer im Todesfall – rechtsbegründende Wirkung. Person des Verpfändenden; Dauer der Verpfändung Lizenz: exklusiv oder nicht-exklusiv; Unterlizenz Art. 23 PatV	Ja Es ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA vorzulegen (EPA Form 2544).	Veröffentlichung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg Unterlagen werden auch in Deutsch und Englisch angenommen. Art. 2 PatV
58,23 EUR Art. 31(2) PatG 2000 58,23 EUR Art. 35(3) LB 2000	Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung. Art. 34(3) PatG 2000 Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung. Art. 34(3) PatG 2000	Nein Nein	Sind die Unterlagen nicht in Maltesisch oder Englisch abgefasst, ist eine Übersetzung vorzulegen. Sind die Unterlagen nicht in Maltesisch oder Englisch abgefasst, ist eine Übersetzung vorzulegen.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Monaco	**1. Rechtsübergang** **i) durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **- Verkauf:** Einreichung einer beglaubigten Abschrift der Übertragungsurkunde. Diese Abschrift muss bei der Direction des Services Fiscaux des Fürstentums registriert sein. **- Fusion:** Einreichung eines Handelsregisterauszugs, aus dem die Änderung hervorgeht **ii) kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Insolvenz, Zwangsvollstreckung) **- Erwerb von Todes wegen und Konkurs:** Abschrift einer Urkunde, aus der der Rechtsübergang hervorgeht Art. 18 PatG Art. 37-2 und 37-3 VO Nr. 1.476	Nein	Ja
	2. Lizenzen und andere Rechte Einreichung einer beglaubigten Abschrift der Erteilungs- oder der Pfandbestellungsurkunde Art. 18 PatG Art. 37-2 VO Nr. 1.476	Nein	Ja
Niederlande	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Original oder beglaubigte Abschrift der Urkunde, die die Erklärung des Patentinhabers über den Eigentumsübergang und die Erklärung des Erwerbers über dessen Annahme enthält. Art. 64, 65 PatG	Nein	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte Original oder beglaubigte Abschrift des Lizenzvertrags oder Annahme einer letztwilligen Verfügung Art. 56 PatG	Nein	Nein

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
30 EUR je Eintragung	Rechtsübergänge sowie Lizenzen, Pfändungen und Pfandrechtsbestellungen Rechtsübergänge oder Rechtsänderungen werden Dritten gegenüber erst mit ihrer Eintragung in das besondere Patentregister wirksam, sofern der Übergang oder die Änderung in das europäische Patentregister eingetragen worden sind. Art. 11 VO Nr. 10.427	Ja Ein im Patentregister des EPA eingetragener Rechtsübergang wird anerkannt.	Rechtsübergänge werden im Journal de Monaco veröffentlicht. Sind die Unterlagen nicht in Französisch abgefasst, ist eine Übersetzung vorzulegen.
30 EUR je Eintragung			
27 EUR Art. 64(1) PatG Art. 8(2) PatV	Etwaige besondere Vereinbarungen in Bezug auf den Rechtsübergang Der Rechtsübergang verleiht materielle Rechte. Dritten gegenüber wird der Übergang durch Übertragung erst nach seiner Eintragung in das Register wirksam. Art. 64, 65 PatG	Ja Es ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA vorzulegen (EPA Form 2544).	Unterlagen werden in Niederländisch, Englisch, Französisch und Deutsch angenommen.
27 EUR Art. 56(2) PatG Art. 8(2) PatV	Lizenzen (Art der Entstehung), Unterlizenzen Eine durch Vertrag oder letztwillige Verfügung zustande gekommene Lizenz wird Dritten gegenüber erst nach ihrer Eintragung in das Register wirksam. Art. 56(2) PatG		

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Nordmazedonien	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag einer Vertragspartei Original oder ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang oder Lizenzvertrag ergibt **2. Lizenzen und andere Rechte** wie unter 1.	Ja	Nein, aber empfohlen
Norwegen	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Keine Nachweise erforderlich	Nein	Nein, aber bei Eigentumsübertragungen/Fusionen wird die Verwendung des auf der Website des NIPO verfügbaren Formblatts empfohlen.
	2. Lizenzen und andere Rechte Nachweise über den Rechtsübergang oder die Verpfändung sind vorzulegen. § 44 PG § 2a GebO	Nein	Nein, aber zur Mitteilung von Lizenzen und Pfandrechten wird die Verwendung des auf der Website des NIPO verfügbaren Formblatts empfohlen.
Österreich	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) a) Schriftlicher Antrag oder gerichtliches Ersuchen auf Eintragung in das Patentregister; Vorlage der betreffenden Urkunde (z. B. Übertragungsurkunde, Handelsregisterauszug, Erbschein) in Kopie. Bei nicht öffentlicher Originalurkunde: Beglaubigung der Unterschrift des bisherigen Rechtsinhabers. b) Bei vertraglicher Übertragung des Patentes kann an Stelle der Urkunde auch eine übereinstimmende Erklärung der Parteien oder ihrer Vertreter vorgelegt werden. §§ 33, 43(5)-(7) PatG	Ja; in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugter Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR befinden, genügt jedoch die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten. (Das Erfordernis, dass der Zustellungsbevollmächtigte seinen Wohnsitz im Inland hat, kann in bestimmten Fällen entfallen.) § 21(4) PatG	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte Antrag und Urkunden wie unter 1a). §§ 34, 35, 36, 45 PatG		Nein

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
500 MKD	Rechtsübergänge und Lizenzen Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung.	Ja	Allen Urkunden ist eine Übersetzung in Mazedonisch beizufügen.
Nein	Ja Die Eintragung kann unter bestimmten Umständen Rechtsschutz gewähren. Nähere Informationen sind § 44a PatG zu entnehmen. §§ 44 und 44a PatG § 45 PatV	Ja Ein im Patentregister des EPA eingetragener Rechtsübergang wird vom NIPO anerkannt. Nur wenn das NIPO über eine nach R. 85 EPÜ vorgenommene Übertragung noch nicht unterrichtet wurde, ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA (EPA Form 2544) vorzulegen.	Sind die Unterlagen nicht in Dänisch, Englisch, Schwedisch oder Norwegisch abgefasst, ist eine Übersetzung vorzulegen.
Lizenz: Nein **Pfandrecht:** 500 NOK Zusätzlich 100 NOK für jedes weitere Patent bzw. jede weitere Patentanmeldung, die das Pfandrecht zusätzlich enthalten soll § 42a GebO	Ja **Lizenzen und Pfandrechte:** Die Eintragung kann unter bestimmten Umständen Rechtsschutz gewähren. Nähere Informationen sind § 44a PatG zu entnehmen. §§ 44 und 44a PatG § 45 PatV		§ 105 PatV
Pro Antrag 128 EUR (einschließlich 40 EUR Schriftengebühren)	Rechtsübergang § 43(1) bis (4) PatG	Nein	Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung. Die Rangordnung bestimmt sich nach der Reihenfolge der an das Patentamt gelangten Eingaben um Eintragung.
Pro Antrag 128 EUR (einschließlich 40 EUR Schriftengebühren)	Pfandrechte und andere dingliche Rechte, Lizenzen, Streitanmerkungen § 43(1) bis (4) PatG		Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung. Die Rangordnung bestimmt sich nach der Reihenfolge der an das Patentamt gelangten Eingaben um Eintragung.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Polen	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag eines Beteiligten; Vorlage der jeweiligen Urkunden Art. 67, 76(6) und 229(1) GG **2. Lizenzen und andere Rechte** wie unter 1. Art. 67, 76(6) und 229(1) GG	Ja; ausgenommen sind Rechtsinhaber, die ihren Wohnsitz oder eingetragenen Sitz im Hoheitsgebiet der Europäischen Union, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben. Art. 236(3) GG	Nein
Portugal	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Vorlage eines schriftlichen Dokuments, das als Nachweis für den Rechtsübergang dient Art. 30(1), (2), (4), 30 PatG **2. Lizenzen und andere Rechte** Lizenzvertrag Art. 29, 31 PatG	Nein Art. 10(1) PatG Nein Art. 10(1) PatG	Ja, INPI-Formular PatMut3 Ja, INPI-Formular PatMut3

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
70 PLN	Rechtsübergänge, Lizenzen, andere dingliche Rechte, Streitanmerkungen, Pfändungen, Angaben zur Nichtigerklärung oder zum Erlöschen eines Patents Die Übertragung eines Patents wird Dritten gegenüber erst nach ihrer Eintragung in das Patentregister wirksam.	Nein (dem Polnischen Patentamt sind Belege für den Rechtsübergang vorzulegen)	Sind die Unterlagen nicht in Polnisch abgefasst, ist eine Übersetzung beizufügen.
Anhang 1 Nr. I 21 GebV	Art. 67(3) und 76(6) GG Register VO, Kap. 2 Der Inhaber einer im Register eingetragenen ausschließlichen Lizenz kann seine Ansprüche im Verletzungsfall im selben Maße wie der Patentinhaber geltend machen, sofern im Lizenzvertrag nichts anderes bestimmt wird. Art. 67(3) und 76(6) GG Register VO, Kap. 2		
Übertragungsgebühr: 107,73 EUR bei Online-Einreichung, 134,67 EUR bei Einreichung auf Papier	Rechtsübergänge und vertragliche Lizenzen Die Eintragung in das Patentregister hat rechtsbegründende Wirkung und ist Dritten gegenüber wirksam.	Ja Es ist eine vom EPA beglaubigte Abschrift einzureichen (EPA Form 2544).	Rechtsübergänge werden im portugiesischen Patentblatt veröffentlicht. Sind die Unterlagen nicht in Portugiesisch abgefasst, ist eine Übersetzung vorzulegen.
GebV	Art. 29(2), (4), 85(3) PatG	Art. 85(3) PatG	Art. 29(6), 375 PatG
Lizenzgebühr: 91,56 EUR bei Online-Einreichung, 107,73 EUR bei Einreichung auf Papier Zwangslizenzgebühr: 10,78 EUR bei Online-Einreichung, 21,55 EUR bei Einreichung auf Papier GebV			

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Rumänien	**1. Rechtsübergang** **i) durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) **- Verkauf:** vom alten oder neuen Rechtsinhaber unterzeichneter Umschreibungsantrag, von allen am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien unterzeichnetes Übereignungsdokument im Original oder als beglaubigte Abschrift oder Auszug sowie Nachweis der Gebührenzahlung **- Fusion:** vom neuen Rechtsinhaber unterzeichneter Umschreibungsantrag, dem ein Handelsregisterauszug beigefügt ist **ii) kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) vom Erwerber unterzeichneter Umschreibungsantrag, dem eine Urkunde über den Rechtsübergang beigefügt ist Art. 45 PatG R. 85(2), (3), (5) AO	Ja	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte Von der betroffenen Partei unterschriebener Antrag auf Eintragung der Lizenz oder anderer Rechte, dem das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Vertrags oder ein Auszug mit den maßgeblichen Vertragsteilen sowie ein Zahlungsnachweis beigefügt ist. Art. 45 PatG R. 85(2), (3), (5) AO	Ja	Nein
San Marino	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag auf Eintragung in das Patentregister; Original oder ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der betreffenden Urkunde (z. B. Übertragungsurkunde, Erbschein, Pfändungsbeschluss); bei nicht öffentlicher Urkunde: Beglaubigung der Unterschrift des Rechtsinhabers	Ja	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1		

4 **Gebühr vorgesehen?**	5 **Eintragungen und Angaben im Patentregister**	6 **Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?**	7 **Besonderheiten**
100 EUR oder 495 RON, außer wenn der Rechtsübergang vor Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung durch das EPA stattfand. Anhang 1.25 Geb.VO	Rechtsübergänge und Lizenzen Eintragungen in das Patentregister haben deklaratorische Wirkung. Art. 45 PatG R. 67(11) AO	Ja Es ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA (EPA Form 2544) sowie ein Nachweis über die Entrichtung der fälligen Gebühren vorzulegen.	Unterlagen werden in Rumänisch, Englisch, Französisch oder Deutsch angenommen oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen, sofern nicht besondere Umstände eine Übersetzung ins Rumänische erfordern.
100 EUR oder 495 RON, außer wenn der Rechtsübergang vor Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung durch das EPA stattfand. Anhang 1.25 Geb.VO			
150 EUR	Rechtsübergänge, Lizenzen Die Eintragung von Rechtsübergängen und Lizenzen hat deklaratorische Wirkung gegenüber Dritten.	Nein	Bei der Einreichung des Originals bzw. der beglaubigten Abschrift der betreffenden Urkunde ist eine Stempel- und eine Eintragungsgebühr zu entrichten. Alle genannten ausländischen Unterlagen müssen mit der Apostille gemäß dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 versehen und ins Italienische übersetzt sein. Die Übersetzung muss von einem vereidigten Übersetzer beglaubigt sein.
150 EUR		Nein	

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Schweden	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Beglaubigte Abschrift der oder Auszug aus der Fusionsurkunde. Andernfalls, nur auf Aufforderung des SE-Patentamts datierte und vom Inhaber unterzeichnete Übertragungsurkunde (Original oder beglaubigte Abschrift) Übertragung durch Rechtsgeschäft: beglaubigte Abschrift des betreffenden Dokuments § 44 PatG § 44 PatV	Nein	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte Beglaubigte Abschrift des oder Auszug aus dem Lizenzvertrag. § 44 PatG § 44 PatV	Nein	Nein
	3. Nießbrauch, Verpfändung Beglaubigte Abschrift des Pfändungsvertrags oder Auszug daraus. § 94 PatG § 44 PatV	Nein	Nein
Schweiz / Liechtenstein	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftliche Erklärung des bisherigen Patentinhabers oder eine andere genügende Beweisurkunde. Das IGE kann die Beglaubigung der Unterschrift sowie zusätzliche Beweismittel wie namentlich einen Handelsregisterauszug verlangen, wenn dies nach den Umständen notwendig erscheint. Art. 105(2) PatV	Nein	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte Antrag und Urkunden wie unter 1. Art. 105(2) PatV		

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
500 SEK	Rechtsübergänge, Lizenzen, Pfändungen Die Eintragung von Rechtsübergängen und Lizenzen hat deklaratorische Wirkung. § 44 PatG § 44 PatV	Ja Es ist eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung des EPA vorzulegen (EPA Form 2544).	Unterlagen werden generell in Deutsch, Englisch und Französisch angenommen.
500 SEK			
500 SEK	Die Eintragung des Pfändungsvertrags hat rechtsbegründende Wirkung. § 95 PatG		
Nein	Rechtsübergang, Lizenzen, dingliche Rechte Deklaratorische Wirkung Registereintragung hat aber Einfluss auf die Rechtsstellung Dritter. Art. 33(3), 33(4), 36(3) PatG Art. 105 PatV	Ja	Bei Unterlagen, die nicht in einer Amtssprache des IGE abgefasst sind, wird eine Übersetzung nur dann angefordert, wenn der Rechtsübergang aus den eingereichten Unterlagen nicht klar hervorgeht.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Serbien	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag sowie Original oder ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang ergibt; Nachweis über die Entrichtung der Gebühr	Ja, ausländische natürliche oder juristische Personen ohne Wohnsitz oder Sitz in der Republik Serbien müssen von einem Vertreter, der im Register der zuständigen Behörde eingetragen ist, oder von einem inländischen Anwalt vertreten werden.	Nein, siehe Abschnitt 7
	Art. 44, 45 und 48 PatG Art. 4 und 5 Vorschriften	Art. 5(1) PatG	
	2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1.	Ja, wie unter 1.	
	Art. 46 bis 48 PatG Art. 6 bis 9 Vorschriften	Art. 5(1) PatG	

4 **Gebühr vorgesehen?**	5 **Eintragungen und Angaben im Patentregister**	6 **Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?**	7 **Besonderheiten**
Ja	Die Eintragung von Rechtsübergängen hat deklaratorische Wirkung gegenüber Dritten.	Ja	Der schriftliche Antrag muss insbesondere enthalten: - die Registrierungsnummer des Patents oder Gebrauchsmusters bzw. der Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung; - Angaben zum Rechtsinhaber oder Anmelder sowie - eine Erklärung, dass die Eintragung eines Rechtsübergangs des Patents oder Gebrauchsmusters oder der Rechte aus der Anmeldung beantragt wird, bzw. Angaben zu den sonstigen Rechten, die eingetragen werden sollen.
Tar. Nr. 125(1) Geb.Ges.	Art. 44(3) PatG		Art. 48 PatG
Ja	Die Eintragung von Lizenzvertragspartnern hat deklaratorische Wirkung gegenüber Dritten. Mit Eintragung in das Register erwirbt der Pfandgläubiger ein Pfandrecht.	Ja	
Tar. Nr. 125(1) Geb.Ges.	Art. 46(5), 47(7) PatG		

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Slowakei	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag, Vorlage der betreffenden Urkunde (z. B. Übertragungsurkunde) § 19(2) VPatG **2. Lizenzen und andere Rechte** Schriftlicher Antrag und Urkunden wie unter 1. §§ 20, 21 VPatG	Ja, für natürliche und juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz in der Slowakischen Republik haben Die oben genannte Vertretungspflicht gilt nicht für Parteien, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats des EWR-Abkommens sind oder die ihren eingetragenen Sitz oder eine Niederlassung im Hoheitsgebiet eines solchen Staats haben; diese Parteien müssen dem slowakischen Amt für gewerblichen Rechtsschutz eine Zustellanschrift im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik angeben. Vertretung durch einen bestellten Vertreter oder einen Patentanwalt, der vor dem slowakischen Amt für gewerbliches Eigentum zugelassen ist § 79 (2) PatG	Nein
Slowenien	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Keine Unterlagen/Nachweise erforderlich, wenn die Eintragung eines Rechtsübergangs in das Register von demjenigen beantragt wird, der als Rechtsinhaber in das Register eingetragen ist. Wird der Antrag von einem Dritten gestellt, so hat dieser einen Nachweis der Zustimmung des Rechtsinhabers zur Eintragung des Rechtsübergangs oder wahlweise anderweitige Unterlagen, die eine Rechtsgrundlage für die beantragte Eintragung darstellen, einzureichen. Art. 108 PatG **2. Lizenzen und andere Rechte** wie unter 1. Art. 108 PatG	Ja Art. 129 PatG	Nein, aber empfohlen

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
30 EUR je Patent	Übertragung und Rechtsübergang eines Patents, andere dingliche Rechte, Lizenzen, Streitanmerkungen und weitere relevante Einträge	Ja	Unterlagen, die nicht in Slowakisch eingereicht werden, ist auf Verlangen des slowakischen Amts für gewerbliches Eigentum eine Übersetzung beizufügen.
§ 2 + Gebührenverzeichnis, Punkt 216 b), 4, Geb.Ges. 20 EUR je Patent für eine Lizenz oder ein Pfandrecht § 2 + Gebührenverzeichnis, Punkt 216 b), 6-10, Geb.Ges.	§ 26 VPatG		§§ 19(3), 20(3), 21(3) VPatG
40 EUR Art. 1(6.1) GebV 40 EUR Art. 1(6.1) GebV	Alle Änderungen bezüglich eines Patents oder eines Rechtsinhabers können in das Register eingetragen werden, wie z. B. Rechtsübergänge, Lizenzen, Änderungen des Namens oder der Anschrift. Die Eintragung von Rechtsübergängen und Lizenzen ist nicht vorgeschrieben und erfolgt auf Antrag. Art. 107(1) PatG	Nein	Unterlagen/Nachweise werden in Slowenisch, Englisch, Deutsch und Französisch angenommen. In Zweifelsfällen kann das SIPO eine Übersetzung anfordern. Art. 108 PatG Art. 11, 12 EintrV

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Spanien	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Der Anmelder kann dem Antrag auf Rechtsübergang eines der folgenden Dokumente beifügen: a) eine beglaubigte Abschrift des Vertrags oder eine gewöhnliche Abschrift mit notariell oder behördlich beglaubigten Unterschriften, b) einen Auszug aus dem Vertrag, der notariell oder behördlich als mit dem Original übereinstimmend bescheinigt ist, c) eine Übertragungsurkunde oder ein Dokument, das vom früheren und vom neuen Inhaber ordnungsgemäß unterzeichnet ist (vorgeschriebenes Formblatt). Ist der Übergang der Inhaberschaft auf eine Fusion zurückzuführen oder durch ein Gesetz, eine Verwaltungsvorschrift oder ein Gerichtsurteil bedingt, so muss dem Antrag auf Rechtsübergang eine Beglaubigung der Behörde, die das Dokument ausstellt, oder eine notariell oder behördlich beglaubigte Abschrift des Dokuments über den Rechtsübergang beigefügt sein. Art. 82 NPatG Art. 77 Kgl. VO 316	Nein, wenn der Patentinhaber seinen Wohnsitz in einem EU-Land hat Art. 175 NPatG	Ja Art. 77 Kgl. VO 316
	2. Lizenzen und andere Rechte Die Patentanmeldung und das Patent können Gegenstand von Lizenzen und Nießbrauch sein. Zur Eintragung siehe unter 1. Durch Bestellung eines Pfandrechts, die dem OEPM anzuzeigen ist, können sie auch als Sicherheitsleistung dienen. Ferner können sie Gegenstand von weiteren dinglichen Rechten, Kaufoptionen, Pfändungen und sonstigen Rechtsgeschäften oder Vollstreckungsmaßnahmen sein. Unterlagen wie bei Rechtsübergang (mutatis mutandis) Art. 82 und 83 NPatG Art. 78, 79 und 80 Kgl. VO 316	Nein, wenn der Patentinhaber seinen Wohnsitz in einem EU-Land hat Art. 175 NPatG	Ja Art. 78, 79 und 80 Kgl. VO 316
Tschechische Republik	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Abschrift der maßgeblichen Urkunde § 70 PatG	Ja	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte Zwei Abschriften der entsprechenden Urkunde (Lizenzvertrag) mit Angabe der Patentnummer, des Lizenznehmers und des Umfangs der eingeräumten Rechte § 17 VV		

* Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert.

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
13,24 EUR für jede Eintragung (11,25 EUR in elektronischer Form) Die Gebühren können jeweils zum Jahresbeginn geändert werden. Art. 82 Kgl. VO 316	Bestellung und Übertragung von Rechten, sofern die entsprechenden Rechtsgeschäfte gemäß NPatG und Kgl. VO 316 erfolgen: Übertragungen, Lizenzen usw. Übertragungen, Lizenzen und alle anderen aus freiem Willen oder kraft Gesetzes vorgenommenen Rechtshandlungen werden gutgläubigen Dritten gegenüber erst mit der Eintragung in das Patentregister wirksam. Art. 79 NPatG Art. 72 Kgl. VO 316	Ja Ein im Patentregister des EPA eingetragener Rechtsübergang wird vom OEPM anerkannt. Art. 156 NPatG	Sind die Unterlagen nicht in Spanisch abgefasst, ist eine Übersetzung vorzulegen.
13,50 EUR für jede Eintragung (11,47 EUR in elektronischer Form) Eintragung einer Namensänderung des Anmelders/Patentinhabers: 16,71 EUR je Eintragung (14,20 EUR in elektronischer Form). Die Gebühren können jeweils zum Jahresbeginn geändert werden. Art. 82 Kgl. VO 316	Eintragungen und Angaben wie bei Rechtsübergang	Ja Eine im Patentregister des EPA eingetragene Lizenz wird vom OEPM anerkannt.	Zum Nießbrauch siehe Art. 82 und 83 NPatG
600 CZK 600 CZK	Rechtsübergänge und Lizenzen Lizenzverträge werden Dritten gegenüber erst nach ihrer Eintragung im Patentregister wirksam. § 14(2) PatG Die Übertragung eines Patents wird Dritten gegenüber erst nach der Eintragung des Vertrags im Patentregister wirksam. § 15 PatG	Ja Es ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA (EPA Form 2544) und die Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr (siehe Abschnitt 4) erforderlich.	Sind die Unterlagen nicht in Tschechisch abgefasst, ist eine Übersetzung beizufügen, im Falle der Forderung des tschechischen Amtes für gewerbliches Eigentum.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Türkei	**1. Rechtsübergang** **i) durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) - schriftlicher Antrag - Handelsregisterauszug (Fusion, Eigentumsübergang) - Abtretungsurkunde mit den beglaubigten Unterschriften des Rechtsnachfolgers und des Abtretenden (Abtretung, Verkauf) - Nachweis über die Entrichtung der Gebühr - Vollmacht (wenn notwendig) R. 37, 44 PatV **ii) kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - schriftlicher Antrag - Erbfolge: Bescheinigung über die gesetzliche Erbfolge - Nachweis über die Entrichtung der Gebühr - Vollmacht (wenn notwendig) R. 38 PatV R. 125, 126, 127, 128 129 VGG	Ja	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte - schriftlicher Antrag - vom Patentinhaber und Lizenznehmer unterzeichneter Lizenzvertrag; die Unterschriften müssen beglaubigt werden. - Nachweis über die Entrichtung der Gebühr - Vollmacht (wenn notwendig) R. 35 PatV Art. 125 GG R. 116 VGG	Ja	Nein

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
i) Fusion: 930 TRY* Übertragung: 905 TRY* ii) Erbfolge: 905 TRY* Geb.Verz. 2022	Die Eintragung in das nationale Patentregister hat rechtsbegründende Wirkung und ist Dritten gegenüber wirksam. Art. 92 GesV Nr. 551 Art. 106 GG Art. 111 VGG	Ja	Allen Unterlagen, die nicht in türkischer Sprache abgefasst sind, ist eine türkische Übersetzung beizulegen.
360 TRY* GebVerz. 2022			

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Ungarn	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) entsprechende öffentliche oder Privaturkunde	Sofern kein internationaler Vertrag etwas anderes bestimmt, müssen ausländische ohne Wohnsitz oder Sitz im EWR einen vor dem HIPO zugelassenen Vertreter benennen. Dieser muss kein Inlandsvertreter sein, aber seinen Sitz im EWR haben.	Nein

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
16 500 HUF	Rechtsübergang (Daten des neuen Eigentümers), Lizenzen (Name des Lizenznehmers, Vertragslaufzeit, Ausschließlichkeit, ggf. Beschränkung auf bestimmte Ansprüche), Pfandrechte (Name des Pfandgläubigers), Tatsache, dass das Recht auf ein Patent bzw. die Rechte aus einem Patent Teil eines Vermögens sind, das treuhänderisch verwaltet wird. Anträge auf die Eintragung von Rechten oder Daten in das Register müssen schriftlich gestellt werden. Eine öffentliche oder Privaturkunde, die als hinreichender Nachweis dient, ist dem Antrag beizufügen. Das HIPO ändert die Registerdaten zum Erfinder und zur Beteiligung an der Abfassung entweder auf der Grundlage einer einstimmigen Erklärung aller im Register erfassten Erfinder oder aller die Änderung beantragenden Personen oder auf der Grundlage eines dem Antrag beigefügten rechtskräftigen Gerichtsurteils. Schließen sich Anträge in derselben Sache aus, so werden sie in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Das Patentregister bestätigt das Bestehen solcher Rechte und die dort eingetragenen Tatsachen, solange kein Gegenbeweis vorliegt. Wird ihre Richtigkeit oder Echtheit angefochten, so trägt der Anfechtende die Beweislast. Mit Ausnahme von Pfandrechten hat die Eintragung von Rechtsübergängen, der Tatsache, dass das Recht auf ein Patent bzw. die Rechte aus einem Patent Teil eines Vermögens sind, das treuhänderisch verwaltet wird, und Lizenzen in das Register deklaratorische Wirkung. Jedes patentbezogene Recht ist gegenüber einem Dritten, der es gutgläubig und gegen Entgelt erwirbt, erst nach der Eintragung in das Patentregister wirksam. Jedermann kann auf das Patentregister zugreifen. Das Register ist über die HIPO-Website elektronisch (online) verfügbar. Gegen Entrichtung einer Gebühr kann jedermann eine beglaubigte Kopie der im Register eingetragenen Daten anfordern.	Ja Eintragung im Register erfolgt automatisch nach Zahlung der Gebühr (16 500 HUF) und gegen Vorlage einer Abschrift der Bescheinigung des EPA (EPA Form 2544).	

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
	Art. 55(2) PatG **2. Lizenzen und andere Rechte** wie unter 1.	Art. 51(1), (4) PatG	
Vereinigtes Königreich	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Für die Mitteilung des Verkaufs eines Patents ist Form 21 zu verwenden. Form 21 ersetzt nicht das Übereignungsdokument oder eine entsprechende Vereinbarung. Es ist lediglich das Formblatt, mit dem die Eintragung der Übereignung beantragt wird. Bei Übereignungen, die am oder nach dem 22. Dezember 1999 stattgefunden haben, ist das Formblatt nur vom Übereigner bzw. in dessen Namen zu unterzeichnen. Bei früher abgeschlossenen Übereignungen sollten alle Beteiligten bzw. deren Vertreter das Formblatt unterzeichnen. Wo dies nicht möglich ist, werden auch andere Unterlagen akzeptiert, die die Übereignung und die Entrichtung der erforderlichen Stempelgebühr belegen. In den meisten Fällen genügt ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt Form 21, in Einzelfällen kann der Leiter des UK-Patentamts jedoch weitere Belege fordern. Art. 32, 33 PatG R. 47 PatV **2. Lizenzen und andere Rechte** Die Eintragung von Lizenzen und sonstigen Rechtsgeschäften, wie Hypotheken oder Sicherungsabreden, kann ebenfalls mittels Form 21 beantragt werden. Wie bei Übereignungen genügt auch hier in der Regel ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt, in Einzelfällen können jedoch weitere Belege gefordert werden.	Nein, aber für alle Verfahren sollte eine Zustellanschrift im Vereinigten Königreich, in Gibraltar oder auf den Kanalinseln angegeben werden. R. 103 PatV	Ja, das Formblatt Form 21; unabhängig von der Zahl der übertragenen Patente reicht ein Formblatt aus. Ja, das Formblatt Form 21
Zypern	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Übertragungsvertrag, von allen Parteien unterschrieben, mit Angabe von EP Nummer, Anmeldetag, Bezeichnung der Erfindung, Namen, Anschriften und Angaben zur Nationalität der betroffenen Parteien. R. 5(2) GebV **2. Lizenzen und andere Rechte** wie unter 1.	Ja R. 58(1) GebV Nur bei Zwangslizenzen und bei Benutzung durch die Regierung	Form P.3 R. 44 GebV Form P.16

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach Regel 85 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
Art. 53/C(2)b) PatG Art. 16 GebVO	Art. 54, 55, 25(2) PatG	Art. 55(2) PatG Art. 16 GebVO	Bei Patentverletzung kann der vertragliche Lizenzinhaber den Patentinhaber auffordern, geeignete Schritte zur Unterbindung der Verletzung zu unternehmen. Kommt der Patentinhaber dieser Aufforderung nicht innerhalb 30 Tagen nach, so kann der im Patentregister eingetragene Lizenzinhaber in eigenem Namen eine Verletzungsklage erheben. Art. 36(2) PatG
50 GBP 50 GBP	Alle zusätzlichen Rechte, z. B. Pfandrechte, Vereinbarungen, Lizenzen, Unterlizenzen Die Eintragung in das Patentregister hat im Allgemeinen lediglich deklaratorische Wirkung. Bestimmte Rechte entstehen jedoch erst aufgrund der Eintragung (z. B. gemäß Art. 33 und 68 PatG).	Ja Eine Abschrift der Bescheinigung des EPA (EPA Form 2544) kann zur Stützung des mit UK Form 21 zu stellenden Antrags auf Eintragung vorgelegt werden. Wenn EPA Form 2544 beim EPA in Deutsch oder Französisch ausgestellt wurde, ist zur Stützung des mit UK Form 21 zu stellenden Antrags auf Eintragung auch eine englische Übersetzung des EPA-Formblatts erforderlich.	Für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit EP(UK)-Patenten, die vor dem 28. März 2000 getätigt wurden, ist im Vereinigten Königreich eine Stempelgebühr zu entrichten. Die Stempelgebühr kann auch für nach dem 28. März 2000 getätigte Rechtsgeschäfte anfallen, wenn diese etwas anderes als geistiges Eigentum betreffen. Weitere Informationen sind bei der Abteilung Übereignungen erhältlich, Tel. +44 1633 81 36 07.
100 EUR 100 EUR	Die Eintragung im Patentregister hat rechtsbegründende Wirkung. Art. 49 PatG R. 44(1)a) und b) GebV	Ja Art. 68 PatG	Sind die Unterlagen nicht in Griechisch abgefasst, ist eine Übersetzung vorzulegen.

Erstreckungsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Bosnien und Herzegowina	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag Original oder ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang oder Lizenzvertrag ergibt, sowie Nachweis der Gebührenzahlung Art. 70 PatG Art. 33 PatVO **2. Lizenzen und andere Rechte** wie unter 1.	Ja Art. 5 PatG	Ja Art. 33 PatVO
Montenegro	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Nachweis der Rechtsgrundlage für die in das Register einzutragende Änderung (Vertrag oder öffentliche Urkunde) und ordnungsgemäße Vollmacht, wenn die Eintragung durch einen Vertreter veranlasst wird Art. 37(1), Nummer 1, Vorschriften Angaben zum Vertreter (Name und Anschrift bei natürlichen Personen/Name und Sitz bei juristischen Personen), wenn die Eintragung der Änderung durch einen Vertreter veranlasst wird Art. 36(1), Nummer 6, Vorschriften **2. Lizenzen und andere Rechte** wie unter 1. Art. 121, 122 und 123 PatG Art. 36 Vorschriften	Ja (Register der zugelassenen Vertreter unter: *www.advokatskakomora.me*). Ja	Ja Ja

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA während der Einspruchsfrist oder der Dauer des Einspruchsverfahrens registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
Sondergeb.: 70 BAM Verwaltungsgeb.: 30 BAM	Alle Änderungen bezüglich eines Patents oder eines Rechtsinhabers können in das Register eingetragen werden, wie z. B. Rechtsübergänge, Lizenzen, Änderungen des Namens oder der Anschrift. Art. 70 PatG Art. 33 PatVO	./.	Unterlagen, die nicht in einer der Amtssprachen von Bosnien und Herzegowina abgefasst sind, ist eine Übersetzung beizufügen. Rechtsübergänge werden im Patentblatt veröffentlicht. Art. 33 PatVO
Sondergeb.: 100 BAM Verwaltungsgeb.: 60 BAM			
Ja	a) Angaben zum Antragsteller (bei natürlichen Personen Vorname, Zuname und Anschrift; bei juristischen Personen Firmenname und Sitz) Art. 36(1) Vorschriften b) Angabe der Art der Änderung	Ja	-
Tar. Nr. 113 VVG	Art. 36(1) Nummer 5 Vorschriften		
wie unter 1.	wie unter 1.	Ja	

Ehemaliger Erstreckungs-staat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Albanien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Mai 2010**.)	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag des Patentinhabers Original oder ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang ergibt Art. 44 bis 50 PatG **2. Lizenzen und andere Rechte** wie unter 1.	Ja Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in Albanien haben, müssen einen vor der GDIP zugelassenen Vertreter bestellen. Art. 195(2) PatG	Ja
Kroatien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2008**.)	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag Original oder ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang oder Lizenzvertrag ergibt, sowie Nachweis der Gebührenzahlung Art. 107-111 PatG Art. 32 PatV **2. Lizenzen und andere Rechte** wie unter 1.	Ja Art. 17 PatG	Ja Art. 32(3) PatV
Lettland (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Juli 2005**.)	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag auf Eintragung des Rechtsgeschäfts, Übertragungsurkunde Art. 50, 51 PatG **2. Lizenzen und andere Rechte** Schriftlicher Antrag auf Eintragung des Rechtsgeschäfts, Lizenzvertrag Art. 52 PatG	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Lettland, ist ein zugelassener Vertreter zu bestellen. Eine Vollmacht ist nicht erforderlich. Art. 116(3), 117(3.2) GGR Ja, wie unter 1. Art. 116(3), 117(2) GGR	Nein, aber empfohlen Nein, aber empfohlen

4 **Gebühr vorgesehen?**	5 **Eintragungen und Angaben im Patentregister**	6 **Wird ein vom EPA während der Einspruchsfrist oder der Dauer des Einspruchsverfahrens registrierter Rechtsübergang anerkannt?**	7 **Besonderheiten**
5 000 ALL	Rechtsübergänge und Lizenzen Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung. Art. 32(2) PatG	Nein	Unterlagen, die nicht in Albanisch abgefasst sind, ist eine Übersetzung beizufügen.
200 HRK je Eintragung Art. 48.(1) GebV	Alle Änderungen bezüglich eines Patents oder eines Rechtsinhabers können in das Register eingetragen werden, wie z. B. Rechtsübergänge, Lizenzen, Änderungen des Namens oder der Anschrift. Die Eintragung von Rechtsübergängen und Lizenzen ist nicht vorgeschrieben und erfolgt auf Antrag. Art. 109 PatG	Nein	Unterlagen/Nachweise sind im Original oder als beglaubigte Abschrift einzureichen. Die eingetragenen Änderungen werden im Patentblatt veröffentlicht. Art. 109.7 PatG Art. 32 PatV
40 EUR je Patent Art. 51(2) PatG 14 GebVO 40 EUR je Patent Art. 51(2) PatG PatG 14 GebVO	Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung. Art. 51(3) PatG Deklaratorische Wirkung Gegenüber Dritten hat die Eintragung im Register jedoch rechtsbegründende Wirkung. Art. 52(4) PatG	Ja Ja	Eine Übersetzung von nicht in lettischer Sprache abgefassten Unterlagen wird nur dann verlangt, wenn ihre Bedeutung dem lettischen Patentamt unklar ist.

Ehemaliger Erstreckungs-staat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Litauen (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2004**.)	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Übertragungsvertrag für eine Patentanmeldung oder ein Patent Art. 42 PatG **2. Lizenzen und andere Rechte** Lizenzvertrag Art. 45 PatG	Ja Juristische oder natürliche Personen ohne Wohnsitz, Sitz, eingetragene Niederlassung oder Vertretung in Litauen, im EWR oder in einem EPÜ-Vertragsstaat müssen einen in der Liste der Patentanwälte Litauens eingetragenen Anwalt bestellen. Art. 14 PatG Ja, wie unter 1. Art. 14 PatG	Nein
Nordmazedonien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2009**.)	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag einer Vertragspartei Original oder ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang oder Lizenzvertrag ergibt Art. 217 PatG **2. Lizenzen und andere Rechte** wie unter 1. Art. 218, 219, 220 PatG	Ja	Nein

4 **Gebühr vorgesehen?**	5 **Eintragungen und Angaben im Patentregister**	6 **Wird ein vom EPA während der Einspruchsfrist oder der Dauer des Einspruchsverfahrens registrierter Rechtsübergang anerkannt?**	7 **Besonderheiten**
115 EUR Geb.Ges. 28 EUR Geb.Ges.	Rechtsübergänge und Lizenzen Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung.	Nein	Rechtsübergänge werden im Patentblatt veröffentlicht. Unterlagen, die nicht in Litauisch abgefasst sind, ist eine Übersetzung beizufügen.
500 MKD	Rechtsübergänge und Lizenzen Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung.	Nein	Allen Urkunden ist eine Übersetzung in Mazedonisch beizufügen. Rechtsübergänge werden im Patentblatt veröffentlicht.

Ehemaliger Erstreckungs-staat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Rumänien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. März 2003**.)	**1. Rechtsübergang** **i) durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) **- Verkauf:** vom alten oder neuen Rechtsinhaber unterzeichneter Umschreibungsantrag, von allen am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien unterzeichnetes Übereignungsdokument im Original oder als beglaubigte Abschrift oder Auszug sowie Nachweis der Gebührenzahlung **- Fusion:** vom neuen Rechtsinhaber unterzeichneter Umschreibungsantrag, dem ein Handelsregisterauszug beigefügt ist. **ii) kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) vom Erwerber unterzeichneter Umschreibungsantrag, dem eine Urkunde über den Rechtsübergang beigefügt ist. Art. 45 PatG	Ja	Nein
	2. Lizenzen und andere Rechte Von der betroffenen Partei unterschriebener Antrag auf Eintragung der Lizenz oder anderer Rechte, dem das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Vertrags oder ein Auszug mit den maßgeblichen Vertragsteilen sowie ein Zahlungsnachweis beigefügt ist. Art. 45 PatG	Ja	Nein
Serbien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Oktober 2010**.)	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag sowie Original oder ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang ergibt; Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Art. 44, 45 und 48 PatG Art. 4 und 5 Vorschriften	Ja, ausländische natürliche oder juristische Personen ohne Wohnsitz oder Sitz in der Republik Serbien müssen von einem Vertreter, der im Register der zuständigen Behörde eingetragen ist, oder von einem inländischen Anwalt vertreten werden. Art. 5(1) PatG	Nein, siehe Abschnitt 7
	2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1. Art. 46 bis 48 PatG Art. 6 bis 9 Vorschriften	Ja, wie unter 1. Art. 5(1) PatG	

4 **Gebühr vorgesehen?**	5 **Eintragungen und Angaben im Patentregister**	6 **Wird ein vom EPA während der Einspruchsfrist oder der Dauer des Einspruchsverfahrens registrierter Rechtsübergang anerkannt?**	7 **Besonderheiten**
100 EUR oder 495 RON, außer wenn der Rechtsübergang vor Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung durch das EPA stattfand. Anhang 1.25 Geb.VO	Rechtsübergänge, Lizenzen Eintragungen in das Patentregister haben deklaratorische Wirkung. Art. 45 PatG R. 67(11) AO	Ja Es ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA (EPA Form 2544) sowie ein Nachweis über die Entrichtung der fälligen Gebühren vorzulegen.	Unterlagen werden in Rumänisch, Englisch, Französisch oder Deutsch angenommen oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen, sofern nicht besondere Umstände eine Übersetzung ins Rumänische erfordern.
100 EUR oder 495 RON, außer wenn der Rechtsübergang vor Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung durch das EPA stattfand. Anhang 1.25 Geb.VO			
Ja Tar. Nr. 125(1) Geb.Ges.	Die Eintragung von Rechtsübergängen hat deklaratorische Wirkung gegenüber Dritten. Art. 44(3) PatG	Ja	Der schriftliche Antrag muss insbesondere enthalten: - die Registrierungsnummer des Patents oder Gebrauchsmusters bzw. der Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung; - Angaben zum Rechtsinhaber oder Anmelder sowie - eine Erklärung, dass die Eintragung eines Rechtsübergangs des Patents oder Gebrauchsmusters oder der Rechte aus der Anmeldung beantragt wird, bzw. Angaben zu den sonstigen Rechten, die eingetragen werden sollen. Art. 48 PatG
Ja Tar. Nr. 125(1) Geb.Ges.	Die Eintragung von Lizenzvertragspartnern hat deklaratorische Wirkung gegenüber Dritten. Mit Eintragung in das Register erwirbt der Pfandgläubiger ein Pfandrecht. Art. 46(5), 47(7) PatG	Ja	

Ehemaliger Erstreckungs-staat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Slowenien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2002**.)	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Keine Unterlagen/Nachweise erforderlich, wenn die Eintragung eines Rechtsübergangs in das Register von demjenigen beantragt wird, der als Rechtsinhaber in das Register eingetragen ist. Wird der Antrag von einem Dritten gestellt, so hat dieser einen Nachweis der Zustimmung des Rechtsinhabers zur Eintragung des Rechtsübergangs oder wahlweise anderweitige Unterlagen, die eine Rechtsgrundlage für die beantragte Eintragung darstellen, einzureichen. Art. 108 PatG wie unter 1. Art. 108 PatG	Ja Art. 129 PatG	Nein, aber empfohlen

4 **Gebühr vorgesehen?**	5 **Eintragungen und Angaben im Patentregister**	6 **Wird ein vom EPA während der Einspruchsfrist oder der Dauer des Einspruchsverfahrens registrierter Rechtsübergang anerkannt?**	7 **Besonderheiten**
40 EUR	Alle Änderungen bezüglich eines Patents oder eines Rechtsinhabers können in das Register eingetragen werden, wie z. B. Rechtsübergänge, Lizenzen, Änderungen des Namens oder der Anschrift. Die Eintragung von Rechtsübergängen und Lizenzen ist nicht vorgeschrieben und erfolgt auf Antrag.	Nein	Unterlagen/Nachweise werden in Slowenisch, Englisch, Deutsch und Französisch angenommen. In Zweifelsfällen kann das SIPO eine Übersetzung anfordern.
Art. 1(6.1) GebV	Art. 107(1) PatG		Art. 108 PatG Art. 11, 12 EintrV

Validierungs-staat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Marokko	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Rechtsakt zur Änderung der Eigentumsrechte an der Patentanmeldung bzw. am Patent oder der Berechtigung zur Wahrnehmung der damit verbundenen Rechte wie Abtretung, Lizenz, Bestellung bzw. Abtretung eines Pfandrechts oder Verzicht auf Letzteres, Pfändung, Vollstreckung und Aufhebung der Pfändung Dem Antrag auf Eintragung sind je nach Sachlage folgende Unterlagen beizufügen: - eines der Originale der amtlich beglaubigten Privaturkunde, in der die Änderung der Eigentumsrechte oder der Berechtigung zur Wahrnehmung der mit dem Erfindungspatent bzw. der Patentanmeldung verbundenen Rechte festgestellt wird, oder eine Ausfertigung bei einer öffentlichen Urkunde; - eine Abschrift der vorstehend genannten Urkunde, wenn der Antragsteller wünscht, dass ihm das Original oder die Ausfertigung der Urkunde zurückgegeben wird, bzw. einen Auszug, wenn er den Eintrag auf Letzteren beschränken will; - eine Urkunde, aus der die Übertragung von Todes wegen hervorgeht; - eine ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der Urkunde, die die Übertragung aufgrund von Fusion, Ausgründung oder Übernahme bestätigt. Art. 58 Ges. Nr. 17-97 Art. 23 Dekr. **2. Lizenzen und andere Rechte** wie unter 1.	Ja Anmelder, die weder Sitz noch Wohnsitz in Marokko haben, müssen einen Vertreter mit Sitz oder Wohnsitz in Marokko bestellen.	Ja Art. 2 Dekr.

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA während der Einspruchsfrist oder der Dauer des Einspruchsverfahrens registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
480 MAD je Schutzrecht bis zu einem Höchstbetrag von 12 000 MAD für die Eintragung einer Änderung des Namens, der Anschrift oder der Rechtsform 960 MAD je Schutzrecht bis zu einem Höchstbetrag von 24 000 MAD für die Eintragung eines Übergangs oder Erlöschens eines Rechts Für gewisse Kategorien von Rechtsinhabern und/oder bei Nutzung des Online-Verfahrens ist eine Ermäßigung vorgesehen.	Rechtsakte zur Übertragung oder Änderung der mit einer Patentanmeldung oder einem Patent verbundenen Rechte bzw. Rechtsakte, die sich anderweitig auf diese Rechte auswirken, müssen in einem von der für das gewerbliche Eigentum zuständigen Stelle geführtem nationalem Patentregister eingetragen werden, damit sie Dritten gegenüber wirksam werden. Die Eintragung in das Register hat deklaratorische Wirkung. Allerdings werden die Rechtsakte Dritten gegenüber erst mit der Eintragung wirksam.	Nein Das in Marokko validierte Patent unterliegt ausschließlich dem nationalen Recht; jeder spätere Rechtsübergang muss im nationalen Patentregister eingetragen werden, damit er Dritten gegenüber wirksam wird.	Der Nachweis für den Übergang der validierten Patentanmeldung bzw. des validierten Patents ist in arabischer oder französischer Sprache einzureichen.
Beschl. Nr. 9/2017	Art. 58 Ges. Nr. 17-97	Art. 50.1, 58 Ges. Nr. 17-97	

Validierungsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Republik Moldau	**1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft** (z. B. Verkauf, Fusion) **oder kraft Gesetzes** (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Die Eintragung eines Vertrags wird mit einem von der AGEPI genehmigten Standardformblatt beantragt, dem folgende Unterlagen beigefügt sind: 1) von den Vertragsparteien unterzeichnete Vollmacht, wenn der Antrag vom (von den) zugelassenen Vertreter(n) oder von Anwälten gestellt wird; 2) Übertragungs- bzw. Lizenzvertrag oder Auszug daraus in der von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Originalfassung oder als notariell beglaubigte Kopie des Vertrags oder Auszugs; 3) Gerichtsurteil, mit dem der Rechtsübergang gerichtlich angeordnet wurde; 4) Gesetzesvorschriften zum Rechtsübergang, falls der Rechtsübergang auf der Grundlage der Ausführung normativer Vorschriften erfolgt; 5) Kopie der in der allgemeinen Mitgliederversammlung, in der Rechte von einer juristischen auf eine natürliche Person übertragen wurden, getroffenen Entscheidung über den Rechtsübergang; 6) Übersetzung der Anlagen in rumänischer Sprache, falls sie in einer anderen Sprache eingereicht wurden; 7) Nachweis über die Entrichtung der Gebühr für die Eintragung des Vertrags.	Ja	Ja
	Nr. 9 Reg.beschl. Nr. 612/2011	Art. 86 (2) Ges. Nr. 50/2008 Reg.beschl. Nr. 612/2011	Reg.beschl. Nr. 612/2011
	2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1.		

4 **Gebühr vorgesehen?**	5 **Eintragungen und Angaben im Patentregister**	6 **Wird ein vom EPA während der Einspruchsfrist oder der Dauer des Einspruchsverfahrens registrierter Rechtsübergang anerkannt?**	7 **Besonderheiten**
200 EUR	Ja	Nein In der Republik Moldau validierte Patente unterliegen ausschließlich dem nationalen Recht. Damit eine spätere Übertragung gegenüber Dritten durchsetzbar ist, muss sie im nationalen Patentregister eingetragen sein.	Übertragungsurkunden für validierte Patente oder Patentanmeldungen müssen in rumänischer Sprache vorgelegt werden.
Reg.beschl. Nr. 774/1997	Art. 26 Ges. Nr. 50/2008	Art. 26 Ges. Nr. 50/2008	

Verschiedenes X.

Die nachstehende Tabelle informiert über

a) den Erlass nationaler Vorschriften zur Frage des Doppelschutzes nach Artikel 139 (3) EPÜ;

b) den räumlichen Anwendungsbereich des EPÜ gemäß Artikel 168 (1) EPÜ.

a) Doppelschutz

Nach Artikel 139 (3) EPÜ kann jeder Vertragsstaat vorschreiben, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung, die sowohl in einer europäischen Patentanmeldung oder einem europäischen Patent als auch in einer nationalen Patentanmeldung oder einem nationalen Patent mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag offenbart ist, gleichzeitig durch europäische und nationale Anmeldungen oder Patente geschützt werden kann.

Welche Vorschriften zu Artikel 139 (3) EPÜ bzw. dem nationalen Recht der der Erstreckungs- und Validierungsstaaten im Einzelnen erlassen wurden, geht aus Abschnitt 1 dieser Tabelle hervor.

b) Räumlicher Anwendungsbereich

Nach Artikel 168 (1) EPÜ kann jeder Vertragsstaat in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklären, dass das Übereinkommen auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete anzuwenden ist, für deren auswärtige Beziehungen er verantwortlich ist. Die für den betreffenden Vertragsstaat erteilten europäischen Patente haben auch in den Hoheitsgebieten Wirkung, für die eine solche Erklärung wirksam ist.

Die derzeitige Situation hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereichs in den einzelnen Vertragsstaaten bzw. nach dem nationalen Recht der Erstreckungs- und Validierungsstaaten ergibt sich aus Abschnitt 2 der Tabelle.

c) Den Gerichten gleichgestellte Behörden nach Artikel 1 (2) Anerkennungsprotokoll

Folgende Vertragsstaaten haben dem EPA Behörden mitgeteilt, denen eine Zuständigkeit für Klagen nach Artikel 1 (2) Anerkennungsprotokoll zugewiesen worden ist:

Österreich: Österreichisches Patentamt (Österreichisches Patentblatt 1993,154);

Vereinigtes Königreich: The Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks (Artikel 12 und 82 Patentgesetz 1977).

Vertragsstaat	1 Doppelschutz zugelassen? Art. 139 (3) und 140 EPÜ	2 Räumlicher Anwendungsbereich gemäß Art. 168 EPÜ
Albanien	Nein Falls eine Erfindung sowohl in einem nationalen Patent als auch in einem europäischen Patent, in dem die Republik Albanien benannt ist, mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag offenbart ist und beide Patente derselben Person oder ihrem Rechtsnachfolger gehören, hat das nationale Patent in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist oder b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 87/e PatG	Hoheitsgebiet der Republik Albanien
Belgien	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 5(1) Ges. v. 21.4.07 Art. 7(1) Ges. v. 8.7.77 Art. XI.86 WGB	Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien
Bulgarien	Nein Falls eine Erfindung sowohl in einem nationalen Patent als auch in einem europäischen Patent, in dem die Republik Bulgarien benannt ist, mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag offenbart ist und beide Patente derselben Person oder ihrem Rechtsnachfolger gehören, hat das nationale Patent keine Wirkung mehr. Art. 72g(1) PatG	Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien
Dänemark	Der Doppelschutz wird nicht ausgeschlossen. Dies gilt auch für nationale Gebrauchsmuster (gesonderter Antrag erforderlich).	Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme Grönlands und der Faröer Inseln

Vertragsstaat	1 Doppelschutz zugelassen? Art. 139 (3) und 140 EPÜ	2 Räumlicher Anwendungsbereich gemäß Art. 168 EPÜ
Deutschland	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. c) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Der Doppelschutz für Gebrauchsmuster ist zugelassen. Art. II § 8(1) IntPatÜbkG	Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
Estland	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Doppelschutz für Gebrauchsmuster ist zugelassen. § 12(1) und (3) DurchfG	Hoheitsgebiet der Republik Estland
Finnland	Der Doppelschutz durch nationale Patente/Gebrauchsmuster wird nicht ausgeschlossen.	Hoheitsgebiet der Republik Finnland
Frankreich	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, sobald das europäische Patent rechtskräftig erteilt ist Art. L. 614-13 PatG	Hoheitsgebiet der Französischen Republik einschließlich der Übersee-Territorien (insbesondere Französisch-Polynesien und Neukaledonien) Art. L. 811-1 PatG
Griechenland	Nein; das nationale Patent/Gebrauchsmuster hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 22(1) VOPr. Nr. 77/88	Hoheitsgebiet der Hellenischen Republik Ges. Nr. 1607/86

Vertragsstaat	1 Doppelschutz zugelassen? Art. 139 (3) und 140 EPÜ	2 Räumlicher Anwendungsbereich gemäß Art. 168 EPÜ
Irland	Der Controller kann das nationale Patent in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, nach dem Zeitpunkt widerrufen, zu dem a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. c) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 60 PatG	Hoheitsgebiet Irlands
Island	Der Doppelschutz wird nicht ausgeschlossen.	Hoheitsgebiet der Republik Island
Italien	Nein; das nationale Patent/Gebrauchsmuster hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr. Art. 59 PatG	Hoheitsgebiet der Italienischen Republik
Kroatien	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Doppelschutz für Gebrauchsmuster ist zugelassen. Art. 127 PatG	Hoheitsgebiet der Republik Kroatien
Lettland	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 75 PatG	Hoheitsgebiet der Republik Lettland
Liechtenstein	siehe Schweiz	
Litauen	Nein Art. 83 PatG	Hoheitsgebiet der Republik Litauen

Vertragsstaat	1 Doppelschutz zugelassen? Art. 139 (3) und 140 EPÜ	2 Räumlicher Anwendungsbereich gemäß Art. 168 EPÜ
Luxemburg	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. c) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 94 PatG	Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg
Malta	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 11 L.N. 99/2007	Hoheitsgebiet der Republik Malta
Monaco	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. c) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 9 VO Nr. 10.427	Hoheitsgebiet des Fürstentums von Monaco
Niederlande	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. c) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 77 PatG	Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande in Europa, seit 4. April 2007 auch anwendbar auf Curaçao, Sint Maarten und die Niederländische Karibik (Bonaire, St. Eustatius und Saba) Art. 49(1), 53(4), 55, 57(2), 73(1), 74 PatG
Nordmazedonien	Nein Art. 126 PatG	Hoheitsgebiet der Republik Nordmazedonien
Norwegen	Der Doppelschutz durch nationale Patente wird nicht ausgeschlossen.	Hoheitsgebiet des Königreichs Norwegen

Vertragsstaat	1 Doppelschutz zugelassen? Art. 139 (3) und 140 EPÜ	2 Räumlicher Anwendungsbereich gemäß Art. 168 EPÜ
Österreich	Der Doppelschutz durch nationale Patente/Gebrauchsmuster wird nicht ausgeschlossen	Hoheitsgebiet der Republik Österreich
Polen	Der Doppelschutz durch nationale Patente/Gebrauchsmuster wird nicht ausgeschlossen.	Hoheitsgebiet der Republik Polen
Portugal	Ja	Hoheitsgebiet Portugals
Rumänien	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung mit demselben Prioritätsanspruch für denselben Patentinhaber oder seinen Rechtsnachfolger schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 10 EPÜ-Beitr.Ges.	Hoheitsgebiet von Rumänien
San Marino	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 10(1) Ges.VO Nr. 76/2009	Hoheitsgebiet der Republik San Marino
Schweden	Der Doppelschutz durch nationale Patente wird nicht ausgeschlossen.	Hoheitsgebiet des Königreichs Schweden
Schweiz / Liechtenstein	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr. Art. 125 PatG	Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein Vertr. CH/LI v. 22.12.78
Serbien	Nein Falls eine Erfindung sowohl in einem nationalen Patent als auch in einem europäischen Patent, in dem die Republik Serbien benannt ist, mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag offenbart ist und beide Patente derselben Person oder ihrem Rechtsnachfolger gehören, hat das nationale Patent keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 152 PatG	Hoheitsgebiet der Republik Serbien

Vertragsstaat	1 Doppelschutz zugelassen? Art. 139 (3) und 140 EPÜ	2 Räumlicher Anwendungsbereich gemäß Art. 168 EPÜ
Slowakei	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. § 64 PatG	Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik
Slowenien	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 31 PatG	Hoheitsgebiet der Republik Slowenien
Spanien	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. c) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 160 NPatG	Hoheitsgebiet des Königreichs Spanien
Tschechische Republik	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung mit demselben Prioritätsanspruch für denselben Patentinhaber oder seinen Rechtsnachfolger schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. c) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Der Doppelschutz durch Gebrauchsmuster ist zugelassen. § 35e PatG	Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik

Vertragsstaat	1 Doppelschutz zugelassen? Art. 139 (3) und 140 EPÜ	2 Räumlicher Anwendungsbereich gemäß Art. 168 EPÜ
Türkei	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. R. 21 VOEP	Hoheitsgebiet der Republik Türkei
Ungarn	Der Doppelschutz durch nationale Patente/Gebrauchsmuster wird nicht ausgeschlossen.	Hoheitsgebiet Ungarns
Vereinigtes Königreich	Der Comptroller kann das nationale Patent in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, nach dem Zeitpunkt widerrufen, zu dem a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 73 PatG	Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Insel Man* Art. 131, 132 PatG
Zypern	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, keine Wirkung mehr, und zwar a) entweder von dem Zeitpunkt an, zu dem die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist b) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. c) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 71(1), (2) PatG	Hoheitsgebiet der Republik Zypern

* Wegen der Möglichkeit, europäische Patente (UK) in überseeischen Staaten und Gebieten registrieren zu lassen, vgl. die Informationen in ABl. EPA 2009, 546 und ABl. EPA 2018, A97.

Erstreckungs-staat	1 Doppelschutz (nationale Patente, validierte oder erstreckte europäische Patente) zugelassen?	2 Räumlicher Anwendungsbereich
Bosnien und Herzegowina	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist oder b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 8 Erstr.abk. Anhang	Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina
Montenegro	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist oder b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 148 PatG	Hoheitsgebiet von Montenegro

Ehemaliger Erstreckungsstaat	1 Doppelschutz (nationale Patente, validierte oder erstreckte europäische Patente) zugelassen?	2 Räumlicher Anwendungsbereich
Albanien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Mai 2010**.)	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist oder b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 85 PatG	Hoheitsgebiet der Republik Albanien
Kroatien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2008**.)	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist oder b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 127 PatG	Hoheitsgebiet der Republik Kroatien
Lettland (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Juli 2005**.)	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist oder b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 75 PatG	Hoheitsgebiet der Republik Lettland
Litauen (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2004**.)	Nein Art. 74 PatG	Hoheitsgebiet der Republik Litauen

Ehemaliger Erstreckungs-staat	1 Doppelschutz (nationale Patente, validierte oder erstreckte europäische Patente) zugelassen?	2 Räumlicher Anwendungsbereich
Nordmazedonien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Januar 2009**.)	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist oder b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 8 Erstr. VO	Hoheitsgebiet der Republik Nordmazedonien
Rumänien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. März 2003**.)	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist oder b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. VIII VO	Hoheitsgebiet von Rumänien
Serbien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Oktober 2010**.)	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist oder b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 127 PatG Erstr.	Hoheitsgebiet der Republik Serbien
Slowenien (Das Erstreckungssystem **gilt weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2002**.)	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist oder b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 8 Erstr. VO	Hoheitsgebiet der Republik Slowenien

Validierungsstaat	1 Doppelschutz (nationale Patente, validierte oder erstreckte europäische Patente) zugelassen?	2 Räumlicher Anwendungsbereich
Kambodscha	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.	
Marokko	Die Koexistenz eines nationalen Patents und eines validierten Patents ist nicht ausgeschlossen.	Hoheitsgebiet des Königreichs Marokko
Republik Moldau	Die Koexistenz eines nationalen Patents und eines validierten europäischen Patents ist nicht ausgeschlossen.	Hoheitsgebiet der Republik Moldau
Tunesien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.	